

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1888)

Rubrik: Ausserordentliche Session : September

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rathes.

Langenthal, den 4. September 1888.

Herr Grossrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Rathes in ausserordentlicher Sitzung auf **Montag den 24. September** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwurf zur zweiten Berathung.

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen.

Vorträge.

Des *Regierungspräsidiums*.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rath.
2. Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.
3. Verfassungsrevision.

Der Finanz- und Domänendirektion.

Vertrag mit den schweizerischen Rheinsalinen betreffend Salzlieferung.

Wahlen:

1. eines Oberrichters an Platz des verstorbenen Herrn Juillard;
2. eines Obergerichtsuppleanten an Platz des demissionirenden Herrn Bühlmann;
3. eines Gerichtspräsidenten von Frutigen an Platz des verstorbenen Herrn Aellig.

Interpellationen.

1. Des Herrn Dürrenmatt betreffend Verantwortlichkeitsklärung der Behörden und Beamten der Kantonalbank.
2. Des Herrn Reichel betreffend die Wahl des Herrn Zulliger zum Direktionssekretär.

Weitere dringende Geschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossraths-Präsident:
Bühlmann.

Erste Sitzung.

Montag den 24. September 1888,

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 176 Anwesende. Abwesend sind 90, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren v. Allmen, Bailat, Biedermann, Bratschi, Brunner, v. Büren, Déboeuf, Flückiger, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Hegi, Kohler, Rätz, Dr. Reber, Röhli-berger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Sterchi, Ueltschi, Weber (Biel); *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Belrichard, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Bertholet, Beutler, Blatter, Boss, Bourquin, Bürgi (Bern), Dähler, Fahrni, Fattet (Pruntrut), Fattet (St-Ursanne), Folletête, Freiburghaus (Mühleberg), Glaus, Grenouillet, Guenat, Hari, Hauert, Hennemann, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Oberdiessbach), Houriet, Hubacher, Jobin, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klossner, Kohli, Koller, Kunz, Kuster, Liechti, Locher, Lüthi (Rüderswyl), Marthaler, Mathey, Morgenthaler, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen), Péteut, Reichen, Reichenbach, Renfer, Rieder, Ritschard, Robert (Charles), Robert-Tissot, Roth (Adolf), Scheidegger, Dr. Schenk, Schlatter, Schmid (Laupen), Schneeberger (Orpund), Stämpfli (Zäziwyl), Steinhauer, Stoller, Streit, Tièche (Reconvillier), Trachsel, Tüscher, Wälchli, Zehnder, Zingg (Erlach).

Der *Präsident* erklärt die ausserordentliche Session des Grossen Rathes für eröffnet.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Scheurer.

Der *Präsident* verliest folgenden Brief:

Bern, den 24. September 1888.

An den h. Grossen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Grossräthe!

Auf die vielen dem Unterzeichneten bezüglich seines Austritts aus dem Regierungsrath auf 30. September 1888 gemachten Vorstellungen und geäusserten Wünsche und mit Rücksicht auf die Geschäftslage, auf welche der Austritt im jetzigen Momente vielfach störend einwirken müsste, hat er sich entschlossen, bis zum Frühjahr 1889 im Amte zu verbleiben.

Der Unterzeichnete ändert deshalb sein früheres Entlassungsgesuch in der Weise ab, dass er Sie, Herr Präsident, Herren Grossräthe, bittet, ihn statt auf 30. September 1888, auf 31. März 1889 von seiner Stelle zu entlassen.

Mit Hochachtung!

Scheurer, Regierungsrath.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, dieses Traktandum mit Rücksicht auf dieses Schreiben zu streichen und die Zuschrift des Herrn Scheurer dem Regierungsrathe zu übermitteln.

Einverstanden.

Verfassungsrevision.

Präsident. In Bezug auf dieses Traktandum liegt Ihnen ein gedruckter Vortrag des Regierungsraths vor, mit dem Antrag: «Es sei zur Zeit davon abzu- sehen, die Frage der Verfassungsrevision einer Volks- abstimmung zu unterbreiten, und es sei somit auf die Motion des Herrn Grossrath Burkhardt nicht ein- zutreten.» Ich beantrage Ihnen, dieses Traktandum auf die Tagesordnung vom Mittwoch zu setzen, da ich dafür halte, es sei der Gegenstand derart, dass es nicht nöthig ist, dafür eine Kommission zu ernennen.

Dürrenmatt. Die Frage der Verfassungsrevision ist ohne Zweifel eines der allerwichtigsten Trak- tanden, die überhaupt im Grossen Rathe zur Sprache kommen können, wichtiger als mancher Vortrag und als manches Gesetz. Deshalb scheint es mir am Ort, dass man für diesen Gegenstand doch eine Kom- mission ernenne, und möchte ich diesen Antrag stellen.

Ballif. Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu bekämpfen. Ich glaube nicht, dass es nöthig sei, für diese Frage eine Kommission zu ernennen. Der Regierungsrath hat die Frage bereits vorberathen und stellt den Antrag, nicht einzutreten. Ich glaube nun, es brauche keine grosse Vorprüfung, um zu entscheiden, ob man nach Antrag des Regie- rungsraths Nichtzutreten oder aber Eintreten be- schliessen will. Würde eine Kommission gewählt, so hätte dies zur Folge, dass die Sache auf die folgende

Session verschoben würde, was aber unzweckmässig wäre. In der gegenwärtigen Session haben wir nur sehr wenig Geschäfte und haben am Mittwoch sehr gut Zeit, die Sache zu besprechen, während wir im November jedenfalls ohnedies eine sehr lange Session haben werden — Budget, Staatsverwaltungsbericht, Steuergesetz, Schulgesetz, etc. — so dass wir vielleicht 2 bis 3 Wochen nöthig haben, wenn wir alle Geschäfte behandeln wollen. Es ist also auch von diesem Gesichtspunkt aus richtig, wenn die Frage der Verfassungsrevision in dieser Session entschieden wird. Ich beantrage deshalb, keine Kommission zu wählen, da dieselbe wahrscheinlich nicht im Falle wäre, bis zum Mittwoch Bericht zu erstatten.

Burkhardt. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten und des Herrn Ballif lebhaft unterstützen, diesen Gegenstand für Mittwoch auf die Tagesordnung zu setzen und keine Kommission zu wählen, welcher letzteres zur Folge hätte, dass die Sache auf eine spätere Session verschoben würde. Wird die Frage in dieser Session entschieden und vom Grossen Rathe beschlossen, es sei die Revisionsfrage dem Volke vorzulegen, so kann die Sache mit dem Wirtschaftsgesetz zur Abstimmung kommen. Wird die Revision vom Volke beschlossen, so hat man dann im Winter Gelegenheit, die Verfassung zu berathen, wo weder die Interessen der Fremdenindustrie, noch die landwirthschaftlichen Arbeiten die Herren Grossräthe am Besuch der Sitzungen hindern. Es ist mir daran gelegen, dass die Sache einmal auf die Seite kommt. Es ist schon seit zwei Jahren ein Antrag auf Abhülfe der Uebelstände im Armenwesen gestellt. Das eine mal erklärt die Regierung, ein neues Armengesetz sei vorbereitet, das andere mal heisst es, ohne Verfassungsrevision sei das nicht möglich. Wir müssen deshalb einmal auf einen Boden kommen, auf dem man die Sache auf die Seite bringen kann. Ich stelle deshalb den Antrag, keine Kommission zu wählen und dieses Traktandum auf die Tagesordnung vom Mittwoch zu setzen.

Abstimmung.

Für Behandlung am Mittwoch (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, eine Kommission zu ernennen) Mehrheit.

Der Vertrag mit den schweizerischen Rheinsalinen betreffend Salzlieferung wird an die Staatswirtschaftskommission gewiesen.

Die Wahlen werden für Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine *Petition der ökonomischen Gesellschaft* betreffend die Thierarzneischule und ferner eine Eingabe der Aufsichtskommission der Thierarzneischule, diese Petition unterstützend, gehen an die Regierung zur Antragstellung.

Eine *Vorstellung des Comité's des bernischen Wirthevereins* betreffend das Wirtschaftsgesetz wird an die zur Vorberathung des revidirten Wirtschaftsgesetzes niedergesetzte Kommission gewiesen.

Der *Präsident* gibt dem Grossen Rathe Kenntniss von folgender an das Regierungspräsidium gerichteter Zuschrift:

Interlaken, den 16. Juli 1888.

Herr Regierungspräsident!

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, von Ihnen eine Anweisung Nr. 5, Rubr. I A 1, als Beitrag von 230 Mitgliedern des Grossen Rathes von Bern im Betrage von Fr. 1150 erhalten zu haben und ersucht Sie höflichst, bei Anlass der nächsten Grossrathssession den Herren Gebern unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Mit Hochachtung!

Namens des Hülfskomite von Schwanden:

Der Präsident:

Ritschard, Regierungsstatthalter.

Von dieser Zuschrift wird am Protokoll Notiz genommen.

Vortrag über die stattgehabten Ersatzwahlen in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage sind, am Platz der verstorbenen Herren Seiler und Rebmann und der ausgetretenen Herren Burren, Maurer und Wiedmer, zu Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt worden:

Im Wahlkreise *Gsteig*: Herr Johann *Borter*, Amtverweser in Aarmühle;
 » » *Köniz*: Herr Rudolf *Herren*, Landwirth im Lanzacker bei Köniz;
 » » *Schüpfen*: Herr Gottfried *Etter*, Landwirth zu Maikirch;
 » » *Niedersimmenthal*: Die Herren Fritz *Mützenber*, Wirth in Spiez, und Johann Jakob *Hadorn*, Notar in Latterbach.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe

vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, so werden die getroffenen Neuwahlen validirt.

Die neugewählten Herren Grossräthe *Borter, Herren, Etter, Mützenberg* und *Hadorn* leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Interpellation des Herrn Reichel betreffend die Wahl des Herrn Zulliger zum Direktionssekretär.

(Siehe Seite 13 hievor.)

Reichel. Es ist etwas Moutarde après dîner, wenn diese Interpellation, welche vor einem halben Jahre gestellt worden ist, erst jetzt beantwortet wird. Es kommt mir das fast vor, wie wenn ich jemand frage: «Wie steht es mit ihrer Gesundheit?» und er mir nach einem halben Jahre antwortet: «Es geht mir recht gut,» während er zur Zeit, wo ich ihn fragte, krank war. Es wäre deshalb vielleicht ebenso gut gewesen, wenn man diese Interpellation jetzt nicht mehr zu beantworten gebraucht hätte. Ich habe sie jedoch deshalb nicht zurückgezogen, weil mir seither Thatsachen bekannt geworden sind, die mich veranlassen, die Interpellation aufrecht zu erhalten. Es ist nämlich derjenige, der als Sekretär der Kirchendirektion gewählt worden war, kurze Zeit nach seiner Entlassung, wenigstens soweit man mir mitgetheilt hat, mit einer Besoldung à raison von Fr. 3600 zu einer Arbeit angestellt worden, die gänzlich überflüssig war, nämlich zur Ausrechnung der Resultate, welche der neue Steuergesetzentwurf für die Stadt Bern zur Folge hätte, nachdem die Finanzverwaltung schon längere Zeit vorher diese Resultate für den ganzen Kanton ausgerechnet hat. Man hat also scheinbar dem Drucke der öffentlichen Meinung nachgegeben und die betreffende Persönlichkeit entfernt, hat sie aber trotzdem im Staatsdienst beschäftigt.

Meine Interpellation geht dahin — ich erlaube mir, die einzelnen Fragen nochmals abzulesen — ob dem Regierungsrathe bei der Wahl des Herrn Zulliger folgende Verhältnisse bekannt waren:

1. Dass gegen Zulliger im Momente der Wahl der provisorische Geltstag erkannt war?
2. Dass Zulliger in seiner Stellung als Sekundarlehrer in Erlach durch eigenes Verschulden zur Einreichung seiner Demission gezwungen war, da ein Abberufungsverfahren ihm gegenüber in Aussicht stand?
3. Dass Zulliger seine Stellung als Hausvater im «Schlüssel» aufgeben musste infolge vorgekommener Unregelmässigkeiten?
4. Dass gegen Zulliger eine Strafuntersuchung anhängig ist wegen Anstiftung, beziehungsweise Beihilfe zu betrügerischem Geltstag, und dass Zulliger

im Momente der Wahl erstinstanzlich zu einer in Einzelhaft umgewandelten Korrektionshausstrafe verurtheilt war?

Es ist immer unangenehm, und mir persönlich am allermeisten, wenn man Persönlichkeiten angreifen und über das Schicksal einer Persönlichkeit reden muss. Aber Herr Zulliger mag sich bei seinen Gönnern dafür bedanken, dass das nöthig geworden ist.

Zur Ziff. 1 meiner Fragen, betreffend den provisorischen Geltstag, will ich nichts bemerken. Ich möchte das niemand vorwerfen; im vorliegenden Falle aber ist dies bei der betreffenden Persönlichkeit ein chronisches Uebel. Es ist schon vorgekommen, wie mir vom betreffenden Richter mitgetheilt wurde, dass der Betreffende am Vormittag den Geltstag aufgehoben und am Nachmittag ihn wieder angerufen hat.

Was die Stellung als Sekundarlehrer anbetrifft, so sind die Thatsachen, welche ich dem Protokoll der Schulkommission von Erlach entnommen habe, die, dass mehrere Schulkommissionen demissionirten, weil sie es in Verbindung mit dem Schulinspektor trotz aller Anstrengungen nicht dazu brachten, dass der betreffende Lehrer abberufen worden ist. Erst als die Sache so weit gekommen war, dass zwei Kommissionen zurückgetreten waren und die neugewählte, mit Ausnahme eines Mitgliedes, die Wahl nicht annahm, ist vom Regierungsrathe eine ausserordentliche Untersuchung angeordnet worden, welche zur Folge hatte, dass, nachdem beim Obergericht der Abberufungsantrag gestellt worden war, endlich die Demission erfolgte.

Was die Stellung als Hausvater im «Schlüssel» betrifft, so will ich die Thatsachen, die mir von einem hervorragenden Mitglied des Grossen Rathes als richtig bestätigt wurden, speziell nicht näher angeben.

Was den letzten Punkt anbetrifft, so bezieht er sich auf ein Associationsverhältniss, das Zulliger während seiner Thätigkeit als Lehrer mit einem gewissen Hänni gehabt hat. Dieser Hänni fiel in Geltstag und gegen seinen gewesenen Associé Zulliger wurde wegen sehr gravirender Thatsachen eine Strafuntersuchung wegen Gehülfenschaft, beziehungsweise Anstiftung zu betrügerischem Geltstag eingeleitet, welche zur Zeit der Wahl des Herrn Zulliger zu einer erstinstanzlichen Verurtheilung zu in Einzelhaft umgewandelter Korrektionshausstrafe geführt hatte. Die Angelegenheit hätte unterdessen oberinstanzlich entschieden werden sollen. Es ist jedoch ein Urtheil des Obergerichts noch nicht erfolgt, sondern es ist im Gegentheil auf Antrag des Generalprokurators die Untersuchung noch auf weitere strafbare Handlungen ausgedehnt worden.

Ich glaube, man sollte sich doch vorher genau über die betreffende Persönlichkeit erkundigen, wenn es sich um die Wahl zu einer so wichtigen Beamtung handelt, wie die Stelle eines Direktionssekretärs es ist, eine Beamtung, welche, wenn wir auf grössere Verhältnisse einen Vergleich werfen wollen, etwa derjenigen eines Staatssekretärs entspricht oder in Bezug auf die Bundesverwaltung derjenigen eines Departementssekretärs. Ich kann fast gar nicht glauben, dass diese Verhältnisse der Wahlbehörde unbekannt gewesen sind. Ich will das nicht erwähnen,

was im Publikum als Motiv der Wahl herum geboten worden ist. Aber ich glaube, Sie werden alle mit mir einig sein, dass wir überall und an jedem Ort, wo sich Korruption, das heisst das Hineinziehen von Privatverhältnissen in die Staatsverwaltung zeigt, von Anfang an entgegenwirken sollen. Wir brauchen nur die Beispiele aus letzter Zeit zu betrachten, wir haben sie in aller nächster Nähe. Wir haben es erlebt, dass in unserem Nachbarkanton, in Solothurn, ein Regierungsrath auf der Anklagebank sass. Ich sage nicht, dass das bei uns auch vorkommen könnte; aber es heisst auch hier, den Anfängen wehren und überall die Ehrlichkeit im ganzen Staatswesen aufrecht erhalten. Aehnliches haben wir auch erlebt in dem grossen Nachbarstaat Frankreich, wo die Sache eine technische Bezeichnung erhalten hat; man hat es dort nur Wilsonismus genannt.

Ich will nicht weitläufiger sein und will schliessen. Ich habe letzten Winter auf der hiesigen Bühne ein Schauspiel mitangehört und das schliesst mit den Worten: «Freiheit und Wahrheit, das sind die Stützen der Gesellschaft!» und ich möchte noch ein drittes Wort hinzufügen: Ehrlichkeit.

Schär, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist mir vom Regierungsrath der Auftrag geworden, diese Interpellation, so unangenehm es für mich ist, zu beantworten, und ich werde es thun, so gut als es mir möglich ist und soweit ich es, gestützt auf die Akten, welche mir zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, überhaupt kann.

Ich finde mich veranlasst, vorzuschicken, dass ich als Vorsteher der betreffenden Direktion von der Wahl des Herrn Zulliger nichts weniger als erbaut war, indem meine Vorschläge nicht Berücksichtigung fanden. Ich finde mich zu dieser Bemerkung veranlasst, um allen späteren Missdeutungen, die vielleicht vorkommen könnten, von vornherein den Faden abzuschneiden.

Ich will mich bei Beantwortung der Interpellation ebenfalls an die Reihenfolge der Fragen halten, wie sie vom Herrn Interpellanten gestellt worden sind.

Die erste Frage geht dahin, ob dem Regierungsrath bekannt gewesen sei, dass sich Zulliger im Momente der Wahl im provisorischen Geltstage befand. Auf diese Frage, wie auf alle übrigen, könnte ich, wenn Sie an mich persönlich gerichtet worden wären, eine kurze Antwort geben und sagen: Nein, meine Herren, von dem war mir nichts bekannt! und es bliebe mir nichts übrig, als gegenüber den Auslassungen des Herrn Reichel mein grosses Erstaunen auszusprechen und Gott zu danken, dass er uns von diesem Sekretär befreit hat, wenn dem so wäre.

Für mich wäre also die Sache eine sehr einfache, in Bezug auf den Regierungsrath liegt sie dagegen etwas anders, indem sich derselbe mit der Stellung des Herrn Zulliger als Lehrer in Erlach allerdings zu befassen hatte und die Angelegenheit somit, was das anbelangt, ihm bekannt sein musste.

Um auf den ersten Punkt zurückzukommen, so kann ich nicht anders, als meine Verwunderung aussprechen, dass davon überhaupt, namentlich von der Seite, woher sie kommt, soviel Aufhebens gemacht wird.

Was ist ein provisorischer Geltstag? Nichts anderes als ein Aufschub, der dem Betreffenden gewährt wird, um seine Angelegenheiten zu regeln. Ist das so gefährlich, dass wenn einer verschuldet oder unverschuldet in diese Kalamität kommt, ihm die Thüre verschlossen werden soll, um sich auf ehrliche Weise durchzubringen? Ich glaube das nicht! In städtischen Instituten sind z. B. sehr wichtige Posten mit Leuten besetzt, die sich nicht nur im provisorischen Geltstag befinden oder befunden haben, sondern die förmlich vergeltstagt sind. Auch im Bundesrathhaus — ich will keine Namen nennen — findet man Vergeltstags. Ich finde es darum sehr auffallend, dass von dieser Seite her dieser Umstand so stark aufgebauscht wird. Uebrigens ist Herr Zulliger gar nicht in Geltstag gefallen und das Provisorium hat sich wahrscheinlich unterdessen gelöst.

Was den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich die Führung der Schule in Erlach, so verhält es sich damit folgendermassen.

Herr Zulliger ist seit 1865 Lehrer und amtete als solcher in Erlach von 1873 bis 1884, also während vollen 11 Jahren. Ich bin nun im Falle, über seine Fähigkeiten und seine Thätigkeit Ihnen ein paar Zeugnisse vorzulesen. Dieselben liegen mir in Abschrift vor, und es ist die getreue Abschrift durch einen Notar bescheinigt. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich Sie hiebei vielleicht etwas länger aufhalte. Ich will beginnen mit dem Austritt des Herrn Zulliger aus dem Seminar. Sein Austrittszeugniss lautet: «Zulliger, Joh. Ulrich, von Madiswyl, hat, nachdem er die gesetzliche Bildungszeit im deutschen Lehrerseminar des Kantons Bern vollendet, von der Lehrerversammlung folgendes Zeugniss erhalten: Kenntnisse: Gut. Fleiss: Sehr gut. Sittliches Betragen: Sehr gut. Möge er unter Gottes Schutz und Beistand mit Segen an unserer Volksschule arbeiten! sig. Rüegg.» Nach dem Austritt aus dem Seminar war Herr Zulliger einige Zeit an der Schule in Rütshelen angestellt und gab ihm die Schulkommission folgendes Zeugniss: «Es wird bezeugt, dass der seit April 1865 an unserer Primarschule wirkende Oberlehrer J. U. Zulliger, von Wyssbach, alles Lob verdient, durch seinen unermüdeten Fleiss, Strebsamkeit, Geschicklichkeit, Liebe und Ernst, womit er sich der Jugend angenommen. Wir nehmen daher keinen Anstand, dem Genannten das Zeugniss eines in jeder Beziehung guten Lehrers hiemit zu ertheilen.» Ueber die nämliche Schule liegt auch ein Zeugniss vor von Herrn Pfarrer Ammann, das gleich gut lautet. Ein ähnliches Zeugniss liegt mir vor über die Wirksamkeit des Herrn Zulliger an der Sekundarschule in Saanen, vom Jahr 1871: «Herr Ulrich Zulliger hat seit zwei Jahren und einigen Monaten an hiesiger Sekundarschule gewirkt und zwar mit dem besten Erfolge, so dass sein allfälliger Wegzug von hier von jedem Schulfreunde ernsthaft bedauert werden müsste.» Herr Zulliger besitzt auch Zeugnisse von Erlach, und zwar datirt das erste vom 24. März 1875, lautend wie folgt: «Herr Joh. Ulrich Zulliger, von Madiswyl, seit Herbst 1873 definitiv angestellter Lehrer an der Sekundarschule zu Erlach, hat sich als ein fleissiger und als ein in seinen Unterrichtsfächern (Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Schreiben und Turnen) wohl-

bewanderter und tüchtiger Lehrer und überhaupt als eifriger und strebsamer Schulmann und Pädagoge erwiesen. — Indem die Schulkommission von Erlach dies mit Vergnügen bezeugt, gibt sie auch gleichzeitig ihre Zustimmung, dass Herr Zulliger sich um die Stelle eines Primarschulinspektors für den Amtsbezirk Erlach bewerben möge, indessen in der Voraussetzung, es werde durch das Inspektorat den Hauptverpflichtungen des Herrn Zulliger als Lehrer kein Abbruch geschehen.» So besitzt Herr Zulliger noch zwei andere, sehr gute Zeugnisse, das eine aus dem Jahre 1881: «Der Unterzeichnete bezeugt, dass Herr Sekundarlehrer Zulliger, von Madiswyl, seit seinem hiesigen Aufenthalt sich viel um das allgemeine Wohl und die Interessen der hiesigen Gemeinde respektive unserer Gegend angenommen, auch mit Energie und Uneigennutz seine freie Zeit gemeinnützigen Werken geopfert.»

Herr Zulliger besitzt also ziemlich gute, ich will nicht sagen ganz ausgezeichnete Zeugnisse. Man muss sich deshalb verwundern, dass es in Erlach auf einmal Lärm gegeben hat, Herr Zulliger sei nicht mehr fähig, an der dortigen Sekundarschule zu wirken. Im Jahre 1879 hat ihn die Sekundarschulkommission von Erlach mit Herrn Simmen zur Wiederwahl vorgeschlagen. Dabei bemerkte sie allerdings in ihrem Schreiben, man habe Herrn Zulliger gesagt, er solle sich etwas weniger mit andern Sachen befassen und sich mehr der Schule widmen. Item, Herr Zulliger wurde definitiv wiedergewählt. Unter der Zeit trat die wohl allen von Ihnen bekannte Katastrophe der Erlacher Ersparniskasse ein, der sogenannte Erlacher Ersparniskassenkrach. Bei diesem Anlasse wurde Herr Zulliger aufgefordert — und er hat der Aufforderung nachgegeben — sich der Sache anzunehmen. Er war Präsident der Kommission, welche die Titel zu untersuchen hatte, und von daher datirt eigentlich das Missverhältniss zwischen Zulliger und der Schulbehörde und einigen Bürgern von Erlach. Es ist leicht zu begreifen, dass wenn ein Lehrer sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen hat und namentlich mit so schwierigen, wie die der Untersuchung der Erlacher Ersparniskassengeschichte, er gar leicht angefeindet werden muss, namentlich von Bürgern, deren Interessen angefochten werden mussten. Dies scheint bei Herrn Zulliger der Fall zu sein; denn während vorher alles Lob herrschte, fangen von dem Moment die Schulbehörden zu klagen an, und es kam damit so weit, dass am 21. November 1884 eine Beschwerde der Schulkommission an Herrn Inspektor Landolt eingereicht worden ist mit dem Antrag auf Abberufung und zwar nachdem am 10. Januar 1884 eine Untersuchung der Sekundarschule durch die Herren Schulinspektor Landolt und Sekundarlehrer Rüefli in Langenthal stattgefunden hatte. Bei dieser Untersuchung hat Herr Zulliger allerdings nicht gerade ein glänzendes Zeugnis erhalten, immerhin aber ein besseres, als sein Kollege, Herr Simmen. Das Zeugnis des Herrn Zulliger lautet nämlich: «Deutsche Sprache: Ziemlich gut. Schreiben: Ziemlich gut. Geschichte: Mittelmässig. Geographie: Mittelmässig. Zeichnen (Unterklasse): Ziemlich gut.» In Bezug auf Herrn Simmen dagegen heisst es: «Französische Sprache: Sehr mittelmässig. Mathematik:

Schwach. Physik: Sehr mittelmässig. Zeichnen (Oberklasse): Schwach.» Sie sehen also, dass sich bei Herrn Simmen ganz besonders schwache Noten herausstellten. Gleichwohl fand sich die Schulkommission von Erlach nicht veranlasst, das Gesuch um Abberufung des Herrn Simmen zu stellen, woraus hervorgeht, dass dabei noch etwas anderes im Spiele sein musste, als bloss die Interessen der Sekundarschule von Erlach. Die Sekundarschulkommission erklärte zwar bei ihrem Abberufungsantrag, sie werde bei der nächsten Wiederwahl in Erwägung ziehen, ob Herr Simmen wiedergewählt werden solle oder nicht. Ich führe das an, nicht um Herrn Simmen zu nahe zu treten, sondern um die Stimmung in Erlach gegenüber Herrn Zulliger in's Licht zu stellen, indem ein solches Vorgehen jedem Unbefangenen auffallen muss. Vom Regierungsrathe wurde ein Abberufungsantrag gestellt und zwar in Bezug auf beide Lehrer, mit dem bestimmten Zusatz, dass ihnen Zeit gegeben sei — ich glaube 8 oder 10 Tage — um ihre Demission einzureichen. Allein beide Lehrer haben nicht demissionirt, sondern haben sich kategorisch geweigert mit dem Bemerkten, sie wollen es darauf abkommen lassen. Die beiden Herren sind denn auch inderthat nicht abberufen worden.

Unterdessen wurde Herr Zulliger, um den es sich hier handelt, als Hausvater in den «Schlüssel» gewählt, und ich komme nun zu diesem Punkt. Auch in dieser Beziehung ist die Sache nicht ganz richtig dargestellt worden. Wie weit für Herrn Zulliger in seiner Stellung als Hausvater im «Schlüssel» Grund vorhanden war, zurückzutreten, ist nicht bekannt und es ist überhaupt schwer zu sagen, was jeder der Herren Regierungsräthe von allem dem, was in der Stadt herum geschwatzt und gesprochen wurde, wusste. Amtlich liegt durchaus nichts vor, als ein sehr gutes Zeugnis von Herrn Oberst v. Büren, seinerzeit Präsident des Verwaltungsrathes der Herberge «zur Heimat». Leider habe ich dieses Zeugnis beim raschen Zusammenpacken der Akten in meinem Pulte liegen lassen. Ich kann Sie aber versichern, dass es ein sehr gutes Zeugnis ist, und es wird darin namentlich hervorgehoben, dass sich Herr Zulliger insbesondere alle Mühe gegeben habe in Bezug auf Arbeitsverschaffung. Ferner liegt ein Zeugnis vor vom Nachfolger des Herrn v. Büren als Präsident des Verwaltungsrathes der Herberge «zur Heimat», nämlich von Herrn Lütschg, welcher schreibt: «Der Unterzeichnete, z. Z. Präsident des Verwaltungsrathes zur «Heimat» (Schlüssel) in Bern, erklärt hiermit, dass Herr Zulliger, gew. Hausvater im Schlüssel, sich nie dem Trunke ergeben hat. Es müssen diese Aussagen auf bösen Verdächtigungen beruhen. Auch über das sittliche Betragen des Herrn Zulliger hatte der Verwaltungsrath nie einen Grund zu klagen.» Das sind die Thatfachen, die aus den Akten bekannt geworden sind. Weitere Auskunft über die Thätigkeit des Herrn Zulliger als Hausvater im «Schlüssel» bin ich nicht im Falle zu geben.

Ich komme nun zum letzten Punkt, der in der That unter Umständen ein sehr fataler sein könnte und welcher den Herrn Interpellanten zu Auslassungen veranlasst hat, die ich nicht taxiren will. In der That ist kein Regierungspräsident, sei es nun ein Solothurner oder ein Berner, sicher, dass er nicht, wenn

er schlecht genug ist, hinter Schloss und Riegel gesteckt wird. Allein es gibt auch noch andere Berufsarten, ich kenne Leute aus allen solchen, denen gegenüber es nöthig wurde, Massregeln zu ergreifen.

Was also diesen letzten Punkt anbelangt, so ist so viel bekannt, dass inderthat gegenüber Herrn Zulliger ein erstinstanzliches Urtheil gefällt worden ist und dass infolge dessen eine Rekursklärung an's Obergericht gerichtet wurde. Dieser Rekurs ist noch jetzt hängig, da unterdessen die leitenden Organe Inzidenzfälle zwischenhineinbrachten, um die Hauptverhandlung soweit hinauszuschieben, als nur irgendwie möglich. Sehr wahrscheinlich wird das erstinstanzliche Urtheil vor Obergericht nicht standhalten können. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung einen Brief vorzulesen, den Herr Zulliger von seinem Anwalt erhielt und der dem Regierungsrathe zu den Akten gegeben wurde, als es sich um die Wahl handelte. Dieser Brief lautet (derselbe wurde bereits in öffentlichen Blättern erwähnt und darum nehme ich mir die Freiheit, denselben auch hier vorzulesen):

«Sie theilen mir mit, dass Sie sich um die Stelle eines Sekretärs des Gemeindegewesens bewerben, allein befürchten, es könnte die Wahl möglicherweise wegen der noch gegen Sie hängigen Untersuchung betreffend Beihilfe bei betrügerischem Geldstag beanstandet werden.

Nach Ihrem Wunsche ertheile ich Ihnen zu handen der Tit. Wahlbehörde einen kurzen Bericht über den Stand der Angelegenheit.

Infolge der bekannten Wirren im Amte Erlach und eines anlässlich des Vorschlags für die Stelle des Regierungsstatthalters erschienenen Schmähartikels kamen Sie in den Fall, zu Anfang des Jahres 1883 eine Pressklage anzustellen. Der geständige Verfasser, Herr Grossrath Zingg, erlangte die einstweilige Einstellung der Pressklage, um eine Untersuchung gegen Sie wegen Beihilfe bei einem betrügerischen Geldstag des Negotiant Hänni in Erlach zu provoziren. Die hierauf eingeleitete Untersuchung vor dem ausserordentlichen Gerichtsstande in Aarberg kam erst im August und September 1886 zur erstinstanzlichen Beurtheilung. Das verurtheilende Erkenntniss des Amtsgerichts Aarberg verursachte rücksichtlich der Motivirung eine solche Mühe, dass trotz meiner wiederholten Reklamationen die Ausfertigung sammt Akten erst nach 6 Monaten an die Appellationsinstanz eingesandt wurden. Seither liegen die Akten bei'r Polizeikammer, ohne dass bis jetzt die Hauptverhandlung angesetzt werden konnte. Die Zögerung ist hauptsächlich neben dem umfangreichen Aktenmaterial dem häufigen Wechsel in der Personalbesetzung dieser Behörde zuzuschreiben.

Ueber den muthmasslichen Ausgang der Sache kann ich als Vertheidiger heute nur bestätigen, was ich Ihnen schon öfters gesagt habe: dass nach meiner besten Ueberzeugung Ihre Freisprechung erfolgen muss.

Es wäre im höchsten Grade zu bedauern, wenn Sie bei der Bewerbung um besagte Stelle unter einer glücklicherweise seltenen Lahmheit im bernischen Justizgange leiden und das Opfer von Umständen sein sollten, an denen Sie nicht die Schuld tragen. Nachdem Sie bis dahin während vollen 5 Jahren die Last der gegen Sie erhobenen Anklage mit bewunde-

rungswürdiger Ausdauer getragen und auch sonstige Widerwärtigkeiten mit Erfolg bekämpft und bei alledem noch den Muth gefunden haben, dem Studium der Rechtswissenschaft sich zu widmen, hoffe ich für Sie, dass auch die heutige Schwierigkeit sich überwinden lasse. Es kann dies vielleicht dadurch geschehen, dass die Anstellung einstweilen und bis zum Endurtheil als eine provisorische erklärt wird.

Sie sind ermächtigt, nach Gutfinden diesen Brief der Wahlbehörde mitzutheilen.

Mit Hochschätzung!

Fr. Hofer, Fürsprecher.»

Ich will nicht länger sein, trotzdem über die ganze Erlacher Geschichte ein umfangreiches Material beigebracht und namentlich gezeigt werden könnte, wie sehr die Person des Herrn Zulliger angefochten worden ist und noch zur Stunde auf eine Weise angefochten wird, die fast unverantwortlich ist. Wenn übrigens der eine oder andere meiner Herren Kollegen glaubt, dass ich irgend etwas vergessen habe oder dass ich zu ergänzen oder zu berichtigen sei, so bin ich ihm sehr dankbar, wenn er meine Auseinandersetzungen weiterführt. Vorderhand habe ich geschlossen.

Scheurer, Regierungsrath. Es ist zwar sonst nicht üblich, dass eine Interpellation von mehreren Mitgliedern des Regierungsraths beantwortet wird. Hier aber handelt es sich um eine Interpellation, wo das zulässig sein muss; denn eine Wahl ist mehr oder weniger eine persönliche Sache jedes einzelnen Mitgliedes des Regierungsraths, indem es für seine Stimmabgabe verantwortlich ist. Zudem hat der Regierungsrath ausdrücklich beschlossen, die Arbeit in der Weise zu theilen, dass wenn einzelne Mitglieder zu ihrer persönlichen Rechtfertigung und Ehrenrettung etwas zu sagen haben, es ihnen gestattet sei. Ich mache von diesem Recht Gebrauch und zwar deswegen, weil meine Person insoweit in's Spiel gezogen worden ist, als, wie ich endlich in jüngster Zeit aus Zeitungen entnehmen konnte — hier hatte man nicht den Muth, es zu sagen — herumgeboten worden ist, der Grund der Wahl des Herrn Zulliger sei der, dass derselbe mein Schuldner sei und ich gehofft habe, mich auf diese Weise bezahlt machen zu können. Dies wurde, wie gesagt, unter der Decke herumgeboten, und man gab sich grosse Mühe, es zu verbreiten. Ich will in dieser Beziehung folgende Auskunft geben.

Ich bin mit Herrn Zulliger vor Jahren in Erlach in der Weise bekannt geworden, dass derselbe bei Errichtung öffentlicher Werke, z. B. von Strassen, um welche ich mich interessirte, sehr hülfreiche Hand bot und eigentlich diejenige Persönlichkeit war, welche die Bevölkerung vertrat. Ich habe dabei von Herrn Zulliger eine sehr gute Meinung erhalten, wie andere Leute auch; denn Herr Zulliger hat nicht nur mich, sondern auch andere, berühmtere Leute zu seinen Gönnern zu zählen. So hat er z. B. den verstorbenen Herrn Bitzius, mit dem er viel in Sachen der Reform und andern Dingen zusammen gearbeitet hat, bis zu dessen Tode mit «Mein werther Herr und Freund» angedet. Ich bin also zufällig, wie andere ehrenwerthe Leute, dazu gelangt, mit Herrn

Zulliger in Berührung zu kommen und ihn als einen nicht so schlechten Menschen zu taxiren, als den man ihn vielfach darzustellen versucht hat.

Zu jener Zeit kam Zulliger in finanzielle Verlegenheiten. Er hatte sich verleiten lassen, statt bei seinem Schulmeisteramte zu bleiben, noch in ein geschäftliches Unternehmen einzutreten, wo er nach meiner Ueberzeugung gehörig gerupft worden ist; denn er ist kein Geschäftsmann, und soll nun noch an einem betrügerischen Geltstag mitgeholfen haben, während ich die Ueberzeugung habe, dass er betrogen worden ist. Ich, wie andere Leute vom besten Namen, haben sich nun herbeigelassen, Zulliger vom Geltstag zu retten und die nöthige Summe zu beschaffen. Es musste jeder eine Bürgschaft übernehmen von Fr. 200. Als ich unterzeichnete, wusste ich so gut als die andern Unterzeichner, dass keine Bezahlung erfolgen werde, sondern dass das ein Opfer sei, das man für jemand bringt, von dem man glaubt, er sollte vor dem Geltstag bewahrt bleiben. Später — im Jahre 1885 — hat es sich neuerdings um ein Akkommodement gehandelt, und bei diesem Anlass habe ich mit andern Bürgen erklärt, ich schenke die Forderung, da ich sie von vornherein als verloren betrachtet habe. Ich habe das schriftlich erklärt, und wenn Herr Reichel das nicht glaubt, so will ich ihm die Adresse eines hiesigen Geschäftshauses angeben, wo das zu lesen ist. Ich will mich mit diesem Verzicht auf die Forderung nicht rühmen; man darf es einem aber auch nicht zum Vorwurf machen, wenn man einem armen Teufel ein paar Rappen schenkt. Das war also im Jahre 1885 und seither ist mir Herr Zulliger keinen Rappen mehr schuldig und in keiner Weise verpflichtet gewesen. Wenn ich ihm gestimmt habe, so ist es also nicht geschehen, um eine zweifelhafte Forderung zu decken. Und wenn auch Herr Zulliger noch mein Schuldner gewesen wäre, so glaube ich verlangen zu dürfen, dass man soviel Zutrauen zu mir habe, dass dieses Motiv bei einer Wahl für mich nicht massgebend wäre, so wenig als bei den andern Mitgliedern des Regierungsraths. Ich weiss zwar wohl, dass es bei Wahlen oft heisst: Ja, der Betreffende hat Schulden gehabt und man hat ihm geholfen, damit die Bürgen nicht verlustig werden. Das mag vorkommen, war aber für mich weder in dem vorliegenden Fall, noch bei andern Wahlen bestimmend.

Dies die Erklärung auf die namentlich im Geheimen kolportirte Behauptung, es haben einzelne Mitglieder des Regierungsraths, namentlich ich, für Herrn Zulliger Partei genommen, um ihre Forderungen damit zu retten. Es ist dies also, wie Sie hören, eine totale Unwahrheit.

Es ist heute vom Herrn Interpellanten noch weiter bemerkt worden, Zulliger sei trotz seiner Schlechtigkeit nicht sofort entlassen worden, sondern man habe ihn in der Finanzverwaltung beschäftigt. Ich muss dem noch etwas vorausschicken. Herr Zulliger ist nicht von dem Moment an, wo er demissionirte, in der Finanzverwaltung thätig gewesen, sondern er blieb auf der Direktion des Gemeindewesens und zwar im Einverständniss mit dem Regierungsrath, der es nicht als billig erachten konnte, dass man einen Mann in der Weise Knall und Fall entlasse

und in seinen ohnedies schwierigen Verhältnissen schädige. Herr Zulliger ist also noch einige Zeit auf der Direktion des Gemeindewesens geblieben. Später hat ihm dann die Finanzdirektion, wieder mit Einwilligung des Regierungsraths, eine Arbeit übertragen, welche ihn provisorisch in den Dienst der Finanzdirektion stellte, nämlich die Ausmittlung der Ergebnisse der Steuerreform, speziell des Zuschlages, für die Stadt Bern, eine Arbeit, die noch nicht gemacht gewesen ist. Es lagen einige Arbeiten in Bezug auf den Kanton Bern, mit Ausnahme der Stadt Bern, vor. Die Stadt Bern ist jedoch ein ganz anderes Steuergebiet und muss nach ganz andern Gesichtspunkten beurtheilt werden. Diese Arbeit war sehr weitläufig; sie ist gut gemacht worden, und die Resultate derselben werden bei der zweiten Berathung des Steuergesetzes hier zur Verwendung kommen.

Schliesslich habe ich noch einen persönlichen Wunsch, nämlich den, dass mit heute dieser Gegenstand im Grossen Rathe noch nicht aus Abschied und Traktanden falle, sondern, dass sich im Grossen Rathe jemand finde, der gegen die Ungeheuerlichkeit auftritt, wie sie im vorliegenden Fall zum Vorschein kommt, dass jemand während 6 Jahren unter einer unerledigten Untersuchung schmachten muss. Es sind jetzt zwei Jahre seit das erstinstanzliche Urtheil gefällt — und zwar brauchte es grosser Anstrengungen und beinahe einer Intervention der Regierung — und die Sache obergerichtlich angesetzt wurde, welche Instanz dann gefunden hat, die Akten seien unvollständig und es müsse erst eine Aktenvervollständigung vorgenommen werden. Ich glaube, so etwas sei nicht in der Ordnung und könnte nicht nur einen Zulliger ruiniren, sondern jeden von uns. Wenn einer während 6 Jahren unter einer solchen Anklage schmachten muss, so sage ich: das ist etwas, worüber interpellirt werden und worüber sich das öffentliche Gewissen regen sollte; darüber sollte man sich im Grossen Rathe aussprechen und Auskunft verlangen, wie es möglich sei, dass solche Justizzustände bestehen können. Ich erkläre also, dass mein Wunsch der ist, dass der Name Zulliger in dieser Form hier von den Traktanden verschwinden möchte.

Präsident. Nach § 63 des Grossrathsreglements ist dieser Gegenstand erledigt. Eine Diskussion findet nicht statt.

Interpellation der Herren Dürrenmatt und Mithaffe betreffend die Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden.

(Siehe Tagblatt des Grossen Rathes von 1887, Seite 72.)

Dürrenmatt. Am 31. Oktober 1885 ist dem Grossen Rathe eine von 8300 Bürgern unterzeichnete Petition eingereicht worden, die verlangte: « eine unparteiische und erschöpfende Untersuchung der Verhandlungen

der Behörden und Beamten der Kantonalbank seit den letzten 8 Jahren, sowie die Prüfung der Frage, ob und inwiefern besagte Behörden und Beamte für ungesetzliche und unreglementarische Handlungen verantwortlich zu erklären sind.» Diese Petition ist nun also seit bald 3 Jahren in den Händen der Behörden, ohne dass jedoch diese 8300 stimmberechtigten Bürger bis zur Stunde eine Antwort auf ihr Gesuch erhalten haben. Der Sprechende hat sich deshalb veranlasst gesehen, am 31. Mai 1887, also auch schon vor mehr als einem Jahre, folgende Interpellation zu stellen: « Welche Schritte hat die Regierung gethan oder gedenkt sie zu thun, um die Eingabe von über 8000 stimmberechtigten Bürgern, datirt vom 31. Oktober 1885, betreffend Geltendmachung der verfassungsmässigen Verantwortlichkeit gegenüber den Beamten und Behörden der bernischen Kantonalbank in Sachen der seit 1877 erlittenen Verluste der genannten Anstalt zu erledigen? » Die Verluste, um welche es sich dabei handelt, sind nebst der eingereichten Petition der Grund, dass die Rechnungen der Kantonalbank pro 1884 und 1885 vom Grossen Rathe nicht genehmigt wurden, resp. dass deren Genehmigung bei Genehmigung der Staatsrechnung vorbehalten wurde. Es ist deshalb auch von Mitgliedern der frühern Kantonalbankverwaltung im Schoosse des Grossen Rathes der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte diese Angelegenheit nun endlich erledigt werden. Mir selbst — ich muss es bekennen — ist es auch nichts weniger als angenehm, nach diesem grossen Zeitraum, der zwischen der Einreichung der Petition und den heutigen Verhandlungen liegt, noch auf die Geschichte zurückzukommen. Ich bin zwar nicht schuld, dass ich seit bald 1½ Jahren, fast wie der ewige Jude, auf allen Grossrathstraktanden figuriren und lesen musste « Interpellation Dürrenmatt » und dass diese Interpellation immer wieder verschoben wurde.

Zur Zeit als die grossen Verluste an den Tag traten und man im Volke über das Schicksal der der Kantonalbank anvertrauten Gelder unruhig zu werden anfang, hat man eine Reorganisation der Anstalt vorgenommen. Der Herr Finanzdirektor äusserte sich dahin, der Grund des Uebels sei ein dreifacher: er liege erstens in den schlechten Zeiten, zweitens in der schlechten Organisation und drittens nach dem Dafürhalten vieler Leute auch in den Personen. Wie es seit Jahrzehnten üblich ist, hat man nun das Uebel vorerst in der Organisation gesucht und nicht in den Personen, und hat deshalb das Bankgesetz revidirt. Ich war nicht bei denjenigen, welche das neue Bankgesetz annehmen halfen; ich gebe aber zu, dass es sich seither, nach den Erfahrungen, welche man bis zur Stunde machen konnte, als ein zweckmässiges Gesetz erwiesen hat. Damals aber wurden Stimmen laut — nicht dass die Partei, der ich angehöre, gegen das Gesetz aufgetreten wäre — welche davon abriethen, das Reorganisationsgesetz anzunehmen, weil man sich sagte — ich habe auch zu diesen gehört — man wolle mit der Reorganisation das grössere Uebel, ich will nicht sagen verkleistern, aber für einige Zeit unsichtbar machen, bis sich der Unwillen im Volke über die vorgekommenen Machenschaften gelegt haben werde.

Nun wollen wir hoffen, die beiden ersten Ursachen, welche Herr Scheurer seinerzeit als Erzeuger der Bankmisere anführte — die schlechten Zeiten und die schlechte Organisation — werden überwunden sein. Dagegen aber ist dem dritten Grund noch nicht nachgeforscht worden, wie es sich namentlich von Seite des Grossen Rathes gehört hätte. Herr Reichel hat seine Interpellation als Moutarde après dîner bezeichnet. In Bezug auf die vorliegende Angelegenheit könnte ich mich mit diesem Ausdrücke nicht einverstanden erklären, im Gegentheil, es ist eine Indigestion après dîner, und zwar eine sehr schlechte Verdauung nach einer opulenten Mahlzeit, die verschiedenen Freunden der Kantonalbank angerichtet worden ist, eine schwere Verdauung, an welcher das Berner Volk zur Stunde noch in der Form von Defiziten und Geldmangel leidet.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die Verluste alle nach Ursache und Verlauf und dem Grade des Verschuldens der Behörden hier zu prüfen. Ich will nur einige der namhaftesten erwähnen.

Wie man aus privaten und amtlichen Berichten weiss, hat unsere Kantonalbank während der Jahre 1877 bis 1885 Verluste erlitten, die vom Herrn Finanzdirektor seinerzeit auf Fr. 2,595,000, also annähernd auf Fr. 2,600,000 beziffert worden sind. Allerdings figurirten darunter Fr. 900,000, die noch nicht abgeschrieben, die aber noch im Feuer sind und von einer seinerzeit ernannten Expertenkommission als zweifelhaft bezeichnet wurden. Die namhaftesten der Verluste müssen wir uns doch in Erinnerung bringen.

Aus den Berichten habe ich entnommen, es seien an einer Familie Ritschard in Interlaken Fr. 89,000 verloren gegangen; als Hinterlage seien für x-tausend Franken — ich glaube für Fr. 20,000 — Aktien der Diskontokasse Interlaken acceptirt worden. Beim Hause Kocher & C^{ie} sind Fr. 66,574 verloren gegangen, wovon Fr. 30,000 mit angeblicher Sicherheit ebenfalls von hinterlegten Aktien der Diskontokasse. Wir wollen dann später darauf zu sprechen kommen, wie man angesichts der Bestimmungen des Bankgesetzes solche Papiere als Sicherheit acceptiren konnte.

Die Vorgänge auf der Kantonalbankfiliale in Pruntrut sind vielleicht den Herren auch noch in Erinnerung. Dort muss es eine Zeit lang geradezu kunterbunt hergegangen sein. Ich will nur einige der unter's Eis gegangenen Posten nennen: Bei einem gewissen Girardin-Erard sind Fr. 5600 vergraben worden, bei einem gewissen Célestin Salquin Fr. 20,000, bei einem gewissen Etienne Girard Fr. 21,000, bei einem Justin Girardin Fr. 38,000, bei einem Judengeschäft (Isaac Didisheim) Fr. 70,000, im Geschäft Monnet Fr. 80,000, im Geschäft Lazarus Didisheim & Jolidon Fr. 235,000. Der Lazarus Didisheim hat jedenfalls einen schönern Brocken vom Tische der Kantonalbank erhalten, als der Lazarus im Testament (Heiterkeit). Einer Privatbank im Jura sind ohne weitere Sicherheit Fr. 180,000 anvertraut worden. Ich glaube zwar nicht, ich weiss es nicht genau, dass von daher ein Schaden erwachsen sei, jedenfalls aber war es ein Vorgehen der Kantonalbankbehörden, das mit dem Gesetz in flagrantem Widerspruch stand.

Man hat in Pruntrut mit Juden Geschäfte gemacht, man hat sich Wechsel ausstellen lassen und ihnen einen Revers gegeben, dass das Indossement nicht gültig sei; damit haben sich diese Herren aus der Tinte ziehen können und der Staat hat die Sicherheit verloren. Uebrigens hat in Bezug auf die Geschäfte in Pruntrut bereits ein amtliches, gerichtliches Verfahren stattgefunden und ist der gewesene dortige Verwalter, Victor Meyer, der von den Kantonalbankbehörden in Bern als einer der besten Beamten bezeichnet worden ist, zu einer Entschädigung von 120,000 oder 125,000 Fr. verurtheilt worden. Ich möchte nun da auch ergebnis anfragen, in welchem Stadium dieser Prozess mit dem Verwalter von Pruntrut jetzt steht, und ob die Amtsbürgschaft, die derselbe leisten musste, zu rechter Zeit nutzbar gemacht worden ist, oder ob die Liquidation mit diesem Victor Meyer überhaupt noch nicht fertig ist.

Diese Generositäten in Pruntrut sind aber noch bei weitem übertroffen worden von dem, was in Thun und Interlaken gegangen ist. Man hat mir gesagt, es sei die Kantonalbank im Geschäft eines gewissen Hopf, der jetzt gestorben ist, mit Fr. 18,000 zur Geduld gewiesen worden, und ich weiss nicht, ob die Behörden der Filialbank in Bezug auf Sicherheit und rechtzeitige Geltendmachung derselben nichts versäumt haben. Es ist dies übrigens im Vergleich mit dem, was einem andern gegenüber gethan wurde, noch eine Bagatelle. In den siebenziger Jahren hat im Oberland ein vornehmer Herr, der Bierbrauer Albert Indermühle, das Vertrauen der oberländischen Bankbehörden und der Kantonalbankverwaltung in Bern in ausnehmend ausserordentlichem Grade besessen. Indermühle war selbst eine Zeit lang Mitglied der Kreditkommission der Kantonalbankfiliale in Thun und in dieser Eigenschaft ist es ihm gelungen, in den Jahren 1876 bis 1878 einen Kredit der Filiale im Betrage von Fr. 30,000 zu verbrauchen. Ueberdies war er der Filiale in Wechselln etwa Fr. 130,000 schuldig. Das geschah also in der Zeit, wo Indermühle selbst Mitglied der Kreditkommission war. Nach dieser schönen Errungenschaft trat Indermühle aus der Kantonalbankbehörde aus, und nun hätte es sich nach dem Gesetz darum gehandelt, die Fr. 160,000 für den Staat zu retten, und zwar wäre dies zu dieser Zeit nach den mir gewordenen Berichten noch möglich gewesen, wenigstens theilweise. Als Indermühle mit dieser grossen Schuld aus der Kommission trat, hat die Basler Handelsbank sich damit befasst, die Indermühle'sche Brauerei in ein Aktiengeschäft zu verwandeln. Sie hat Offerten gemacht, wonach die Gläubiger des Indermühle wenigstens 25% in Baar und weitere 25% in Aktien der zu gründenden Aktienbrauerei erhalten hätten. Das hat aber unserer Kantonalbankverwaltung wie es scheint nicht gefallen. Sie hat gefunden, die Schulden des Indermühle bieten eine so prächtige Gelegenheit, um noch einige hunderttausend Franken mehr in's Geschäft zu werfen, dass sie nach dem Sprichwort «Lieber alles für uns und unsere Kinder» die Gründung dieser Aktiengesellschaft lieber selbst an die Hand nahm, und auf ihre Initiative hin ist die Gründung der Gesellschaft auf folgender Grundlage zu stande gekommen. Indermühle hat der Gesellschaft seine Brauerei zum Preise von Fr. 800,000 abgetreten.

Fernere Fr. 100,000 sollten beschafft werden zur Installation und als Betriebskapital, sodass also das Aktienkapital Fr. 900,000 betrug. Hievon sollten Fr. 300,000, die als erste Hypothek bei der bernischen Bodenkreditanstalt aufgenommen waren, von der Gesellschaft übernommen und Fr. 600,000 sollten durch Aktien à Fr. 500 beschafft werden. Die Kantonalbank, die an der Spitze dieses Konsortiums stand, gab prächtige Prospekte heraus, die letzthin sogar zu bundesgerichtlichen Verhandlungen geführt haben. Es ist bekannt, dass ein Zürcher Particulier die Bankverwaltung auf Grund dieser Prospekte angegriffen und der unreellen Versprechungen beschuldigt hat. Indessen fällt hier nicht in Berücksichtigung, was die Kantonalbank gegenüber Privaten gefehlt, sondern was sie dem Staate gegenüber verschuldet hat. Die Aktien der Gesellschaft wurden von den Gläubigern an Platz ihrer Forderungen wirklich zu etwa $\frac{5}{6}$ übernommen. 172 Stück, also für Fr. 86,000, sind aber noch zurückgeblieben. Es wollte niemand anbeissen und hat die Kantonalbank dieselben dann übernommen, ungeachtet der sehr klaren Bestimmung des Bankgesetzes und des Bankreglements, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde. 200 Stammaktien hat Indermühle sich noch vorbehalten für die Zeit, wo die Prioritätsaktien einmal 8% abtragen werden. Da hätte man nun denken können, dass sei Schwindel. Durchaus nicht! Das war eine der realen Berechnungen des Indermühle; denn es ging nicht lang, so wurden ihm die 200 Aktien von der Kantonalbank als Sicherheit für aufzunehmendes Geld abgenommen; er hat sich also an der Kantonalbank mit diesen Stammaktien nicht trolpirt. Als Direktor der Aktienbrauerei wurde niemand anders ernannt als Indermühle selber, der die Kantonalbank in dieses Pech hineingeführt hat und von welchem die Berichte der Kantonalbank gerühmt haben, er sei ein zuverlässiger, tüchtiger Geschäftsmann, in Bezug worauf die Kantonalbank aber gerade bei Gründung der Aktiengesellschaft eine ganz andere Erfahrung machte. Kaum war die Gesellschaft konstituiert — die Fertigung hatte noch nicht stattgefunden — so stellten sich nämlich circa Fr. 75,000 Privatschulden des Indermühle heraus, Verpfändungen, welche das Geschäft neuerdings erschwerten. Damals hätte die Kantonalbank Gelegenheit gehabt, die Gründung rückgängig zu machen. Sie musste von den Verpfändungen auf den Indermühle'schen Besitzungen Kenntniss haben, weil der Amtschreiber von Interlaken, Herr Wyder, ja selbst Mitglied der Kantonalbankverwaltung war. Ueberhaupt stunden Mittel und Wege genug zu Gebote — die Bücher der Amtschreiberei, die Weibelkontrollen etc. — um diese Verpfändungen zu erfahren und sich mit Ehren zurückzuziehen. Das ist aber nicht geschehen. Die Kantonalbank ist gemüthlich weiter marschirt und hat den Behauptungen in Bezug auf die Absatzmasse des zu liefernden Bieres Glauben geschenkt. Man hat 10,000 Hektoliter Bier abzusetzen gehofft, ein Quantum, das nach den Verhältnissen von Interlaken von vornherein als eine unsinnige Annahme bezeichnet werden muss. Man hat mir auch gesagt, die Kantonalbankverwaltung sei von Mitgliedern, die im Bierfach durchaus kompetent sind, aufmerksam gemacht worden, dass die Brauerei im ganzen höchstens

Fr. 300,000 werth sei. Die Geschichte ist aber schliesslich so weit gekommen, dass die Kantonalbank nicht nur stark mit Aktien sich betheiligte, sondern schliesslich alles auf ihre Schultern erhielt. Die Bodenkreditanstalt kündete von ihrer Hypothek Fr. 50,000. Unsere Aktiengesellschaft aber, deren Präsident Herr Scherz war, der nämliche, der auch Präsident der Kantonalbankdirektion war, fand für gut, die Hypothek bei der Bodenkreditanstalt ganz zu kündigen und dafür bei der Kantonalbank eine Hypothek von Fr. 400,000 zu errichten. Wie ist das möglich? muss man fragen. Das war eben durch das ungesunde Verhältniss möglich, dass der Präsident dieses Aktienunternehmens zugleich Präsident der Kantonalbankdirektion war. Trotzdem liest man noch in den Jahresberichten der Kantonalbankverwaltung, sie sei nicht recht unterrichtet gewesen, was auf der Aktienbrauerei gehe. Das ist sehr verwunderlich, massen der Präsident der Aktienbrauerei eben Präsident der Kantonalbankdirektion war. Zu dieser Hypothek und den Aktien ist dann noch eine zweite Hypothek von Fr. 20,000 gekommen und eine dritte von Fr. 80,000. Schliesslich war die Kantonalbank mit einem Kapital von Fr. 755,000 engagirt, eine Summe, die der Herr Finanzdirektor selbst so hoch bezifferte, zu welcher seither aber noch viele Zinsen zu rechnen sind. Wie viel die Aktienbrauerei dem Kanton nun gegenwärtig einträgt, ist mir diesen Augenblick nicht bekannt. Ich weiss auch nicht, wie es mit der Liquidation eigentlich steht und hoffe, darüber Auskunft zu erhalten. Das ist sicher, dass der Schaden in die Hunderttausende geht.

Nun wird man fragen: Geht man nicht zu weit, wenn man bei der Ungunst der Umstände und der schlechten Organisation der Anstalt gegenüber der Bankverwaltung dennoch immer mit dem grosstönenden Wort «Verantwortlichkeit» kommt; wieso hat sich denn die Bankverwaltung hier eine Verantwortlichkeit zugezogen? Darauf kann ich natürlich, weil ich kein Jurist bin, keine juristisch gültige Antwort ertheilen. Ich habe mich deshalb belehren lassen wollen. Ich habe gehört, dass die Regierung durch Herrn Professor Zeerleder ein Gutachten ausarbeiten liess und ich hätte mich sehr gerne darin über die juristische Seite belehrt. Ich habe aber zur Antwort erhalten, das Gutachten sei durch viele Hände gelaufen und werde momentan vermisst. Es bleibt mir darum nichts anderes übrig, als mit meinem schlichten Laienverstande die Gesetze nachzulesen und die Paragraphen aufzuschlagen, welche mir in Betracht zu fallen scheinen.

In erster Linie scheint mir das Bankgesetz von 1865 in gröblicher Weise verletzt worden zu sein. Dasselbe schreibt in § 5 vor, dass die Akkreditirten der Bank jede von derselben empfangene Summe längstens binnen 6 Monaten zurückzuerstatten haben. Wie kommt es nun, dass z. B. bei dem Kredit von Fr. 30,000, den Indermühle in Thun verbrauchte, diese gesetzliche Bestimmung nicht zur Anwendung kam und die Zurückerstattung zu einer Zeit, wo diese möglich gewesen wäre, nicht verlangt wurde? Man hat jahrelang gewartet, bis man die Massregeln getroffen hat, die man nach Verfluss von 6 Monaten hätte treffen sollen. Zur Entschuldigung sagte man,

man habe den Indermühle nicht plagen können, weil «weitere Kreise im engeren Oberland» geschädigt worden wären. Ich muss gestehen, dass mir diese «weiteren Kreise im engeren Oberland» einen etwas merkwürdigen Eindruck machen. Man wird nicht bei jedem Schuldner auf weitere Kreise Rücksicht nehmen. Allerdings war es im kritischen Jahre 1878, wo man vielleicht politisch klüger gehandelt hat, etwas *douce-ment* vorzugehen.

Noch strenger als das Bankgesetz ist das Bankreglement. Dasselbe enthält den gleichen Grundsatz, dass alle entlehnten Gelder binnen 6 Monaten zurückerstattet werden sollen. «Unter Fr. 1000 und über Fr. 80,000 für die gleiche Person oder gleiche Firma findet keine Krediteröffnung statt. Der Akkreditirte hat jede von der Bank empfangene Summe längstens binnen 6 Monaten zurückzuerstatten, d. h. es muss jede erhobene Summe mindestens einmal binnen 6 Monaten umgesetzt werden. Die Kreditsumme darf nicht überschritten werden.» Fr. 80,000 ist also das Maximum, und einem Bankhaus im Jura vertraut man ohne Sicherheit Fr. 180,000 an! Man kann sagen, die reglementarische Bestimmung vom Jahr 1879 treffe nicht zu, weil der ursprüngliche Kredit und die Wechselschuld des Indermühle aus früheren Jahren datire. Allein das frühere Reglement vom Jahre 1867 enthält unter anderem auch folgende Vorschrift: «Als Sicherheit für Krediteröffnungen werden angenommen: 1. Bürgschaften, welche im Verein mit dem Schuldner mindestens doppelte Garantie für die Kreditsumme darbieten.» Nun möchte ich eines fragen! Wir stehen vor der logischen Gewissheit: entweder ist die Sicherheit, welche die Kantonalbankbehörden für den Indermühle'schen Kredit acceptirten, wirklich reell gewesen oder sie war von anfang an nicht reell. In beiden Fällen hat die Kantonalbankbehörde gefehlt; im ersten Falle dadurch, dass sie die Sicherheit nicht rechtzeitig geltend machte, im zweiten dadurch, dass sie die Sicherheit ungesetzlicher Weise acceptirte und so das Gesetz verletzte. War die Sicherheit reell, so hätte man sie rechtzeitig geltend machen sollen, war sie unreell, so hätten die Kantonalbankbehörden sie nicht acceptiren sollen, auch wenn eine ganze Sippschaft der «weiteren Kreise im engeren Oberland» dabei interessirt war.

Es ist hier aber noch weiter zu fragen: Wieso ist die Kantonalbank dazu gekommen, auch Aktien von so dubiosen Gründungen, wie die Diskontokasse und die Aktienbrauerei, als Sicherheit anzunehmen? Existiren für die Bankbehörden in dieser Beziehung keine gesetzlichen Vorschriften, welche ihr Wegweisung geben, was als Sicherheit anzuerkennen ist und was nicht? Darüber gibt das Kreditreglement ebenfalls Auskunft in § 6: «Als Sicherheit für Krediteröffnungen werden angenommen: 1. Bürgschaften, welche, abgesehen vom Bewerber, mindestens doppelte Garantie für die Kreditsumme darbieten; 2. faustpfandweise Verschreibung und Hinterlage von Werthpapieren, welche in eine der nachgenannten Kategorien fallen: a. Forderungstitel, die auf Grundpfand im Kanton Bern versichert sind; b. eidgenössische und kantonale Staatsschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen schweizerischer Korporationen; c. Aktien und Schuldverschreibungen schweizerischer Geldinstitute,

Erwerbsgesellschaften, deren Rendite bekannt ist, und Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen ausgebaut oder wenigstens grossentheils im Betriebe sind.» Und der § 8 bestimmt: «Der Werth der Faustpfänder oder Hypotheken muss den Kreditbetrag um so viel übersteigen, dass die Forderung der Bank an Kapital, Zins und Folgen vollständig gedeckt sei.» Ich frage nun: Haben die Aktien, welche die Kantonalbank von Indermühle als Sicherheit acceptirte, diese gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besessen? Es sind werthlose Papiere gewesen, und es waren Männer genug vorhanden, welche eine Ahnung haben konnten, wie viel die Bierbrauereiaktien werth waren, nämlich nichts!

Wenn man die ganze Machenschaft an Hand der Vorschriften des Bankreglements und des Bankgesetzes prüft, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass das Bankgesetz nicht respektirt, sondern gröblich verletzt worden ist, und dass die Verantwortlichkeitsfrage also wirklich einen Sinn hat. Was aber nennt man Verantwortung? Es ist in unserer Staatsverfassung im § 17 der Grundsatz der Verantwortlichkeit ausgesprochen. Dazu existirt das Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1851, das eine Definition dieser Verantwortlichkeit gibt. Der § 2 lautet nämlich: «Die Verantwortlichkeit besteht in der Verpflichtung zu treuer Erfüllung aller Obliegenheiten des Amtes oder der Anstellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gesetze, Verordnungen, Reglemente oder Instruktionen festgesetzt sind, und in der Haftung für allen aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsenden Schaden.» Also Haftung für den Schaden, das ist Verantwortlichkeit, das ist, was die Staatsbehörden im Kanton einmal zur Wahrheit machen sollten, analog derjenigen Verantwortung, die im bernischen Personenrecht bezüglich der Vormünder festgesetzt ist, wo es heisst; «Der Vogt soll auf das Vermögen des Pfliegbefohlenen denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, den ein ordentlicher Hausvater auf sein eigenes Vermögen verwendet, und demselben jeden Schaden ersetzen, der ihm aus seiner Gefährde oder Nachlässigkeit zuwächst.» Das ist ein Verantwortungsparagraph, der gegenüber Vormündern und Gemeinden schon oft geltend gemacht worden ist, und wenn der Fall eintritt, wird er unbarmherzig durchgeführt. Auch das Bankgesetz selbst fixirt die Verantwortlichkeit in Art. 36 wie folgt: «Jeder Beamte und Angestellte der Bank ist für seine Handlungen, begangenen Nachlässigkeiten und daraus entstehenden Folgen verantwortlich.» Es gibt aber noch eine andere gesetzliche Bestimmung, in Bezug auf welche es mich interessirt, zu vernehmen, ob unsere Regierung sich gefragt hat, ob dieselbe nicht geltend zu machen sei. Es ist dies der Art. 91 des Strafgesetzbuches, welcher sagt: «Ein Staats- oder Gemeindebeamter, der vorsätzlich die ihm anvertraute Gewalt zu unerlaubter Benachtheiligung oder Begünstigung einer Person missbraucht, soll unter Vorbehalt der etwa verwirkten höhern Strafe mit Korrekthaus bis zu zwei Jahren und mit Geldbusse von fünfzig bis zu fünfhundert Franken bestraft, gleichzeitig seines Amtes entsetzt und bis zu fünf Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden. Bei der Strafzumessung soll namentlich auf den Beweggrund des Schuldigen, auf den Grad des

Amtsmissbrauches und auf den verursachten oder beabsichtigten Schaden Rücksicht genommen werden.» Ich möchte fragen: Wenn man einer Privatbank im Jura auf solche unverantwortliche Weise 180,000 Fr. anvertraut; wenn man einem Bruder Liederlich, wie der Indermühle es war, solche nichtsnutzige Papiere als Sicherheit abnimmt: ist da nicht der Fall einer Begünstigung einer Person vorhanden?

Es ist nicht angenehm, solche Sachen nach Jahren wieder im Gedächtniss aufzufrischen. Ich hätte auch lieber darüber geschwiegen; allein es ist eben nur zu oft vorgekommen, dass ähnliche Machenschaften einfach unter dem nassen Schwamm wieder verschwunden sind, indem man einfach sagte: «Schwamm drüber!» und nachher nicht mehr oder so wenig als möglich davon sprach. Andererseits ist denn doch im Kanton Bern in frühern Jahrhunderten, sogar zu einer Zeit, wo keine Staatsverfassung die Verantwortlichkeit als heiliges, beschwornes Volksrecht hingestellt hat, die Verantwortung in oft rigoroser Weise geltend gemacht worden. In der Zeit der Mediation, anno 1815, musste die Familie eines flüchtigen ungetreuen Baubeamten das ganze Defizit ersetzen mit 85,000 Pfund. Kurz vor 1798 wurden zwei Landvögte bestraft; der eine wurde wegen Unterschleif mit obrigkeitlichem Getreide zu 6 Monaten Kerkerhaft in Aarburg, der andere wegen Widerhandlung gegen das Vannerreglement zu 24,000 Fr. (1000 Louisd'or) Busse verurtheilt. Im Amt Wangen wurde, ebenfalls im 18. Jahrhundert, ein Landvogt, nicht wegen Unredlichkeit, sondern nur wegen Ueberforderung von Amtsangehörigen, zu vollem Schadenersatz verurtheilt. Allgemein bekannt ist das Beispiel vom Seckelmeister Frischerz, der wegen schwerer Veruntreuungen, begangen am bernischen Staat, am 5. März 1640 hingerichtet wurde. Das sind einige Beispiele aus früherer Zeit, welche beweisen, dass doch der Begriff der Verantwortlichkeit gegenüber den höchsten Beamten nicht immer ein leerer Schall war, wie er es seither oft gewesen ist, wo die Verantwortlichkeit bloss noch in den untern Regionen des Beamtenstandes geltend gemacht wird. Gerade vorhin haben wir eine Interpellation angehört wegen der längst passirten Geschichte mit Herrn Zulliger, während andererseits über Vorgänge auf der Amtersparniskasse Erlach, die auch unter der Aufsicht der Regierung steht, noch keine Interpellation gestellt worden ist. Es ist das ein Beispiel, wie oft Mücken geseigt und Kameele verschluckt werden.

Aber auch in andern Kantonen ist die Verantwortung nicht bloss ein leerer Schall. Das Beispiel des Kantons Solothurn ist bereits angeführt worden. Dort hat man letzthin im Grossrathssaal beschlossen, auch einen ehrenwerthen, angesehenen Berner, der im Verwaltungsrath der dortigen Bank sass und sich notabene ausgewiesen hat, gegen die vorgefallenen Machenschaften energisch Protest zu Protokoll gegeben zu haben, in die Verantwortlichkeit hineinzu beziehen. Im Kanton Zürich — es ist noch nicht gar lange her — hat man einen Regierungsrath, der dem Staate durch eine ungesetzliche Verfügung einen Schaden von einigen hundert Franken zugefügt hat, zur Verantwortung gezogen und es ist derselbe deswegen aus der Regierung getreten. Bei uns aber ist

das eingetreten, was ich befürchtet habe: dass das neue Bankgesetz die Diskussion über die Verantwortlichkeit in den Hintergrund gedrängt hat. Man hat es nicht gern, dass man diese Geschichte wieder zur Sprache bringt; man meint, weil die Bank jetzt reorganisirt sei, so solle man jetzt vom andern schweigen. Allein das kann nicht Aufgabe des Grossen Rathes sein, sondern Aufgabe der Staatsbehörden ist, ein Exempel zu statuiren, damit die Gewissenlosigkeit in der Verwaltung nicht nach unten sich ausdehnt. Nichts ist so ansteckend, wie die Liederlichkeit in der obern Verwaltung, und wenn wir nicht einmal ernst machen und sagen: «Bis hieher und nicht weiter!» so werden sich diese Sachen wiederholen, wie sie sich inderthat schon in den letzten Monaten auf verschiedenen Notariaten und amtlichen Kassen wiederholten. Die kleinen Sünder werden sagen, sie seien nicht schuldiger, als die grossen Sünder, die man liberirt und frei auslässt, und wenn wir nicht selbst Halt gebieten, so wird sich der Grosse Rath schliesslich selbst zum Mitschuldigen der Korruption machen.

Präsident. Ich ertheile zur Beantwortung dieser Interpellation das Wort Herrn Regierungspräsident Schär.

Schär, Regierungspräsident. Ich habe angenommen, der Herr Finanzdirektor werde die Auskunft ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor. Wir haben in der Regierung darüber nichts verhandelt.

Schär, Regierungspräsident. Ich habe es als selbstverständlich angenommen, dass der Herr Finanzdirektor diese Interpellation beantworten werde.

Präsident. Ich will anfragen, ob ein Mitglied des Regierungsrathes Auskunft ertheilen will?

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will diejenige Auskunft geben, welche beim gegenwärtigen Stand der Angelegenheit gegeben werden kann. Erschöpfend kann dieselbe nicht sein; denn es wird eine grosse Arbeit sein, über die ganze Verantwortlichkeitsfrage den Schlussbericht zu geben. Ein Bericht ist bereits abgegeben worden, indem seinerzeit ein Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrath dem Grossen Rathe zugestellt wurde, in welchem über die damals bekannten Verluste, deren Ursachen u. s. w. ziemlich ausführlich Auskunft gegeben ist, und ich denke, die Daten, welche Herr Dürrenmatt heute anführte, werden zum grössten Theil aus jenem Berichte stammen. Die Frage, um welche es sich handelt, ist übrigens weniger die, die entstandenen Verluste zu konstatiren, als vielmehr die, ob jemand und wer mit Aussicht auf Erfolg zur Verantwortung gezogen werden könne. Das soeben von Herrn Dürrenmatt angeführte Beispiel möchte ich nicht nachahmen helfen, dass man einfach von einzelnen Persönlichkeiten, welche zufällig sich damals in einer gewissen Stellung befunden haben, etliche Millionen fordert, wo man weiss, dass sie dieselben nicht schuldig sind oder dass man dieselben nicht erhalten wird. Man wird nur gegen

diejenigen und in Bezug auf solche Summen eine Klage beschliessen und einen Prozess führen, wo wenigstens einige Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. Das zu konstatiren, ist aber keine leichte Sache. Abgesehen von der materiellen Seite, gehören solche Verantwortlichkeitsfragen zu den schwierigsten juristischen Fragen, und es sind dieselben durch das berühmte Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahr 1851 nicht einfacher geworden, sondern gerade das Gegentheil ist der Fall. Wenn bei uns nur die gute alte Satzung über den Schadenersatz existirte, welche Herr Dürrenmatt auch anführte, so wäre die Sache viel einfacher. Nach dieser Satzung ist jeder in seiner Stellung, welche ihm anvertraut ist, sei er Knecht oder Direktor, für den Schaden verantwortlich, der daraus entstanden ist, dass er seiner Aufgabe nicht diejenige Aufmerksamkeit geschenkt hat, die ein guter Hausvater anwenden soll. Allein man hat es für gut befunden, einen bezüglichen Paragraphen in die Verfassung zu thun und einem Ausführungsgesetz zu rufen. In den fünfziger Jahren hat man dann ein solches gemacht. Dasselbe hatte aber nicht den Zweck — wenn Herr Dürrenmatt das Gutachten des Herrn Professor Zeerleder erhält, wird er sich davon überzeugen können — die Rechte des Staates zu vermehren, sondern die Beamten so viel als möglich gegen Verantwortlichkeitsklagen zu schützen, d. h. das Verfahren gegen sie zu erschweren. Infolge dieses Gesetzes ist die vorliegende Frage eine so verwickelte.

Nun sind aber bis vor Kurzem die Verluste, die Konsequenzen in materieller Beziehung, die aus den betreffenden Verhandlungen der Kantonalbankbehörden für den Staat erwachsen werden, noch gar nicht genau bekannt gewesen. Wie Sie aus den Zeitungen vernommen haben werden, wurde bis vor Kurzem zwischen der Kantonalbank und einem Bürger von Zürich prozedirt, ob diesem Bürger der Schaden zu vergüten sei, der demselben dadurch entstanden, dass die Kantonalbank ihn durch ihre Prospekte betreffend die Aktienbrauerei Interlaken irreführt habe. Wenn dem betreffenden Kläger sein Begehren zugesprochen worden wäre, so hätte dies weitere Klagen gegen die Kantonalbank für eine grosse Summe nachsichgezogen. Glücklicherweise entschied das Obergericht die Klage zu Gunsten der Kantonalbank und ist sie damit von weitem Klagen befreit. Bis man darüber im Klaren war, ob auch von dieser Seite noch ein Schaden zu gewärtigen sei, konnte die Erledigung der Angelegenheit nicht in umfassender Weise in Angriff genommen werden. Es soll übrigens der übliche Rekurs an's Bundesgericht ergriffen worden sein, mit welchem Erfolg, weiss ich nicht.

Seither nun wird an dem umfassenden Bericht über die Verantwortlichkeitsfrage gearbeitet, und es ist vor nicht langer Zeit als Aufgabe des derzeitigen Finanzdirektors vor seinem Rücktritt bezeichnet worden: «Die Frage betreffend Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden». Allein immer kann man nicht daran arbeiten, und ohne juristische Mithilfe geht es nicht. Der Finanzdirektor kann bei seinen übrigen Obliegenheiten solche Rechtspiecen von grossem Umfang und den grössten Schwierigkeiten nicht von sich aus erledigen, sondern muss sich eine entsprechende Mithilfe verschaffen.

Nun war es nicht möglich, für die gegenwärtige Session das Geschäft bereit zu halten. Es soll aber für die nächste ordentliche Session des Grossen Rathes bereit sein. Da wird dann der Grosse Rath über die ganze Angelegenheit noch mehr Auskunft erhalten, als er bereits hat, und wird die Regierung Anträge stellen, ob und in welcher Weise die Verantwortlichkeit gegen irgend jemand ausgesprochen werden soll oder nicht. Heute kann nur über einen Punkt bestimmte Auskunft gegeben werden. Es betrifft dies die Pruntrut Verluste. Herr Dürrenmatt hat richtig mitgetheilt, dass der Verwalter der Filiale in Pruntrut wegen der begangenen Widerhandlungen und Eigenmächtigkeiten, um die Sache mit einem schonenden Worte zu bezeichnen, verantwortlich erklärt und auch mit einer Busse bestraft worden ist. Die Verwaltung hatte gegen denselben eine strengere Strafe verlangt; er ist aber mit einer Busse weggekommen, indem er gleichzeitig für den verursachten Schaden verantwortlich erklärt wurde. In einem spätern Prozessverfahren, auf dem Civilwege, ist er dann zu einer Schadenersatzsumme von etwas über 100,000 Franken verurtheilt worden. Allein diese Summe konnte nicht realisiert werden, da der gewesene Verwalter sich nicht im Kanton aufhielt und kein Vermögen besass. Dagegen ist man gegen seine Amtsbürgen vorgegangen. Leider aber resultirt daraus auch nicht viel. Der eine der Bürgen war ein jurassischer Fabrikant, der früher als sehr vermöglich galt, auch im Grossen Rathe sass und in weitem Kreisen sehr bekannt war. Derselbe ist vor Jahresfrist gestorben, und es stellte sich nach seinem Tode heraus, dass er sich leider nicht in so guten Verhältnissen befand, wie man hoffte, so dass von dieser Seite keine Deckung zu erhoffen ist. Der andere Bürge, der für die Amtsbürgschaft von Fr. 20,000 solidarisch zu haften hat, ist ein Handelsmann hier in Bern, der früher auch als sehr habhaft gegolten hat, leider aber auch in ökonomischen Verfall gerathen ist, wenigstens hat es sich vor Kurzem um ein Akkommodement gehandelt, bei dem, wenn es gut geht, vielleicht einige tausend Franken erhältlich sein werden, keineswegs aber die Fr. 20,000, für die er solidarisch haftet, oder auch nur seine Hälfte von Fr. 10,000. Ob das Akkommodement, das durch die Kantonalbank besorgt wird, soweit es sie betrifft, bereits zum Abschluss gelangt und etwas bezahlt worden ist, ist mir in diesem Momente nicht bekannt.

Ich möchte also heute nur die Auskunft geben, welche ich jüngst auch im Regierungsrathe gegeben habe, und bitte die Herren, bis zur nächsten Grossrathssession zu warten, um dann die Angelegenheit definitiv zu erledigen, oder wenigstens die bezüglichen Anträge des Regierungsraths entgegenzunehmen.

Die Interpellation ist damit erledigt.

Es sind folgende *neue Geschäfte* eingelangt:

1. *Strafnachlassgesuche* (werden an die Bittschriftenkommission gewiesen).

2. *Vortrag der Finanzdirektion betreffend Uebertragung der Zinsschriftenverwaltung der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation an die Hypothekarkasse* (geht an die Staatswirthschaftskommission).
3. *Naturalisationsgesuche.*
4. *Gemeinde-Grenzvereinigung.*

Auf Antrag des *Präsidiums* wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen morgens um 8 Uhr zu beginnen.

Schluss der Sitzung um 4 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. September 1888,
Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 214 Anwesende. Abwesend sind 52 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ambühl, Bailat, Biedermann, Bratschi, Brunner, v. Büren, Déboeuf, Flückiger, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Hegi, Kohler, Rätz, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Spring, Sterchi,

Ueltschi, Weber (Biel); *ohne* Entschuldigung sind abwesend: die Herren Aebi, Belrichard, Blösch, Boinay, Boss, Cüenin, Fattet (Pruntrut), Fattet (St-Ursanne), Folletête, Freiburghaus (Neuenegg), Glaus, Hauser, Jenzer, Kaiser (Büren), Kaiser (Delsberg), Kindler, Klossner, Laubscher, Liechti, Locher, Mathey, Messer, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen) Reichenbach, Renfer, Robert (Charles), Schlatter, Schüpbach, Steffen (Heimiswyl), Würsten, Zingg (Erlach).

die Patentgesuche, als auch die Taxation der Wirthschaften nach möglichst gleichmässigen Grundsätzen zu erledigen. Heute habe ich in dieser Beziehung nichts hinzuzufügen. Der Regierungsrath empfiehlt den § 3^{bis} in der Fassung, wie er in der ersten Berathung acceptirt worden ist, zur Annahme.

Angenommen.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

§ 7, neu.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 7 handelt vom Erlöschen der ertheilten Wirthschaftsbewilligungen. Bei der ersten Berathung fand zwar keine Abänderung des Entwurfes statt, hingegen wurde der Paragraph auf Antrag des Herrn Reichel an die Kommission zurückgewiesen behufs klarerer und schärferer Redaktion für die zweite Berathung, bezw. Untersuchung, ob eine Redaktionsänderung vorzunehmen sei oder nicht. Herr Reichel hat namentlich kritisirt, dass im ersten Alinea gesagt werde: « In der Zwischenzeit erlischt die ertheilte Bewilligung zum Betrieb einer Wirthschaft, wenn der Inhaber derselben den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder des eigenen Rechts verliert, » und dass andere Fälle, welche das Erlöschen des Patentes mitsichbringen, hier nicht erwähnt seien, nämlich der Verlust von Eigenschaften, wie sie nach § 4 für die Erlangung eines Patentes gefordert werden.

Der Regierungsrath und die Kommission haben nun geglaubt, es sei am besten, wenn man die ursprüngliche Redaktion des Gesetzes wieder aufnehme, welche lautet: « In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin: 1. wenn derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist. » Der § 4 setzt die Requisite fest, die einer zur Erlangung eines Patentes besitzen muss, und deshalb ist es auch richtig, dass man in Bezug auf das Erlöschen der Patente als allgemeinen Satz den Grundsatz voranstellt, dass die Bewilligung erlischt, wenn einer diejenigen Requisite nicht mehr besitzt, welche er bei Lösung des Patentes besass. Was sind dies für Requisite? Es ist die Ehrenfähigkeit, das eigene Recht und der unbescholtene Ruf, dessen der Bewerber und seine Familien- und Hausgenossen theilhaftig sein müssen. Ferner dürfen keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hölerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde. Wenn nun der Patentinhaber die eine oder andere dieser Eigenschaften verliert, so fällt damit auch das Patent, das ihm nur mit Rücksicht auf den Besitz dieser Eigenschaften ertheilt worden ist, dahin. Man wird vielleicht fragen: Ja wer konstatirt das? Das wird allerdings nicht immer in der gleichen Weise geschehen. Der Verlust der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechts wird gerichtlich konstatirt. Etwas anderes ist es mit dem Verlust des unbescholtenen Rufes. Bei der Patent-

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 4. Mai 1879.

Zweite Berathung.

(Siehe die erste Berathung auf Seite 54 ff. und 92 ff. hievor. Vide ferner die Nummern 14, 21 und 22 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Der Grosse Rath beschliesst, sofort auf die artikelweise Berathung einzutreten.

§ 3^{bis}, neu.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Grosse Rath hat bei der ersten Berathung in Bezug auf die Ertheilung der Wirthschaftspatente in § 3^{bis} eine neue Einrichtung einzuführen beschlossen, nämlich die Niedersetzung einer 15-gliedrigen Kommission, die auf Grund der Berichte der Gemeinderäthe und Regierungsstatthalter ihr Gutachten über die eingelangten Patentgesuche zu handlen der Direktion des Innern abzugeben hat. Man hat geglaubt, dass es auf diese Weise der Direktion des Innern erleichtert werde, einerseits die Absicht zu verfolgen, eine Einschränkung in der Zahl der Wirthschaften eintreten zu lassen, soweit das öffentliche Wohl es verlangt, und andererseits sowohl

ertheilung wird derselbe durch ein sogenanntes Leumundszeugniss des Gemeinderaths bescheinigt. Wenn nun einer allmählig seinen Ruf verliert, so kann der Gemeinderath dazu kommen, dass er bei der Behörde eine Eingabe macht und erklärt, er ziehe sein seinerzeit ausgestelltes Zeugniss zurück, da der Inhaber oder die Inhaberin nicht mehr einen unbescholtenen Ruf genieße, er trage also auf Entzug des Patenten an. Solche Fälle hatten wir schon unter dem bisherigen Gesetz — gerade im Gedächtniss präsent ist mir ein Fall aus Thun und ein solcher aus Steffisburg. Nun ist klar, dass man nicht leichtfertig vorgehen und einem auf die erste Mittheilung hin das Patent entziehen kann, sondern es wird der betreffende Gemeinderath, der das Zeugniss eines guten Leumundes revozirt, dies mit Thatsachen belegen müssen. Sind die Thatsachen nicht ganz evident, so wird man eine Untersuchung veranstalten und ein kontradiktorisches Verfahren vor dem Regierungsstatthalter einleiten, wo für den guten oder schlechten Ruf des Patentinhabers der nöthige Beweis geleistet werden wird.

Die Regierung glaubt also inderthat, dass die Redaktion, wie sie schon im bisherigen Gesetze stand, die richtige sei und wird ihnen beantragt, dieselbe wieder herzustellen, im Gegensatz zu der Redaktion des § 7, wie sie dem Grossen Rathe bei der ersten Berathung vorlag.

Ritschard. Es hätte mir angemessen geschienen, dass man bei diesem Anlasse in betreff des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einen Unterschied eintreten lassen würde. Wie Sie wissen, wird ja sogar in Behörden und Parlamenten die Frage diskutiert, ob es recht sei, dass man unter allen Umständen jemand vom Stimmrecht ausschliesse, der in Konkurs gefallen ist, und ich halte dafür, dass im grossen ganzen, wenigstens unter dem aufgeklärten Theil der Bevölkerung, die Meinung dahingeht, dass wenn jemand unverschuldeterweise in Konkurs gefallen sei, man ihm das Stimmrecht wenigstens nicht für immer entziehen solle. Auch im eidgenössischen Stimmrechtsgesetz, das einmal vorgelegt worden ist, war diese Frage in gleicher Weise reglirt. Nun sage ich: wenn man unter Umständen Leuten, die infolge unverschuldeten Konkurses ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, sogar die politischen Rechte wieder gibt, so sollte man denselben um so mehr auch das Recht geben, den Wirthberuf auszuüben, der im Grunde von jedem andern Berufe sich nicht unterscheidet. Ich gebe zwar gerne zu, dass man beim Wirthberuf gewisse persönliche Requisite verlangen muss, die bei einem andern Beruf, Schuhmacher, Schneider etc., nicht gefordert werden. Namentlich wird vom Wirth gefordert, und mit Recht, dass er einen guten Leumund genieße, d. h. ein unbescholtener Mann sei. Wenn man nun über jemand das Zeugniss ausstellen muss, dass er dem Wesen nach ein Ehrenmann ist, so geht es nicht wohl an, dass man, wenn er unverschuldeterweise in Konkurs gefallen ist, sagt: trotzdem du ein unbescholtener Mann bist, geben wir dir das Wirthschaftspatent gleichwohl nicht. Ich halte dafür, das sei zu weit gegangen, und es kann Fälle geben, wo Personen dadurch bedeutend geschädigt werden. Es sind in neuerer Zeit infolge der Hôtel-

krisen, wie wir sie an verschiedenen Orten hatten, Hôteliers unverschuldeterweise in Konkurs gerathen. Nun ist es etwas hart, wenn man einem solchen Mann das Recht abspricht, vielleicht an einem andern Orte ein Geschäft in Pacht zu nehmen. Nach dem bisherigen Gesetz kann er das nicht. Allerdings war der Ausweg da, dass die Frau das Patent erwarb. Allein ich will den Fall setzen, es habe einer keine Frau und auch keinen Verwandten, der das Patent für ihn löst. In einem solchen Falle ist es sehr hart, dass man einen unbescholtenen Mann in der Weise verfolgt, einen Mann, der den Wirthberuf als eigentlichen Beruf förmlich erlernt hat und nicht Wirth ist per Gelegenheit. Ich halte deshalb dafür, es hätte bei diesem Anlasse eine Ausnahme gemacht werden sollen und glaube, es könnte das jetzt noch geschehen.

Präsident. Stellt Herr Ritschard einen bezüglichen Antrag?

Ritschard. Ja.

Präsident. Dann möchte ich Herrn Ritschard ersuchen, denselben zu redigiren.

Ritschard. Mein Antrag betrifft eigentlich den § 4. Ich konnte denselben jedoch dort nicht wohl anbringen, weil nur die Artikel berathen werden, welche abgeändert worden sind.

Sahli. Berichterstatter der Kommission. Diese Frage ist in anderer Form hier früher schon öfter berathen worden, und ich begreife bis zu einem gewissen Grad, dass man diejenigen, welche ihre Ehrenfähigkeit verloren haben, vielleicht Bevogtete, stimmberechtigt erklären will. Beim Wirth aber ist die Sache anders. Ein Wirth hat bedeutende Verpflichtungen, und ich glaube, es liege nicht im allgemeinen Wohl und öffentlichen Interesse, wenn die Persönlichkeit des Wirthes so angethan ist, dass er nicht einmal ehrenfähig ist. Ich glaube, das wäre nicht gerade ein Glück für das Land. Auch bei andern Berufsarten schliesst der Mangel der Ehrenfähigkeit die Ausübung des Berufes aus, z. B. bei der Advokatur, weil man da grössere Anforderungen an die Integrität der Persönlichkeit stellt. Sie mögen entscheiden; ich glaube nicht, dass es der Fall sei, auf den Antrag des Herrn Ritschard einzutreten.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich theile bis zu einem gewissen Punkt das Gefühl, dass man in Bezug auf unverschuldete Konkursiten da und dort Erleichterungen eintreten lassen sollte. Allein ich sehe nicht ein, weshalb diesem Gefühl gerade hier Rechnung getragen werden soll, nachdem es sonst in der ganzen Gesetzgebung noch nirgends geschehen ist. Ich frage: wie soll man konstatiren, ob einer verschuldet oder unverschuldet in Konkurs gerathen ist? Wir haben in der Gesetzgebung keine Mittel und Wege dazu; es würde die Sache also auf das subjektive Befinden einer Behörde hinauslaufen, und dies scheint mir doch ein zu unsicherer Boden zu sein. Hätten wir in un-

serer Gerichtsorganisation einen Modus eingeführt, um bei einem Konkurs die Schuld oder Nichtschuld zu konstatiren, so könnte man auf Forderungen, wie die vorgeschlagene, eingehen. Da aber diese Grundlage fehlt, so sehe ich nicht ein, weshalb hier eine Ausnahme gemacht werden soll.

Ritschard. Ich glaube doch, bei gutem Willen wäre die Sache zu ordnen und zwar in der Weise, dass man das Requisit der Ehrenfähigkeit einfach streichen würde. Eine Garantie hätte man dann darin, dass der Bewerber unbescholtenen Rufes sein muss. So gut als man eine Person bei Ausstellung des Leumundszeugnisses nach ihrer Moralität prüft, warum sollte man den Behörden nicht auch das Recht geben, auch die Frage, ob einer verschuldet oder unverschuldet in Konkurs gerathen, in den Bereich der Prüfung zu ziehen und sich darüber ein Urtheil zu erlauben? Das werden Sie nicht in Abrede stellen können, dass wenn man über eine Person ein gutes Leumundszeugniss abgibt und erklärt, der Mann sei so unbescholten, wie jede andere ehrenwerthe Person in der Gemeinde, es doch ein Widerspruch ist, wenn man diesem Manne dann trotzdem kein Wirthschaftspatent verabfolgt, bloss weil er in Konkurs gerathen ist. Ich halte also dafür, es sollte das Requisit der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einfach gestrichen und der Bewerber dafür nach seiner innern Ehrenfähigkeit — man muss die Sache nicht so formell nehmen, wie Herr Sahli es thut — geprüft werden, d. h. ob er seiner ganzen moralischen Würdigung nach empfohlen werden kann. Ich hätte wirklich geglaubt, dass man heutzutage, wenn man nicht in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts diese Konzession machen will, man dies doch wenigstens da thäte, wo es sich nur um die Ausübung eines Berufes handelt, der denn doch nicht diese Tragweite hat, welche ihm Herr Sahli gibt; denn Wirth sein ist doch nicht das gleiche, wie Regierungsrath, Obrichter u. s. w. Ich halte dafür, dass wenn man verlangt, dass jemand ein Ehrenmann sein muss, so habe man damit Garantie für alles. Es wird schon dafür gesorgt werden, dass Personen, welche anfechtbar sind, weil sie in Konkurs gerathen oder bestraft worden sind, kein Patent erhalten.

Ritschard (nach einer Pause nochmals das Wort ergreifend). Pardon, ich habe eine Erklärung abzugeben. Es wäre in § 4 nicht der Ausdruck «ehrenfähig» zu streichen, sondern vielmehr in Ziff. 2 der Passus «derjenige, welcher unter Geltstag oder Güterabtretung liegt», so dass also jemand, der die bürgerliche Ehrenfähigkeit infolge gerichtlichen Urtheils verloren hat, allerdings ausgeschlossen bleibt. Soweit es dagegen den Geltstager anbelangt, würde diese Ausnahme gestrichen, in dem Sinne allerdings, dass bei der Prüfung des Rufes der betreffenden Person die Frage auch in den Bereich der Prüfung gezogen würde, ob dieselbe infolge des Geltstags ihren unbescholtenen Namen verwirkt habe oder nicht.

Präsident. Ich nehme an, dass die endgültige Redaktion von der Kommission festzusetzen wäre und der § 4 zu diesem Zwecke an dieselbe zurückginge.

Abstimmung.

1. Der § 7 wird nach Antrag der vorberathenden Behörden in der ursprünglichen Fassung acceptirt.
2. Für den Antrag Ritschard . . Minderheit.

§ 9, theilweise neu.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 9 ist eine neue Art der Vertheilung der 10 % der Wirthschaftspatentgebühren vorgeschlagen. Bisher bezog jede Gemeinde 10 % von den Wirthschaftspatentgebühren, die auf ihrem Gebiet flossen. In erster Berathung haben Sie beschlossen, es sollen künftig diese 10 % nach der Kopffzahl auf die Gemeinden vertheilt werden, so dass diejenigen Gemeinden, die nicht viel Wirthschaften aufweisen, aber doch ein ziemlich ausgedehntes Gebiet und ziemlich viel Schulen haben und zu den ärmern Gemeinden gehören, etwas mehr erhalten als bisher; dagegen aber werden diejenigen Gemeinden — Städte und grössere Ortschaften — welche mit Wirthschaften reich gesegnet sind, etwas weniger beziehen als bisher. Heute wird Ihnen nur eine kleine Ergänzung vorgeschlagen, nämlich dass nach dem Wort «Schreibmaterialien» beigefügt werde «für Schüler». Es ist auf Antrag des Herrn Roth, wenn ich mich recht erinnere, die Bestimmung aufgenommen worden, dass der Antheil, der aus den Wirthschaftspatentgebühren den Gemeinden zufällt, zur Beschaffung von Lehrmitteln und Schreibmaterialien verwendet werden dürfe. Die Ergänzung «für Schüler» soll nun dafür sorgen, dass nicht die allgemeinen Materialien, welche für eine Schule nöthig sind, aus diesem Geld bestritten werden, sondern dass man speziell ärmere Schüler berücksichtigt. Es wäre das eine Art und Weise, um auf natürlichem Wege die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, entweder ganz oder theilweise, für arme Schüler zu ermöglichen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe vorläufig nichts beizufügen. Ich nehme an, dass dieser Paragraph absatzweise behandelt und über die Patentklassen erst nachher berathen wird.

Die beiden ersten Alinea werden angenommen.

Präsident. Wir gehen über zur Behandlung der folgenden Alinea dieses Paragraphen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier sind wir nun bei dem Punkt angelangt, der wohl am meisten noch einer Prüfung unterzogen werden und am meisten Anlass zur Diskussion geben wird.

Sie haben in der ersten Berathung auf den Antrag der vorberathenden Behörden folgende Aenderung am bisherigen Wirthschaftsgesetz vorgenommen. Sie haben erstens für die Taxation den Unterschied

zwischen Wirthschaften mit Beherbergungsrecht und solchen ohne Beherbergungsrecht fallen lassen. Während früher 11 Klassen für Wirthschaften mit Beherbergungsrecht und 8 solche für Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht bestanden, haben Sie nun im ganzen 12 Klassen aufgestellt, indem Sie zu den 11 Klassen, welche früher für Wirthschaften mit Beherbergungsrecht bestanden haben, noch eine solche mit einer Gebühr von Fr. 700 hinzugefügt haben, da das bisherige Gesetz von einer Gebühr von Fr. 600 gerade einen Sprung auf Fr. 800 machte.

Es ist nun seit der ersten Berathung, und zwar erst in den letzten Tagen, eine Eingabe des Vorstandes des bernischen Wirthevereins eingelangt. Dieselbe beklagt sich darüber, dass der Grosse Rath bei der ersten Berathung des Gesetzes den Wünschen, wie sie seit längerer Zeit aus den Kreisen der Wirthe geäußert worden sind, nicht in höherem Masse Rechnung getragen habe. Es wird zwar anerkannt, dass man in einem Punkt den Wünschen Rechnung getragen habe, nämlich hinsichtlich der Bezahlung der Patentgebühr, indem der Grosse Rath in der ersten Berathung beschlossen hat, es sei die Gebühr künftig nicht mehr jährlich zum voraus zu bezahlen, sondern halbjährlich, so dass es einem Wirthe weniger schwer fällt, die Gebühr zu erlegen, als wenn er die ganze Summe auf Neujahr bezahlen muss, zu einer Zeit, wo der Bürger ohnedies von allerlei Ansprüchen des Staates und der Gemeinde heimgesucht wird. Im übrigen macht die Vorstellung geltend, es bestehe in zwei Richtungen eine Unbilligkeit, welche sie entfernt sehen möchte. Erstens wünschen die Wirthe im allgemeinen eine erhebliche Herabsetzung der Patentgebühren. Es stimmt diese Forderung überein mit einem Wunsch, den Herr Grossrath Ritschard in der ersten Berathung ausgesprochen hat. Er hat auch gefunden, es sollten die Patentgebühren in erheblicher Weise ermässigt werden, speziell solle das Minimum tiefer herabgesetzt und eher das Maximum noch erhöht werden. Ganz besonders wünscht die Vorstellung des Wirthevereins, dass das Beherbergungsrecht bei der Festsetzung der Patentgebühr nicht speziell in Betracht gezogen werde. Der Wirtheverein sagt, die Patentgebühr solle sich nur beziehen auf den Verbrauch alkoholhaltiger Getränke, Essen und Schlafen aber sollen nicht in Betracht gezogen werden, es solle deshalb ein Gasthof mit Beherbergungsrecht mit keiner höhern Patentgebühr belegt werden, als eine Wirthschaft ohne Beherbergungsrecht, die ungefähr den gleichen Getränkeverbrauch aufweist. Das zweite Begehren des Wirthevereins geht dahin, die Wirthe möchten vom Zwangsabonnement des Amtsblattes befreit werden. Wir werden bei einem andern Paragraphen auf diesen Punkt zu sprechen kommen.

Was nun die verlangte Ermässigung der Patentgebühren betrifft, so kann sich der Regierungsrath nicht entschliessen, Ihnen dieselbe zu empfehlen. Die Frage ist zwar ruhig und gründlich besprochen und erwogen worden, aber man hat sich gesagt, eine Herabsetzung der Ansätze würde zur Folge haben, dass man unendlich mehr Schwierigkeiten hätte, um einer zu grossen Ueberwucherung der Wirthschaften zu begegnen. Es ist nicht zu vergessen, dass

die im Gesetz von 1879 eingeführte bedeutende Erhöhung der Patentgebühren doch eine ziemlich spürbare Verminderung der Wirthschaften zur Folge hatte, nicht auf einmal, aber doch von Jahr zu Jahr. Seit dem Jahre 1879 hat sich die Zahl der Wirthschaften um mehr als 300, die genaue Ziffer ist mir nicht mehr präsent, vermindert. Wenn wir nun die Gebühren wieder herabsetzen würden, so riskiren wir, dadurch wieder eine starke Vermehrung hervorzurufen. Es wird zwar vom Wirtheverein geltend gemacht, dass man nach der Bundesverfassung das Mittel anderhand habe, die Zahl der Wirthschaften zu beschränken, man sei nicht mehr absolut gezwungen, jedem Gesuch zu entsprechen. Es ist richtig, dass die Kantonsregierungen durch die Bundesverfassungsrevision auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens mehr Kompetenz erhalten haben; zu grosse Erwartungen muss man sich indessen von dieser vermehrten Kompetenz doch nicht machen. Es wird jedenfalls immerhin ziemlich schwer sein, die Zahl der Wirthschaften zu vermindern, wenn gegen die Betreffenden keine speziellen Klagen vorliegen, und die Einführung einer eigentlichen Normalzahl hält man nicht für möglich. Es ist deshalb gut, wenn ausser dieser Kompetenz, welche die kantonalen Behörden haben, noch durch das andere Mittel einer nicht zu niedrigen Patentgebühr dafür gesorgt wird, dass nicht an allen Ecken und Enden neue Wirthschaften entstehen.

Ich darf dem beifügen, dass in Bezug auf die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht, für welche die Vorstellung gleiche Behandlung verlangt, wie für die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht, schon bisher in der Anwendung des Gesetzes ein im ganzen billiger und mässiger Massstab angelegt worden ist. Wenn man speziell die Fremdenetablissemante in's Auge fasst, die man wirklich in Bezug auf das Volkswohl nicht auf die gleiche Linie stellen kann, wie die Jahreswirthschaften, die von der einheimischen Bevölkerung gespiesen werden müssen, so wird man finden, dass man dieselben schon bisher in Bezug auf die Patentgebühr im ganzen mässig behandelt hat. Erstens hat man, da sie nur im Sommer geöffnet sind, nur die halbe Gebühr berechnet, und ferner sind sie überhaupt nicht zu hart mitgenommen worden. Diejenigen Herren, welche auf diesem Gebiet der Fremdenindustrie theilhaftig sind, werden dies, wie ich glaube, bezeugen und anerkennen müssen, dass die Gebühren für solche oft sehr grosse Etablissemante, im Vergleich mit denjenigen gewöhnlicher Speisewirthschaften, Restaurants und dergleichen, nicht sehr gross sind. Verhältnissmässig am stärksten taxirt sind nach meiner Ansicht die Pinten und Speisewirthschaften. Die kleinen Wirthschaften, die 4 oder 500 Fr. Patentgebühr bezahlen, sind entschieden stärker taxirt, als wenn ein Gasthof seine 6, 7 oder 800 Fr. bezahlt, und mit Ausnahme der Stadt Bern sind im ganzen Kanton Bern sehr wenige Gasthöfe, welche über 800 Fr. bezahlen. In Wirklichkeit wird also Essen und Schlafen schon jetzt gar nicht stark in Betracht gezogen oder vielleicht gar nicht, wenn man näher nachsehen würde.

Die Vorstellung des Wirthevereins sagt, man sollte die Wirthschaften taxiren nach dem Verbrauch alkoholhaltiger Getränke. Wenn das so gemeint sein sollte, dass man jedem genau nachrechnen würde, wie viel

Wein, Branntwein u. s. w. er verkauft, so würde dies zu einer Massregel führen, die ich nach der neuen Bundesverfassung nicht für zulässig halte, indem es nach derselben nicht angeht, dass man auf Wein etc. eine Konsumsteuer legt. Vor der letzten Revision der Bundesverfassung wäre dies möglich gewesen; man hätte den Wegfall des Ohmgeldes durch eine allgemeine Konsumsteuer auf geistigen Getränken ersetzen können. Jetzt aber geht dies nicht mehr an, denn der Art. 32^{bis} der Bundesverfassung sagt, dass keine Gebühren auf den Konsum geistiger Getränke gelegt werden dürfen. Man wird deshalb den Verbrauch ungefähr in's Auge fassen und danach die Wirthschaften taxiren müssen. Wenn wir dies thun, so glaube ich, dass sich bei den Gasthöfen, die erheblich höher taxirt sind, als gewöhnliche Pinten- und Speisewirthschaften, bei näherer Untersuchung wahrscheinlich auch ein ziemlich starker Vertrieb geistiger Getränke herausstellen wird, namentlich speziell von feinen, theuren ausländischen Weinen, die namentlich in den Fremdenhôtels in grossen Quantitäten verbraucht werden. Da scheint es mir nun nicht unbillig, wenn man einen grossen Vertrieb solcher ausländischer Weine hat und sich dafür von den Fremden, nicht von den eigenen Leuten, bezahlen lassen kann, dass die Gebühr eines solchen Geschäftes doch etwas höher angesetzt wird, als auf 4 oder 500 Fr., wie sie für kleinere Geschäfte zur Anwendung kommt.

Das sind die Gründe, weshalb der Regierungsrath nicht geglaubt hat, auf eine Abänderung der vorliegenden Patentklassen eintreten und Ihnen eine Abänderung im Sinne der Ermässigung empfehlen zu können.

Ich will noch beifügen, dass Herr Ritschard in der ersten Berathung gewünscht hat, es seien die Worte «in kleineren Ortschaften» zu streichen, in Uebereinstimmung mit der Forderung, dass eine Wirthschaft mit Beherbergungsrecht nicht mehr bezahlen solle, als eine solche ohne Beherbergungsrecht. Nun ist vom Regierungsrath diesem Wunsche insoweit Rechnung getragen worden, dass er sagt: Es kann nicht nur in kleinern, sondern auch in grössern Ortschaften der Fall sein, dass ein Gasthof nicht besonders rentirt, aber gleichwohl ein Bedürfniss ist. Infolge der Eisenbahnen sind sehr veränderte Verkehrsverhältnisse eingetreten und haben viele Gasthöfe auf dem Lande, die früher stark besucht waren, sozusagen alle Frequenz verloren. Es gibt grosse Ortschaften, wo es sich nicht mehr eigentlich rentirt, einen Gasthof zu halten, indem die Reisenden den Tag über ihre Geschäfte machen und am Abend sich in die Bahn setzen und nach der Stadt fahren. Der Regierungsrath beantragt deshalb, das 4. Alinea folgendermassen zu fassen: «Die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sollen, sofern dieses von geringer Bedeutung ist, keine höhern Patentgebühren bezahlen, als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht.» Damit glauben wir diesem Verhältniss genügend Rechnung zu tragen.

Ich empfehle Ihnen diesen Theil des § 9 zur Annahme.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe der Berichterstattung des Herrn Direktors des Innern

wenig beizufügen. Ich möchte vorzugsweise nur auf die Stellung aufmerksam machen, welche die Kommission zu diesem Patentklassensystem eingenommen hat. Ich muss daran erinnern, dass in der ersten Berathung die Kommission dem Regierungsrathe beipflichtete in dem Sinne, dass es beim bisherigen System sein Bewenden haben solle, und der Grosse Rath ist dieser Ansicht beigetreten. Indessen machten sich, wie Sie wissen, in der Diskussion Meinungen geltend, namentlich von Seite des Herrn Grossrath Ritschard, man möchte eine Erleichterung eintreten lassen. In der Berathung, welche die Kommission seit der ersten Berathung des Gesetzes durch den Grossen Rath gepflogen hat, haben sich nun verschiedene Meinungen geltend gemacht, und es ist schliesslich beschlossen worden, man wolle den Bemerkungen Rechnung tragen und die unterste Patentklasse statt auf Fr. 300 auf Fr. 200 ansetzen. Infolge der vom bernischen Wirthverein eingelangten Petition ist die Kommission nochmals zusammgetreten, um speziell mit Rücksicht auf diese Eingabe sich schlüssig zu machen. Auch da haben sich wieder verschiedene Stimmen geltend gemacht. Die einen wollten auf dem alten Klassensystem beharren, währenddem die andern dem Verlangen Rechnung tragen wollten, mit den Patentgebühren etwas hinunterzugehen. Nun muss ich beifügen, dass die beiden Sitzungen, welche die Kommission seit der letzten Grossrathssession abhielt, jeweilen nicht von ganz den nämlichen Mitgliedern besucht waren, sondern dass in der ersten Sitzung ein Mitglied fehlte, das in der zweiten Sitzung anwesend war, und umgekehrt in der zweiten Sitzung ein solches fehlte, das die erste Sitzung besucht hatte. Infolge dessen hat die Kommission in Bezug auf ihre Ansicht, welches System eingeführt werden solle, geschwankt. Schliesslich hat sie sich dann dahin schlüssig gemacht — aber ich erkläre, dass dieser Beschluss nur mit einer Stimme Majorität gefasst wurde; auch in der ersten Sitzung war der Stichentscheid des Präsidenten nöthig — es sei eine Klasse von zweihundert Franken zu beantragen und dafür die siebente Klasse wegfallen zu lassen. Das ist der Gang der Dinge, und wenn eine zahlreiche Minderheit der Kommission geglaubt hat, man sollte beim alten System verbleiben, so ist sie dabei auch von der Ansicht ausgegangen, dass das Wirthschaftsgesetz schon jetzt Mittel und Wege an die Hand gegeben habe, um Unebenheiten des Systems vorzubeugen, indem in § 10 ausdrücklich gesagt ist: «In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesenermassen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne dass jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die ausschliesslich geschlossenen Gesellschaften dienen, kann ebenfalls eine Ermässigung und zwar im Maximum um zwei Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.» Man sagte deshalb, da die die Patente ertheilende Behörde Mittel und Wege anderhand habe, um den für eine Verminderung der Taxen geltend gemachten Punkten Rechnung zu tragen, so sei es nicht nöthig, die Patentklassen herabzusetzen. Man hat auch in der Kommission betont, was hier bereits bemerkt worden ist, dass eine gelindere Taxi-

rung der Wirthschaften auch vom Standpunkt der Moralität aus nicht zu empfehlen sei, weil dadurch Wirthschaften entstehen, von denen man wohl sagen könne, dass sie besser nicht entstehen würden. Der Grosse Rath mag nun entscheiden.

Das ist, was ich noch beifügen wollte; im übrigen schliesse ich mich dem, was Herr Regierungsrath v. Steiger Ihnen mittheilte, an.

Ritschard. Die Kommission beantragt Ihnen also, mit der niedrigsten Patentklasse auf Fr. 200 hinzugehen, und ich möchte diesen Antrag unterstützen. Vorerst halte ich dafür, es sei gewissermassen ein Gebot der Ehrlichkeit, dass man hier ein Wort hält, das man früher anlässlich der eidgenössischen Alkoholbewegung gegeben hat. Man hat damals den Wirthen laut und deutlich gesagt, man werde die Patenttaxen reduzieren, und es ist dies auch hier im Grossen Rathe und in öffentlichen Versammlungen gesagt worden, wie der Wirtheverein in seiner Vorstellung ganz richtig bemerkt. Nun glaube ich, es wäre nicht recht, wenn man dieses Wort nicht hielte, umso mehr als es sachlich gerechtfertigt ist, diese Verminderung eintreten zu lassen.

Ich will nicht lang und breit wiederholen, was bereits früher in dieser Beziehung gesagt wurde, sondern will Ihnen nur ein Beispiel vorführen. Am Scherzlichenweg in Thun besteht eine Wirthschaft, von der man nicht sagen kann, sie sei überflüssig. Sie ist sehr wohl am Ort, denn vom « Kreuz » hinweg bis hinauf nach Scherzlichen, einer grossen Eisenbahn- und Dampfschiffstation, ist nur diese Wirthschaft. Es ist also nicht eine von den überflüssigen Wirthschaften; sie wird auch ganz ordentlich geführt, immerhin aber hat sie nicht einen sehr grossen Verbrauch. Diese Wirthschaft bezahlt eine Patentgebühr von Fr. 400. Ihr gegenüber, auf der anderen Seite der Aare, befindet sich das Hôtel Bellevue, ein grosses Fremdenetablissement, das eine Patentgebühr von Fr. 600 bezahlt. Sie sehen daraus, dass diese unteren Klassen absolut zu hoch sind und dass man weiter hinabgehen sollte, denn auch Fr. 300 sind in vielen Fällen zu viel. Wenn Herr Sahli sagt, es sei in einem anderen Paragraph das Mittel gegeben, um mit der Patentgebühr bis auf Fr. 75 hinabzugehen, so betrifft das Fälle, welche nur selten passen. Ich halte deshalb dafür, man sollte mit der untersten Patentklasse bis auf Fr. 200 hinabgehen. Die Herren v. Steiger und Sahli sagen, wenn man so weit hinabgehe, könne man dem Ueberwuchern der Wirthschaften nicht entgegenreten. Herr v. Steiger meint, es werde schwer halten, bestehende Wirthschaften eingehen zu lassen, wenn schon ein Passus in der Bundesverfassung stehe, dass aus Gründen des öffentlichen Wohles Wirthschaften unterdrückt werden können. Ich glaube das auch; aber Herr v. Steiger gibt damit zugleich zu, dass man die Wirthschaften auch bei einer Patentgebühr von Fr. 300 nicht unterdrücken könne. Wenn man das also nicht kann, so darf man auch nicht sagen, wenn man mit der untersten Patentgebühr auf Fr. 200 hinabgehe, so werde dadurch diese Unterdrückung unmöglich gemacht. Es wird allerdings schwierig sein, bestehende Wirthschaften zu unterdrücken, und die Aufgabe der Behörde wird weniger die sein, bestehende Wirthschaf-

ten aufzuheben, als vielmehr die Gründung neuer zu verhindern. Das aber können Sie thun, auch wenn Sie eine Patentklasse von Fr. 200 aufstellen. Nach dem Gesetz können Sie aus Gründen des öffentlichen Wohles eine gewisse Normalzahl festsetzen. Nun stellt sich die Regierung und die Direktion des Innern ein schlechtes Zeugniß aus, wenn sie sagt: ich habe wohl die Mittel und die Macht, aber nicht den Muth, neuen Wirthschaften entgegenzutreten; gebt mir deshalb noch ein Machtmittel an die Hand in der Form, dass man hohe Taxen aufstellt, und schützt mich so gegen meine Muthlosigkeit. Meine Herren, das ist keine Sprache einer Regierung. Sie hat die Verpflichtung, neue Wirthschaften, sofern sie nicht Bedürfniss sind, zu verhindern. Dass man aber zu diesem Zwecke gewissermassen zu einer Ungeerechtigkeit gegenüber andern greifen muss, ist nach meinem Dafürhalten durchaus kein Standpunkt. Denn wenn Sie eine sehr hohe Gebühr aufstellen, so begehen Sie damit gegen alle Wirthschaften, welche einem Bedürfniss entsprechen und die man nicht abschaffen kann, ein Unrecht, indem dieselben permanent zu viel bezahlen müssen. Dieser Standpunkt der Regierung ist deshalb ein durchaus unhaltbarer. Das Gesetz bietet ihr ein Mittel, um neue Wirthschaften zu verhindern; ihr noch ein anderes Mittel an die Hand zu geben, durch das man gegen solche Wirthschaften, die mit Recht bestehen, eine Ungeerechtigkeit begehen würde, das ist, wie gesagt, kein Standpunkt.

Ich habe den Antrag gestellt, man solle die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht gleich stellen, wie diejenigen ohne Beherbergungsrecht. Auf diesem Standpunkt besteht auch die Petition des Wirthevereins, und ich halte denselben durchaus für den richtigen. Weshalb belegt man die Wirthschaften mit einer Patentgebühr? Deswegen, weil sie alkoholische Getränke auswirthen; die Patentgebühr ist also eine indirekte Besteuerung. Eine Wirthschaft mit Beherbergungsrecht wirthet allerdings auch alkoholhaltige Getränke aus. Im übrigen aber gibt sie Leuten, welche nicht zu Hause essen und schlafen können, zu essen und Platz zum Schlafen. Nun frage ich: was ist das für eine Auffassung, dass man dieses Nichtdaheimessen und Nichtdaheimschlafen mit einer Steuer belegt?

Herr v. Steiger sagt, man behandle die Fremdenetablissements gelinde und beruft sich hiefür auf die anwesenden Hôteliers. Mir scheint es eher gerechtfertigt, die Fremdenetablissements punkto Beherbergung und Verabreichung von Essen etwas höher zu taxiren, als solche Gasthöfe, in denen hauptsächlich Einheimische essen und schlafen. Der Fremdenhôtelier kann über gewisse Normalpreise viel besser hinausgehen und sich bezahlt machen, als ein Wirth, der hauptsächlich auf die einheimische Bevölkerung angewiesen ist, und mit Rücksicht darauf halte ich dafür, es seien gerade die mittleren Gasthöfe in den verschiedenen Ortschaften mit zu hohen Taxen belastet. Es ist in Thun ein Gasthof, der gar nicht glänzende Geschäfte macht, obschon er ganz gut geführt ist und sich eines guten Renommés erfreut. Unter dem frühern alten Gesetz bezahlte dieser Gasthof eine Gebühr von Fr. 400, und bei diesen Verhältnissen hat ihn der gegenwärtige Be-

sitzer gekauft. Nach dem neuen Gesetz wurde dieser Gasthof mit Fr. 1000 belastet, sodass der Inhaber jährlich Fr. 600 mehr bezahlen muss, was einer Erhöhung des Kaufpreises um Fr. 12 bis 15,000 gleichkommt. Das wird aber für die Betroffenen sehr fühlbar, wenn der Kaufpreis so über Nacht gewissermassen hinaufgeht. Gerade diese Jahresgeschäfte, die während eines Theiles des Jahres doch eine schlechte Saison haben, sollte man berücksichtigen können. Ich gebe zu, dass man den Verbrauch alkoholhaltiger Getränke nicht der Mass nach bestimmen kann. Wenn man aber sagt, man besteuere nur das, was an Getränken verabfolgt wird, Essen und Schlafen dagegen falle nicht in Betracht, so stimmt dies auch überein mit der Vorschrift bezüglich der Pensionen, in Bezug auf welche es heisst: « Sogenannte Pensionen, welche nur den in denselben auf längere Zeit beherbergten Personen Wein und andere geistige Getränke über den üblichen Tischwein verabfolgen, unterliegen einer jährlichen Gebühr von Fr. 100 bis 600. » Da wird also das Beherbergungsrecht durchaus nicht taxirt, sondern es ist das Verabreichen von geistigen Getränken in den Vordergrund gestellt. Ich halte deshalb dafür, der Antrag, den ich in der ersten Berathung stellte, sei durchaus gerechtfertigt. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Alinea 4 wie folgt zu fassen: « Die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sollen verhältnissmässig keine höhern Patentgebühren zahlen, als Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht. »

Elsässer. Ich habe nicht die Absicht, die Petition des Wirthevereins zu unterstützen, wenigstens nicht direkt. Aber ich möchte hier eine Frage aufwerfen, von der ich nicht weiss, ob sie in der Kommission besprochen worden ist oder nicht, eine Frage, welche vielleicht der Petition des Wirthevereins gewissermassen Rechnung tragen und andererseits einen vielfach geäusserten Volkswunsch erfüllen könnte. Es ist bekannt, dass gerade dies Jahr ein ausserordentlich reicher Obstsegen eintritt, sodass man fast nicht weiss, was man mit dem Obst machen soll. Der Handel nach aussen wird sich nicht sehr stark entwickeln, weil der Hauptabnehmer — Deutschland — selbst eine grosse Obsternte macht. Man wird deshalb darauf angewiesen sein, das Obst im Inlande selbst zu verwerthen. Nun werden Anstrengungen zur Bereitung eines richtigen Mostes gegenwärtig im ganzen Kanton auf eine Art und Weise gemacht, die alle Anerkennung verdient; wenigstens in unserer Gegend geben sich Private, Vereine und Genossenschaften alle Mühe, um der Einführung eines guten, gesunden Mostes Vorschub zu leisten. Nun glaube ich, man sollte dem Vorurtheil, das im Kanton Bern gegen den Mostkonsum noch herrscht, in der Weise Rechnung tragen, dass man auf den öffentlichen Ausschank von Most gewissermassen eine Prämie setzt. Ich wollte deshalb die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, die Patenttaxen in der Weise zu reduzieren, dass, wenn ein Wirth neben anderen Getränken auch Most ausschenkt, er bloss eine Taxe von vielleicht Fr. 100 (über die Summe habe ich nicht nachgedacht) zu bezahlen hätte, und wenn jemand eine reine Mostwirthschaft aufthut, so sollte

man ihn in der Weise unterstützen, dass er keine höhere Gebühr zu bezahlen brauchte, als die Kaffee- und Theewirthschaften. Ich glaube, es würde dies für die Volkswohlfahrt nicht nachtheilig sein, sondern im Gegentheil; wenn man in den öffentlichen Wirthschaften einen gesunden Most erhalten kann, so soll man das unterstützen. Der Most wird dieses Jahr sehr billig. Es kann ein Wirth ganz guten Most zu 8—9 Rappen per Liter kaufen und zu 20 Rappen ausschenken. Ich glaube, es sei dies für ein gesundes Volksgetränk ein Preis, der uns animiren soll, dahin zu wirken, dass dieses Getränk auch öffentlich ausgeschenkt werden kann. Allein bei den jetzigen Patenttaxen kann kein Wirth Most ausschenken; man müsste ihm deshalb erst dazu die Möglichkeit geben.

Ich stelle keinen Antrag. Hingegen wurde so vielfach der Wunsch geäussert, man sollte Anstrengungen machen, damit Most auch öffentlich ausgeschenkt würde, dass ich mich veranlasst gefunden habe, hier die Frage zu stellen, ob die Kommission daran gedacht oder aber nicht darüber gesprochen hat.

M. Daucourt. J'ai vu avec regret, au cours du premier débat, le Grand Conseil abandonner une proposition du Conseil-exécutif ainsi formulée: « Une réduction de 100 fr. sur le prix de la patente est accordée aux établissements qui ne débiteront pas de produits distillés. » Combattue par l'honorable M. Sahli, au nom de la commission, à raison surtout des difficultés d'application, cette proposition, qui avait pour elle de si bonnes raisons, a finalement été abandonnée. Eh bien, il me paraît sage d'y revenir, en dépit de tout ce qu'on a fait valoir pour la combattre. Je ne sais si l'on se rend bien compte de la situation des établissements publics au point de vue de la consommation et des abus de l'eau-de-vie. Ce n'est pas dans les grands cafés, où règnent l'ordre et la propreté, que les buveurs d'eau-de-vie se donnent rendez-vous; c'est plutôt dans des *caboulots*, passez-moi l'expression, où la police pénètre peu, qui sont à l'abri de tout contrôle et qui réalisent de très jolis bénéfices. Je connais pour ma part nombre de cafés bien tenus, où les frais d'exploitation sont considérables, qui jouissent d'une clientèle honorable, mais où la recette du jour est inférieure à celle de telle pinte en vogue. Dès lors, n'est-ce pas juste de faire bénéficier ces établissements d'une réduction de 100 fr., comme compensation des pertes qui résultent pour eux de leur renonciation à la vente de l'eau-de-vie? Je propose d'accorder cette faveur à ceux « qui ne débiteront pas de boissons distillées soumises au monopole ».

Sans doute, il y a des objections à cette manière de procéder. Je suis loin d'en contester le bien-fondé. M. Sahli, par exemple, craint qu'on n'élide la loi en cherchant à profiter de cette disposition, sans pour autant renoncer à la vente des boissons distillées. Je ne méconnais pas ce danger, mais je crois qu'on se l'exagère. Les débitants d'eau-de-vie attirés n'oseront pas demander une réduction en spéculant sur la fraude: ils sont trop connus, la police peut les surprendre, et avec les moyens d'information dont dispose l'autorité, il sera toujours facile à Messieurs les préfets

d'indiquer les demandes qui mériteront d'être prises en considération. A de rares exceptions près, il ne saurait y avoir d'erreur. D'ailleurs, la loi pourrait édicter des dispositions pénales sévères contre les fraudeurs. N'oubliez pas, Messieurs, que les scènes de rixes, de scandales, ont généralement pour théâtre ces débits où l'eau-de-vie coule à flots. Les disputes sont rares dans un café sérieusement tenu.

Une autre considération majeure en faveur de ma proposition est celle-ci. Quand la question du monopole fut soumise au peuple, on lui assigna pour but la diminution de la consommation de l'eau-de-vie; mais combien le rejetèrent parce qu'ils étaient convaincus que l'Etat, maître des recettes, avec ses besoins multiples, ne ferait rien pour arriver à ce résultat? Aujourd'hui, l'occasion se présente d'indiquer au peuple la véritable pensée du législateur, en introduisant à l'art. 9 de notre loi une disposition dirigée contre les débits d'eau-de-vie. Le peuple l'approuvera certainement; il aura sous les yeux le témoignage permanent de la volonté des hommes d'Etat de remédier à un fléau, en favorisant les établissements qui ne font pas des boissons spiritueuses un commerce lucratif.

Ma proposition tend donc à réduire de 100 fr. la patente de ceux qui ne vendent pas de produits distillés soumis au monopole, et je la recommande au Grand Conseil.

Sahli, Berichterstatler der Kommission. Was zunächst die Bemerkung des Herrn Elsässer anbetrifft, so ist die Frage in der Kommission wohl gestreift, aber nicht einlässlich behandelt worden. Ich halte nun dafür, dass die Ausführung des Gedankens des Herrn Elsässer zu grossen Inkonvenienzen führen und mit andern Worten so viel bedeuten würde, wie eine Reduktion der Patentgebühr für sämtliche Wirthschaften; denn es versteht sich von selbst, dass die Wirthe vom ersten bis zum letzten ein Fass oder zwei Most kaufen und Most ausschenken würden. Auch wäre die Ausführung einer solchen Massregel so schwer zu kontrolliren, dass auch in dieser Beziehung grosse Inkonvenienzen entstehen müssten. Der Gedanke des Herrn Elsässer hat seine volle Berechtigung; allein ich glaube, derselbe sollte in anderer Weise verwirklicht werden, und es ist denn auch in der Kommission diese Frage deshalb wieder verlassen worden, weil man sie nicht wohl als bei Erlass dieses Gesetzes lösbar betrachtete.

Was den Antrag des Herrn Daucourt anbetrifft, so ist darüber schon in der ersten Berathung des langen und breiten gesprochen worden. Ich glaube, dieser Antrag habe insofern keine grosse sachliche Bedeutung, als eben in allen diesen Wirthschaften doch Schnaps ausgeschenkt werden muss; es ist das nicht wohl anders möglich. Es würde die Annahme des Antrages des Herrn Daucourt nur zu Unterschleifen aller Art führen, und wäre es sehr schwierig zu kontrolliren, ob Schnaps ausgeschenkt werde oder nicht. Ich glaube, man habe auch aus diesen praktischen Gründen in der ersten Berathung diese Bestimmung gestrichen, und empfehle ich Ihnen heute Festhalten am Entwurf.

Ganz kurz möchte ich noch Herrn Ritschard auf

seine Einwendungen betreffend das Beherbergungsrecht antworten. Ich glaube, Herr Ritschard gehe viel zu formell in's Werk, indem er Beherbergungsrecht und Wirthschaftsrecht auseinanderreisst. Diese beiden Sachen gehören zusammen und bilden ein Ganzes, das man nicht in der Weise trennen kann, dass man sagt: für die Beherbergung fordern wir nichts, wir halten die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht gleich, wie diejenigen ohne Beherbergungsrecht; denn wir wollen nur den Alkoholverbrauch besteuern. Wer das Beherbergungsrecht hat, wird auch grössern Zufluss für den Konsum der Spirituosen haben. Es ist nicht richtig, dass die Wirthe dem Publikum nur eine Wohlthat erweisen, indem sie die Leute als Gäste aufnehmen. Das wird jeder erfahren, wenn er am Morgen, nachdem er Toilette gemacht, die Rechnung bezahlt. Es ist natürlich, dass man sich bezahlen lässt; aber wie gesagt geht die Beherbergung und der Konsum von Wein etc. in einander über.

Dies sind die Bemerkungen, die ich zu machen habe, und ich möchte mich nur noch dagegen aussprechen, dass ein Grund vorliege, die Fremdenetablissemante höher zu belasten. Die Fremdenhotels sind so sehr den Zufälligkeiten der Witterung etc. ausgesetzt, dass das Geschäft immer ein riskirtes bleiben wird. Auch sind die Fremdenhotels gezwungen, um die Fremden anzuziehen und um der Konkurrenz die Spitze bieten zu können, eine Tafel zu serviren, wie sie der gewöhnliche Wirth nicht geben kann. Der Fremdenhotelier muss Delikatessen aller Art zur Stelle schaffen, was diesen Gewerbetrieb belastet. Ich glaube deshalb nicht, dass ein Grund vorhanden ist, diese Etablissemante mit einer höhern Patentgebühr zu belegen.

Hofstetter. Es wird es mir niemand für übel nehmen, wenn auch ein Wirth im Wirthschaftswesen eine Meinung hat und dieselbe äussert. Es haben sich bis dato Fürsprecher und andere Gelehrte über das Wirthschaftswesen geäussert, sodass ich glaube, man könne es nicht für übel nehmen, wenn auch jemand das Wort ergreift, der in dieser Sache annähernd Fachmann ist. Ich will dabei ganz kurz sein.

Ich begreife ganz gut, dass die ganze Materie eine sehr schwierige und auch eine sehr unerquickliche ist, einerseits in der Richtung, dass die Wirthe selten finden, dass sie in die richtige Klasse eingetheilt seien, und andererseits ist sie unerquicklich für die ausführenden Behörden, weil sie es nie allen gut machen können. Es verhält sich ungefähr gleich, wie bei einer industriellen oder einer landwirthschaftlichen Ausstellung. Da werden auch verschiedene Klassen gemacht. Ich habe aber noch nie gehört, dass sich alle Aussteller zufrieden erklärten, so wenig als das Preisgericht sagte: Das ist jetzt ein wahres Vergnügen gewesen; denn man konnte die Sache allen recht machen.

Ich mache mir deshalb durchaus keine Illusionen. Allein der Standpunkt, den der Herr Berichterstatler der Kommission eingenommen hat, der durchblicken liess, man müsse die Sache als ganzes behandeln und könne nicht beliebig das eine oder andere heraus-

greifen, veranlasst mich auch einen allgemeinen Standpunkt einzunehmen. Ich möchte Ihnen beantragen, auf der ganzen Linie, also bei allen Klassen, eine Reduktion vorzunehmen. Ich begreife ganz gut, dass man aus Gründen der öffentlichen Ordnung, mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und allgemeine Wohlfahrt das Wirthschaftswesen unter etwas scharfe gesetzliche Bestimmungen stellen muss, und ich begreife ganz gut, dass man namentlich dahin trachten muss, die sogenannte Schnapspest soviel als möglich einzudämmen. Ich gebe auch zu, dass man in der Weise argumentiren kann, dass man sagt: Je weniger das Publikum Gelegenheit hat, in's Wirthshaus zu gehen, desto weniger gibt man Gelegenheit zu Völlereien und Excessen aller Art. Das ist bis zu einem gewissen Punkte richtig; wenn man nicht in's Wasser geht, so ertrinkt man nicht. Nun kommt man aber und sagt: Um die Wirthschaften zu reduzieren, resp. die Schnapspest möglichst zu bekämpfen, muss man hohe Patenttaxen einführen. Das ist nun ein Standpunkt, den ich nicht theilen kann, und ich glaube, es sei derselbe auch ganz unrichtig. Ich glaube nicht, dass der Staat, gestützt auf seine Allmacht, ein Gewerbe indirekt in der Weise besteuern soll, dass ihm die Existenz unmöglich gemacht wird. Diese Tendenz widerspricht offenbar der jetzigen Auffassung und Praxis in Bezug auf die Gewerbefreiheit, und sie entspricht auch nicht den bezüglichen verfassungsmässigen Bestimmungen. Ich sage also: man soll sich nicht auf den Boden stellen, dass der Staat mit dem Wirthschaftsgewerbe gleichsam Wucher treibt und sich seinen Sack füllt, indem er sagt: ich muss dieses Gewerbe so hoch besteuern, dass es nur bis zu einem gewissen Grade leben kann und ihm gleichsam zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben übrig bleibt. Wie Sie wissen haben wir genügend gesetzliche Vorschriften, welche uns gestatten, die Wirthschaften zu reduzieren. Ich bin in dieser Beziehung auch dabei und glaube, mit den uns zustehenden gesetzlichen Mitteln lassen sich die Wirthschaften genügend vermindern. Man möge die überflüssigen und in den Augen der öffentlichen Meinung schädlichen Wirthschaften unmöglich machen; dann aber soll man diejenigen, welche man patentirt, auch leben lassen. Man sagt uns: Ja, wenn ein Wirth 200 Franken bezahlen und dabei auskommen kann — ich habe diesen Standpunkt oft einnehmen gehört — so kann er auch Fr. 300 bezahlen, oder wenn er Fr. 300 bezahlt und dabei auskommt, so kann er auch Fr. 400 geben. Das ist erstens unlogisch; denn ebenso gut könnte ich sagen, wenn einer mit einer Besoldung von Fr. 1500 auskomme, so werde er auch mit Fr. 1200 auskommen können. Allein abgesehen davon, gibt es viele kleine Wirthschaften, die für das Publikum eine wahre Wohlthat sind und die man gerne sieht, die aber gleichwohl schlechte Geschäfte machen. In Hochthälern z. B., in sehr schwach bevölkerten Gegenden, wo nur im Frühling und Herbst bei den Berg- und Thalfahrten und vielleicht im Sommer infolge des Fremdenverkehrs etwas geht, wo also die Einnahmen sehr klein sind, ist doch jedermann un- gemein froh, wenn er beim Hinkommen in einer anständigen Wirthschaft eine anständige Bewirthung und Unterkunft findet. Nun ist es aber in einer ab-

gelegenen Gegend für einen Wirth durchaus nicht gleichgültig, ob er eine Gebühr von Fr. 200 oder 300 bezahlen muss. Es ist zwar nicht eine enorm grosse Summe, allein sie muss immerhin bezahlt werden, und ich gebe Ihrem Ermessen anheim, ob das nicht in's Gewicht fällt.

Umgekehrt, wenn man die Wirthe leben lassen will, so soll man dann auch verlangen, dass sie die Wirthschaft recht betreiben, dass sie rechte Lokale haben, gute gesunde Getränke und gute Speisen aus- wirthen und das Publikum richtig bedienen. Das kann man von den Wirthen verlangen, und die Wirthe haben es in der Hand, gute Getränke anzulegen, sie brauchen nur gute Preise zu bezahlen. Aber wenn ein Wirth in einer Stellung ist, dass er nie weiss, ob er auskommen und am Ende des Jahres die Gebühr bezahlen kann, so ist er natürlich nicht in der Lage, mit den Weinhändlern zu unterhandeln. Wenn ein Händler kommt und sagt: Wenn du mir noch eine Pièce oder zwei bestellst, so warte ich dann noch mit der Bezahlung, so ist sicher, dass er da nicht einen guten Wein erhält. Der Wirth muss sagen können: ich bezahle den und den Preis und bezahle baar. Diese Stellung muss man aber auch dem Wirth möglich machen. Ich will mich in dieser Beziehung nicht weiter auslassen. Ich möchte also unten entlasten und ebenso auch nach aufwärts eine Ermässigung eintreten lassen.

Ich will noch bemerken, dass man im allgemeinen den Gewinn der grössern Hôtels viel zu hoch ansetzt. Man muss nicht vergessen, dass diese Geschäfte enorm viele Auslagen, sogenannte Betriebskosten haben. Vor allem aus müssen sie ein zahlreiches und theures Dienstpersonal anstellen. Angestellte mit einer Gage von Fr. 1000, 1500, 2000 und sogar 3000 sind gar nicht selten. Andererseits wirft die Küche, resp. die Pension oder wie man dem sagen will, sozusagen keinen Verdienst ab. Das ist notorisch anerkannt und der Wirth, der nicht so rechnet, rechnet falsch. Der Profit muss auf den Getränken, dem Logiren und allfällig bei der Kutscherei herauskommen; aber auch hier ist der Gewinn zum grossen Theil nur scheinbar. Der Unterhalt der Etablissements und der Zimmer für Tapeten, Anstrich, Abgang an Teppichen und namentlich der Abgang an reichem luxuriösem Mobilier — in Hôtels ersten Ranges rechnet man hierfür 10 % per Jahr — beläuft sich auf sehr grosse Summen, und wenn man am Ende von 10 Jahren eine Durchschnittsrechnung aufstellt, so wird man sehen, dass der Gewinn ungemein klein ist, wenigstens viel kleiner, als im allgemeinen das Publikum und sogar Sachkenner behaupten.

Ich möchte bei diesem Anlass noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Sie wissen, dass in den letzten 15 bis 20 Jahren im Hôtelwesen eine grosse Ueberproduktion eintrat. Erstlich bauten die Wirthe grösser und grossartiger, als es nöthig gewesen wäre. Sodann aber sind die Banquiers, die reichen Herren, die Rentiers unter der Hand — nicht unter dem Namen von Wirthen, sondern von reichen Herren — unter die Wirthe gegangen. Es wurden grossartige Etablissements gebaut und Aktiengesellschaften gegründet. Diese Etablissements haben zum

grossen Theil nicht rentirt. Was hat man da gemacht? Man hat die Aktien zur Hälfte oder zu Dreivierteln gestrichen und das Geschäft zur Hälfte oder zum vierten Theil des Kostenpreises verkauft. Es sind, wie Sie wissen, erst in der letzten Zeit Geschäfte, welche Fr. 1,200,000 bis 1,500,000 gekostet hatten, für Fr. 250, 300 bis 400,000 verkauft worden. Das hat natürlich zur Folge, dass neben der Konkurrenz dieser Geschäfte, wenn sie zu sehr billigem Preise in zweite oder dritte Hand übergegangen sind, der Wirth, der nach alter Väter Sitte mit seinem eigenen und mit entlehntem Gelde ein Geschäft gründete, fast nicht mehr existiren kann. Wenn ein Etablissement, das seine anderthalb Millionen kostete, das mit allem Luxus und den feinsten Salons ausgestattet ist, in der Lage ist, Schlafzimmer und Salon zu vier oder fünf Franken abzugeben, so ist dies ein Preis, bei welchem ein anderer, der sein eigenes Geld im Geschäft engagirt hat, kaum bestehen kann. Es hat sich infolge dessen auf der ganzen Linie das Hôtelwesen so gestaltet, dass nur sehr wenig verdient wird. Es heisst auch hier: Viel Gescheer und wenig Wolle. Ich sage deshalb, man solle sich einmal von diesem Standpunkt trennen, wonach man von den Wirthen bei jeder Gelegenheit so viel Geld als möglich zu erhalten sucht. Man soll das Wirthesgeschäft als das ansehen, was es ist: ein Geschäft, das jedem anderen Geschäfte ebenbürtig ist, ein Geschäft, das im Lande herum sehr bedeutende Geldsummen vermittelt. Durch das Wirthschaftswesen kommen Millionen in's Land. Glauben Sie, diese Millionen bleiben den Wirthen in der Tasche? Nein, im Gegentheil, sie haben gewöhnlich nichts im Sack. (Heiterkeit.) Wenn im Herbst die Rechnungen der Lieferanten bezahlt sind und ebenso die Fakturen der Handwerker für die Reparaturen, sowie die Tellen und Steuern, und wenn man dann noch die Hypothekarkasse bezahlt und den gnädigen Herren in Bern gezinset hat, so bleibt sicher nicht so viel übrig, wie viele meinen.

Ich will bei diesem Anlasse noch etwas berühren. Gewiss hatten schon viele von Ihnen Gelegenheit, im Ausland zu beobachten, wie man daselbst das Wirthschaftswesen pflegt. Im südlichen Frankreich, in Italien und Deutschland werden enorme Summen ausgeworfen, um das Fremden-Hôtelwesen zu heben. Ich erinnere an Nizza, das einzig für den Karneval Hunderttausende auswirft, um die Sache in Schwung zu bringen, das öffentliche Plätze baut, ein Kasino, Promenaden, Bibliotheken u. s. w. anlegt. Ebenso sind in Caunterets, Mont-Dore, Vichy Millionen vom Staat und den Stadtverwaltungen in solchen Fremden-etablissemmenten à fonds perdus angelegt. In Deutschland sind Ems, Wiesbaden und Baden-Baden genau im gleichen Fall. Man sehe die Sache an, und man wird nur staunen müssen. Mit diesen öffentlichen Auslagen haben sich die Wirthe nicht zu befassen. Staat und Stadtverwaltung machen alles; der Wirth hat nur für sein Hôtel zu sorgen und für das Publikum; für die Agréments, die Bäder u. s. w. sorgt der Fiskus. In Baden-Baden ist vor 10 Jahren das Wilhelmsbad gebaut worden, ein Monumentalbau, der ungefähr aussieht, wie hier in Bern das Bundesrathshaus, der 2½ Millionen kostete und ein wahres Technikum von allen möglichen Kurmitteln — elek-

trische Bäder, Schwimmbäder, Douchen u. s. w., u. s. w. — ist. Wenn man in dieses Etablissement eintritt — auch wenn Baden-Baden ganz mit Kurgästen angefüllt ist — so findet man in demselben fast niemand, da die Hôtels auch noch nebenbei ihre eigenen Einrichtungen haben. Dieses Geschäft macht deshalb glänzend schlechte Geschäfte; aber man sieht auch gar nicht auf die Rendite. Solche Geschäfte rentiren indirekt durch die vermehrte Steuerkraft, indem das Handwerk, das Kleingewerbe und die Industrie mehr verdienen. Ueberhaupt stellt man sich auf den Boden, dass wenn die Hôtellerie gut geht, auch die anderen Bevölkerungsschichten sich dabei gut befinden. Auf diesen Boden, glaube ich, sollen wir uns auch stellen. Ich will nicht sagen, dass wir die grossen Staaten im Wirthschaftswesen nachahmen sollen, so wenig als ich sie in der Beziehung nachahmen möchte, dass man das Militär gleich behandelt, wie sie und die Ausgaben dafür ungefähr gleich hoch macht. Man könnte im Militärwesen sehr viel ersparen, wenigstens die Patenttaxen der Wirthe; das bin ich sicher. (Heiterkeit.)

Ich sage also, man solle sich auf den Boden stellen, dass man das Wirthschaftswesen als ein Gewerbe betrachtet, das mit den öffentlichen Interessen eng verflochten ist. Wenn das Wirthschaftswesen gut geht, so gehen auch die andern Gewerbe gut, und wird sich auch der Staat sicher dabei besser befinden, wenn er auch direkt nicht so viel Einnahmen hat. Ich sage deshalb, man solle auch nach oben entlasten und bin daher so frei, den Antrag zu stellen, man möchte bei den sechs ersten Klassen eine Reduktion von je Fr. 200 vornehmen, so dass also die erste Klasse mit Fr. 1800 beginnen würde. Für die siebente bis zwölfte Klasse beantrage ich eine Ermässigung um je Fr. 100.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich erlaube mir, auf die verschiedenen Anträge und Anregungen, welche gefallen sind, einige Worte. Was znnächst den Wunsch des Herrn Elsässer betrifft, es möchten diejenigen Wirthschaften begünstigt werden, welche Most auswirthen, so glaube ich ihn richtig so verstanden zu haben, dass er sich dies auf zwei Arten denkt; erstens möchte man den Wirthen, welche neben andern Getränken auch Most halten, eine Ermässigung der Patentgebühr bewilligen, und zweitens möchte man solche Wirthschaften, welche nur Most auswirthen, besonders begünstigen und sie nur mit einer ganz kleinen Gebühr belegen. Was die erstere Art anbetrifft, so hat der Herr Berichterstatter der Kommission bereits darauf hingewiesen, wie schwierig die Durchführung dieses Grundsatzes wäre. Jedenfalls könnten sehr leicht Missbräuche eintreten, indem ein Wirth nur ein Fass Most zu kaufen brauchte, um auf die Vergünstigung Anspruch zu haben, gleichviel, ob er in Wirklichkeit viel oder wenig Most auswirthen würde. Hingegen glaube ich, wenn man die richtige Form finden würde, so wäre die Verwirklichung der andern Idee möglich, nämlich dass man ausschliessliche Mostwirthschaften besonders begünstigen würde. Ich weiss zwar nicht, ob solche Mostwirthschaften in grosser Zahl entstehen werden. Wenn je, so ist es im gegenwärtigen Jahre

möglich, und ich glaube, die Behörden haben die Pflicht, bei dem gegenwärtigen Stande der Obsternte und angesichts der Bemühungen, dem Most Eingang zu verschaffen, das Ausschneiden von Most möglichst zu begünstigen. Wenn also ein Antrag in dem Sinne formulirt werden könnte, dass ausschliessliche Mostwirthschaften mit einer ganz niedrigen Taxe belegt würden, so könnte ich diesem Antrag, soviel an mir, nur beipflichten, weit mehr, als dem Gedanken, die Patentgebühr zu ermässigen, sobald der Wirth ein einziges Fass Most in seinem Keller hat.

Was ferner den Antrag des Herrn Daucourt betrifft, so müsste ich inkonsequent werden, wenn ich denselben, soviel an mir, nicht unterstützen wollte. Der Regierungsrath hatte selbst in der ersten Berathung ein Alinea aufgenommen, das folgendermassen lautete: «Für Wirthschaften, in welchen keinerlei gebrannte Wasser ausgeschenkt werden, wird die Patentgebühr der betreffenden Klasse um Fr. 100 ermässigt.» Von Herrn Dürrenmatt wurde beantragt, diesen Abzug von 100 auf 150 Franken zu erhöhen, allein der Antrag der Regierung blieb mit 61 gegen 72 Stimmen in Minderheit, und deshalb figurirt dieses Alinea nicht mehr in der Vorlage. Ich könnte es aber nur begrüssen, wenn der Grosse Rath dieses Alinea wieder aufnehmen und solche Wirthschaften begünstigen würde. Ich glaube zwar auch, die Zahl dieser Wirthschaften werde keine grosse sein; denn die meisten Wirthe werden sagen: ich hange zwar nicht am Branntwein, aber ich muss doch solchen haben; denn es wird hie und da verlangt. Indessen ist es in Ortschaften, wo mehrere Wirthschaften sind, eher möglich, dass einzelne Wirthe auf den Branntweinausschank verzichten, um 150 Franken weniger Patentgebühr bezahlen zu müssen. Ich glaube, in diesem Antrage liege ein richtigeres Mittel, um Vergünstigungen eintreten zu lassen, als in den Anträgen, wie sie von den Herren Ritschard und Hofstetter gestellt wurden. Herr Hofstetter bemerkte, es gebe so kleine Wirthschaften in abgelegenen Orten, die Bedürfniss seien und gut geführt werden, aber eine Patentgebühr von 300 Franken nicht erschwingen können. Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission mitgetheilt worden, dass das Gesetz solchen Verhältnissen Rechnung trägt, indem es in § 10 sagt: «In abgelegenen Ortschaften, wo nachgewiesenermassen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne dass jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre... kann ebenfalls eine Ermässigung, und zwar im Maximum um zwei Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen, bewilligt werden.» Von dieser Bestimmung wurde schon bisher in sehr vielen Fällen Gebrauch gemacht. Es gibt eine ganze Anzahl Wirthschaften im Jura, im Oberland und im Emmenthal, überhaupt in Berggegenden, welche bloss ein Sommerpatent nehmen, oder, wo es nöthig wird, auch das ganze Jahrespatent, dafür aber bloss 100 oder 150 Franken bezahlen. Man kann also diesen Verhältnissen schon jetzt Rechnung tragen, und ich zweifle nicht daran, dass die Behörde bei der nächsten Taxation vielleicht noch in weitergehendem Masse von dieser Bestimmung Gebrauch machen wird. Ich glaube deshalb nicht, dass es nöthig sei, mit der untersten Patentklasse unter

300 Franken hinunterzugehen, da alle die berührten Verhältnisse ohnedies berücksichtigt werden können, da sie zu den Ausnahmefällen gehören, welche in § 10 in's Auge gefasst sind.

Was die Ausführungen des Herrn Hofstetter speziell anbetrifft, so waren dieselben interessant, und wenn er mittheilte, dass im allgemeinen der Gewinn auf der Hôtellerie nicht so grossartig sei, wie viele Leute sich vorstellen, so war diese Behauptung ohne Zweifel auf Erfahrung begründet. Herr Hofstetter hat aber doch allerlei angeführt, das nicht hieher gehört. Wie man die Wirthschaftspatentgebühren beim Militärwesen ersparen soll, ist mir unerklärlich, indem der Bund über die Ausgaben im Militärwesen zu entscheiden hat und uns aus seinen Ersparnissen im Militärwesen wohl schwerlich einen Ersatz für die Wirthschaftspatentgebühren geben würde. Wenn auf die Opfer hingewiesen wurde, welche das Ausland für die Hebung des Fremdenwesens bringt, so ist das ganz richtig, und es erfüllt einem mit Bewunderung, wenn man alle die Anlagen u. s. w. sieht. Aber wir sind ein kleines Land, wir haben einen kleinen Geldsäckel und ich glaube nicht, dass der Grosse Rath sich darauf einlassen könnte, solche Bauten etc. vom Staat aus zu errichten. Es geht bei uns in dieser Beziehung immerhin manches, aber mehr auf dem Wege der Privatinitiative oder von Gemeinden aus, die ein direktes Interesse am Fremdenverkehr haben.

Ich muss nochmals betonen, dass ich glaube, man sollte sich sehr besinnen, bevor man so leicht eine allgemeine Ermässigung der Patentgebühren beschliesst. Die Sache hat auch eine finanzielle Tragweite. Wir haben in den nächsten zwölf Jahren noch alljährlich über 200,000 Franken auszugeben für den Loskauf der Wirthschaftskonzessionen. Die Entschädigungen hiefür, welche über zwei Millionen betragen, sind auf Grund der Taxation berechnet worden, wie sie im Gesetze vorliegt. Wenn Sie nun eine allgemeine Ermässigung vornehmen, so hat dies im Augenblick eine Mindereinnahme von 2 à 300,000 Franken zur Folge, und wie will man dann diesen Ausfall decken? Ich wäre der erste, der zu einer Reduktion Hand bieten würde, wenn ich nicht sähe, dass wir damit einen Schritt thäten, der finanziell eine viel grössere Tragweite hat, als man sich auf den ersten Blick vorstellt. Ich glaube, den berechtigten Begehren könne im einzelnen Falle bei der Ausführung auf Grund der vorliegenden Skala ganz gut Rechnung getragen werden. Wenn einzelne Gasthöfe — Herr Ritschard hat auf einen solchen hingewiesen — zu hoch taxirt sind, so wird man eine Ermässigung eintreten lassen können. Dagegen aber möchte ich davor warnen, eine allgemeine Ermässigung der Taxen vorzunehmen, und namentlich möchte ich Sie davor warnen, eine Klasse von 200 Franken aufzunehmen. Die Folge davon wäre die, dass eine Menge Wirthe in diese unterste Klasse eingestellt werden möchten. Alle Speisewirthschaften und Pinten würden in die beiden untersten Klassen wollen, was doch nicht das richtige wäre.

Schliesslich kann ich Herrn Ritschard versichern, dass es nicht Muthlosigkeit ist, wie er sich ausdrückte, wenn wir wünschen, dass neben dem uns durch die Bundesverfassung gegebenen Mittel auch

durch eine nicht zu kleine Patentgebühr einem zu grossen Ueberwuchern der Wirthschaften entgegen gearbeitet wird. Herr Ritschard konnte sich überzeugen, dass es der Direktion des Innern nicht an Muth gebrochen hat, Gesuche, die mit zahlreichen Unterschriften bedeckt und von Advokaten unterstützt waren und die Direktion des Innern bestürmten, gleichwohl abzuweisen. Aber deswegen ist es gleichwohl wünschenswerth, dass man nicht noch durch eine niedere Taxation der Neigung Vorschub leistet, die in gewissen Kreisen vorhanden ist, wenn nichts anderes mehr übrig bleibt, noch ein Wirthschaftspatent zu lösen. Es ist merkwürdig, sobald an einem Ort eine Wirthschaft frei wird — auch wenn auf derselben bereits 2, 3 oder 4 Wirthe vergeltstagt sind — sind sofort wieder ein halbes Dutzend Wirthe da, um dieselbe zu übernehmen. Der Hauptgrund für diese Erscheinung wird der sein, dass es eben viele Leute gibt, welche glauben, auf diese leichte Art und Weise den Lebensunterhalt erwerben zu können. Vielleicht kommt es auch daher, dass man bei der Bewilligung dieser Wirthschaften zu large verfahren ist. Solange dies der Fall ist, glaube ich nicht, dass wir nun noch eine billigere Klasse als regelrechte Klasse einführen sollen, sondern wir sollen uns begnügen, die gegenwärtigen Klassen festzuhalten und in besonderen Fällen die Ausnahme zu gestatten, welche uns schon das bestehende Gesetz an die Hand gibt.

Eggimann. Die Anregung des Herrn Elsässer hat allerdings ihre volle Berechtigung, und ich finde, dass derselben im zweitletzten Alinea des § 9 Rechnung getragen werden könnte, indem dort gesagt würde: «Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für solche Wirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen oder mit reinem Obstwein gewirthet wird, zu ertheilen.» Was für eine Gebühr zu bezahlen wäre, könnte in einem spätern Artikel, wo es sich um den Verkauf von nicht gebrannten Wassern handelt, festgesetzt werden. Ein Bedürfniss nach solchen Mostwirthschaften macht sich doch nach und nach geltend und namentlich diesen Herbst. Den Brennern ist es infolge der Alkoholgesetzgebung nicht einmal mehr möglich, «Bätzi» zu brennen, und es wird schwierig sein, das Obst auf eine andere Weise zu verwerthen. Es würde sich deshalb gewiss der Mühe lohnen, einen Versuch zu machen, um dem Obstwein mehr Eingang zu verschaffen. Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag empfehlen. Die Sache ist ja nur fakultativ, da gesagt ist: «Die Regierungsstatthalter sind befugt etc.» Sollte also mit solchen Bewilligungen Unfug getrieben werden, so könnte man dem leicht steuern.

Demme. Ich möchte den Antrag des Herrn Hofstetter unterstützen betreffs Reduktion der sechs ersten Klassen um je Fr. 200. Wenn jedoch die bisherigen Klassen beliebt sollten, so wünschte ich, dass der Kommission für Begutachtung der Patentgesuche eine bestimmte Direktive gegeben würde,

bei der Festsetzung der Taxen nicht die Tendenz zu verfolgen, höher zu gehen, sondern eher damit hinunterzugehen.

M. Choquard. Permettez à un ancien distillateur d'attirer votre attention sur un point important de la proposition de M. Daucourt, qu'il sera bon de modifier si l'on ne veut tomber dans l'erreur commise par les Chambres fédérales, qui ont dû revenir sur certain texte de la loi concernant les spiritueux pour lui donner une interprétation légale par voie d'arrêté. Pour ce qui me concerne, j'appuie volontiers la proposition de mon honorable collègue, mais sous réserve d'une modification nécessaire. On ne saurait parler de boissons distillées *soumises au monopole* sans s'exposer à des méprises. On sait que la distillation des fruits indigènes n'est assujettie à aucun droit de monopole, de sorte que si l'on voulait maintenir cette distinction, nous verrions certains établissements débitant de l'eau-de-vie qui paieraient 100 francs de moins que les autres, parce qu'ils achèteraient des produits affranchis de la taxe du monopole ou prétendus tels. C'est surtout en des années d'abondance de fruits, comme celle-ci, que l'inconvénient serait grave, car la petite distillerie s'emparera de la récolte des poires, pommes, etc., pour lutter avantageusement, quant au prix, avec les alcools du monopole. J'estime donc, si l'on veut prendre en considération la proposition de M. Daucourt, qu'il y a lieu de s'en tenir à l'ancienne formule adoptée par le gouvernement et faire bénéficier de la réduction de patente les aubergistes qui ne vendront pas de produits distillés, indépendamment de la question de savoir si ces produits sont ou non soumis au monopole.

M. Daucourt. J'accepte l'interprétation de M. Choquard et prendrai simplement le texte primitif de la proposition du gouvernement.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Nur ganz wenige Bemerkungen. Ich habe bereits bemerkt, dass die Kommission sich über diese Obstwirthschaften nicht eigentlich schlüssig gemacht hat. Ich kenne also auch die Auffassung der Kommission als solcher in dieser Beziehung nicht. Hingegen glaube ich doch, auf folgendes aufmerksam machen zu sollen.

Wenn der Antrag des Herrn Eggimann angenommen würde, so müsste fast nothwendigerweise der ganze Paragraph umgearbeitet werden. Die Gebühr für diese Bewilligungen dürfte nicht bloss 5 bis 20 Franken betragen, sondern müsste höher fixirt werden. Sodann glaube ich inderthat, es würde damit neuerdings den Winkelwirthschaften Thür und Thor aufgethan, indem ausser Most auch Wein und Schnaps ausgeschenkt werden würde. Es ist nicht ausser acht zu lassen der § 28 neu dieses Gesetzes, der vom Handel mit geistigen Getränken handelt und bestimmt: «Der Handel mit Bier und Obstwein unterliegt, sofern kein Ausschank an Ort und Stelle stattfindet, nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes.» Damit ist, wie ich glaube, in Bezug auf den Obstwein ein grosses Entgegenkommen ausgesprochen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass es immer

etwas bedenklich ist, ein Gesetz nur für einen gegenwärtigen Zustand zu machen; denn es ist ja nicht gesagt, dass jedes Jahr ein so grosser Obstsegen eintritt, wie dies Jahr, und dann hat diese Bestimmung keinen Werth. Will man jedoch dem Wunsche der Herren Elsässer und Eggimann Rechnung tragen, so müsste die Gebühr angemessen erhöht werden; auch sollten diese Bewilligungen zum Auswirthen von Obstwein von der Direktion des Innern und nicht von den Regierungsstatthaltern ertheilt werden. Es könnte dies am besten dadurch geschehen, dass ein neuer Satz aufgenommen würde: «Die Direktion des Innern ist befugt, das Auswirthen von Obstwein unter den und den Bedingungen zu bewilligen.» Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, dass die Kontrolle, ob neben Obstwein nicht auch gewöhnlicher Wein verkauft werde, unmöglich durchgeführt werden könnte, und man dadurch nur der Winkelwirthschaft Vorschub leisten würde.

Gleich verhält es sich mit dem Antrag des Herrn Daucourt. Ich glaube nicht, dass derselbe durchgeführt werden könnte, ohne dass er ebenfalls zur Winkelwirthschaft führen würde. Man würde erklären, man wolle nur Kaffee verkaufen und keinen Schnaps ausschenken, würde dann aber doch solchen dazu geben. Ich kann deshalb diesem Antrage ebenfalls nicht beistimmen.

Was die Bemerkung betreffend die kleinen Wirthschaften anbetrifft, so kann, wie schon gesagt wurde, an Hand des § 10 des Gesetzes mit der Patentgebühr bis auf 100 Franken hinabgegangen werden, und ich glaube, dass dies genügend ist, um solchen Wirthschaften in abgelegenen Gegenden entgegenzukommen.

Was die ganze Skala anbetrifft, so will ich mich darüber nicht weiter aussprechen. Ich wiederhole nur noch einmal, dass die Kommission in dieser Beziehung getheilte Meinung war. Schliesslich aber fand sie, sie solle einen andern Antrag bringen, in dem Sinne, dass der Grosse Rath entscheiden möge, ob diesem Antrag der Vorzug zu geben sei, oder demjenigen der Regierung.

Abstimmung.

3. Alinea.

1. *Eventuell.* Für den Antrag der Kommission und des Herrn Hofstetter (Reduktion der 6 untersten Patentklassen um je Fr. 100 69 Stimmen.

Für Festhalten am Antrag der Regierung 78 »

2. *Definitiv.* Für Festhalten an dem soeben angenommenen Antrag (gegenüber dem Antrag Hofstetter). Mehrheit.

3. Für den Antrag Choquard-Daucourt 54 Stimmen.

Dagegen 79 »

4. Alinea.

Für die Fassung der Regierung (gegenüber dem Antrag Ritschard). Mehrheit.

5. Alinea.

Für den Zusatz Eggimann 83 Stimmen.

Dagegen Minderheit.

Zyro. Meiner Ansicht nach ist der Paragraph noch nicht ganz bereinigt. Herr Demme hat nämlich,

wenn ich nicht irre, den Antrag gestellt, es seien innert der Skala in Zukunft die Patentgebühren eher herabzusetzen, als zu erhöhen. Dieser Antrag ist gestellt worden und ich verlange, dass auch über denselben ebenfalls abgestimmt wird.

Präsident. Ich habe die Aeusserung des Herrn Demme nicht als Antrag aufgefasst, sondern nur als Anregung zu handlen der Behörden. Leider ist Herr Demme momentan nicht hier, sonst wollte ich ihn anfragen, ob er einen förmlichen Antrag stellen will. Jedenfalls würde die Sache nicht hieher passen, sondern wäre unter die Schlussbestimmungen aufzunehmen.

Zyro. Ich habe die Aeusserung des Herrn Demme als Antrag aufgefasst, und es ist wichtig, ob Sie diesen Antrag annehmen wollen oder nicht. Nach diesem Antrag wäre nach der Skala ungefähr folgender Passus aufzunehmen: «Innert dieser Skala sind die Patentgebühren im Verhältniss der bisherigen Festsetzung thunlich zu ermässigen.»

Präsident. Es ist das jedenfalls rein nur eine Uebergangsbestimmung. Man kann doch nicht in's Gesetz selbst eine Bestimmung aufnehmen, dass die Patentgebühren innert dieser Skala reduziert werden sollen; denn die Reduktion kann sich doch nur auf die bisherigen Taxen beziehen. Wenn Herr Zyro einen bezüglichen Antrag stellt, so will ich darüber abstimmen lassen.

Zyro. Ich stelle den Antrag, zu warten, bis Herr Demme selbst wieder anwesend sein wird. Es ist nämlich praktisch von Bedeutung, ob die Skala mit der Tendenz benutzt wird, die Taxen zu erhöhen oder nicht. Nachdem man eine unterste Taxe von Fr. 200 mit knapper Mehrheit nicht angenommen hat, könnte man der Tendenz, die Patentgebühren zu ermässigen, am besten dadurch Rechnung tragen, dass man der Kommission die von Herrn Demme gewünschte Direktive geben würde.

Präsident. Wir werden also diesen Punkt unerledigt lassen, bis Herr Demme wieder anwesend sein wird.

v. *Steiger*, Direktor des Innern. Wenn es erlaubt ist, hier einen individuellen Antrag zu § 10 zu stellen — ich glaube, es sei dies nach dem Reglement zulässig — so ist es der, im zweiten Alinea die Worte «und zwar im Maximum um zwei Drittel» zu streichen, so dass also die Direktion des Innern freie Hand hätte, unter Umständen auch eine grössere Ermässigung, als von $\frac{2}{3}$, eintreten zu lassen.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so habe ein paar ganz spezielle Fälle im Auge. Nach der vorliegenden Bestimmung würde eine Jahreswirthschaft immerhin 100 Franken kosten, da die unterste Patentklasse 300 Franken beträgt. Nun besteht gegenwärtig z. B. eine ganz kleine Wirthschaft oben auf dem sogenannten Bruchberg zwischen Boltigen und Jaun, an der Strasse,

welche vor einigen Jahren gebaut wurde. Im Winter ist dort, wie ich glaube, keine Postverbindung, wohl aber im Sommer. Hingegen gibt es im Winter hie und da Fuhren; es kommen Leute, welche auf die Berge gehen, um zu holzen, Heu zu holen u. s. w. Die Wirthschaft liegt zwei Stunden über dem Thal; ein rentabler Betrieb ist unmöglich, und doch muss man dort oben den Leuten etwas geben können — Käs und Brod oder Wein. Nun bringt diese Wirthschaft auch eine Patentgebühr von 100 Franken nicht auf; man muss da weiter hinabgehen können. Das Gleiche ist der Fall in Abländschen. Dort hat einige Jahre lang gar keine Wirthschaft mehr bestanden. Die Folge davon war die, dass die Leute in einem Haus zusammensassen und Schnaps tranken und auf diese Weise Winkelwirthschaft betrieben wurde. Man wollte deshalb eine Bewilligung für 100 Franken geben, aber die Leute erklärten, die Wirthschaft werfe das nicht ab, und sie haben sich lange besonnen, für 50 Franken ein Sommerpatent zu lösen. Es gibt also Fälle, wo auch eine Gebühr von 100 Franken noch zu gross ist, und deshalb möchte ich die erwähnten Worte streichen, damit die Behörde freiere Hand hat, in solchen Fällen auch unter 100 Franken hinabzugehen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Sie das Klassensystem, wie es bisher bestanden hat, beibehalten, das heisst die unterste Klasse auf 300 Franken angesetzt haben, habe ich persönlich gegen diesen Antrag des Herrn v. Steiger nichts einzuwenden. Ich glaube, es könne da manche Unebenheit ausgeglichen werden und es werden sich diejenigen, welche gegen eine Minimalklasse von 300 Franken sind, mit dem Gesetz um so eher versöhnen können. Ich kann also zum Antrag des Herrn v. Steiger stimmen, indessen kann ich nicht namens der Kommission sprechen, sondern nur in meinem eigenen Namen.

Der Antrag v. Steiger wird angenommen.

§ 11 bis, neu.

Angenommen.

§ 18, Zusatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Zum § 18 wird Ihnen von der Kommission ein Zusatz beantragt. Die Regierung ist mit demselben einverstanden, nur wünscht sie eine andere Fassung und möchte denselben an einem anderen Orte anbringen. Ich will Ihnen mittheilen, was zur Annahme dieses Zusatzes geführt hat.

Es werden hie und da Gesuche um ein Patent für eine geschlossene Gesellschaft eingereicht. Es

sind das sogenannte Leiste, Cercle, Museumsgesellschaften etc., kurz Gesellschaften, die für ihre Mitglieder das Recht des Wirthens wünschen. Auch gibt es Verhältnisse, welche die Inhaber von Kuretablissemekten, Kursälen, Bädern, Fremdenpensionen etc. veranlassen, ihre Wirthschaft in anderer Weise zu betreiben, das heisst, sie nicht dem allgemeinen Publikum geöffnet zu halten, sondern sie entweder ganz oder wenigstens zum Theil für ihre Pensionäre zu reserviren. Wir hatten z. B. Jahr für Jahr auf der Direktion des Innern immer zu thun mit dem Patent für die Pension am blauen See im Frutigland. Dort hat sich der gegenwärtige Eigenthümer mit, wie ich glaube, bedeutenden Opfern angekauft. Er hat den See mit der ganzen Umgebung erworben, ein Pensionsgebäude errichtet und sich hernach um ein Patent beworben, um die Fremden bewirthen zu können, jedoch wollte er seine Anlagen und Spaziergänge am See für seine Gäste reserviren und nicht dem allgemeinen Publikum Zutritt dazu lassen. Die schliessliche Lösung war die, dass man ihm erklärte, er müsse für das allgemeine Publikum eine bestimmte Lokalität einrichten, wenn er ein Wirthschaftspatent haben wolle, er könne dann für die Pensionäre einen Theil des Gebäudes reserviren. Bis jetzt hat man im Gesetze nirgends einen Anhaltspunkt, um solche Verhältnisse zu berücksichtigen. Auch in anderen Etablissements, Kursälen etc. kommt es vor, dass man eine gewisse Einschränkung eintreten lassen und nicht jedermann Zutritt gewähren möchte. Diesem Bedürfnisse möchte die Regierung mit folgendem Satz Rechnung tragen: « Wenn das Patent für eine geschlossene Gesellschaft oder für ein Kuretablissement, dessen Lokalitäten ebenfalls ganz oder theilweise nicht als öffentliche Wirthschaft dienen sollen, verlangt wird, so ist über den Betrieb einer derartigen Wirthschaft ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsraths unterliegt. » Die Aufstellung eines Reglements ist durchaus erforderlich, um Missbräuchen vorzubeugen, denn sonst könnten sich unter dem Namen einer geschlossenen Gesellschaft etc. Dinge verbergen, die man nicht gerne an die Oeffentlichkeit bringt. Wenn aber ein Reglement aufgestellt werden muss und der Regierungsrath Gelegenheit hat, dasselbe zu prüfen und ihm seine Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern, glaube ich, es dürfen solchen Etablissements ganz gut besondere Bewilligungen ertheilt werden, welche dieselben der Verpflichtung entheben, allem Publikum Zutritt zu gewähren. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Regierung zur Annahme, jedoch in dem Sinne, dass die Sache nicht in § 18, sondern in § 2 des Gesetzes untergebracht würde. Der § 2 handelt von der Verzeigung der Lokalitäten, und wir haben nun gefunden, es passe am besten, diese spezielle Berücksichtigung der geschlossenen Gesellschaften, Kuretablissemekten etc. hier anzubringen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden.

Reichel. Ich sehe, dass in diesem § 18 wieder ein Gelegenheitsgesetz gemacht werden soll mit Rück-

sicht auf einen in letzter Zeit vorgekommenen, ich will ganz offen sagen skandalösen Fall, und es verwundert mich um so mehr, dass man durch diesen Zusatz denjenigen, die in diesem Falle in ganz willkürlicher Weise gegen eine missliebige Person auftraten, im Gesetz recht geben will. Der Fall ist nämlich folgender — ich kenne ihn zufällig.

In einem Kuretablissement ist ein Bürger des dortigen Wohnortes am Eingange des Etablissements, dem er selbst als Aktionär angehört, von der Gemeindepolizei mit Gewalt hinausgeworfen worden, ohne irgendwelchen Grund. Die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, lautet ganz unschuldig. Aber die Malice liegt darin, dass darin eben eine Handhabe zu Willkürlichkeiten geboten wird, und ich glaube, der Grosse Rath sollte, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, solche Willkürlichkeiten nicht gestatten. Der erwähnte Fall ist auf dem Beschwerdewege beim Regierungsrathe anhängig gemacht worden; wie die Sache ausfiel, weiss ich nicht, da ich persönlich damit nichts zu thun hatte. Ich bemerke jedoch so viel, dass der Betreffende rein aus Privat-hass oder Rache von diesem Etablissemente ausgeschlossen und öffentlich blamirt worden ist. Um ein solches Vorgehen zu unterstützen, möchte man nun hier die vorgeschlagene Bestimmung hineinschmuggeln. Ich beantrage deshalb Streichung derselben.

Dürrenmatt. Der Artikel, dessen Streichung soeben von Herrn Reichel verlangt wird, scheint mir inderthat auch ein Unding zu sein. Er enthält eine Begünstigung der geschlossenen Gesellschaften, die zu kontrolliren den Aufsichtsbehörden eben gerade dadurch unmöglich gemacht wird, dass sie als geschlossene Gesellschaften im Gesetz anerkannt werden. Wenn die Regierung auch verlangt, es solle ein Reglement entworfen und ihr vorgelegt werden, woher nimmt sie das Recht, ihre Organe hineinzuschicken, um zu sehen, ob das Reglement befolgt werde? Es mag diese Bestimmung für geheime Gesellschaften angenehm sein, aber ich finde nicht, dass man das begünstigen soll.

Ein anderer Uebelstand ist folgender. Es wird durch eine solche Bestimmung auch das Lotteriewesen in dieser oder jener Form begünstigt, und auch in dieser Hinsicht betrachte ich diesen Paragraphen als einen Gelegenheitsparagraphen. Es haben sich bereits in letzter Zeit Kuretablissements darauf berufen, sie bilden geschlossene Gesellschaften und können machen, was sie wollen. Es wurde in die Statuten einer Kurhausgesellschaft z. B. die Bestimmung aufgenommen, das Rösslspiel sei nur für Fremde da, Einheimische erhalten zu demselben nicht Zutritt. Es ist das eine Moral, die man nicht billigen kann. Man kann nicht zugeben, dass der Fremde ausgebeutet werden darf und ihm gegenüber alles erlaubt ist, was man gegenüber einem Einheimischen unmoralisch findet. Damit solche geheime Gesellschaften und geheime Vergnügen, die nun einmal durch die Bundesverfassung als unstatthaft erklärt worden sind, nicht begünstigt werden, möchte ich den Streichungsantrag des Herrn Reichel unterstützen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muss zunächst dagegen pro-
Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1888.

testiren, dass dieser Artikel nur ein Gelegenheitsartikel und deshalb vorgeschlagen worden sei, weil von einem Mitglied einer Kurhausgesellschaft eine Beschwerde an den Regierungsrath gerichtet worden, weil demselben der Zutritt verweigert worden sei. Es verhält sich damit folgendermassen.

Die Kurhausgesellschaft Interlaken hat im März an der Aktionärversammlung, wenn ich nicht irre einstimmig, beschlossen, sie wolle, damit der Kurgarten und das ganze Etablissement mehr den Fremden reservirt bleibe und dieselben vom Publikum der Ortschaft nicht zu sehr belästigt werden, das Kurhaus den fremden Gästen reserviren. Zu diesem Beschlusse war die Versammlung absolut befugt. Ob sie nun so weit zu gehen gebraucht hätte, zu sagen, die Eigenschaft eines Aktionärs berechtere an und für sich nicht zur Benutzung des Kuretablissements, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Ich halte dafür, die Aktionäre selbst sollten Zutritt haben. Es ist das aber eine Sache, welche nach den Statuten der Gesellschaft durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll. Die Statuten sagen nämlich, dass Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen einem Mitglied und der Gesellschaft durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden, das so und so gebildet werde. Aus diesem Grund konnte die Regierung auf den Rekurs nicht eintreten, sondern musste den Beschwerdeführer anweisen, seine Beschwerde auf dem statutenmässigen Wege an ein Schiedsgericht zu richten. Glaubt der Beschwerdeführer dann, es geschehe ihm seitens dieses Schiedsgerichtes Unrecht, so kann er dann immer noch den Rekurs an die Regierung ergreifen.

Herr Dürrenmatt liess auch durchblicken, der vorgeschlagene Paragraph sei ein gefährlicher Artikel, und es könnte unter dem Deckmantel einer geschlossenen Gesellschaft allerlei getrieben werden, z. B. Lotterie und Rösslspiel. Es ist damit angespielt worden auf den bekannten Handel mit dem Rösslspiel im Kurhaus Interlaken. Was diesen Punkt anbetrifft, so sollen wir uns hier nicht hineinmischen, und der vorgeschlagene Artikel spricht auch gar nicht darüber. Die Frage des Rösslspiels ist beim Gericht anhängig und wird ihren Weg gehen, die Verwaltungsbehörden haben da nichts hineinzureden. Beiläufig bemerkt, ist dieser Handel nicht so leicht zu erledigen, wie es auf den ersten Blick scheint, angesichts der Thatsache, dass der Bundesrath von sich aus vor zwei Jahren in Montreux eine Untersuchung über den Gebrauch des Rösslspiels vornehmen liess, deren Resultat das war, es liege kein Grund vor, gegen dieses Spiel, das dem Bundesrathe ziemlich unschuldig erschien, einzuschreiten. Auf dieses hin ist der Gebrauch des Rösslspiels in Montreux gestattet worden. Infolge dessen sagt man nun in Interlaken: wenn das Rösslspiel in Montreux nach einer bundesrätlichen Untersuchung gestattet geblieben ist, wie will man dasselbe dann uns verbieten? Das ist der Stand der Frage. Ich bin nicht ein Freund des Rösslspiels und ich würde dasselbe nicht abhalten lassen, aber man wird begreifen, dass, nachdem von der obersten Landesbehörde die Erklärung abgegeben worden ist, sie habe keinen Grund, gegen dasselbe einzuschreiten, man die Sache an einem andern Orte nicht verbieten kann. Lasse man also diese Sache ihren richtigen

Weg gehen, den Weg des richterlichen Urtheils; es soll das aber kein Grund sein, um nicht eine Bestimmung aufzunehmen, wie wir sie in gewissen Fällen absolut haben müssen, wenn wir uns nicht ohne gesetzliche Bestimmung behelfen sollen. Ich glaube, es ist doch besser, man habe für geschlossene Gesellschaften eine klare Bestimmung, wonach dem Regierungsrathe das Reglement vorgelegt werden muss und er über dessen Befolgung wachen kann, als dass man ein Patent ertheilen muss, wie es eben doch der Fall ist, ohne dass ein Reglement aufgestellt wird. Es liegt die vorgeschlagene Bestimmung also sehr im Interesse einer sachlichen Handhabung des Gesetzes.

Michel. Es sei mir erlaubt, mit einigen Worten zu antworten. Was speziell den von Herrn Reichel angeführten Fall anbetrifft, so ist der Sachverhalt folgender. Es sind in Interlaken schon seit Jahren Klagen darüber laut geworden, dass jedermann in den Kursaal hineingehen dürfe. Die Fremden haben sich beklagt, dass sie unter Leuten Platz nehmen und ihre Zeit zubringen müssen, welche nicht dahin gehören. Es sind Leute in der Blouse in den Kursaal hineingegangen, ganz ehrenwerthe Leute; aber es gehört sich das nicht bei einem Etablissement, in dem sich vornehme Fremde aufhalten, um die Konzerte anzuhören. Es sind auch Leute in angeheiterter Stimmung hineingegangen, die während des Konzertes Lärm machten und sogar die Konzertaufführung störten. Das gab seitens der Fremden Anlass zu Rügen. Die Sache ist nun letzten Winter, wie schon früher, in der Mitte der Kurhausversammlung, die sehr zahlreich versammelt war — es waren zwischen 7 und 800 Stimmen vertreten — besprochen worden, und es wurde einstimmig beschlossen, man wolle dem Uebelstand in der Weise abzuhelpen suchen, dass der Eintritt in's Etablissement in Zukunft nur den Fremden offen stehen solle. Gestützt auf diesen Beschluss hat man in der gesetzlich vorgeschriebenen Form an den Gemeinderath von Aarmühle und an den Regierungsstatthalter das Gesuch gestellt, es möchte ein Patent für eine geschlossene Gesellschaft in der Weise ertheilt werden, dass in Zukunft der Zutritt nur Fremden gestattet sei. Der Gemeinderath hat dieses Gesuch empfohlen, ebenso auch der Regierungsstatthalter, und darauf hin hat die Direktion des Innern das Patent auch in dem gewünschten Sinne ertheilt. Als im Mai dieses Jahres der Kurgarten eröffnet wurde, wurden acht Tage dem allgemeinen Publikum frei gegeben, um die Musik anzuhören, da der Besuch damals noch nicht sehr zahlreich war. Als dann die aufgestellte Bestimmung in Kraft trat, hat sich das Publikum bereitwillig unterzogen, und es hat sich über diesen Beschluss in Interlaken niemand beschwert, ausgenommen eine einzige Persönlichkeit. Dieser Herr erklärte bei Veröffentlichung des Beschlusses, er werde sich demselben nicht unterziehen. Als ihn das beim Eingang des Kurgartens aufgestellte Personal — es besteht aus einem Einzieher und einem Concierge — erklärte, er dürfe gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung nicht eingelassen werden, drang er eines Abends gewaltsam ein. Das wurde dem Verwaltungsrathe, bestehend aus 5 Personen, gemeldet und derselbe hat dann beschlossen:

wir wollen dem Herrn zeigen, daß er wie jeder andere Aktionär und wie das Publikum sich den Beschlüssen, die im Interesse des Etablissements gefasst worden sind, zu unterziehen hat. Infolge dessen wurde dem Personal, insbesondere dem Einzieher, der ein starker Mann ist — der Concierge ist nur ein schwaches Männchen — der Auftrag gegeben, er solle nöthigenfalls dafür sorgen, dass der betreffende Herr am Eintritt verhindert werde. Nun ist dieser Einzieher zufällig der Mann, der auch die Polizeidienerstelle versieht. Allein er stellte sich im Kurgarten nicht als Polizeidiener auf, sondern wurde zu diesem Zwecke vom Verwaltungsrathe angestellt und bezahlt. Als nun der betreffende Herr kam, bemerkte ihm der Angestellte höflich, er sei dafür da, ihn am Eintritt zu verhindern. Wenn ich nicht irre, war der Angestellte nicht einmal gezwungen, den Herrn am Arm herauszuführen, sondern ich glaube, derselbe habe sich freiwillig entfernt. Gegen diese Ausweisung ist eine Beschwerde an die Regierung gerichtet worden und ebenso eine Anzeige an die Anklagekammer wegen Missbrauch der Amtsgewalt durch den Polizeidiener und den Gemeindepräsidenten von Aarmühle. Die letztere Beschwerde ist abgewiesen worden. Wie der Entscheid der Regierung lautet, ist mir nicht bekannt; ich glaube, die Sache sei gegenwärtig noch nicht vollständig erledigt, indem, wie es scheint, in der Beschwerdeschrift noch weitere Begehren aufgestellt worden sind, welche eine nähere Erörterung erfordern.

Das also ist die ganze Sachlage. Der Verwaltungsrath hat einfach den Beschluss der Aktionärversammlung, an welcher auch ein Abgesandter des betreffenden Herrn anwesend war, vollzogen, und als der betreffende Herr sich nicht unterziehen wollte, denselben zuerst höflich und hernach mit dem Vermerken, man werde eventuell Gewalt anwenden, hinausweisen lassen. Es ist also durchaus nichts Ungebührliches geschehen. Die hängigen Klagen werden ihre Erledigung finden, und ich hoffe, dass der betreffende Herr mit denselben grossartig abgewiesen werden wird.

Es soll dieser Fall deshalb dem Grossen Rathe keine Veranlassung geben, den Vorschlag der Regierung und der Kommission abzuweisen, wonach die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass unter Umständen in Kuretablissements etc. nur den Fremden Zutritt gewährt zu werden braucht. Es ist Ihnen von Herrn Hofstetter bereits gesagt worden, wie wichtig die Fremdenindustrie namentlich für das Oberland ist. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, was Interlaken als Hauptzentrum für den Fremdenverkehr ist, und dass es daher die doppelte Pflicht hat, dafür zu sorgen, dass der Kurgarten in einer Art und Weise verwaltet wird, dass für die Fremden gesorgt ist und der Zufluss derselben nicht aufhört oder sich vermindert. Es ist in Interlaken im Kurgarten eine Musik angestellt, die ihres gleichen sucht, nicht nur in der Schweiz, sondern noch weit über ihre Grenzen hinaus, und deren Konzerte der Sammelpunkt für die Fremden sind. Diese Musik kostet Interlaken jährlich circa 30,000 Franken. Wenn solche Mittel angewendet werden, um den Fremden etwas zu bieten, so ist es auch nöthig, dass die Fremden im Besuch der Konzerte geschützt werden, und in dieser Beziehung lässt

sich der Beschluss der Kurhausverwaltung vollständig rechtfertigen. Wenn übrigens der betreffende Herr glaubt, er sei in seinen Rechten verletzt worden, so steht es ihm frei, wie schon Herr v. Steiger bemerkt hat, bezügliche Schritte zu thun. Er kann nach dem Obligationenrecht gegen den Beschluss der Aktionärsversammlung vorgehen. Erhält er recht, so müssen wir uns unterziehen, im andern Falle wird er nachgeben müssen. Hüten wir uns also wohl, dieses Falles wegen eine allgemeine Bestimmung zu verwerfen, die im Interesse des Oberlandes aufgestellt worden ist.

Ich muss auch noch mit einigen Worten Herrn Dürrenmatt antworten bezüglich des Rösslspiels. In Interlaken, es ist das ja allbekannt, wird das Rösslspiel seit Jahren — es sind jetzt 7 oder 8 Jahre her — betrieben, und ich gebe zu, dass es in den ersten zwei, drei Jahren in einer Art und Weise betrieben worden sein mag, die nach der Bundesverfassung nicht zulässig gewesen wäre. Ich glaube aber behaupten zu dürfen, dass in den letzten fünf, sechs Jahren dieses Rösslspiel in einer Art und Weise betrieben worden ist, an welcher niemand Anstoss nehmen kann. Ich habe selbst nie gespielt, sondern nur ein- oder zweimal zugeschaut; ich stütze mich aber auf eine andere Autorität, welche sich dahin aussprach, dass dieses Rösslspiel durchaus nichts Anstossendes für die Fremden und die öffentliche Moral enthalte. Diese Autorität ist der Bundesrath. Auf Klagen hin, welche schon vor Jahren anonym an das eidgenössische Justizdepartement gerichtet worden sind, wurde die Regierung veranlasst, eine Untersuchung über die Zulässigkeit des Rösslspiels anzuordnen. Wenn ich nicht irre, wurde damit Herr v. Wattenwyl beauftragt. Derselbe ging persönlich hin und hat den Kursaal incognito besucht, d. h. er hat eine Leiter angestellt und von hinten durch's Fenster dem Rösslspiel zugehört. In seinem Bericht wurde konstatiert, dass durchaus nicht in einer Weise gespielt werde, die von irgend welcher Gefahr für die Fremden wäre. In letzter Zeit hat, veranlasst durch Klagen aus Montreux, Genf und Luzern, wiederum seitens des eidgenössischen Justizdepartements eine Untersuchung stattgefunden, deren Resultat das war, dass sich der Bundesrath nicht veranlasst sah, gegen das Rösslspiel einzuschreiten. Infolge dessen wird in Montreux, in Genf und im Engadin das Rösslspiel zur Unterhaltung der Fremden betrieben. Will man nun durch eine gewaltsame Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen Interlaken hindern, das zu thun, was in der ganzen übrigen Schweiz eingeführt ist? Will der Grosse Rath die Verantwortlichkeit übernehmen und den Fremdenbesuch noch mehr herabdrücken, so ist das seine Sache. Ich hoffe aber, er werde es nicht thun.

Ich will noch bemerken, dass im Kursaal von Interlaken dieses Rösslspiel nie höher gespielt wird, als zu einem Einsatz von Fr. 1. Ferner ist dafür gesorgt, dass nicht länger gespielt wird, als bis um 11 Uhr oder höchstens eine Viertelstunde nachher. Auch ist bestimmte Weisung gegeben, dass kein Einheimischer an diesem Rösslspiel theilnehmen darf. Wenn alle diese Umstände in Berücksichtigung gezogen werden, so glaube ich nicht, dass der Grosse Rath sich auf den Standpunkt stellen wird, dass er dieses Anziehungsmittel, trotzdem es eine unschuldige Sache ist, aufhebt. Uebrigens kann ich das Gewissen

des Herrn Dürrenmatt auch damit beruhigen, dass ich noch folgendes beifüge.

Es ist dieses Frühjahr dem Generalprokurator, wenn ich nicht irre, eine anonyme Anzeige eingereicht worden, über deren Urheber man so ziemlich im Reinen ist und die im Zusammenhang steht mit der erwähnten Ausschlussangelegenheit. Der neue Generalprokurator fand sich veranlasst, eine Untersuchung einzuleiten. Dieselbe ist weitläufig geführt worden und ist gegenwärtig so weit vorgerückt, dass die Sache nächstens zur Beurtheilung kommen wird. Das Gericht wird sich also über die Zulässigkeit des Rösslspiels aussprechen. Ich glaube, damit könne sich auch das ängstlichste Gemüth beruhigen.

Ich mache übrigens nochmals darauf aufmerksam, dass diese Fragen — Ausschluss eines Aktionärs und Rösslspiel — mit dem vorliegenden Paragraphen durchaus in keinem Zusammenhang stehen. Dieser Paragraph, der Sonderpatente für Kursäle schaffen möchte, hat durchaus keinen andern Zweck, als den Fremden zu ermöglichen, dass sie in geschlossener Gesellschaft zusammen sein und allfällig auch unschuldige Amusements treiben können. Dass darin für die Fremden durchaus keine Gefahr liegt, dafür sorgt das Reglement, das aufgestellt werden muss, sowie auch die Polizei, die ganz gewiss ihre Augen speziell auf diese Etablissements richten wird; endlich liegt eine Garantie auch in der Aufsicht der eidgenössischen Behörden. Wenn man also bedenkt, dass die Ortspolizei, die Amtspolizei, die Regierung, die Justizdirektion, das eidgenössische Justizdepartement und der Bundesrath die Aufsicht ausüben, und zwar gewiss sehr genau, so ist keine Gefahr vorhanden, dass Missbrauch getrieben werden könnte.

Ich wiederhole nochmals, dass ich hoffe, der Grosse Rath werde sich auf den Standpunkt stellen, dass hier nicht Dinge hineingezogen werden sollen, welche nicht hineingehören, sondern dass er sich nur fragt: was dient zum Wohle der Fremden und zum Wohl des Oberlandes? Wenn der Entscheid danach gefällt wird, so bin ich nicht im Zweifel, dass der Antrag der Regierung angenommen werden wird.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Es ist der Kommission der Vorwurf gemacht worden, sie habe Hand geboten zu einem Gelegenheitsgesetz, und es ist ziemlich deutlich bemerkt worden, der erwähnte Vorfall in Interlaken habe Anlass dazu gegeben. Ich kann nun des bestimmtesten versichern, dass die Kommission keineswegs die Tendenz hatte, die vorgeschlagene Bestimmung mit Rücksicht auf diesen Fall zu unterstützen: sie hat einzig und allein die allgemeinen Verhältnisse und die Natur der Sache im Auge gehabt. Wie ist es bis jetzt gewesen? Der Wirth ist verpflichtet — das ist ganz richtig — seine Gäste aufzunehmen. Aber es ist dabei doch immer, man möchte sagen gewohnheitsrechtlich und der Sitte gemäss, mit Ausnahmen verfahren worden. Wenn z. B. in einer Wirthschaft in Lokalitäten, die zur Wirthschaft gehören, eine Hochzeit oder ein Taufmahl stattfindet, so ist es bis dahin noch niemand eingefallen, da hinein zu gehen und zu sagen: Ja ich will auch da sein, das Lokal gehört zu den öffentlichen Lokalitäten, gebt mir einen Schoppen, ich will

sehen, wie die da Hochzeit halten oder taufen. So etwas ist also schon bis jetzt auch ohne Gesetz nie vorgekommen. Wenn man nun hier mit einem Vorschlag kommt, dahin gehend, es dürfen die Kuretablissememente bestimmte Lokalitäten von der öffentlichen Wirthschaft in dem Sinne ausnehmen, dass darin nur gewisse Gäste bedient werden sollen, so finde ich absolut nicht, dass dadurch das Publikum benachtheiligt sei und sich beklagen könne. Herr Hofstetter sagte Ihnen bereits, wie viel an anderen Orten für diese Kuretablissememente gethan wird. Wir glauben nun, dass es nöthig sei, dass die Fremden einen Zufluchtsort haben, wo sie ungestört sind, dass man ihnen besondere Lokalitäten einräumt, wo sie vom grossen Publikum, Schulen und allem möglichen, nicht belästigt werden. Ich glaube, es sei dies gegenüber den Fremden, welche zu uns kommen, ein Gebot der Billigkeit, der Wohlanständigkeit und Höflichkeit. Ich sehe also darin absolut nichts Abnormes. Wenn wirklich die Theorie Platz greifen sollte, dass ein Kuretablissemement alle Lokalitäten Krethi und Plethi zur Disposition zu stellen habe, so glaube ich, es wäre dies eine Auffassung, die der Gesetzgeber ganz wohl beseitigen darf.

Die Kommission hatte also, wie gesagt, diese allgemeinen Verhältnisse im Auge und keinen speziellen Fall. Ob die vorgeschlagene Bestimmung zweckgemäss ist, mögen Sie selbst entscheiden. Ich glaube, man dürfe dieselbe annehmen, damit solche Etablissements einen Zufluchtsort haben, wo die Fremden ruhig ihre Ferien zubringen können. Die Sache ist auch nicht so zu verstehen, dass der Wirth aus freien Stücken sagen kann, jetzt lasse er hier niemand hinein und jetzt da, sondern er muss ein Reglement aufstellen, und hat also die Regierung Gelegenheit, die Rechte des Publikums voll und ganz zu wahren. Ich bin ganz der Meinung, dass in diesen Lokalitäten nicht ein geheimes Spiel getrieben werden soll; das soll unterbleiben, und selbst verständlich haben übrigens die Behörden das Recht, jederzeit polizeilich einzuschreiten. Was das Rössli-spiel anbelangt, so muss ich zu meiner Schande gestehen, dass ich noch nie ein solches gesehen habe. Die vorgeschlagene Bestimmung hat sich übrigens bei uns bereits in unsere Sitten eingelebt. Hier in Bern bestund z. B. seinerzeit eine «Pairskammer» und ein «Affenkasten»; da hiess es auch, die Lokalität sei reservirt, und es hat daran niemand Anstoss genommen. Ich glaube deshalb, man dürfe den vorgeschlagenen Artikel ohne Anstand genehmigen.

Reichel. Ich will auf den Fall der Kurhausgesellschaft Interlaken nicht mehr eintreten und nur soviel bemerken, dass die Darstellung, welche ich Ihnen gab, nicht von dem Betreffenden, sondern von einem angesehenen Interlakener Herr herrührt; auch bin ich nicht der Anwalt des Hinausgewiesenen. Der Fall interessirt mich also nur sekundär, und ich will es dem Herrn Vorredner und dem Urtheile des Grossen Rathes überlassen, zu entscheiden, ob es das Interesse der Fremdenindustrie verlangt, dass bei uns vornehme Damen vor dem Anblick einer Blouse geschützt werden, die ihre Vornehmheit belästigen würde.

Was mich veranlasst, nochmals das Wort zu nehmen, ist das offene Zugeständniss, dass in Interlaken dieses

Rössli-spiel betrieben wird. Ich kann mittheilen, dass man davon nichts gewusst hat, dass sich aber die Behörden bemühten, darüber Kenntniss zu erhalten, und dass sogar der Regierungsstatthalter von Interlaken den Auftrag hatte, sobald ihm amtlich etwas zur Kenntniss komme, Strafanzeige zu erheben. Heute nun macht man uns das Zugeständniss, dass das Rössli-spiel betrieben wird. Ich will auch zugestehen, dass ich dasselbe nicht für übermässig gefährlich betrachte; aber ob es gerade im Interesse der Fremdenindustrie liegt, die Fremden mit derartigen Lockmitteln heranzuziehen, möchte ich bezweifeln. Meiner Ansicht nach ist das Mittel nicht das richtige, um so weniger, als unsere Strafgesetzgebung diese Spiele verbietet. Ich möchte Ihnen in Ergänzung zu dem, was mitgetheilt worden ist, noch mittheilen, was verschwiegen wurde, nämlich, dass ein Urtheil der bernischen Polizeikammer existirt, wonach der Betrieb des Rössli-spiels in Thun — wo es auch betrieben worden ist — als strafbar erklärt wurde. Nun ist der Zweck des vorgeschlagenen Paragraphen betreffend Ertheilung von Patenten für geschlossene Gesellschaften einzig der, dieses Rössli-spiel in Interlaken möglich zu machen. Ich glaube, das wäre mit sehr ungleicher Elle gemessen; was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Die Fremdenindustrie hat existirt ohne Rössli-spiel, und ich glaube glänzender als jetzt, und ich halte dafür, solche künstliche Mittel werden nicht dazu dienen, dieselbe zu heben. Ich halte meinen Streichungsantrag aufrecht.

Dürrenmatt. Es ist mir unmöglich, auf die Vertheidigung, welche Herr Michel den Kurhausverhältnissen gewidmet hat, zu schweigen, ich will Sie aber nicht lange aufhalten. Die Rede des Herrn Michel hat mir neuerdings bewiesen, dass an der Fremdenindustrie — wie das Wort nun einmal lautet — wirklich nicht alles Gold ist, was glänzt. Schon das fällt auf, dass man dadurch zu so ausnahmsweisen, undemokratischen Zuständen kommt, wie sie geschildert worden sind, und welche in striktem Widerspruche mit der Verfassung stehen, die in Art. 71 vorschreibt: «Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien.» Dieser Artikel existirt, wie es scheint, in Interlaken nicht, und die Bürger, welche nicht von Interlaken sind, geniessen dort also ein Vorrecht. Aber auch die Art und Weise, wie das Hazardspiel — das Rössli-spiel — betrieben wird, ist doch nicht so ganz unschuldig. Ich kann den Namen eines 11jährigen Knaben nennen, der diesen Sommer in Interlaken einen «Fünflivre» verspielt hat. Es werden also auch Kinder zugelassen. Solche Zustände werden durch den vorgeschlagenen Paragraphen begünstigt und deshalb kann ich nicht dazu stimmen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich begreife gar nicht, dass man sich so lange um das Rössli-spiel streitet. Das ist eine Frage für sich, die mit der vorliegenden gar nichts zu thun hat. Ob das Rössli-spiel gestattet werden darf, wird von der Sanktion abhängen, die der Regierungsrath dem Reglemente solcher Etablissements ertheilt, sowie vom Entscheid des Gerichts. Es soll also diese Frage Ihre Stimmgebung nicht

beeinflussen. Verwerfen Sie den vorgeschlagenen Artikel, so verwerfen Sie nicht das Rössli Spiel, sondern machen es solchen Gesellschaften überhaupt unmöglich, ihre Lokalitäten in beschränktem Sinne zu öffnen, d. h. man wird sich einfach auf andere Weise behelfen müssen. Herr Dürrenmatt sagte, der Staat anerkenne keine Vorrechte des Ortes. Da müsste man also, wenn z. B. hier im Museumssaal ein Konzert stattfindet, jedermann Zutritt gewähren, auch wenn er keinen Eintritt bezahlt. Sie sehen, dass man auf diese Weise zu den grössten Absurditäten kommt.

Borter. Herr Dürrenmatt erzählt, er kenne einen Fall, dass ein Knabe im Rössli Spiel 5 Franken verloren habe. Ich will zugeben, dass dieser vereinzelt Fall vorgekommen ist. In einem solchen Etablissement kann man eben nicht alles verhindern und an allen Ecken Polizisten aufstellen. Ich kann aber die Zusage geben, dass man alles gethan hat, dass so etwas nicht mehr vorkommen kann, und kann Sie ferner versichern, dass dieser Fall ohne Wissen der Kurhausgesellschaft sich ereignete.

Abstimmung.

Für Annahme des beantragten Zusatzes Mehrheit.

M. Daucourt. Il me paraît sage autant qu'opportun d'introduire ici un art. 19 bis se rapportant aux obligations des aubergistes. Avec votre agrément, il serait ainsi conçu: « Toute distribution gratuite de vin ou d'eau-de-vie faite à l'occasion d'enchères publiques, est interdite. »

Il ne me sera pas difficile de motiver cette proposition en me basant sur ce qui se passe dans les deux parties du canton. Il arrive fréquemment qu'à l'occasion d'enchères publiques, celui qui vend fait procéder à des distributions de vin ou d'eau-de-vie; à chaque mise on a droit à un verre, quelquefois à un litre, de sorte que, pour les buveurs, c'est une occasion toute trouvée de satisfaire gratuitement leur penchant. Mais, disons-le, une telle pratique n'a lieu qu'au détriment de la moralité, de l'ordre et de la probité de la vente. On mise souvent à cause du coup à boire; c'est pour beaucoup une cause d'ivresse; la nuit arrive, et souvent des marchés malheureux sont conclus; il en résulte du désordre, des rixes; bref, c'est un abus auquel il faut remédier. On objectera que cette coutume est entrée dans nos mœurs; mais si c'est un mal, il ne faut pas craindre d'en débarrasser nos mœurs, et il y va de la dignité du Grand Conseil de tenter quelque chose dans ce but. Il ne suffit pas de proclamer que l'abus des boissons est un fléau, il faut encore avoir le courage de l'attaquer là où il existe avec le plus d'intensité. J'espère qu'on me dispensera de citer des exemples à l'appui de mes observations; sinon j'en emprunterais un à la chronique de ces derniers jours. Tout récemment, à Röschenz, on avait bu force rasades à l'occasion d'enchères publiques; l'ivresse aidant, des désordres éclatèrent et le gendarme dut intervenir.

Mais il fut mal accueilli et reçut une bouteille au visage. Aujourd'hui, il est en traitement à Berne et est menacé de perdre un œil.

Il va sans dire qu'il n'entre pas dans ma pensée de défendre aux aubergistes de vendre des boissons pendant les enchères; ce commerce-là est aussi licite pour eux les jours de ventes publiques que tout autre jour. Ce que je voudrais empêcher, ce sont les distributions gratuites, faites aux surenchérisseurs, qui vicient la probité de la vente et entraînent souvent de graves désordres.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Es wird allerdings bei Steigerungen getrunken und die Leute werden dadurch animirt, und ich kann nicht in Abrede stellen, dass mir in meiner Praxis einige Fälle vorgekommen sind, wo Leute bei Steigerungen kaum solche Angebote gemacht hätten, wenn sie ganz nüchtern gewesen wären. Allein es wird ausserordentlich schwer halten, mit einem solchen Brauch zu brechen und die Leute zu zwingen, im Wirthshaus zu steigern, ohne dass sie ein Glas Wein zu sich nehmen. Ich will es dem Grossen Rathe, der in dieser Beziehung besser orientirt ist, überlassen, nach Gutfinden zu entscheiden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Absicht des Herrn Daucourt ist eine vertreffliche. Man hat schon häufig die Steigerungen, so wie sie manchenorts abgehalten werden, als ein Krebsübel bezeichnen hören. Es scheint in dieser Beziehung in einzelnen Gegenden schlimm zu stehen. Trotzdem glaube ich, die Absicht des Herrn Daucourt sei in der beantragten Form undurchführbar. Wenn die Steigerung im Wirthshaus stattfindet, so sehe ich nicht ein, wie man die Verabfolgung von Wein verbieten will. Es scheint mir höchstens möglich, solche Gelage zu verbieten, wenn sie nicht im Wirthshaus abgehalten werden, denn in diesem Falle würde es sich um eine Umgehung des Gesetzes handeln. Aber zu bestimmen, dass bei Steigerungen in einer Wirthschaft keine geistigen Getränke verabfolgt werden dürfen, das scheint mir nicht durchführbar, so gut auch die Absicht ist.

Präsident. Der Antrag des Herrn Daucourt lautet folgendermassen: « Das Vertheilen von geistigen Getränken bei Anlass von öffentlichen Steigerungen ist untersagt. »

Abstimmung.

Für den beantragten Zusatz . . . Minderheit.

§ 20 bis.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Artikel hat ein eigenenthümliches Schicksal gehabt. Sie erinnern sich, dass in der ersten Berathung ziemlich lebhaft darüber diskutirt wurde, inwieweit man in's Wirtschaftsgesetz

eine schützende Bestimmung in Bezug auf das angestellte Dienstpersonal aufnehmen wolle. Die damalige Vorlage, wie sie von der Direktion des Innern ausgegangen war, war bereits im Regierungsrath beschnitten worden und im Grossen Rathe wurde die Vorlage des Regierungsraths noch mehr beschnitten. Schliesslich hat der Grosse Rath folgende Bestimmung aufgenommen: «Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt. Mädchen unter 17 Jahren, die nicht zur Familie des Wirthes gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden.» Herr Reichel hat nun bereits bei der ersten Berathung darauf hingewiesen, dass der Satz: «Die übermässige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirthschaften ist untersagt» nicht viel bedeute und mehr nur eine Dekoration sei. Ich muss persönlich dieser Bemerkung vollständig zustimmen. Es hat nun zu meiner Befriedigung sowohl die Kommission als der Regierungsrath sich neuerdings mit der Frage befasst, und das Resultat ist das, dass man wieder eine positivere Fassung vorschlägt und zwar nun wörtlich diejenige Redaktion, welche im ersten Entwurf der Direktion des Innern gestanden ist und wie sie wörtlich auch im Gesetz von Baselstadt steht und beinahe wörtlich auch in der Gesetzgebung von St. Gallen und im ganz neu entworfenen zürcherischen Wirthschaftsgesetz. Wenn die Regierung nun diese Bestimmung aufnimmt, so thut sie es nicht Herrn Reichel zu lieb, so wenig als er der Regierung etwas zu lieb thut (Heiterkeit), sondern weil die Sache selbst gut ist und wir die Ueberzeugung haben, es sei Pflicht, für dieses Personal, das in den Wirthschaften vielfach gesundheitlich grossen Gefahren ausgesetzt ist, zu sorgen.

Was gehört zum Schutz des Dienstpersonals? In erster Linie soll dasselbe die nöthige Schlafenszeit haben, und es ist nicht zu viel verlangt, wenn für eine weibliche Person auf 24 Stunden 7 Stunden Schlafenszeit verlangt werden. Es gehört ferner zur Sorge für die Gesundheit, dass man dann und wann auch über Tag etwas ausspannen kann. Wenn das Fabrikgesetz mit Recht darauf dringt, dass der Fabrikarbeiter seinen Sonntag frei haben soll — eigentliche Nothfälle ausgenommen — so ist es nicht zu viel verlangt, wenn man vorschreibt, dass das Dienstpersonal wöchentlich mindestens einen halben Tag frei haben solle, wobei es dem Meister freigestellt ist, diesen freien halben Tag auf den Sonntag oder einen Werktag, Vormittag oder Nachmittag, zu verlegen. Er muss natürlich freie Hand haben, die Freizeiten so zu vertheilen, dass der Dienst gleichwohl besorgt werden kann. Zur Sorge für die Gesundheit des weiblichen Personals gehört ferner, dass Mädchen nicht zu jung als Kellnerinnen verwendet werden. Der Grosse Rath hat in der ersten Berathung die Grenze auf das 17. Altersjahr hinabgesetzt; die vorberathenden Behörden beantragen Ihnen, das 18. Altersjahr beizubehalten. Sie brauchen nicht erst einen Arzt zu fragen, sondern nur diejenigen, welche in Bezug auf das Wachstum der Menschen und deren Entwicklung, namentlich des weiblichen Geschlechtes, etwas Beobachtungsgabe haben. Diese werden Ihnen sagen, dass in einem Alter von 17 bis 18 Jahren der Dienst als Kellnerin

für die allermeisten ein höchst ungesunder ist. In diesem Alter bedarf man einer gesünderen Beschäftigung, als sie in der Regel durch das Serviren in Wirthschaften bis in alle Nacht hinein geboten wird. Es ist deshalb wohl begründet, wenn auch andere Kantone als Altersgrenze für die Anstellung von weiblichen Personen als Kellnerinnen das 18. Altersjahr aufgenommen haben.

Ich empfehle Ihnen deshalb den Artikel, wie er nun vom Regierungsrathe beantragt wird, wonach also statt des sehr elastischen Ausdrucks «übermässig» der präzisere «gesundheitsschädlich» gewählt wird; denn es kann eine Anstrengung für eine Person übertrieben sein, die es für eine andere nicht ist. Sagt man «gesundheitsschädlich», so ist das ein Ausdruck, wonach man immer beurtheilen kann, ob dem Gesetze nachgelebt wird oder nicht. Ferner wird als zweiter Satz beigefügt: «Der Betrieb jeder Wirthschaft ist so einzurichten, dass von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesammten im Dienstverhältnisse des Wirths stehenden Personale zugesichert sind. Das Letztere hat Anspruch auf wöchentlich mindestens sechs Stunden Freizeit.»

Reichel. Ich möchte nur den Antrag des Regierungsraths gegenüber demjenigen der Kommission empfehlen. Ich will der Begründung, wie sie von Seiten des Regierungsraths soeben vorgelegt worden ist, nichts mehr beifügen und möchte nur darauf hinweisen, dass es sich immer empfiehlt, wenn man in anderen Gesetzgebungen Vorbilder hat, die schon erprobt sind, dieselben ebenfalls zu acceptiren, wenn keine Gründe vorliegen, von denselben abzuweichen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Herr Reichel spricht davon, er schliesse sich dem Antrag des Regierungsraths an, gegenüber dem Antrag der Kommission. Ich muss bemerken, dass keine verschiedenen Anträge vorliegen, indem der Antrag der Regierung von der Kommission zu dem ihrigen gemacht wurde.

Der § 20^{bis} wird in der neuen Fassung angenommen.

Ritschard. Ich habe zum Titel III noch einen Antrag zu stellen, nämlich den, den § 27 zu streichen. Ich will die Sache nicht weiter begründen. Es handelt sich um das Amtsblatt. Ich möchte die Wirthe vom Abonnement des Amtsblattes einfach dispensiren. Wenn man sie anhalten will, das Amtsblatt zu halten, so wäre es vielleicht angezeigt, dass man ihnen auch noch die Gesetzesammlung aufbürdete. (Heiterkeit.)

M. Choquard. Quoique les propositions faites jusqu'ici en faveur des aubergistes n'aient pas trouvé grâce devant vous, je crois devoir appuyer le principe qui est à la base de celle de M. Ritschard, à savoir que les aubergistes ne soient plus astreints à payer la *Feuille officielle*. C'est une compensation qui leur est due, puisqu'on n'a pas diminué leur pa-

tente. Mais si je désire leur éviter ces frais extraordinaires, je ne voudrais pas voir la *Feuille officielle* disparaître des établissements publics. On a pris l'habitude de l'y rencontrer et cette publicité des avis des autorités et fonctionnaires n'est pas sans rendre des services. Aussi, je me permets de modifier la proposition de M. Ritschard dans ce sens que la *Feuille officielle* serait envoyée gratuitement aux aubergistes.

Aegerter. Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass das Zwangsabonnement des Amtsblattes durchaus ungerechtfertigt ist. Es ist das eine indirekte Steuer, und diese darf man sicher erlassen, namentlich mit Rücksicht auf den Beschluss des Grossen Rathes, es sei von einer Reduktion der Patentgebühren abzusehen. Ich kenne keinen Stand, der das Amtsblatt zwangsweise halten muss. Die Wirthe zum Halten desselben zu zwingen, halte ich für ungerecht. Man hat betont, das Zwangsabonnement bringe dem Staate eine nicht unbedeutende Summe ein. Ich gebe das zu. Aber die Wirthe sind auch nicht alle Millionäre, und ich glaube nicht zu irren, dass man es auch im Schoosse des Regierungsraths nicht als Unbilligkeit betrachtet, wenn dieses Zwangsabonnement aufgehoben wird. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Ritschard, das Abonnement auf das Amtsblatt nach früherem Modus freizugeben; ich möchte den Staat also nicht verpflichten, den Wirthen das Amtsblatt gratis zu verabfolgen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In Bezug auf die finanzielle Seite kann ich mittheilen, dass das Abonnement der Wirthe jährlich Fr. 25,000 ausmacht. Sie haben also zu entscheiden, ob Sie diese Einnahme von Fr. 25,000 streichen wollen. Der Regierungsrath war nicht im Falle, von sich aus einen Streichungsantrag zu stellen, indem es nicht an ihm ist, Einnahmen, die man in der Verwaltung gar wohl brauchen kann, zu streichen. Wenn der Grosse Rath hingegen auf die Streichung eintreten wollte, so würde ich den Antrag des Herrn Ritschard demjenigen des Herrn Choquard vorziehen; denn den Staat zu verpflichten, den Wirthen das Amtsblatt gratis zu verabfolgen, das wäre doch zu weit gegangen. Man müsste sich in diesem Falle im Vertrag mit der Druckerei des Amtsblattes 2100 bis 2200 Gratisabonnements ausbedingen.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Diese Frage hat eine doppelte Seite und zwar zunächst eine finanzielle. In dieser Beziehung ist Ihnen soeben mitgetheilt worden, dass wenn Sie die Pflicht zum Halten des Amtsblattes supprimiren, ein jährlicher Ausfall von Fr. 25,000 entsteht. Nun kann das freilich für die Beibehaltung dieser Pflicht keinen Grund bilden, wenn sich diese Fr. 25,000 als eine ungerechte Abgabe herausstellen. Wir haben uns also in der Hauptsache nur zu fragen: Ist es gerecht, dass die Wirthe zum Abonnement des Amtsblattes verpflichtet sind? Nun fällt es doch etwas auf, dass man auf einer Seite so weit gehen möchte, den Staat zu verpflichten, den Wirthen das Amtsblatt gratis zu liefern. Ich glaube, damit anerkenne man die Nothwendigkeit und Zweck-

mässigkeit des Aufliens des Amtsblattes in den Wirthschaften, denn sonst könnte man nicht verlangen, der Staat solle das Amtsblatt den Wirthen gratis verabfolgen. Wenn man diese Zweckmässigkeit aber anerkennt, so sehe ich keinen Grund ein, weshalb der Wirth das Amtsblatt nicht bezahlen soll. Es ist das ein Aufwand auf seinem Betrieb, wie jeder andere Aufwand. Ich glaube auch, es sei richtig, dass das Amtsblatt im Wirthshaus aufliegt, damit der Bürger doch an einem Ort Gelegenheit hat, sich zu orientiren. Gewiss geht mancher in's Wirthshaus und trinkt einen Schoppen, nur um das Amtsblatt zu lesen, und durch das Jahr hindurch wird das für den Wirth immerhin eine ansehnliche Einnahme bilden. Ich glaube deshalb nicht, dass in diesem Abonnement eine Ungerechtigkeit liege. Es ist in der Kommission auch darauf hingewiesen worden, dass der Wirth infolge der Abschaffung des Ohmgeldes besser gestellt werde. Nun hört man allerdings gegenwärtig noch Stimmen, welche behaupten, die Abschaffung des Ohmgeldes komme nicht dem Wirthe, sondern dem Weinhändler zu gut. In der Kommission wurde dem entgegengehalten, man könne das nicht jetzt schon beurtheilen, jede solche Neuerung müsse sich erst Jahre lang geltend gemacht haben. Ich habe die Ueberzeugung, dass wenn gute Weinjahre kommen, der Wirth den Wein billiger wird kaufen können und der Wegfall des Ohmgeldes also ihm zu gute kommt, da er den Wein nicht billiger auswirthen wird. Man soll sich also nicht immer auf den Boden stellen, es werden dem Wirth nur Lasten auferlegt. Nein, es sind ihm auch solche abgenommen worden. Das Halten des Amtsblattes gehört, ich wiederhole das, gewissermassen zum Betrieb der Wirthschaft. Jeder andere Beruf hat ebenfalls seine gewissen Verpflichtungen, den Betrieb so einzurichten, wie es der Beruf erfordert. Die Notare, Advokaten etc. müssen das Amtsblatt ebenfalls abonniren, und ich wüsste nicht, weshalb man nun den Wirth davon entbinden sollte, nachdem sich die Sache eingebürgert hat. Ich muss gestehen, dass ich diejenigen Steuern für die besten halte, über welche man nicht klagt, und ich habe über die Verpflichtung der Wirthe zum Halten des Amtsblattes noch keine Klage vernommen. Es mag vielleicht einige unzufriedene Wirthe geben; aber ich bin überzeugt, dass die Mehrzahl derselben das Amtsblatt gleichwohl halten würde. Ich glaube also, die Wirthe können sich über das Zwangsabonnement nicht beklagen und man sollte es deshalb dabei bewenden lassen. Wenn aber der Grosse Rath so grossmüthig sein und die Fr. 25,000 zu Gunsten der Wirthe streichen will, so ist das seine Sache.

Aegerter. Ich erlaube mir nur zwei Bemerkungen gegenüber Herrn Sahli. Was die Abschaffung des Ohmgeldes anbetrifft, so bin ich nicht seiner Ansicht, dass der Wegfall desselben den Wirthen zu gute komme, sondern das stecken die grossen Weinhändler in die Tasche. Wenn dieses Jahr zufällig die Preise billiger werden, so ist der Grund der, dass es ziemlich viel Wein gibt. Ich bin in dieser Beziehung etwas orientirt und bin vollkommen überzeugt, dass die Weinhändler den aus dem Wegfall des Ohmgeldes resultirenden Profit nehmen. Wenn Herr Sahli ferner

sagte, er wolle es dem Grossen Rathe anheim stellen, ob er so grossmüthig sein wolle, die Einnahme von Fr. 25,000 zu Gunsten der Wirthe zu streichen, so muss ich bemerken, dass der Grosse Rath soeben noch viel grossmüthiger sein wollte, indem eine grosse Anzahl Mitglieder die Patentgebühren herabsetzen wollte, was nach meinem Dafürhalten jedenfalls einen grösseren Ausfall zur Folge gehabt hätte. Ich halte es deshalb nicht für gerechtfertigt, dass man auch diese Forderung des Wirthevereins unberücksichtigt lässt, und unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Ritschard, das Abonnement des Amtsblattes frei zu geben.

Abstimmung.

1. *Eventuell.* Für den Antrag Ritschard (gegenüber dem Antrag Choquard) . . . Mehrheit.
2. *Definitiv.* Für Festhalten am bisherigen Paragraph 61 Stimmen.
Für den Antrag Ritschard 66 »

Demme. Mit dem § 27 schliesst die Materie, welche über das Wirthschaftswesen handelt, ab, und ich wollte deshalb fragen, wie es mit dem Antrag steht, den ich beim § 9 gestellt habe.

Präsident. Wie Sie sich erinnern werden, ist der Antrag des Herrn Demme zurückgelegt worden, indem ich nicht wusste, ob er einen bestimmten Antrag gestellt habe.

Demme. Ich habe den Antrag gestellt, es sei die Direktion des Innern anzuweisen, der Kommission eine Direktive zu geben, bei Festsetzung der Patenttaxen im Sinne einer Ermässigung vorzugehen. Ich möchte deshalb sagen: «Innert dieser Skala sind die Patentgebühren im Verhältniss der bisherigen Patentgebühren thunlich zu ermässigen.» Ich glaube, es sei der Kommission nur angenehm, wenn sie für ihr Vorgehen eine bestimmte Direktive hat.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es scheint mir der Antrag des Herrn Demme unzulässig zu sein. Sie können nicht in einem Gesetz eine Direktive geben und sich dabei auf die bisherige Praxis berufen. Das Gesetz sagt nicht, wie bisher taxirt worden ist. Wenn Sie einen Wunsch aussprechen wollen, so können Sie dies thun und denselben dem Regierungsrath zur Berücksichtigung zuweisen, nicht aber denselben in's Gesetz selbst aufnehmen. Es hätte keinen Sinn, im Gesetz eine solche Direktive zu geben. Welches ist die bisherige Taxation? Das sieht man im Gesetz selbst nirgends. Das Gesetz soll sich nicht beziehen auf eine Taxation, die vor 4 oder 8 Jahren gemacht wurde. Ich müsste mich also dagegen aussprechen, dass eine solche Weisung in's Gesetz aufgenommen würde; es würde sich das ganz kurios machen.

Ob diese Weisung an und für sich nöthig ist, mögen Sie selbst beurtheilen; ich persönlich halte sie überhaupt für überflüssig. Man weiss im allge-

meinen, dass man gerne eine Ermässigung hätte, und da die bisherige Skala angenommen worden ist, so wird man wohl da, wo Wirthschaften zu hoch taxirt scheinen, eine Ermässigung eintreten lassen. Eine allgemeine Weisung, auch wenn sie in's Gesetz aufgenommen würde, halte ich für fatal. Es würde sich dann alles darauf berufen, so dass man schliesslich wieder dazu käme, überall eine Ermässigung eintreten zu lassen. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Regierungsrathe keine bezügliche Weisung zu geben.

Präsident. Ich halte dafür, es würde sich eine solche Bestimmung durchaus als Uebergangsbestimmung qualifiziren, und es wäre dieselbe deshalb am Schlusse aufzunehmen. Wir können nicht im Gesetz selbst eine Bestimmung aufnehmen, die nur einen vorübergehenden Charakter hat.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich habe gerade das bemerken wollen, was soeben der Herr Präsident bemerkt hat, und schliesse mich im übrigen den Ausführungen des Herrn v. Steiger an. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, den Antrag des Herrn Demme zu berathen, und ich spreche deshalb auch nur individuell. Ich glaube, man würde die Stellung der Kommission ausserordentlich erschweren, wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen würde; denn dann würde man von allen Seiten eine Ermässigung verlangen, da dies im Willen des Grossen Rathes liege. Die Kommission wird auch ohne solche Weisung thun, was sie für angemessen findet, und ich glaube deshalb, dass man ihr nicht auf diese Weise ihre Stellung erschweren soll. Es ist übrigens auch formell etwas Ungewöhnliches, eine solche Direktive in's Gesetz aufzunehmen; es wäre das gegen alle Regeln. Auch in die Uebergangsbestimmungen gehört die Sache nicht; denn Herr Demme hat nicht die Meinung, dass nur das erstmal die Patentgebühren herabgesetzt werden sollen, um später eventuell wieder erhöht zu werden. Die Anregung des Herrn Demme kann also wohl zum Gegenstand einer besondern Beschlussfassung gemacht werden, gehört aber weder in's Gesetz selbst, noch in die Uebergangsbestimmungen.

Zyro. Trotzdem man sagt, die Annahme eines solchen Antrages, wie ihn Herr Demme gestellt hat, sei ganz unthunlich und entgegen dem parlamentarischen Usus, so halte ich doch dafür, es sei dieser Antrag durchaus gerechtfertigt; denn schliesslich ist nicht das das Wichtige, ob die erste Klasse Fr. 2000 bezahle und die letzte Fr. 300, oder die erste Fr. 1800 und die letzte Fr. 200, sondern wichtig ist, wie viel der Staat von sämtlichen Wirthschaften bezieht, wie viele Wirthschaften in die erste, wie viele in die zweite Klasse kommen etc. Wenn nun Herr Demme beantragt, die Sache so zu ordnen, dass in Zukunft weniger Patentgebühren bezogen werden sollen, z. B. statt wie bisher, nach der letzten Staatsrechnung, Fr. 950,000 bloss Fr. 750,000, so kann die Taxationskommission und die Direktion des Innern dem Rechnung tragen und die Gebühren so feststellen, dass Fr. 200,000 weniger bezahlt zu werden brauchen. Es scheint mir ein solches Vorgehen ganz praktisch zu sein, und wenn gesagt wird, es sei so etwas bis jetzt

noch nicht vorgekommen, so glaube ich, es liessen sich doch Fälle auffinden, wo man den Behörden einen Wink gab, wie die Sache auszuführen sei. Wenn man auch hier einen solchen Wink aufnimmt, sei es in's Gesetz selbst oder in die Uebergangsbestimmungen, so halte ich dies weder materiell noch formell für unstatthaft, sondern für recht und billig. Ich berufe mich auf das, was Herr Hofstetter gesagt hat und möchte die Klippe vermeiden, dass die Bundesbehörden einmal kommen und erklären, es sei unzulässig, neben der Einkommenssteuer noch eine so hohe Patentgebühr zu beziehen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, den Antrag des Herrn Demme nur grundsätzlich zu behandeln und denselben im Falle der Annahme an die Kommission zurückzuweisen, um denselben am richtigen Ort unterzubringen.

Einverstanden.

Dürrenmatt. Es scheint mir doch, es sei da eine Verwechslung von Gesetzgebung und Verwaltung eingetreten. Das was Herr Demme wünscht, ist etwas, das er bei Berathung des Staatswirthschaftsberichts oder des Budgets vorbringen kann, oder er kann auch einen Anzug stellen, der dann seine Zeit auf dem Kanzleisch aufdiene und worüber sich die Regierung hernach aussprechen wird. Was Herr Demme wünscht, ist Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Die letztere ist dafür da, die Normen für alle Zeiten festzustellen. Was hätte es für einen Sinn, wenn der Antrag des Herrn Demme angenommen und von der Kommission ausgeführt würde? Wenn die Gesamteinnahme aus den Wirthschaftspatentgebühren um Fr. 100 oder 200,000 vermindert würde, so stünde die vorgeschlagene Bestimmung hernach noch immer im Gesetz, und es wäre also die Kommission ad infinitum immer wieder verpflichtet, zu reduzieren, bis die Wirthe schliesslich gar keine Patentgebühren mehr zu bezahlen hätten. Unbegreiflich ist mir, dass wir in Bezug auf die Patentgebühren sogar durch die Bundesverfassung gebunden seien. Gerade durch die letzte Revision der Bundesverfassung hat man ausdrücklich das Wirthschaftswesen wieder den kantonalen Behörden anheim gegeben. Die Kompetenz der Kantone ist also erweitert worden; es war das eine föderalistische Errungenschaft dieser Revision. Ich glaube deshalb, in dieser Beziehung habe man nichts zu befürchten. Wenn Herr Demme die Gebühren reduzieren will, was aber nicht die Tendenz der ganzen Behandlung des Gesetzes war, so soll er dies auf dem Verwaltungswege zu erreichen suchen; in's Gesetz gehört sein Antrag nicht.

Abstimmung.

Für den Antrag Demme Minderheit.

Präsident. Da zum Titel IV keine gegentheiligen Anträge vorliegen, so beantrage ich Ihnen, diesen Titel in globo zu behandeln.

Einverstanden.

Titel IV.

v. *Wattenwyl* (alt-Regierungsrath). Ich wiederhole meinen Antrag, welchen ich schon in der ersten Berathung gestellt habe, in § 28 c das Wort «Kaffee-wirthschaften» zu streichen. Wir haben im § 9 die Bestimmung beibehalten: «Die Regierungsstatthalter sind befugt, an denjenigen Orten, wo das Bedürfniss es erheischt, unter Empfehlung der Ortspolizeibehörde, Bewilligungen für Kaffee-wirthschaften, wo nur mit Kaffee, Thee und Milchgetränken sammt zudienenden Mehl- und Milchspeisen gewirthet wird, zu ertheilen.» Diese Bewilligungen kosten 5 bis 20 Fr. In § 28 c nun wird eine neue Kategorie von Kaffee-wirthschaften aufgestellt, die nach § 29 mit einer Gebühr von Fr. 50 bis 100 belegt werden. Diesen Kaffee-wirthschaften soll gestattet werden «der Ausschank von Qualitäts-spirituosen, feinen Liqueurs und Liqueurweinen.» Ich glaube, wir sollen allem entgegenwirken, was geeignet ist, den Schnapsausschank zu vermehren; eine solche Vermehrung aber findet hier statt. Bis jetzt ist es den Kaffee-wirthschaften absolut untersagt gewesen, Schnaps auszuschenken, und nun schaffen wir eine neue Kategorie von Kaffee-wirthschaften, denen der Ausschank von Schnaps gestattet ist, allerdings nicht von gewöhnlichem Schnaps, sondern von Qualitäts-spirituosen, feinen Liqueurs und Liqueurweinen. Allein wie wird das gehen? Wird da Tag für Tag der Land-jäger nachgehen und wird man Tag für Tag diese Spirituosen untersuchen? Ich glaube kaum. Es wird deshalb da gewiss auch allerlei gewöhnlicher Schnaps verabfolgt werden. Ich sehe darum nicht ein, weshalb man in einer Zeit, wo man den Schnapskonsum zu bekämpfen sucht, in ein neues Gesetz eine neue Kategorie von Kaffee-wirthschaften, denen bisher der Schnapsausschank absolut nicht gestattet war, aufnimmt, die zum Ausschank von Qualitätsspirituosen berechtigt sein sollen. Der Herr Direktor des Innern hat zwar gesagt, es gebe einzelne Ortschaften — er hat Langnau genannt — wo es ein Bedürfniss sei, dass an einem Markttage die Leute etwa ein «Chacheli Warms» und ein Gläschen Schnaps dazu nehmen können. Ich glaube, die Zahl dieser Wirthschaften sei gering. Auch ist die Zahl derjenigen Leute nicht unbedeutend — Frauen, Kinder, Pfarrer etc. — welche nicht gern in eine gewöhnliche Wirthschaft gehen, sondern in einer Kaffee-wirthschaft ihr «Chacheli Warms» nehmen und just darüber froh sind, dass dort kein Schnaps ausgeschenkt wird. Wenn Sie diese Bestimmung aufnehmen, werden sich Leute in diesen Wirthschaften einfinden, die da ihren Schnaps geniessen wollen, und diese werden diejenigen, welche dort ruhig ihren Kaffee trinken wollen, verdrängen. Ich weiss wohl, was der Herr Direktor des Innern im

Auge hatte; allein er hat die Sache nicht in der Hand, sondern wird sich an die Zeugnisse der Ortspolizei halten müssen. Ich glaube daher, man sollte nicht eine Vermehrung des Schnapsausschanks fördern und deshalb in § 28 c die Worte «und Kaffeewirtschaften» streichen. Thun Sie dies nicht, so hat die Bestimmung in § 9 absolut keinen Werth, denn faktisch wird sich die Sache so machen, dass die Betreffenden gezwungen sind, um die Konkurrenz auszuhalten, statt nur ein Patent à 5 bis 20 Franken zu lösen, ein solches nach § 28 c zu nehmen. Ich glaube, das sei ein Fortschritt, der nicht zu begrüßen ist, und empfehle ich Ihnen deshalb meinen Streichungsantrag zur Annahme.

Schürch. Der gleiche § 28 c, Ziff. 2, Litt. b und c, veranlasst mich zu einer kurzen Bemerkung. Wenn der Zustand der gleiche bleiben würde, wie er jetzt ist, so wäre dieser Paragraph entschieden ganz unschuldiger Natur. Da er aber dazu angethan ist, ein neues Gewerbe zu fördern, nämlich den sogenannten Kleinhandel mit Wein und Branntwein, so erlaube ich mir kurz darauf hinzuweisen, dass damit den Wirtschaften, namentlich denjenigen, welche schon verhältnissmässig die höchste Patentgebühr bezahlen müssen, empfindliche Konkurrenz gemacht wird. Doch das ist Nebensache. Die Hauptsache ist, dass der Branntweingenuss damit gefördert wird, und zwar namentlich in seiner schädlichsten Form, nämlich in den Winkelwirtschaften und den Familien. Dieser Paragraph widerspricht dem Bestreben der Bundesgesetzgebung, den Schnapsgenuss zu verdrängen und den Verkauf von Wein über die Gasse zu erleichtern. Hier wird der Branntweinverkauf erleichtert. Wenn nun gleiche Ursachen gleiche Wirkungen haben, so muss dadurch der Branntweingenuss gefördert werden. Ich erlaube mir deshalb, den Antrag zu stellen, es sei das Litt. b zu streichen und das Litt. c folgendermassen zu fassen: «von Qualitätsspirituosen, feinen Liqueurs und nicht bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern an Händler und Fabrikanten solcher Getränke, sowie an Konditoreien, Droguerien, Comestibleshandlungen und an Apotheken zu ändern als bloss medizinischen Zwecken. Der Verkauf dieser Artikel soll in geschlossenen, mit der Bezeichnung des Inhaltes versehenen Flaschen oder in Quantitäten von wenigstens 10 Liter geschehen.» Ich glaube, die Bestimmung, wonach das Minimum für den Kleinverkauf auf eine Flasche festgesetzt wird, entspreche einem Bedürfniss und werde vielen Missbräuchen vorbeugen.

Präsident. Die Tendenz des Antrages des Herrn Schürch wäre also die, dass der Kleinverkauf über die Gasse von bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern mit Ausnahme der Wirthe niemandem gestattet würde?

Schürch. Ja, der Verkauf über die Gasse von bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern soll nur den Wirthen gestattet, sonst aber verboten sein.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, den § 28 c für sich zu behandeln, da zu demselben mehrere Änderungsanträge gestellt sind.

Einverstanden.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag des Herrn Schürch hat den Sinn, wenn ich ihn richtig aufgefasst habe, dass der Kleinverkauf von gewöhnlichem Branntwein nur den Wirthen gestattet werde, hingegen der Kleinverkauf von Qualitätsspirituosen nach Litt. c auch andern Personen. Dieser Antrag stimmt ziemlich genau mit der ersten Vorlage der Direktion des Innern überein, die auch glaubte, so weit gehen zu können, dass nur den Wirthen der Kleinverkauf gestattet werde. Ich musste mich aber im Regierungsrathe belehren lassen, dass das nicht wohl angehe, indem eigentliche Wein- und Branntweinhändler, die das Geschäft im grossen betreiben, nothwendigerweise auch kleinere Portionen abgeben können, schon nur als Muster. Dazu kommt, dass uns der Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser hindert, so weit zu gehen, wie ich es selbst gewünscht hätte. Dieser Art. 7 sagt: «Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brenneien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten.» Das Bundesgesetz schliesst also vom Kleinhandel alle diejenigen aus, in deren Geschäft der Verkauf von Branntwein nicht «im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel» steht. Deshalb können wir Spezierer und andere Handelsleute vom Kleinverkauf von Branntwein ausschliessen. Ob wir aber angesichts dieses Art. 7 vom Kleinverkauf auch den ausschliessen können, der speziell mit diesem Artikel Handel treibt, und ob, wenn man ihn ausschliessen würde, er nicht beim Bunde recht erhielte, ist eine Frage, die ich aufwerfen, aber nicht von vornherein entscheiden möchte. Es ist zwar vom Bundesrath mehrmals erklärt worden, die Kantone können in der Beschränkung des Kleinhandels noch weiter gehen, als das Bundesgesetz es gethan habe, und wir gehen inderthat auch in einzelnen Punkten weiter. Ich wollte Ihnen dies zur Aufklärung mittheilen. Ich sympathisire materiell mit dem Antrage des Herrn Schürch. Aber ich wollte Ihnen doch die Gründe mittheilen, weshalb die Regierung dafür gehalten hat, sie könne nicht so weit gehen.

Was die Kaffeewirtschaften anbelangt, so will ich mich für dieselben nicht wehren und glaube auch, es sei sonst Gelegenheit genug vorhanden, ein Gläschen zu erhalten. Ich habe in der ersten Berathung mitgetheilt, weshalb man diese Bestimmung aufgenommen hat. In grossen Ortschaften gibt es Kaffeewirtschaften und da nehmen Marktbesucher bei schlechtem Wetter gerne eine Tasse schwarzen Kaffee mit einem Gläschen Cognac oder Rhum. Dem wollten wir Rechnung tragen. Es ist jedoch auch zuzugeben, dass damit leicht Missbrauch getrieben werden könnte. Ich überlasse deshalb den Entscheid hierüber vollständig dem Grossen Rathe.

Schürch. Ich möchte denn doch bemerken, dass zu einem Detailverkauf, wie ich ihn zu streichen beantragt habe, gar kein Bedürfniss vorliegt. Man hat früher die Kleinverkaufsbewilligungen auch gehabt und theilweise noch jetzt. Es ist mir jedoch schon früher,

bevor die Revision der Bundesverfassung vorgenommen wurde, vielfach bemerkt worden, dieser Kleinverkauf sollte verboten werden; denn das sei das absolut Schädlichste, das man haben könne, und fördere den Alkoholgenuss in der schädlichsten Weise. Ich glaube nun nicht, dass die Bundesverfassung dem beantragten Vorgehen hinderlich sein könnte.

Präsident. Wenn ich Herrn Schürch richtig verstanden habe, so wäre die Folge seines Antrages die, dass der Kleinverkauf von gebrannten Wassern nur den Wirthen zugewiesen würde und zwar ohne dass sie noch ein besonderes Patent zu lösen hätten. Ich glaube, Herr Schürch sei damit einverstanden?

Schürch. Ja.

Abstimmung.

- 1. Für den Antrag v. Wattenwyl (Streichung der Worte « und Kaffeewirtschaften » in § 28 c, Ziff. 1) Mehrheit.
- 2. Für § 28 c, Ziff. 2 nach Entwurf 58 Stimmen.
Für den Antrag Schürch 60 »

Präsident. Da über die Tragweite des Antrages des Herrn Schürch noch einige Unklarheit herrscht, so möchte ich beantragen, diesen Artikel an die Kommission zurückzuweisen, damit man morgen in die Tragweite des Artikels einen etwas klareren Einblick erhält.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Ich nehme an, die Annahme des Antrages des Herrn Schürch habe den Sinn, dass derselbe nur grundsätzlich angenommen ist und dass die Kommission die Sache noch genauer prüfen soll.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte Herrn Schürch fragen, ob er mit Bewusstsein den letzten Satz von Litt. c weggelassen hat? Diesen Satz muss man beibehalten.

Präsident. Es wird am einfachsten sein, wenn die Kommission den Antrag noch näher prüft und morgen eine geeignete Redaktion vorlegt.

Einverstanden.

Präsident. Die Diskussion dauert fort über die übrigen Paragraphen des Titels IV.

Es verlangt niemand mehr das Wort und sind diese Paragraphen somit angenommen.

Präsident. Ich will anfragen, ob man auf einzelne Paragraphen zurückkommen will. Da vorgesehen ist, das ganze Gesetz, mit den alten Bestimmungen, dem Volke vorzulegen, so erlaube ich mir, gemäss dem Reglement, Ihnen zu beantragen, auf den Titel II zurückzukommen. Derselbe handelt von den konzessionirten Wirtschaften und sind es die bezüglichen Be-

stimmungen von keiner Bedeutung mehr, da die Ablösung ja durchgeführt ist. Ich will anfragen, ob sonst noch Anträge auf Zurückkommen gestellt werden?

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich beantrage, in der Weise noch auf den § 10 zurückzukommen, dass das letzte Alinea: « Das Ausschicken feiner Liqueurs in sogenannten Konditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Franken unterworfen, » gestrichen würde. Es ist diese Bestimmung nämlich hier unnöthig, da die Konditoreien nun in § 28 aufgeführt sind und in § 29 auch der Preis des Patents festgesetzt ist, was im alten Gesetz nicht der Fall war.

Das Zurückkommen auf § 10 wird beschlossen und die beantragte Streichung des letzten Alineas genehmigt. — Dagegen wird das Zurückkommen auf Titel II abgelehnt.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Hauptabstimmung erst morgen vorzunehmen und inzwischen die Resultate der heutigen Berathung an die Kommission zurückzuweisen mit der Einladung, bis morgen eine endgültige Redaktion vorzulegen.

Einverstanden.

Präsident. Auf Wunsch des Herrn Polizeidirektors beantrage ich Ihnen, noch die Strafnachlassgesuche zu behandeln. Dieselben werden nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, da nur übereinstimmende Anträge vorliegen.

Dürrenmatt. Man hatte ja gar nicht Zeit, diese Anträge zu lesen. Dieselben sind während der Verhandlungen ausgetheilt worden und man kann doch nicht lesen und gleichzeitig den Verhandlungen folgen. Man muss auch ein Stündchen haben, um diese Anträge zu lesen.

Rufe: Schluss!

Abstimmung.

Für Abbrechen Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. September 1888,

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 196 Anwesende. Abwesend sind 70, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bailat, Brunner, v. Büren, Déboeuf, Flückiger, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Hegi, Kohler, Nägeli (Meiringen), Rätz, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Schweizer, Spring, Ueltschi, Zyro; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Berger (Thun), Blatter, Boinay, Boss, Bürgi, Dubach, v. Erlach (Münsingen), Fahrni, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guggisberg, Gyax (Bütigkofen), Hauert, Hauser, Hirschi, Hostettler, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kindler, Krebs, Krenger, Laubscher, Liechti, Linder, Locher, Marchand (Renan), Marthaler, Mathey, Müller (Tramelan), Nägeli (Guttannen), Naine, Reichenbach, Renfer, Robert (Charles), Rolli, Romy, Ruchti, Scheidegger, Schlatter, Stegmann, Dr. v. Tschärner, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Wolf, Würsten, Zingg (Erlach).

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und bestätigt.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Michel, Berichtstatter der Bittschriftenkommission. Es liegen Ihnen, wie Sie sehen, 20 Strafnachlassgesuche zur Behandlung vor, wovon bei 7 Entsprerung, bei 13 Abweisung beantragt wird. Regie-

runge und Kommission haben sich bezüglich aller Fälle geeinigt, so dass also nur einheitliche Anträge vorliegen. Die Gründe zu diesen Anträgen sind im schriftlichen Bericht detaillirt angegeben, und ich beschränke mich darauf, auf diesen Bericht zu verweisen, wenn nicht aus der Mitte der Versammlung Anträge gestellt werden oder Auskunft verlangt wird.

Ich erlaube mir nur eine Bemerkung bezüglich Nr. 10, einen Christian Schertenleib von Krauchthal betreffend. Derselbe ist im Jahre 1881 von den Assisen wegen Brandstiftung zu 9 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Bisher waren die Behörden übereinstimmend der Ansicht, dass man in solchen Fällen streng verfahren und nur ganz ausnahmsweise eine Begnadigung eintreten lassen solle. Im vorliegenden Falle nun glaubte man, es sei ein solcher ausnahmsweiser Fall vorhanden. Schertenleib war zur Zeit, als er das Verbrechen beging, kaum 18 Jahre alt. Man hat sich daher gesagt, er habe sich über die Tragweite seiner That kaum vollkommen Rechenschaft geben können. Er hat nun nahezu 8 Jahre seiner Strafe ausgehalten, hat sich in der Anstalt klaglos aufgeführt und wird von allen Behörden zur Begnadigung empfohlen. Man hat deshalb geglaubt, der Zweck der Strafe sei vollkommen erreicht, Schertenleib sei wirklich gebessert und man dürfe annehmen, wenn er jetzt entlassen werde, so sei für die Gesellschaft keine Gefahr mehr vorhanden. Dies ist der Grund, weshalb Ihnen, in Abweichung von der gewöhnlichen Regel, ein grösserer Nachlass als $\frac{1}{12}$, wie er von der Regierung bewilligt werden könnte, beantragt wird.

Die Anträge der vorberathenden Behörden werden zum Beschluss erhoben.

Naturalisationsgesuche.

Die auf dem gedruclt ausgetheilten Blatte (Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888) genannten Bewerber werden bei 94 Stimmen (erforderliche Zweidrittelmehrheit: 63) unter dem üblichen Vorbehalt, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt, in's bernische Landrecht aufgenommen, und zwar:

1. Frau Anna Elisabeth *Schobert* mit 93 Stimmen.
2. Antoine *Gérard* » 91 »
3. Lucien *Gérard* » 90 »

Uebertragung der Zinsschriftenverwaltung der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation an die Hypothekarkasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichtstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern werden, ist be-

reits bei den Verhandlungen über die Finanzrekonstruktion der Insel und den Ankauf der entbehrlichen Liegenschaften derselben davon die Rede gewesen, wenn das Vermögen ausser den nöthigen Spitalgebäulichkeiten nur noch aus Zinsschriften bestehe, so könnte die eigene Verwaltung — Schaffnerei und was drum und dran hängt — überflüssig werden und es könnte das Vermögen durch die Hypothekarkasse verwaltet werden. Nun ist zwischen der Insel und der Ausserkrankenhaukorporation einerseits und der Hypothekarkasse andererseits eine entsprechende Vereinbarung zustande gekommen, wonach die Verwaltung und Aufbewahrung der Zinsschriften an die Hypothekarkasse übergeht, gegen eine billige Vergütung für den dahingehenden Mühewalt. Die Verwaltung der Inselkorporation wird dadurch bedeutend vereinfacht.

Es wird gegen dieses Abkommen wohl niemand etwas einzuwenden haben, sondern jedermann dasselbe als richtig finden. Nun ist aber die Hypothekarkasse nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahr 1875 zur Uebnahme dieser Verwaltung streng genommen nicht kompetent. Es gehört zwar zu ihrer Aufgabe: die Verwaltung der Spezialfonds des Staates, soweit sie dem Staate gehören und ihm zur Verwaltung übertragen worden sind. Obschon nun das Inselvermögen einen ganz ähnlichen Charakter hat, wie die übrigen Spezialfonds, welche der Staat verwaltet, so kann doch dessen Verwaltung von der Hypothekarkasse nicht ohne weiteres übernommen werden, weil es weder dem Staate gehört, noch durch irgend eine gesetzliche Vorschrift oder Verfügung ihm zur Verwaltung übertragen ist. Es ist deshalb, um dieses Abkommen mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, von einer Vorschrift desselben Gebrauch gemacht worden, welche dahin geht, dass der Hypothekarkasse durch den Grossen Rath noch andere Geschäfte, als die im Gesetz genannten, übertragen werden können. Es beantragt Ihnen deshalb der Regierungsrath, Sie möchten die Ermächtigung ertheilen, dass die Hypothekarkasse das Zinsschriftenvermögen der Insel- und Ausserkrankenhaukorporation zur Aufbewahrung und Verwaltung übernimmt. Die materiellen Gründe für diesen Antrag sind bereits bei früheren Anlässen auseinander gesetzt worden, und ich glaube, es sei nicht nöthig, darauf näher einzutreten.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dem Antrag der Regierung vollständig einverstanden erklärt und trägt auf dessen Genehmigung an.

Genehmigt.

Verkauf von Moosland im Gümligenmoos.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt im Gümligenmoos als Rest eines frühern grössern Besitzes noch eine Parzelle von circa 4 Jucharten, welche seit vielen

Jahren der Ackerbauschule auf der Rütli verpachtet war. Dieselbe hat ihrerseits das Grundstück, soweit es ausgebeutet ist, auch wieder weiter verpachtet, und im übrigen hat sie sich den nöthigen Torf dadurch verschafft, dass sie mit irgend einem Arbeiter über das Stechen des jeweiligen benötigten Quantum einen Akkord abgeschlossen hat. Absolut nothwendig hatte die Rütli dieses Grundstück nicht, sondern man hat ihr dasselbe überlassen, weil dies als die geeignetste Form zur Verwendung und Verwerthung erschien.

Nun sind in neuerer Zeit Anfragen behufs Ankauf dieses Grundstückes, und zwar zu einem schönen Preise, eingelangt, was Veranlassung gab, die Rütliverwaltung anzufragen, ob sie das Grundstück noch bedürfe. Die Antwort lautete dahin, dass das Grundstück ganz gut verkauft werden könne, da sie ihren Bedarf an Torf ebenso billig in anderer Weise decken könne, namentlich könne sie ja mit dem Staate selbst in Verkehr treten, um ihren Torf von der Anstalt St. Johannsen zu beziehen. Infolge dessen brachte man das Grundstück an eine öffentliche Steigerung. Das Resultat derselben ist sehr günstig. Das Grundstück hält nicht mehr als 4 Jucharten, hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 4660 und das höchste Angebot beträgt Fr. 13,000, also wie gesagt ein sehr annehmbarer Preis. Die Regierung beantragt, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen und das Grundstück um den Preis von Fr. 13,000 dem Höchstbietenden, einem Herrn Friedrich Lüthi, hinzugeben.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rathe, den Verkauf dieses Mooslandes im Gümligenmoos zu genehmigen. Vom Moment an, wo die Rütli keinen Werth darauf legt, dieses Grundstück weiter benützen zu können, scheint es der Staatswirthschaftskommission angezeigt, dass man dasselbe verkauft. Da nun die Steigerung, welche stattgefunden hat, ein ziemlich hohes Angebot zur Folge hatte, das ungefähr das Dreifache der Grundsteuerschätzung beträgt, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei um so mehr der Fall, dass man diesen Verkauf genehmige.

Genehmigt.

Verkauf des Bezirksgefängnisses in Langnau.

Scheurer, Domänendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es mag auffallen, dass man hier im Grossen Rathe den Antrag stellt, das Bezirksgefängnis in Langnau zu verkaufen, da man doch erst kürzlich gelesen hat, dass gerade in Langnau eine grosse Diebsbande aufgehoben worden sei, und man wird fragen, wo man dann mit den vielen Schelmen hinwolle. Aber zu Ihrer Beruhigung kann ich mittheilen, dass es sich nicht darum handelt, die Bezirksgefängnisse zu beseitigen, sondern dieselben durch einen Neubau zu ersetzen. Die Verhältnisse, welche zu

diesem Antrag führten und zu diesem Kaufgeschäft Anlass gaben, sind folgende:

Die Bezirksgefängnisse in Langnau sind höchst ungünstig situirt, indem sie sich in allernächster Nähe des Gasthofes zum «Hirschen» und in ziemlicher Entfernung vom Amthaus befinden. Die beiden Häuser — der Gasthof zum «Hirschen» und der Gefängnissbau — sind sozusagen aneinander gebaut. Dadurch wird der Betrieb des Gasthofes beengt und genirt, und auch für die Gefangenschaften und die gehörige Ueberwachung der Insassen hat das grosse Nachtheile. Die örtliche Lage ist derart, dass namentlich an grossen Markttagen der Gefangenschaftsbau gänzlich mit Fuhrwerken umstellt werden muss und sich hier sehr viele Leute bewegen, so dass der Markttag jeweilen ein Tag der Belustigung für die Schelmen, aber ein Tag der Verzweiflung für diejenigen ist, welche die Aufsicht über dieselben führen müssen. Das Gebäude ist aber nicht nur schlecht situirt, sondern auch ganz schlecht beschaffen. Es ist zu klein, schlecht eingerichtet und ungesund für die Gefangenen und den Gefangenwärter, so dass deswegen schon oft und viel geklagt worden ist. Vor einigen Jahren waren die Klagen so dringend geworden, dass sich die Regierung veranlasst sah, durch eine Abordnung einen Augenschein vorzunehmen. Ich gehörte auch zu dieser Abordnung, und wir trafen da Zustände an, welche geradezu entsetzlich sind. In mehreren Zellen haben so viele Leute untergebracht werden müssen, dass nicht alle liegen konnten, sondern dass die Insassen abwechslungsweise stehen und liegen mussten. Auch war eine Luft darin — es war Winter, wo geheizt werden musste — die gerade pestilenzialisch war, so dass man sich wundern musste, dass ein Mensch nur 12 Stunden sich darin aufhalten könne, ohne zu Grunde zu gehen. Man hat dann provisorisch Abhilfe geschaffen; es war aber eine höchst ungenügende. Man hat ein Ofenhaus in zwei Zellen umgewandelt. Diese zwei Zellen konnten jedoch nur ganz ausnahmsweise benützt werden, für Untersuchungsgefangene gar nicht, sondern nur für ganz leichte Fälle, wo es sich um die Abbüsung einer Geldstrafe oder sonst um die Unterbringung einer ungefährlichen verurtheilten Persönlichkeit handelte. Aber nicht nur für die Gefangenen ist das Gebäude ungesund und ein Hohn auf die Humanität und Civilisation, sondern auch für den Gefangenwärter. Es ist konstatirt, dass in den letzten Jahren mehrere Gefangenwärter, welche mir theilweise persönlich als gesunde robuste Männer bekannt waren, infolge der schlechten Beschaffenheit der Wohnung krank geworden und gestorben sind.

Es ist aus diesen Gründen seit längerer Zeit die Frage auf den Traktanden, diese Gefangenschaften zu demoliren und einen Neubau zu erstellen, nur ist die Kostensumme für einen solchen immer hoch angestiegen; man hat Devise aufgestellt, die bis auf Fr. 50,000 gingen. Die Sache machte sich um so ungünstiger, als man mit dem alten Gebäude absolut nichts anderes anzufangen gewusst hätte, als es abzureissen und vom Vermögensetat zu streichen.

Nun erhält in neuester Zeit diese Angelegenheit eine günstigere Wendung, indem der Besitzer des Gasthofes zum «Hirschen», um sich Luft zu machen und sein Etablissement weiter auszudehnen, ein Kaufs-

angebot gemacht hat, und zwar von Fr. 12,500, das sich auf ein ergangenes Konkurrenzausschreiben hin nicht erhöhte, da sich kein anderer Liebhaber zeigte und nach der Lage des Objectes auch kein anderer Liebhaber auftreten kann. Es ist dies für den Besitzer des Gasthofes zum «Hirschen», Herrn Hofmann, nicht nur ein Liebhaberpreis, sondern ein eigentlicher Nothpreis. Das Terrain ist etwas mehr als 3 Aren gross. Das Gebäude kauft Herr Hofmann allerdings mit; aber er muss es abrechen, und nach dem Gutachten der Baudirektion ist der Abbruchwerth höchstens Fr. 1500. Es ist allerdings für über Fr. 16,000 brandversichert, hat aber diesen Werth nicht, sobald es abgebrochen werden muss, sondern hat nur einen ganz geringen Materialwerth.

Es liegt also nach Ansicht der Regierung ein ungemein günstiger Anlass vor, dieses Gebäude, statt es einfach abzureissen, sammt dem Platz zu verkaufen und auf diese Weise einen bedeutenden Beitrag an die Kosten eines dringend nöthigen Neubaus zu erhalten.

Für heute handelt es sich nun bloss darum, diesen Kauf mit Herrn Hofmann zu genehmigen. Die Frage des Neubaus käme dann später in einer besondern Vorlage vor den Grossen Rath; indessen kann ich über denselben schon heute folgende Mittheilungen machen. Die Baudirektion hat vorläufig Plan und Devis aufgestellt. Das Projekt geht dahin, in der neuen Gefangenschaft nebst einer Gefangenwärterwohnung und einem nöthigen Archiv 13 Zellen zu errichten, eine Zellenzahl, welche für das Bedürfniss des Amtes Signau genügen soll. Der Bau käme auf Staatsterrain zu stehen, das in der Nähe des Amthauses zur Verfügung steht. Die Baukosten sind vorläufig devisirt auf circa Fr. 33,000. Wenn also die alte Gefangenschaft verkauft wird, so würde dem Staat für den Neubau noch eine Auslage von circa Fr. 20,000 bevorstehen. Da die absolute Nothwendigkeit, sogar die Dringlichkeit eines Neubaus vorhanden ist, so gelangt der Staat auf diese Weise verhältnissmässig billig zu neuen Gefangenschaften. Für heute beantragt Ihnen die Regierung, es möchte der Kaufvertrag mit Herrn Hirschenwirth Hofmann genehmigt werden.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich sowohl aus den Akten, als nach mündlichen Mittheilungen überzeugen müssen, dass die Gefangenschaften in Langnau grosse Uebelstände aufweisen. Sie sind so schlecht und so ungesund, dass es durchaus angezeigt erscheint, dass eine Gelegenheit zum Verkauf dieses Gefängnisses benützt wird. Diese Gelegenheit liegt nun vor. Allerdings ist der Verkaufspreis im Vergleich mit den vorliegenden Schatzungen, sowohl der Grundsteuerschätzung, als der Brandassekuranz, nicht besonders hoch. Es geht aber aus allen Berichten von Personen, welche die Gebäulichkeit kennen, hervor, dass die Beschaffenheit eine solche ist, dass man auf die Schätzung kein allzu grosses Gewicht legen darf, sondern im Gegentheil zu der Ueberzeugung gelangen muss, dass der gebotene Preis sogar als ein hoher zu bezeichnen ist. Die Staatswirthschaftskommission trägt deshalb darauf an, es sei dieser Verkauf zu genehmigen und zugleich zu

beschliessen, es sei der Bau eines neuen Gefängnisses in Aussicht zu nehmen, jedoch in der Voraussetzung, dass dem Grossen Rath später Plan und Devis zur Genehmigung vorgelegt werden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren und Kreditübertragung der Kirchendirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2100 auf Rubrik V C 3, Leibgedinge, nach, sowie um Genehmigung folgender Kreditübertragungen von Rubrik V B 1 auf:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a. Rubrik V B 10 | Fr. 1000 |
| b. » V B 2 | » 250 |

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Forstdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 4000 auf Rubrik XV B 6, Steuerungs- und Verkaufskosten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe zur Erläuterung nur beizufügen, dass dieser Nachkredit, welchen die Forstdirektion verlangt, nicht eine eigentliche Mehrausgabe für den Staat bedeutet, indem die betreffende Summe zum grössten Theil wieder als Staatsgebühr — Handänderungsgebühr anlässlich des Ankaufs der Waldungen der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation — in die Staatskasse zurückfliesst. Der guten Ordnung wegen aber muss die Forstdirektion sie bezahlen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Genehmigung dieses Nachkredits einverstanden, indem infolge der Uebernahme der Waldungen der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation selbstverständlich Handänderungsgebühren und Verschreibungsspesen bezahlt werden mussten, die man bei Aufstellung des Budgets nicht voraussehen konnte. Der verlangte Nachkredit kann um so mehr zur Genehmigung empfohlen werden, als, wie der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, es sich nicht um eine eigentliche Ausgabe handelt, sondern der bezügliche Posten anderseits wieder unter den Einnahmen erscheinen wird.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2000 auf Rubrik VI D 5, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist anfangs dieses Jahres an den Regierungsrath das Gesuch eingelangt, er möchte einen in Biel zu veranstaltenden Zeichnungskurs verbunden mit Zeichnungsausstellung subventioniren. Die Gemeinde Biel machte sich damals anheischig, dafür folgende Leistungen zu übernehmen: unentgeltliche Beschaffung der Unterrichts- und Ausstellungslokalitäten und deren Besorgung, Einquartirung der Kurstheilnehmer, die auf 60 bis 70 veranschlagt wurden, und Entschädigung der Kursleiter. Aus dem Beitrag des Staates sollten die Kurstheilnehmer etwas entschädigt werden, durch Ausrichtung einer Vergütung ihrer Auslagen mit Fr. 2 per Tag. Der Regierungsrath hat diesem Gesuche entsprochen und infolge dessen musste eine Ausgabe von Fr. 2000 gemacht werden, die aus dem Kredit pro 1888 nicht mehr gedeckt werden konnte, da derselbe durch die gewöhnlichen Ausgaben in Anspruch genommen wurde. Diese Fr. 2000 müssen deshalb auf dem Wege eines Nachkredits beschafft werden.

Was das Geschäft an und für sich betrifft, den Kurs, die Ausstellung und ihren Nutzen, so ist die Finanzdirektion nicht im Fall, darüber nähere Auskunft zu geben. Dagegen ist in der Staatswirthschaftskommission von einem Mitgliede, das die Sache genau kennt, die Auskunft gegeben worden, dass der Kurs durchaus nicht überflüssig gewesen sei. Er sei von einer grossen Zahl von Theilnehmern besucht worden und 33 Mittelschulen des Kantons haben sich an der Ausstellung betheiliget. Das Resultat sei durchaus kein erfreuliches gewesen, indem Dinge zu Tage getreten seien, die man als geradezu entsetzlich bezeichnen müsse. Es seien Sachen eingeschickt worden, welche den Beweis leisteten, dass dieses Fach bei uns noch bedeutend im Argen liege und man es darin noch nicht herrlich weit gebracht habe; man habe sich daher überzeugt, dass es Zeit sei, dem Zeichnen grössere Aufmerksamkeit zu schenken, und in dieser Beziehung habe der Kurs einen Anfang gemacht. Es scheint also, dass die Fr. 2000, welche der Regierungsrath verausgabt hat, nicht unnütz ausgeworfen worden sind, sondern dass das Resultat diese Ausgabe wohl werth ist, wenn das Resultat auch nur ein negatives ist; denn es ist mitunter eben so gut, zu vernehmen, dass man schlecht steht, als zu glauben, man stehe gut, wenn es nicht wahr ist.

Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsraths die Bewilligung dieses Nachkredits.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt dieses Nachkreditgesuch der Erziehungsdirektion dem Grossen Rathe ebenfalls zur Genehmigung.

Genehmigt.

Salzlieferungsvertrag mit den schweizerischen Rheinsalinen.

Ballif, Berichterstatter der Staatswirthschafts-kommission. Ich bin von der Staatswirthschaftskommission beauftragt, Ihnen zu beantragen, es sei die Behandlung dieses Geschäftes in dieser Session nicht vorzunehmen, sondern zu verschieben. Die Staatswirthschaftskommission war allerdings gestern versammelt, um diejenigen Geschäfte, welche bereits unter den Mitgliedern circulirt hatten, und andere dringender Natur zu behandeln. Sie hat jedoch geglaubt, es sei zweckmässig, von der Behandlung dieses Vertrages mit den schweizerischen Rheinsalinen in dieser Session Umgang zu nehmen, einerseits mit Rücksicht darauf, dass die Zeit etwas knapp bemessen war, um das Geschäft in der Staatswirthschaftskommission einlässlich zu behandeln, andererseits aber hauptsächlich deshalb, weil die Sitzung schwach besucht war. Es war nur etwa die Hälfte der Mitglieder anwesend, namentlich fehlte Herr Schmid; man hat aber Werth darauf gelegt, dass er bei der Behandlung anwesend sei, indem er vor zehn Jahren bei Abschluss des letzten Vertrages thätig war und in Sachen wahrscheinlich am besten orientirt ist. Da nun die Staatswirthschaftskommission die Ueberzeugung hatte, dass aus einer Verschiebung kein Nachtheil erwächst, so hat sie beschlossen, es sei dieser Gegenstand auf die folgende Session zu verschieben.

Einverstanden.

G e s e t z

betreffend

Abänderung des Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, vom 4. Mai 1879.

Schluss der zweiten Berathung — Redaktionelle Bereinigung.

(Siehe Seite 259 hievor.)

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist begreiflich, dass wenn verschiedene Abänderungen an einer Vorlage vorgenommen worden sind, es nöthig wird, das Ganze einer nochmaligen Durchsicht zu unterwerfen, um zu sehen, wie die verschiedenen Beschlüsse miteinander harmoniren, was in den Hinweisungen, Citaten und dergleichen abzuändern sei, und wo vielleicht Streichungen oder Ergänzungen vorzunehmen seien.

Ich habe diese Durchsicht vorgenommen und erlaube mir, Ihnen in Uebereinstimmung mit der Kommission verschiedene Anträge zu stellen, die meistens

nur redaktioneller Natur sind und sich als Folge der gefassten Beschlüsse ergeben. — Ich möchte nun zunächst anfragen, ob ich gleich über alles referiren soll, oder ob man Punkt für Punkt erledigen will?

Präsident. Ich glaube, es ist besser, wenn wir Punkt für Punkt nehmen, und wollen wir mit der Eingangsformel beginnen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In der Eingangsformel ist eine Abänderung vorzunehmen. Es wird beantragt, zu sagen: « Der Grosse Rath des Kantons Bern, in Betracht der Nothwendigkeit, das Gesetz vom 4. Mai 1879 über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen, . . . » Ich halte dafür, es sei richtiger, statt « Bundesverfassung » zu sagen « Bundesgesetzgebung », da nicht bloss die Bundesverfassung in Betracht kommt, sondern speziell auch das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser.

Angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 3^{bis} ist zu bemerken, dass alle diese Paragraphen, die mit *bis* bezeichnet sind, nicht mit dieser Bezeichnung in's Gesetz kommen sollen, sondern einfach eingereiht werden. Die Bezeichnung *bis* wurde nur gewählt für die Vorlage, und namentlich weil anfänglich nur die neuen Paragraphen vorlagen, konnte man keine neue Nummerirung vornehmen. Es scheint mir nun, es sollen diese mit *bis* bezeichneten Paragraphen entweder als besondere Paragraphen eingereiht oder als besondere Alinea den bestehenden Paragraphen angefügt werden. So wäre der § 3^{bis} einfach dem § 3 als drittes Alinea beizufügen, oder man kann daraus auch einen besondern Paragraphen machen. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Einschaltung und Nummerirung durch das Bureau, in Verbindung mit dem Präsidenten der Kommission und der Direktion des Innern, vornehmen zu lassen.

Einverstanden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Herren Elsässer und Eggimann haben gestern einen Antrag gestellt zur Begünstigung derjenigen Wirthschaften, welche bloss reinen Obstwein auswirthen, und es ist dieser Antrag grundsätzlich angenommen worden. Der Antrag lautete formell dahin, man möchte in § 9, im fünften Alinea neben den Kaffee- und Milchwirthschaften auch die Obstwirthschaften erwähnen. Ich habe die Sache

geprüft und halte dafür, es sei besser, man mache einen besondern Satz, und zwar aus folgendem Grund.

Die Bewilligungen für Kaffeewirtschaften werden vom Regierungstatthalter ausgestellt. Ich glaube nun, es sei besser, wenn die Bewilligungen für Mostwirtschaften von der kantonalen Direktion des Innern ausgestellt werden, damit sie in Bezug auf die Lokalitäten auch die Vorschriften zur Geltung bringen kann, die überhaupt für eine anständige Wirtschaft aufgestellt werden. Wenn wir das Entstehen von Mostwirtschaften begünstigen und unsere Bevölkerung dazu bringen wollen, dass die Leute zur Erholung statt Schnaps ein Glas Most trinken, so müssen wir auch dafür sorgen, dass nicht in jedem finstern Winkel und jeder Spelunke eine solche Wirtschaft errichtet wird, sondern dass das Lokal ein anständiges ist, wie man es von einer öffentlichen Wirtschaft erwartet. Ich beantrage deshalb, die Bewilligungen für Mostwirtschaften nicht von den Regierungstatthaltern ausstellen zu lassen, sondern von der Direktion des Innern, gleich wie für die andern Wirtschaften. Ich beantrage demnach, vor dem Alinea, das von den Kaffeewirtschaften handelt, folgenden Satz einzuschieben: «Für Wirtschaften, in welchen keine andere geistige Getränke als reiner Obstwein ausgeschenkt werden, beträgt die jährliche Patentgebühr Fr. 25 bis 50.» Indem dieser Satz hier eingeschoben wird, wird damit gesagt, dass diese Wirtschaften in Bezug auf die Ausstellung der Patente den gleichen Bedingungen, wie sie oben aufgestellt sind, unterliegen. Erst nachher ist dann von Bewilligungen die Rede, welche die Regierungstatthalter ausstellen.

Was die Patentgebühr für solche Mostwirtschaften anbetrifft, so kann man verschiedener Ansicht sein, ob man für alle Wirtschaften eine einheitliche Gebühr aufstellen oder ein Maximum und ein Minimum feststellen soll. Ich halte dafür, es sei immerhin auch hier gut, ein Maximum und ein Minimum zu haben. Es wird auch da vielleicht Verhältnisse geben, wo der Vertrieb nur ein geringer ist, sodass man also nur wenig verlangen kann, und ebenso auch Wirtschaften, die vielleicht einen ganz bedeutenden Vertrieb haben und ganz gut Fr. 50 bezahlen können, wenn eine andere Wirtschaft Fr. 25 bezahlt. Deshalb dieser Antrag.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit diesem Antrag einverstanden. Es ist übrigens bereits gestern in der Diskussion die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung berührt worden.

Elsässer. Ich bin mit dem Antrag des Herrn v. Steiger vollständig einverstanden; nur möchte ich die Gebühr auf Fr. 5 bis 50 feststellen, statt auf Fr. 25 bis 50; denn die Umstände können so sein, dass bei einer Gebühr von Fr. 25 die Errichtung einer Mostwirtschaft verhindert würde. Ich möchte also mit Fr. 5 beginnen, wie für die Bewilligungen für Kaffeewirtschaften, und nur das Maximum auf Fr. 50 erhöhen.

Steffen (Madiswyl). Es ist gestern in Betreff der Mostwirtschaften ein Beschluss gefasst worden, der mir doch nicht ganz unschuldiger Natur zu sein

scheint. Ich finde den Gedanken der Herren Elsässer und Eggimann sehr schön; allein diese Mostwirtschaften könnten doch sehr bedenklicher Natur werden. Mit der von Herrn v. Steiger beantragten Abänderung, dass die Inhaber dieser Wirtschaften auch qualitativ in Berücksichtigung fallen sollen, so dass also nicht jeder eine solche Wirtschaft errichten kann, bin ich einverstanden. Nun glaube ich, dass der Inhaber einer solchen Wirtschaft namentlich in Markorten — Burgdorf, Langenthal etc. — unter Umständen ein ganz gutes Geschäft machen kann, indem er in Bezug auf Lokalitäten etc. den Anforderungen besser entsprechen kann, als eine schon bestehende Weinwirtschaft. Ich bin einverstanden, dass man das Minimum ziemlich tief ansetzt, glaube aber, dass ein solches Geschäft unter Umständen besser rentirt, als eine Weinwirtschaft. Man sollte deshalb das Maximum höher stellen, als bloss auf Fr. 50, und ich beantrage, damit auf wenigstens Fr. 100 zu gehen, damit wenn eine solche Mostwirtschaft gut geht, man sie auch entsprechend belegen kann. Es hat mir gestern geschienen, man wolle hier mit den Wirthen verfahren, wie beim Steuergesetz mit dem Handelsstand. Durch das neue Alkoholgesetz ist der Handel mit geistigen Getränken von 2 Liter an freigegeben und dadurch den Wirtschaften eine grosse Konkurrenz geschaffen worden. Ich finde deshalb, man solle die Mostwirtschaften nicht allzu sehr erleichtern, d. h. gute solche Wirtschaften auch entsprechend besteuern.

Morgenthaler. Wenn es uns wirklich ernst ist, diesen Mostwirtschaften und dem Most überhaupt Eingang zu verschaffen, so sollen wir unter keinen Umständen Bestimmungen aufstellen, welche das beinahe zur Unmöglichkeit machen. Ich begrüsse den Gedanken, durch den Most den Schnaps zu verdrängen, und finde nicht, dass mit einer solchen Mostwirtschaft ein glänzendes Geschäft gemacht werden könne. Unsere Bevölkerung ist noch nicht an einen grossen Mostkonsum gewöhnt, und wird der Gewinn sicher nicht derart sein, dass überall solche Mostwirtschaften in's Leben gerufen werden. Ich möchte Sie deshalb, wenn es Ihnen ernst ist, den Mostkonsum zu fördern, warnen, für Mostwirtschaften eine hohe Gebühr festzusetzen.

Präsident. Mit der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Redaktion scheint man allseitig einverstanden zu sein. Das Alinea 5 behält demnach seine ursprüngliche Fassung bei. Differenzen bestehen nur in Bezug auf die Höhe der Gebühr.

Abstimmung.

1. Für ein Minimum der Gebühr von Fr. 25 (gegenüber dem Antrag Elsässer, das Minimum auf Fr. 5 festzusetzen) Mehrheit.
2. Für ein Maximum von Fr. 50 (gegenüber dem Antrag Steffen, dasselbe auf Fr. 100 zu erhöhen) »

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 12 ist eine Berichtigung vorzunehmen. Derselbe handelt von der Revision, die alle 4 Jahre hinsichtlich der Patentklassen vorgenommen werden soll. Da nun in § 3 eine kantonale Kommission zur Begutachtung der Patentgesuche als solchen eingeführt worden ist, so ist es konsequent, dass man auch bei der Revision der Taxationen nicht bloss die Gemeinderäthe und Regierungsstatthalter anhört, sondern auch die erwähnte kantonale Kommission. Ich beantrage deshalb, es sei in § 12 nach dem Wort «Regierungsstatthalter» einzuschalten «und der nach § 3 ernannten Kommission». Was hingegen die Taxation derjenigen Wirthschaften betrifft, die während der vierjährigen Periode patentirt werden, so wird man in Bezug auf diese nicht verlangen, dass man jedesmal die fünfzehngliedrige kantonale Kommission anfrage, sondern man wird sich da mit einem einfachern Verfahren begnügen. Es wird Ihnen deshalb beantragt, das folgende Alinea wie folgt zu fassen: «Die Taxation der in der Zwischenzeit bewilligten Patente geschieht, ohne Mitwirkung der vorerwähnten Kommission, durch die Direktion des Innern.» Es würde also in dieser Beziehung ganz das bisherige Verfahren beibehalten.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den gestellten Anträgen einverstanden.

Angenommen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Titel II, umfassend die §§ 13 und 14, handelt von den konzessionirten Wirthschaften. Diese Bestimmungen hatten allerdings im Jahre 1879 für die Liquidation, welche man hinsichtlich der Wirthschaftskonzessionen vorgenommen hat, ihre Bedeutung. Da nun aber heute diese Operation abgethan ist, so beantrage ich, diesen ganzen Titel II zu streichen.

Einverstanden.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 28 *c* hat Herr Schürch gestern einen Antrag gestellt, der dahingeht, in Ziff. 2 das Litt. *b* zu streichen und das Litt. *c* anders zu fassen. Die Streichung des Litt. *b* hat die Bedeutung, dass der Kleinverkauf über die Gasse von Branntwein in offenen Gefässen hinfort nur den Wirthen gestattet sein solle, dass also die eigentlichen grössern Wein- und Branntweinhandlungen nur Portionen von mindestens 40 Liter abgeben dürften, d. h. es würde diesen Geschäften kein Kleinverkaufspatent ausgestellt. Ich habe keinen Auftrag, namens der Regierung in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen,

weder für, noch gegen. Da die Abänderung vom Grossen Rathe beschlossen worden ist, so hält der Regierungsrath dafür, er habe sich nicht hineinzu-mischen. Hingegen wollte ich Sie doch auf die Bedeutung dieser Streichung aufmerksam machen, da dieselbe gestern beim Ablesen des Antrages nicht allen Mitgliedern ganz klar geworden ist.

Das Litt. *c* würde nach dem Antrage des Herrn Schürch dahin abgeändert — die von Herrn Schürch aufgestellte Redaktion müsste etwas geändert werden — dass der Kleinhandel mit anderem Branntwein — feine Liqueurs, Liqueurweine, nichtmonopolpflichtiger Branntwein — seitens der Geschäfte, welche hiefür ein Patent erheben können, entweder in verschlossenen Flaschen oder in Portionen von mindestens 10 Liter geschehen müsste. Statt «verschlossenen Flaschen» würde man vielleicht besser sagen «versiegelten Flaschen»; denn sonst könnte man einfach in eine Flasche rasch irgend einen Zapfen stecken und würde so der Zweck der Bestimmung nicht erreicht. Im übrigen will ich es dem Herrn Präsidenten der Kommission überlassen, über diesen Antrag des Herrn Schürch die Ansicht der Kommission mitzutheilen. Für den Fall, dass Sie die von Herrn Schürch beantragte Aenderung beibehalten sollten, habe ich dem Herrn Präsidenten bereits eine andere Redaktion eingereicht, wonach Litt. *b* gestrichen würde; Litt. *c* der Vorlage würde unverändert beibehalten, nur würde nach dem Antrag des Herrn Schürch noch ein Nachsatz aufgenommen hinsichtlich des Verkaufs in Flaschen und Portionen von 10 Liter. Die Redaktion der Vorlage müsste beibehalten werden, schon weil sie etwas klarer ist, dann aber namentlich aus dem Grund, weil Herr Schürch in seiner Redaktion den Verkauf von Feinsprit durch die Apotheken und Droguerien nicht berücksichtigt hat. Es muss jedoch gewissen Kategorien von Geschäften die Bewilligung ertheilt werden können, Feinsprit zu technischen Zwecken zu verkaufen, indem dieser Artikel viel mehr gebraucht wird, als man sich vielleicht vorstellt.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Es ist gestern, wie Sie sich erinnern, ein Antrag des Herrn Schürch grundsätzlich angenommen worden. Allein es ist derselbe, wie ich glaube, vielen Mitgliedern des Grossen Rathes nicht sehr klar gewesen; ihrem Berichterstatter ist es wenigstens so gegangen. Ich habe deshalb schon gestern erklärt, es möchte die Annahme des Antrages des Herrn Schürch nur die Bedeutung haben, dass die Kommission darüber nochmals berathen solle. Gleichwohl glaube ich, es werde sich zunächst um die Frage handeln, ob der Grosse Rath auf seinen gestrigen Beschluss zurückkommen oder auf demselben beharren will. Es ist mir von verschiedenen Seiten mitgetheilt worden, dass man den Antrag des Herrn Schürch nicht vollständig verstanden habe und darauf zurückzukommen wünsche, und die Kommission ist auch der Ansicht, dass es eine Nothwendigkeit ist, wenn nicht Unklarheiten in's Gesetz hineinkommen sollen, dass man auf diesen Paragraphen zurückkommt. Ich beantrage deshalb vor allem aus, es möchte der Grosse Rath beschliessen, auf diesen Paragraphen zurückzukommen und denselben in neue Berathung zu ziehen.

Präsident. Die Zurückkommensfrage ist zwar gestern erledigt worden. Da aber der Antrag des Herrn Schürch erst in letzter Stunde gestellt wurde, so nehme ich keinen Anstand, darüber abstimmen zu lassen, ob man auf den § 28 c zurückkommen will. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so lasse ich abstimmen. Eine weitere Diskussion über diese Ordnungsfrage hat nach dem Reglement nicht zu erfolgen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Mehrheit.

Sahli, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat bedauert, dass Herr Schürch einen Artikel von dieser Tragweite erst am Schlusse der Diskussion über das ganze Gesetz eingebracht hat, wo die Versammlung schon etwas ermüdet und nicht mehr sehr empfänglich für neue Anträge war. Es wäre wünschenswerth gewesen, dass ein solcher Antrag schon in der ersten Berathung eingebracht worden wäre, damit man die damit zusammenhängenden Fragen etwas genauer hätte studiren können. Item, es ist nun so, und die Frage ist die, ob sie den Anregungen des Herrn Schürch beipflichten wollen. Ich muss sagen, dass mir der Antrag des Herrn Schürch, es soll mir dies niemand übel nehmen, fast wie eine Ueberrumpelung am Schlusse der Diskussion vorkommt, und ich freue mich, dass der Grosse Rath beschlossen hat, die Sache nochmals in Berathung zu ziehen.

Was den ersten Antrag des Herrn Schürch anbelangt, das Litt. b zu streichen, wonach Grosshändler vom Kleinverkauf über die Gasse ausgeschlossen wären, so lässt derselbe an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, und ich gebe gerne zu, dass unter dieser Freiheit, welche den Grosshändlern durch die Vorlage gegeben wird, vielleicht die einte oder andere Wirthschaft leiden mag. Allein die Frage ist die, ob ein innerer Grund vorhanden ist, die Grosshändler vom Kleinverkauf gebrannter Wasser auszuschliessen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass dies nicht wohl thunlich sei. Der Verkauf der Grosshändler macht sich ja so, dass auch kleinere Quantitäten verkauft werden an Leute vom Land u. s. w., und eine Gefahr ist da nicht vorhanden, dass dieser Kleinverkauf durch Grosshändler, welche besondere Verkaufsräumlichkeiten besitzen, zu Unzukömmlichkeiten führe. Die Kommission war in dieser Beziehung ausserordentlich strenge und widerstand jedem Anlauf, der dahin hätte gehen wollen, z. B. auch den Spezereihändlern den Verkauf geistiger Getränke zu gestatten. Die Grosshändler jedoch sollen nach der Meinung der Kommission von diesem Rechte nicht ausgeschlossen werden, und es liegt kein innerer Grund vor, den Antrag des Herrn Schürch anzunehmen. Dazu kommt noch eine weitere Rücksicht, auf welche bereits gestern hingewiesen worden ist, nämlich die Rücksicht auf die Bundesgesetzgebung. Ich glaube nicht, dass wir das Recht haben, den Grosshändlern die Befugniss zum Kleinverkauf zu entziehen; denn in Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser steht folgendes: « Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Aus-

schank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht *im natürlichen Zusammenhang* mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. » Alles andere ist also nach der Bundesgesetzgebung erlaubt, und ich glaube, ein Grosshändler könnte sich mit vollem Rechte gegen eine Schlussnahme beschweren, wonach ihm eine nach dem Bundesgesetz erlaubte Verkaufshandlung untersagt wird. Die Frage ist mir zufällig bekannt, da ich in der Frage der Einführung des Monopols in Basel ein Gutachten abgeben musste, und es wurde damals Werth darauf gelegt, dass der Artikel gerade so interpretirt werde, wie ich soeben ausführte. Wenn gesagt worden, es seien von einzelnen Herren Bundesrathen Erklärungen abgegeben worden, dass die Kantone in der Beschränkung des Kleinverkaufs noch weiter gehen dürfen, so bietet mir dies keine Garantie, dass die Kantone dies wirklich thun dürfen. Was das Monopol anbetriefft, so wurde nachgewiesen, dass durch dasselbe keine Bestimmung des Art. 7 des Alkoholgesetzes verletzt wird. Es scheint mir nun nicht angezeigt, dass man von vornherein ohne zwingende Nothwendigkeit in ein Gesetz einen Prozessartikel aufnimmt, der sofort zu Konflikten führt. Es ist dies für mich die wesentlichste Rücksicht, weshalb ich nicht zu diesem Antrag des Herrn Schürch stimme.

Der zweite Theil des Antrages des Herrn Schürch geht dahin, es dürfen die in Litt. c genannten Qualitätsspirituosen nur in verschlossenen Flaschen oder aber wenigstens in Quantitäten von 10 Liter verkauft werden. Was die « verschlossenen Flaschen » anbetrifft, so glaube ich, es sei diese Bestimmung eine unnütze Quälerei. Man hält die Qualitätsspirituosen in der Regel in etikettirten Flaschen. Dieselben aber noch versiegeln zu müssen und sie so zu vertheuern, halte ich nicht für nöthig, und ich sehe den Zweck dieser Bestimmung nicht ein. Was den offenen Verkauf derartiger Qualitätsspirituosen in Mengen von wenigstens 10 Liter betrifft, so ist die Kommission unbedingt der Ansicht, dass dies unthunlich und wieder eine Beschränkung des Verkehrs sei, für die kein innerer Grund vorliegt.

Ich bin also im Namen der Kommission im Fall, die Anträge des Herrn Schürch abzulehnen und Ihnen den wohlüberlegten Artikel, wie ihn die vorberathenden Behörden vorgeschlagen haben, zur Annahme zu empfehlen. Ich darf beifügen, dass die Kommission gerade diesem Artikel eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet hat und dass dessen Berathung in der Kommission mehrere Stunden in Anspruch nahm, bis er schliesslich in der im Entwurf enthaltenen Fassung vorlag.

Schürch. Ich muss vor allem aus den Vorwurf, den mir der Herr Berichterstatter der Kommission gemacht hat, zurückweisen, ich sei mit meinem Antrag zu spät gekommen, und es wäre zweckmässiger gewesen, diesen Antrag schon bei der ersten Berathung zu stellen. Ich glaube das letztere auch; aber wie es mit dem Gesetz bei der ersten Berathung gegangen ist, ist bekannt. Wenn es sich um eine Ueberrumpelung handelt, so ist dieselbe nicht auf

meiner Seite. Der Gesetzesentwurf wurde ja erst kurz vor der ersten Berathung vertheilt, und man hatte keine Gelegenheit, die Sache näher zu studiren.

Was nun die Sache selbst betrifft, so habe ich aus folgenden Gründen diesen Abänderungsantrag gestellt. Erstlich ist die beantragte Abänderung für das Volkswohl absolut erforderlich; denn so wie der Artikel nach Antrag der Kommission lautet, führt er einfach zur Schnapskrämerei. Wenn die Bewilligungen zum Detailverkauf nur den jetzigen Engroshändlern ertheilt zu werden brauchten, so hätte dies keinen Nachtheil. Was aber versteht man in Zukunft unter Grosshandel? Den Handel mit Quantitäten über 40 Liter! So fassten wir bis jetzt den Grosshandel nicht auf; in Zukunft aber spricht man von Grosshandel, obschon es nur Krämerei ist. Diese sogenannten Grosshändler sollen nun also auch noch deziliterweise verkaufen dürfen; das halte ich mit dem Volkswohl nicht vereinbar, weil dadurch die Winkelwirthschaften und der Branntweingenuss in den Familien gefördert werden; denn die Leute sind dann nicht mehr gezwungen, in's Wirthshaus zu gehen und daselbst ihren Branntwein öffentlich zu geniessen, wenn sie das Bedürfniss nach solchem haben. Infolge dessen wird nicht nur der Mann geschädigt, sondern auch Frau und Kinder gehen dabei zu Grunde, und dem sollte man soweit als möglich den Riegel schieben. Zudem darf nicht ausser Betracht fallen, dass auch die Billigkeit gegenüber den Wirthen für diese Abänderung spricht.

Was die Gesetzmässigkeit anbetrifft, so habe ich in dieser Beziehung keine Bedenken. Wenn Basel das Monopol einführen kann, so glaube ich, man dürfe hier den Branntweinverkauf ebenfalls in geeigneter Weise beschränken. Die Bestimmungen über den Verkauf von Branntwein unter 40 Liter sind überhaupt Sache der Kantone; der Art. 7 des Alkoholgesetzes beschränkt den Verkauf von Branntwein; aber er sagt nicht, dass derselbe nicht noch weiter beschränkt werden dürfe.

Was den Verkauf in geschlossenen Flaschen betrifft, so will ich darauf aufmerksam machen, dass diese Vorschrift an andern Orten auch besteht, und man wird daselbst ebensowenig von ungefähr dazu gekommen sein, diese Bestimmung aufzustellen, als ich. Es wird dadurch der Branntwein nicht vertheuert; denn diese Qualitätsspirituosen werden ja schon jetzt in den Läden, Comestibleshandlungen, Droguerien etc. flaschenweise verkauft. Was die Quantität für den offenen Verkauf betrifft, so bin ich einverstanden, dass das Minimum auf 5 Liter herabgesetzt wird, um mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu kommen.

Ich kann also kein Bedürfniss einsehen, diese, der Volkswohlfahrt zuwiderlaufende Institution, wie sie im Antrage der vorberatenden Behörden liegt, einzuführen. Wer regelmässig Branntwein haben muss, dem ist nicht zu viel zugemuthet, wenn er wenigstens 40 Liter zusammen kaufen muss, und ich kann in dieser Beziehung durchaus keine Uebelstände wahrnehmen. Ich bin deshalb so frei, Ihnen meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Fueter. Ich bin im Falle, namens der Kommission den Antrag des Herrn Präsidenten Sahli zu unterstützen. Der § 28 ist, wie Herr Sahli schon bemerkte,

derjenige, welcher der Kommission am meisten zu thun gab und der nach jeder Richtung hin abgewogen worden ist. Nun kommt man im letzten Augenblick und bringt einen solchen Antrag, der einerseits unbillig und ungerecht ist, und andererseits zu nichts anderem dient, als dem Gesetz eine Masse Feinde zu machen. Die Grosshändler sind eben so gut berechtigt, ein Patent für den Kleinverkauf zu erhalten, als jeder andere Bürger auch, und es wird in dieser Beziehung kein so grosser Missbrauch stattfinden, wie Herr Schürch meint. Die Hauptquelle, aus welcher das Branntweinübel geflossen ist, ist verstopft worden, nämlich der Kleinverkauf der Brennereien. Auch ist dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass das Gesetz vorsieht, dass den Krämern etc. der Verkauf im Kleinen entzogen ist. Die Sache hat aber auch eine fiskalische Seite, indem alle Grosshändler bis jetzt Patente lösen mussten. Diese fallen nun weg, ohne dass die Wirthe dafür ein Aequivalent bieten.

Was die Qualitätsspirituosen und deren Verkauf in versiegelten Flaschen betrifft, so macht sich dies in der Praxis — in Droguerien und Apotheken — bereits so. Aber wenn man solche Detailbestimmungen in's Gesetz aufnimmt, so wird dies zu nichts anderem dienen, als die Leute ärgerlich, konfus und stutzig zu machen. Und was die Bestimmung betreffend Quantitäten von 10 Liter betrifft, so ist diese auch wieder nicht durchführbar. Es kauft einer z. B. nicht gerne 10 Liter Kirschwasser miteinander, sondern es muss ihm vergönnt sein, auch nur eine kleinere Quantität zu kaufen. Man hat sich überhaupt schon gestern des Eindruckes nicht erwehren können, dass sich die Herren Wirthe allzu sehr für ihre Sache wehren. Es gibt doch auch noch andere Bürger, welche berechtigt sein sollen, diesen Handel zu treiben. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Sahli, es möchte der § 28 c so, wie er von der Kommission dem Grossen Rathe unterbreitet worden ist, angenommen werden.

Ritschard. Ich hätte gerne noch die Ansicht des Herrn Direktors des Innern über die Verfassungsmässigkeit des Antrages des Herrn Schürch gehört. Ich halte nämlich dafür — ich habe zwar die Frage nicht genau studirt — dass die Ausführungen des Herrn Sahli nicht haltbar sind, und darum ist es gut, wenn von kompetenter Seite aus noch Mittheilungen gemacht werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich will diesem Wunsche nachkommen und kann darüber folgende Mittheilungen machen. Als das Bundesgesetz betreffend gebranntes Wasser am 27. Juli 1887 ziemlich unerwartet in Kraft erklärt wurde, infolge der bekannten Gründe, welche den Bund gezwungen haben, rasch vorzugehen, wenn nicht kolossale Verluste eintreten sollten, sah sich der Regierungsrath genöthigt, da man das Wirthschaftsgesetz noch nicht abändern konnte, eine provisorische Verordnung zu erlassen, hauptsächlich über den Kleinhandel mit Wein und Branntwein, um, soweit es für die Ausstellung von Patenten für ein Jahr nöthig war, die Vorschriften mit der Bundesgesetzgebung in Einklang zu bringen. Um zu wissen, wie

weit man in der Beschränkung des Kleinhandels gehen könne, wurde vom Regierungsrath eine Anfrage an den Bundesrath gerichtet, dahinlautend, ob die Kantone kompetent seien, noch weitere Beschränkungen des Kleinhandels vorzunehmen, als sie im Art. 7 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, welchen Artikel Herr Sahli anführte, aufgestellt seien, ob es z. B. gestattet wäre, den Kleinverkauf von Branntwein in offenen Gefässen auf die Wirthe zu beschränken. Die Antwort des Bundesrathes hat bejahend gelautes — leider habe ich das Schreiben nicht zur Hand — und demnach lautete der erste Entwurf selbst anfänglich dahin, dass der Kleinverkauf über die Gasse nur den Wirthen gestattet sei. Auf mehrere Bemerkungen hin, die im Regierungsrathe fielen, wurde jedoch beschlossen, dass den Grosshändlern auch Patente zu verabfolgen seien, da man dafürhielt, dieselben würden sonst zu sehr benachtheiligt und es sei fast gar nicht möglich, denselben den Kleinhandel zu untersagen.

Was also den Bundesrath anbetrifft, so hat er sich dahin ausgesprochen, dass die Kantone in der Beschränkung des Branntweinverkaufs noch weiter gehen können. Eine andere Frage wäre die, ob diese Ansicht des Bundesrathes, welche er in einem Schreiben der Regierung mittheilte, auch von der Bundesversammlung getheilt oder ob sich dieselbe vielleicht strenger an den Wortlaut des Art. 7 des Alkoholvergesetzes halten würde.

Da ich nun gerade das Wort habe, so wiederhole ich, dass die Regierung heute nicht im Falle war, hinsichtlich des Antrages des Herrn Schürch bestimmte Anträge zu stellen, da eben dieser Antrag vom Grossen Rathe bereits angenommen war und die Regierung sich sagte, wenn etwas angenommen sei, so habe sie nichts mehr dazu zu sagen. Bloss hinsichtlich des zweiten Theiles des Antrages erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass das Litt. *c* namentlich in einem Punkte zu weit zu gehen scheint; es betrifft dies den offenen Verkauf in Portionen von wenigstens 10 Liter (*Präsident*. Herr Schürch hat die Zahl der Liter auf 5 reduziert). Ich glaube, man sollte hier keine Beschränkung eintreten lassen. Es handelt sich nicht mehr um gewöhnlichen Branntwein, und deshalb sollte auch der Verkauf in kleineren Quantitäten gestattet sein. Denken Sie an Cognac, Kirschwasser, Enzian etc.; das sind Sachen, von denen man etwa einen Liter oder zwei, drei kauft, und es scheint mir deshalb, es sollte hier eine Beschränkung auf mindestens 5 Liter nicht stattfinden.

M. Choquard. Malgré la sympathie particulière que j'éprouve pour M. Schurch, je me vois dans le cas de combattre sa proposition, qui n'est autre chose qu'un nouveau monopole au profit des aubergistes. Elle créerait chez nous une perturbation complète dans les relations commerciales. L'abus que l'on paraît redouter est déjà écarté par la loi, puisqu'il ne pourra être délivré de licence de détail qu'aux négociants qui font exclusivement le commerce des vins et spiritueux. C'est dans les épiceries que se cachent les débits clandestins. Les négociants ne vendront jamais d'eau-de-vie à consommer sur place. Retirer la licence à ces derniers ou restreindre leur vente,

c'est obliger les consommateurs à aller chez l'aubergiste où ils paieront plus cher une marchandise qui n'a aucune chance d'être meilleure. Dans le Jura, ces consommateurs sont presque tous des paysans, des fermiers, etc., qui vont chez le négociant de la ville, le jour du marché, renouveler leur petite provision dans des barils de 5 à 10 litres. Ou bien les paysans s'associent pour acheter à la régie un fût de 150 litres qu'ils se partagent ensuite sans frais d'intermédiaire. Voulez-vous entraver ce genre d'association qui convient à nos habitudes et à nos intérêts? N'oubliez pas non plus que l'Etat retire une forte somme des licences des négociants; si vous portez atteinte à leur commerce, ils y renonceront ou se rabattront sur les patentes d'auberge qui ne coûtent pas davantage. De cette façon l'Etat est exposé à perdre une somme importante, ou bien il court le risque de voir augmenter le nombre des débits de détail, — ce que l'on voudrait justement éviter. Une autre considération, c'est que la proposition Schurch viole le principe de la liberté de commerce et d'industrie garantie par la Constitution et est en contradiction avec l'art. 7 de la loi fédérale sur l'alcool. Elle donnerait lieu à des recours qui auraient toute chance d'être bien accueillis par le Conseil fédéral. En tout cas, ce serait, pour les Jurassiens de tous les partis, un motif de rejeter la loi. En conséquence, je ne puis que recommander la proposition de la commission.

Schürch. Ich bin gern bereit, die Beschränkung des Quantums fallen zu lassen; nur die Hauptsache — Streichung des Litt. *b* — kann ich nicht fallen lassen, weil ich finde, diese Bestimmung sei mit dem Volkswohl nicht vereinbar und deren Streichung stehe mit der Bundesgesetzgebung in keinem Widerspruch. Wenn Sie den Artikel so annehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, so sprechen dafür vielleicht fiskalische Gründe. Allein diese Rücksicht lässt sich auf andere Weise beseitigen, so dass dieser Punkt hinfällig ist. Wenn ferner geltend gemacht wird, durch meinen Antrag werde der Schmuggel befördert, so muss ich denn doch nochmals betonen, dass durch den Antrag der Kommission der Branntweingenuss in seiner schädlichsten Form gefördert wird. Ich glaube, nachdem ich an dem Quantum von 5 Liter nicht mehr festhalte, könnte der Grosse Rath das Volkswohl im Auge behalten und meinen Vorschlag annehmen.

Präsident. Wenn ich Herrn Schürch recht verstanden habe, so lässt er seinen Antrag bezüglich Litt. *c* fallen und behält nur den Antrag auf Streichung des Litt. *b* bei?

Schürch. Ja.

Abstimmung.

Für Festhalten am Litt. *b* nach Antrag der Kommission 100 Stimmen.
Für Streichung nach Antrag Schürch Minderheit.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei § 28 d ist eine Ergänzung nöthig. Es wird vorgeschlagen, als letztes Alinea folgenden Satz beizufügen: «Für das Erlöschen eines ertheilten Patentes für den Kleinhandel gelten die Bestimmungen des § 7, Alinea 1, 2 und 4», damit ausdrücklich gesagt wird, dass die gleichen Bestimmungen, welche für das Erlöschen eines Wirthschaftspatentes gelten, auch hier zur Anwendung kommen.

Angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist ferner nöthig, an Hand der neuen Vorschriften, die in's Gesetz aufgenommen worden sind, die Strafbestimmungen zu prüfen und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, dass der Grosse Rath an drei Stellen, wo den betreffenden Paragraphen Strafbestimmungen beigefügt waren, beschlossen hat, es seien die Strafbestimmungen dort wegzulassen und in den Titel V, der die Strafbestimmungen überhaupt enthält, zu verweisen. Es wird nun, glaube ich, nicht verlangt werden, dass alle diese Citate jetzt bereinigt werden, sondern ich glaube, es liege in der Kompetenz, welche der Grosse Rath am Anfang der Sitzung dem Bureau, in Verbindung mit dem Herrn Präsidenten der Kommission und dem Direktor des Innern, in Bezug auf die Nummerirung der Paragraphen gegeben hat, auch alle Ueberweisungen zu prüfen und nachzusehen, ob sie mit der Nummerirung klappen.

Hingegen ist kein Grund mehr vorhanden, in § 35 die Ziff. 2 festzuhalten, welche sagt, dass zu bestrafen seien Widerhandlungen «gegen die Vorschriften der §§ 25 und 32, Ziff. 2—4 (es sind dies die Vorschriften, welche sich auf die Realität der Getränke beziehen) und gegen die Bestimmungen der vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung über die Untersuchung der Vorräthe der Wirthe und der Verkäufer geistiger Getränke, mit einer Busse von Fr. 50 bis 500. Gesundheitsschädliche Speisen und Getränke sollen konfiszirt und vernichtet werden; überdies kommen die Bestimmungen des Art. 233 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.» Als das Wirthschaftsgesetz vom Jahre 1879 erlassen wurde, hatten wir zum Schutze der Getränke und Nahrungsmittel noch keine andere Gesetzgebung. Jetzt besitzen wir bekanntlich das Gesetz über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 26. Februar 1888. In diesem Gesetz ist die ganze Materie gehörig geordnet, so dass wir am besten thun, diese Ziff. 2 hier zu streichen, oder wenn man dies nicht will, zu sagen: «Für Widerhandlungen gegen die Paragraphen soundso gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 26. Hornung 1888.» Ich beantrage dieses Letztere. Es ist für den Richter immer angenehm, wenn er an einem Ort ausdrücklich die Hinweisung auf das einschlägige Gesetz findet.

Angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. In § 38 des alten Gesetzes ist verwiesen auf das Gesetz über die Vertheilung der Geldstrafen vom 6. Oktober 1851. Nun ist bekanntlich am 2. Mai 1886 über die Verwendung der Geldbussen ein neues Gesetz in Kraft getreten, so dass auf dieses verwiesen werden muss, statt auf dasjenige vom Jahr 1851. Der § 38 müsste demnach wie folgt lauten: «Die Bussen, welche in Anwendung dieses Gesetzes gesprochen werden, sind nach dem Gesetz über die Verwendung der Geldbussen vom 2. Mai 1886 zu verwenden.» Man könnte vielleicht diesen Paragraph auch überhaupt streichen, da das Gesetz vom Jahr 1886 sich auf alle Bussen erstreckt, so dass der Richter ohnehin weiss, wie er sich zu verhalten hat. Ich weiss nicht, was der Herr Finanzdirektor dazu sagt?

Scheurer, Finanzdirektor. Der § 38 hat gar keinen Sinn mehr und kann ganz gut gestrichen werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich beantrage also Streichung dieses Paragraphen.

Einverstanden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Unter den Schlussbestimmungen figurirt ein § 41, folgendermassen lautend: «Das Verfahren bei Ertheilung der Wirthschafts- und Verkaufspatente (§§ 3 und 33), sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung der zum Verkauf bestimmten geistigen Flüssigkeiten und Getränke (§ 39) sollen durch eine Verordnung des Regierungsraths festgestellt werden.» Ich beantrage Streichung dieses Paragraphen. Das Verfahren bei Ertheilung der Wirthschafts- und Verkaufspatente ist im Gesetz nun so genau geordnet, dass es höchstens noch einer erläuternden Verordnung des Regierungsrathes, eines Kreisschreibens etc. bedarf, wozu der Regierungsrath immer kompetent ist. Und was die Form und Dauer der Bewilligungen anbetrifft, so ist dieselbe ebenfalls im Gesetze ausgesprochen und zwar für Wirthschaftspatente auf vier Jahre, für Verkaufspatente auf ein Jahr. Was die Nachschau der Lokale und die Untersuchung der zum Verkauf bestimmten geistigen Flüssigkeiten und Getränke anbetrifft, so ist dies im Nahrungsmittelgesetz geordnet. Es ist deshalb nicht nöthig, einer besondern Verordnung des Regierungsraths zu rufen. Insoweit eine solche nöthig wird, wird der Regierungsrath ohnehin zu deren Erlass kompetent sein. Ich beantrage deshalb Streichung dieses § 41.

Gestrichen.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 42 des bisherigen Gesetzes lautet wie folgt: «Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen, das Gesetz vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken und das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer, soweit es die Wirthschaften und die Verkäufer geistiger Getränke, insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind, betrifft.» Ich beantrage zu sagen: «Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1889 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879.» Alles übrige kann gestrichen werden, und würde sich die Aufhebungsklausel also beschränken auf das letzte Wirthschaftsgesetz vom 4. Mai 1879.

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths (nochmals das Wort ergreifend). Ich werde vom Herrn Finanzdirektor darauf aufmerksam gemacht, dass doch, wie ich anfänglich auch glaubte, der Schlusssatz «und das letzte Alinea des § 3 betrifft» beibehalten werden muss. Das Einkommenssteuergesetz hat nämlich festgesetzt, dass die Patentgebühr der Wirthe und der Verkäufer geistiger Getränke von der Einkommenssteuer in Abzug gebracht werden könne. Das Wirthschaftsgesetz ist in dieser Beziehung strenger vorgegangen und hat bestimmt, dass die Patentgebühr nicht von der Einkommenssteuer, sondern bloss als Betriebsauslage vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfe. Diese Vorschrift soll im vorliegenden Gesetz beibehalten werden, im Widerspruch mit dem Einkommenssteuergesetz. Es muss deshalb hier in der Aufhebungsklausel dieser § 3 des Einkommenssteuergesetzes erwähnt werden, weil das Einkommenssteuergesetz selbst nicht aufgehoben ist, wie z. B. das Wirthschaftsgesetz vom Jahr 1852.

Dürrenmatt. Ich habe das Wort nur verlangt, um eine unwesentliche Redaktionsänderung zu beantragen. Es scheint mir nämlich der letzte Satz für einen Gesetzesparagrafen doch etwas holperig zu sein «und das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer, soweit es die Wirthschaften und die Verkäufer geistiger Getränke, insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind, betrifft». Wenn man diesen Satz mit den «soweit» und «insofern» liest, so verliert man fast den Athem bis man fertig ist. Ich möchte deshalb vorschlagen, das «insofern» durch «welche» zu ersetzen, was ja ganz den gleichen Sinn gibt, also zu sagen: «. . . . und die Verkäufer geistiger Getränke, welche der Verkaufsgebühr unterworfen sind, betrifft».

v. *Steiger*, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, man könnte in der

Berichtigung dieses sprachlich etwas schwerfälligen Satzes noch weiter gehen. Der Zwischensatz «insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind» ist überhaupt überflüssig; denn natürlich können nur solche Wirthe und Verkäufer geistiger Getränke in Betracht kommen, welche eine Verkaufsgebühr bezahlen.

Dürrenmatt. Ich bin auch einverstanden.

Präsident. Ich schlage vor, den zweiten Satz folgendermassen zu fassen: «Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879. Das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 bleibt aufgehoben.» Sind Sie mit dieser Redaktion einverstanden?

Der Grosse Rath pflichtet der vom Präsidium beantragten Redaktion bei.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . 122 Stimmen.
Für Verwerfung Niemand.

Präsident. Wir hätten nun noch den Tag der Volksabstimmung festzusetzen. Ich beantrage Ihnen, damit den Regierungsrath zu beauftragen, damit derselbe allfällig mit der Volksabstimmung über das Gesetz noch andere Gegenstände verbinden kann.

Einverstanden.

Präsident. Ebenso schlage ich Ihnen vor, mit der Ausarbeitung der Botschaft den Regierungsrath und das Bureau des Grossen Rathes zu beauftragen.

Einverstanden.

Die zweite Berathung des Wirthschaftsgesetzes ist damit beendigt.

Wahl eines Oerrichters.

Bei 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr <i>Halbeisen</i>	66 Stimmen.
» <i>Wermeille</i>	49 »

Gewählt ist somit Herr Alexander *Halbeisen*, Gerichtspräsident in Laufen.

Wahl eines Obergerichtssuppleanten.

Bei 153 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher <i>Kocher</i>	97 Stimmen.
» » Dr. <i>Manuel</i>	56 »

Gewählt ist somit Herr Rudolf *Kocher*, Fürsprecher in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Frutigen.

I. Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr Notar *Rösti* in Frutigen.
2. » Gottfried v. *Känel*, Handelsmann in Frutigen.

II. Vorschläge des Obergerichts.

1. Herr Fürsprecher *Kropf* in Frutigen.
2. » Notar *Hänni* in Frutigen.

Bei 113 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr <i>Rösti</i>	110 Stimmen.
» v. <i>Känel</i>	2 »
» <i>Kropf</i>	1 »

Gewählt ist somit Herr Notar Gottlieb *Rösti* in Frutigen.

Präsident. Ich will anfragen, wie man weiter vorgehen will? Es sind ausser der Frage der Verfassungsrevision noch drei Grenzbereinigungsgeschäfte zu behandeln, wovon eines längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird also nicht genug Zeit übrig bleiben, um die Frage der Verfassungsrevision noch diesen Vormittag zu behandeln. Wir werden deshalb genöthigt sein, entweder eine Nachmittagssitzung oder morgen noch eine Vormittagssitzung zu halten. Ich schlage Ihnen vor, alle übrigen Geschäfte heute morgen noch

zu behandeln und dann um 2 Uhr eine Nachmittagssitzung, speziell zur Behandlung der Verfassungsrevisionsfrage, abzuhalten.

Folletête. Je propose, Monsieur le président, de faire abstraction d'une séance de relevée et de remettre à demain les affaires qu'on ne pourra pas discuter ce matin.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagssitzung um 2 Uhr Mehrheit.

Bereinigung der Grenze zwischen den Gemeinden Epsach und Hagnek.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Das Dekret des Grossen Rathes vom 11. September 1878, das in Ausführung des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867 erlassen wurde, schreibt vor: «Jeder Katastervermessung hat die Bereinigung der Gemeindegrenzen voranzugehen. Die Grenzlinie, welche zwei Gemeindebezirken gemeinschaftlich angehört, ist ein Grenzzug. Die Grenzbereinigungen sind in der Weise durchzuführen, dass alle abgetrennten Stücke einer Gemeinde (Enklaven) nach Massgabe des Art. 2 hienach andern Gemeinden zugetheilt werden. Ausnahmen hievon sind dem Grossen Rathe vorbehalten.» Bei Anhandnahme der Vermessung der Gemeinde Epsach im Seeland hat sich nun eine Enklave vorgefunden, die in Ausführung dieser Vorschrift des Dekrets des Grossen Rathes aufzuheben war. Diese Enklave ist südlich des grossen Komplexes der Gemeinde Epsach gelegen. Sie ist umschlossen vom Gebiet der Gemeinden Täuffelen, Hagnek, Siselen und Walperswyl und überdies vom Hagnekkanal durchschnitten. Die Untersuchungen des kantonalen Vermessungsbüreau's und die Unterhandlungen mit den betreffenden Gemeinden haben nun dazu geführt, diesen von der Gemeinde Epsach abgetrennten Gebietstheil in der Weise aufzuheben, dass man den östlichen Theil davon, das sogenannte innere Moos, der Gemeinde Walperswyl und den westlichen Theil, das äussere Moos, der Gemeinde Hagnek zutheilte. Die infolge dessen zu bezahlenden Entschädigungen hätten betragen: Hagnek an Epsach Fr. 492. 50 und Walperswyl an Epsach Fr. 289. 50. Ich bemerke, dass diese Entschädigungen sich aus dem Steuerausfall infolge Wegfall von Grundsteuerschätzungen ergeben kapitalisirt zu 4 %.

Mit diesem Projekt des Vermessungsbüreau's sind die Gemeinden, welche Gebietszuwachs erhalten sollten, im allgemeinen einverstanden gewesen. Die Gemeinde Epsach, die Gebiet abtreten sollte, hat gewünscht, es möchte das äussere Moos statt an Hagnek an die Gemeinde Siselen und das innere Moos gegen Landaustausch an die Gemeinde Walperswyl abgetreten werden. Ausserdem fand sie, dass der bei der Berechnung in Anwendung gebrachte

Steuerfuss von $\frac{1}{2}$ ‰ zu gering sei, indem ihr durchschnittlicher Steuerfuss sich höher stelle.

Der Regierungsrath hat nach Entgegennahme dieser Bemerkungen und Untersuchung des Projektes des Vermessungsbureau's beschlossen, es sei die Aufhebung der Enklave nach dem Projekte des Vermessungsbureau's durchzuführen. Dagegen fand er, es sei bei Berechnung der Entschädigung der Massstab von 1 ‰ zu Grunde zu legen, und es habe also zu bezahlen: Walperswyl an Epsach Fr. 579 und Hagnek an Epsach Fr. 985.

Dieser Entscheid datirt vom 26. Oktober 1887. Gegen denselben hat die Gemeinde Hagnek, die Gebietszuwachs erhalten sollte, rekurrirt, und zwar hat sie, nachdem sie sich früher im allgemeinen einverstanden erklärt hatte, nunmehr hervorgehoben, sie möchte diese Zuthellung lieber nicht. Sie hat betont, dass ihr mit der Uebernahme dieses Komplexes gleichzeitig verschiedene Lasten zufallen, darunter zwei Wege am neuen Aarekanal, welche, wie es scheint, nicht im besten Zustande sind, so dass die Gemeinde vermehrte Ausgaben für Strassenunterhalt habe. Sodann fand sie, dass auch der Steuerfuss, welcher der Entschädigung zu Grunde gelegt wurde, mit 1 ‰ zu hoch angesetzt sei, und hat nachgewiesen, dass Epsach z. B. im Jahr 1886 gar keine Tellen bezogen hat. Infolge dieses Rekurses hat man die Sache des weitern untersucht und ist zu dem Schlusse gekommen, dem Grossen Rathe zu beantragen, auf den Rekurs im allgemeinen nicht einzutreten, da die Zuthellung sich nicht wohl anders machen lasse. Ein Landaustausch zwischen Epsach und Hagnek war nicht thunlich, weil die beiden Bezirke gar nicht aneinanderstossen. Es wurde deshalb an der Abtretung, wie sie in Aussicht genommen worden war, festgehalten. Dagegen hat man in Bezug auf den Steuerfuss neuerdings Untersuchungen angestellt und gefunden, dass der Durchschnitt von 6 Jahren $\frac{7}{10}$ ‰ beträgt. Diesen Steuerfuss hat man nun den neuen Berechnungen zu Grunde gelegt und hat danach Walperswyl an Epsach Fr. 405. 56 und Hagnek an Epsach Fr. 688. 38 als Entschädigung zu bezahlen.

Wir möchten Ihnen deshalb beantragen, den ersten Theil des Rekurses der Gemeinde Hagnek abzuweisen, die Aufhebung der Enklave Epsachmoos nach dem dem regierungsräthlichen Entscheide vom 26. Oktober zu Grunde liegenden Projekt anzuordnen und die Entschädigungen wie oben angegeben festzusetzen.

v. *Werdt*, Berichterstatter der Kommission. Die Sache liegt sehr einfach, wie der Herr Regierungsrath bereits erklärt hat. Laut Dekret vom Jahr 1878 musste diese Enklave der Gemeinde Epsach aufgelöst werden. Man hat die Sache untersucht und gesehen, dass nichts anderes zu machen ist, als das, was die Regierung vorschlägt. Die betreffende Enklave stösst an die Gemeinden Hagnek, Walperswyl und Siselen; sie konnte jedoch mit Siselen nicht verbunden werden, weil diese Gemeinde einem andern Amtsbezirk angehört. Es bleibt also nichts anderes übrig, als die Enklave mit den Gemeinden Walperswyl und Hagnek zu verschmelzen. Dies ist geschehen. Die Zahlen, welche Herr Regierungsrath *Tschiemer* mittheilte, sind die richtigen, aktengemässen. Die Kom-

mission ist mit dem Antrag der Regierung daher einverstanden.

Angenommen.

Bereinigung der Grenze zwischen den Gemeinden Affoltern und Rüegsau.

Habegger (Johann). Ich beantrage, dieses Geschäft auf die nächste Session zu verschieben, indem unser Vertreter nicht anwesend sein konnte.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte diesem Antrage doch folgendes entgegenstellen: Einen dieser Grenzbereinigungsfälle haben wir bereits erledigt, und es handelt sich nun nur noch um zwei Fälle, in denen gegen den Entscheid des Regierungsraths rekurrirt wurde. Die Anhandnahme dieser Grenzbereinigungen fand natürlich erst statt, als die betreffenden Gemeinden ihre Katastervermessungen vornehmen wollten. Nun haben thatsächlich zwei Gemeinden — Rüegsau und Lützelfüh — ihre Vermessungen schon an die Hand genommen, und die andern warten nur auf die Erledigung dieser Angelegenheit, um die Vermessung ebenfalls zu beginnen. Aus den beiden Gemeinden, welche die Vermessung bereits begonnen haben, kommen häufig Reklamationen um Erledigung der Angelegenheit, da sie am Fortschreiten der Vermessung gehindert seien. Ich glaube darum, dass es nicht angezeigt sei, die Sache zu verschieben. Die Entscheide der Regierung datiren schon vom Oktober 1887, und wenn wir die Sache heute erledigen, so kann man uns nicht der Ueberstürzung beschuldigen. Ich möchte deshalb wünschen, dass diese Angelegenheit, auf deren Erledigung verschiedene Leute warten, heute endlich einmal erledigt würde. Ich beantrage darum, fortzufahren. Ich werde mich möglichst kurz fassen.

v. *Werdt*, Berichterstatter der Kommission. Die Leute drängen, dass der Entscheid gefällt werde. Die Sache ist spruchreif, und ich beantrage deshalb, fortzufahren.

Abstimmung.

Für Verschiebung Minderheit.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um die Aufhebung von zwei von ihrer Gemeinde abgetrennten Theilen, also um zwei sogenannte Enklaven. Die Herren haben vielleicht aus den Karten, welche hinten im Saale aufgehängt sind, gesehen, wie der bisherige Zustand war und in welcher Weise derselbe abgeändert werden soll. Die zwei Enklaven, um welche es sich handelt, heissen Heiligenland und Rinderbach und sind durch Gebietstheile der Gemeinde Rüegsau von der Gemeinde Affoltern, zu welcher sie

gehören, abgeschnitten. Es hat sich nun darum gehandelt, wie man diese beiden Enklaven so gut als möglich an die Gemeinden anschliessen könne und hat dies dadurch zu erreichen gesucht, dass man die Enklave Heiligenland bei Affoltern belassen, dagegen die Enklave Rinderbach an Rüegsau abgetreten hat. Die Belassung der Enklave Heiligenland bei Affoltern konnte aber nur dadurch ermöglicht werden, dass man den dazwischen liegenden Gebietstheil der Gemeinde Rüegsau ebenfalls an Affoltern abgetreten hat. Es haben nun in dieser Beziehung Untersuchungen nach verschiedenen Seiten stattgefunden. Die einen Ansichten gingen dahin, möglichst wenig Gebiet von Rüegsau wegzunehmen, während eine andere etwas rationeller vorgehen wollte. Die beiden interessirten Gemeinden gaben dem letzteren Projekte den Vorzug, wonach der ganze Gebietstheil nördlich der Strasse Affoltern-Rüegsau mit der Enklave Heiligenland zu Affoltern geschlagen worden wäre; nur hat Affoltern gewünscht, dass es als Entschädigung für diese Landzueilung nicht wiederum Land abtreten müsse. Man hat nämlich, da das Dekret möglichst Austausch an Land vorsieht, einige zu Affoltern gehörige Höfe als Ersatz der Gemeinde Rüegsau einverleiben wollen. Rüegsau hat, wie erwähnt, nicht eigentlich Einwand erhoben; allerdings hat es auch gewünscht, man möchte sein Gebiet nicht zu sehr verkleinern. Der Entscheid des Regierungsraths fiel nach vielseitigen Untersuchungen in dem Sinne aus, es seien die beiden Enklaven nach dem grössern Projekt aufzuheben, wonach also der zu Rüegsau gehörende Theil nördlich der Strasse Affoltern-Rüegsau mit der Enklave Heiligenland an Affoltern und als Gegenwerth die Höfe Tannen, Kiltbühl etc. von Affoltern an Rüegsau fallen würden. Die auszurichtende Entschädigung wurde wieder auf den Steuerfuss ($2\frac{1}{2}$ ‰) basirt und danach die von Affoltern an Rüegsau zu bezahlende Entschädigung auf Fr. 10,382. 50 festgesetzt.

Gegen diesen Entscheid hat nun die Gemeinde Affoltern rekurirt und dabei allerdings erklärt, dass sie grundsätzlich mit der Aufhebung der Enklaven einverstanden sei und die nördlich der Strasse gelegenen Höfe von Rüegsau gegen eine billige Entschädigung übernehmen wolle. Dagegen hat die Gemeinde gewünscht, die Höfe Rinderbach, Tannen, Kiltbühl etc. behalten zu können und nicht als Tausch an Rüegsau abtreten zu müssen. Nach weiterer Untersuchung hat die Regierung anfänglich geglaubt, Affoltern nur in der Weise entgegenkommen zu können, dass man von der Enklave Rinderbach, deren Grundeigentümer sich insbesondere wehrten, den nördlich der Strasse Affoltern-Rüegsau liegenden Theil ebenfalls bei Affoltern belasse. Mittlererweile fand aber seitens der grossrätlichen Kommission und des Berichterstatters der Regierung ein Augenschein statt, und dabei hat sich ergeben, dass es richtig ist, wenn man den nördlichen Theil von Rinderbach bei Affoltern belässt, dass man aber Affoltern noch weiter entgegenkommen und die Höfe Kiltbühl, Tannen etc. ebenfalls bei Affoltern belassen sollte, weil sie dem Hauptorte Affoltern viel näherliegen und mit demselben eine bessere Verbindung haben. Die Regierung hat gefunden, sie solle sich diesem Antrage der Kommission anschliessen. Es wird Ihnen daher heute beantragt,

die Aufhebung der Enklaven Heiligenland und Rinderbach in folgender Weise zu erledigen: Abtretung der Enklave Heiligenland mit dem ganzen Theil nördlich der Strasse Affoltern-Rüegsau an Affoltern, Abtretung der Enklave Rinderbach mit Ausnahme des nördlich der Strasse gelegenen Theils an Rüegsau und Belassung der Höfe Tannen, Kiltbühl etc. bei Affoltern. Nach dieser neuen Kombination verliert Rüegsau an Grundsteuerkapital Fr. 280,752, statt wie nach dem modifizirten Projekt der Regierung Fr. 184,758. Die Entschädigung, welche Affoltern an Rüegsau zu leisten hat, basirt auf einen Steuerfuss von $2\frac{1}{2}$ ‰, beläuft sich auf Fr. 17,547.

Ich beantrage Ihnen also, die Aufhebung der beiden Enklaven in diesem Sinne vorzunehmen, wodurch der Entscheid des Regierungsraths, mit Ausnahme von zwei Punkten, bestätigt wird.

v. *Werdt*, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie die hinten im Saale aufgehängten Karten betrachtet haben, so werden Sie gesehen haben, dass sich die Gemeinde Rüegsau in einem grossen langgestreckten Streifen nördlich hinzieht und die Gemeinde Affoltern theilt, so dass zwei Enklaven derselben westlich von der Gemeinde Rüegsau zu liegen kommen, Heiligenland und Rinderbach. Diese beiden Enklaven müssten aufgehoben werden, und da die beiden Gemeinden gegen den Entscheid der Regierung rekurirten, so hatte sich Ihre Kommission mit der Sache zu befassen. In Begleitung des Herrn Direktors des Vermessungswesens, sowie des Herrn Kantonsgeometers und des Herrn Regierungsraths Affolter verfügte sich die Kommission auf Ort und Stelle. Es war dies sehr nöthig, und der Augenschein gab uns über manches Aufschluss. Die Regierung hatte in erster Instanz beschlossen, es solle Heiligenland bei Affoltern verbleiben, ebenso der nördliche Theil der Enklave Rinderbach, und nur der kleinere Theil derselben solle mit Rüegsau vereinigt werden. Dagegen solle Rüegsau alles abtreten, was nördlich der Strasse Affoltern-Rüegsau liege, eine grosse Zahl Höfe, wogegen es als Entschädigung erhalten hätte die westlich gelegenen Höfe Tannen, Kiltbühl etc. Affoltern hat dagegen speziell rekurirt, weil die Bewohner von Rinderbach erklärten, sie gehören geographisch zu Affoltern, die Schule sei nur 25 Minuten entfernt, während die Kinder nach Rüegsau eine volle Stunde zu marschiren hätten. Ebenso haben die Bauern der Höfe Tannen, Kiltbühl etc. erklärt, nach Affoltern haben sie 15 Minuten, nach Rüegsau dagegen $1\frac{1}{2}$ Stunden. Wirklich muss man bei näherer Prüfung zugeben, dass diese Höfe geographisch zu Affoltern gehören und nicht zu Rüegsau. Die Kommission stellte deshalb den Antrag, es sollen diese Höfe bei Affoltern belassen werden, im übrigen aber hat sie sich dem Antrage der Regierung angeschlossen. Die Regierung hat den Antrag der Kommission acceptirt, so dass also Uebereinstimmung herrscht. Nach diesem Antrage verliert Rüegsau allerdings an Grundsteuerkapital Fr. 280,752; allein beim andern Grenzberichtigungs geschäft, das nach diesem zur Behandlung kommen wird und mit dem vorliegenden in gewisser Verbindung steht, gewinnt Rüegsau wieder an Grundsteuer-

kapital Fr. 167,550. Wenn Sie diese Summe von den obgenannten Fr. 280,752 abziehen, so reduziert sich der Verlust auf Fr. 113,202. Der Ausfall an Grundsteuerschätzung im Betrage von Fr. 280,752 entspricht einer Jahressteuer von Fr. 701. 88, und danach hätte Affoltern Rüegsau mit Fr. 17,547 zu entschädigen. Ich muss bemerken, dass diese Zahlen vielleicht nicht ganz richtig sind, da die Verhältnisse ziemlich kompliziert sind, und erst bei genauer Vermessung werden die Zahlen gehörig festgesetzt werden können. Ich gebe die Zahlen deshalb nur mit diesem Vorbehalt.

Die beantragte Grenzberichtigung wird genehmigt.

Bereinigung der Grenze zwischen den Gemeinden Lützelflüh, Sumiswald und Rüegsau.

Tschiemer, Direktor des Vermessungswesens, Richterstatler des Regierungsraths. Zwischen den Gemeinden Lützelflüh, Sumiswald und Rüegsau bestehen nicht weniger als 8 Enklaven, also acht Gebietstheile, die von dem grossen Komplex der betreffenden Gemeinden vollständig abgetrennt und von andern Gemeinden umschlossen sind. Es betrifft dies vier Enklaven, welche zu Lützelflüh gehören, Allmisberg-Lehn, Bühl-Unterholz, Moos-Hegenbezirk und Grossbaumen; eine Enklave, Neuegg-Hegen, welche zu Rüegsau gehört, und drei Enklaven, die zu Sumiswald gehören, Buchacker-Trog, Aebi-Hof und eine kleine Enklave, deren Namen ich auf der Karte nicht fand und die sich sogar inmitten einer andern Enklave, zu Lützelflüh gehörend, befindet. Die Untersuchungen des Vermessungsbüreau's und die Unterhandlungen mit den Gemeinden haben ergeben, dass die Aufhebung dieser Enklaven eine äusserst schwierige ist, wenn man dabei möglichst Austausch an Land vornehmen will, sodass die einzelnen Gemeinden nicht zu viel Areal abtreten oder entgegennehmen müssen. Diese Schwierigkeit einsehend, ist deshalb der Vorschlag des Vermessungsbüreau's dahingegangen, Allmisberg-Lehn als abgetrennter Bestandtheil der Gemeinde Lützelflüh zu belassen, wie es ist, also diese Enklave nicht aufzuheben, um so den Austausch an Land möglichst richtig gestalten zu können. Gegen dieses Projekt hat nun aber Lützelflüh protestirt und verlangt, dass auch diese Enklave, welche ihm gehört, aufgehoben und an Rüegsau abgetreten werde. Es hat die Direktion des Vermessungswesens bei weiterer Untersuchung selbst gefunden, wenn man einmal darangehe, die Enklaven zu beseitigen, so solle man rationell verfahren. Man ist deshalb dem Verlangen der Gemeinde Lützelflüh, diese Enklave auch aufzuheben, gern entgegengekommen und hat das Projekt in diesem Sinne abgeändert.

Die Zuteilung der acht Enklaven an die verschiedenen Gemeinden hat danach in folgender Weise stattgefunden: Die grosse Enklave Allmisberg-Lehn wurde Rüegsau zugetheilt, die Enklave Bühl-Unterholz hat man bei Lützelflüh belassen, dagegen wurden

Moos-Hegenbezirk und Grossbaumen an das angrenzende Sumiswald abgetreten. Die Enklave Buchacker-Trog wollte man Rüegsau einverleiben, dagegen aber Aebi-Hof und die von einer andern Enklave umschlossene unbenannte Enklave der Gemeinde Lützelflüh zuteilen. Den Neueggbezirk hat man bei Rüegsau belassen. Um diesen letztern Bezirk haben sich nun die beiden Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh gestritten. Lützelflüh hat verlangt, dass ihm als Entschädigung für das abgetretene Land diese Enklave Neuegg zugetheilt werde. Das gleiche Verlangen stellte aber auch Sumiswald. Zufällig hat es sich getroffen, dass der Gemeindepräsident von Rüegsau Besitzer eines grossen Theils dieses Bezirks ist. Man hätte also durch Zuteilung dieses Bezirks an Lützelflüh oder Sumiswald der Gemeinde Rüegsau ihren Präsidenten weggenommen. Es ist dies hervorgehoben worden, fällt indessen nicht sehr in Betracht, da ja diese Aemter, respektive ihre Inhaber, wechseln können. Ich führe das nur an, um zu zeigen, wie sehr Rüegsau an seinem Präsidenten hängt und auch deshalb gewünscht hat, diesen Bezirk zu behalten. Dazu kommt noch, dass derselbe vermöge seiner guten Verbindung mit Rüegsau dahin gehört. Sollte eine Abtretung stattfinden, so würde dieser Bezirk nicht zu Lützelflüh geschlagen, sondern Sumiswald zugetheilt werden müssen, das ihm näherliegt, als Lützelflüh.

Nach einlässlicher Untersuchung durch das Vermessungsbüreau und langwierigen Unterhandlungen mit den Gemeinden ist die Regierung schliesslich zu dem Entscheide gekommen, es seien alle acht Enklaven aufzuheben und zwar in der Weise, wie ich es vorhin anführte und wie Sie es aus den Karten entnehmen können. Die Entschädigungen hätten sich bei dieser Kombination folgendermassen gestaltet:

Es hätte zu fordern:

	Grundsteuer- schätzung Fr.	Steuerfuss	Ent- schädigung Fr.
Lützelflüh an Rüegsau:	86,660	2 $\frac{1}{2}$ ‰	5416. 25
Sumiswald an Rüegsau:	28,080	3 ‰	2106. —
Lützelflüh an Sumiswald:	5,670	2 $\frac{1}{2}$ ‰	354. 35

Gegen diesen Entscheid des Regierungsraths haben nun die beiden Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald rekurrirt. Lützelflüh hat rekurrirt wegen des grossen Ausfalls an Grundsteuerschätzung, den es erleiden sollte, und hat neuerdings als Entschädigung den vorhin erwähnten Neueggbezirk verlangt. Sumiswald, das vorher dem Projekt im grossen ganzen zugestimmt hatte, verlangte ebenfalls wieder diesen Neueggbezirk, anstatt der beiden Bezirke Moos-Hegen und Grossbaumen, die ihm zugetheilt worden sind. Sumiswald machte im weitem geltend, dass es zu den 3 ‰ Tell noch $\frac{1}{2}$ ‰ Kirchensteuer beziehe, die auch in Anschlag zu bringen sei. Rüegsau hat den Entscheid des Regierungsraths angenommen.

Was den Einwand von Lützelflüh betrifft, es erleide einen zu grossen Ausfall an Grundsteuerschätzung, so ist dem entgegenzuhalten, dass eben Lützelflüh vier Enklaven zu beseitigen hatte, bei deren Lage es absolut nicht möglich war, einen bessern Ausgleich an Areal zu erzielen. Ich möchte daran erinnern, dass man einmal einen Ausgleich gefunden hatte,

durch Beibehaltung der Enklave Allmisberg-Lehn. Dagegen hat aber Lützelflüh reklamirt und verlangt, dass diese Enklave auch aufgehoben werde, was dazu führte, dass die Ausgleichung nicht in der von Lützelflüh gewünschten Weise stattfinden konnte. Ich möchte noch beifügen, dass wenn Lützelflüh sich über einen zu grossen Ausfall an Grundsteuerschätzung beklagt, sich die Gemeinde Rüegsau ebenso beklagen könnte. Wir sahen vorhin, dass Rüegsau gegenüber Affoltern an Grundsteuerschätzung Fr. 280,000 einbüsst; hier kommt es allerdings diesem Ausfall zum grossen Theil wieder ein, indem ihm an Grundsteuerkapital wieder Fr. 167,000 zufallen; immerhin aber verliert es schliesslich an Grundsteuerkapital circa Fr. 113,000. Trotzdem ist von Rüegsau keine Einwendung eingelangt. Es hat gefunden, wenn man diese Enklaven aufheben wolle, so gehe das eben nicht anders, als dass einzelne Gemeinden irgend eine Einbusse erleiden müssen. Die Regierung war aus diesen Gründen auch geneigt, die Rekurse einfach abzuweisen und bei ihrem Entscheid zu bleiben.

Wie im Geschäft Affoltern-Rüegsau, wurde auch hier ein Augenschein vorgenommen, und da hat nun die Kommission gefunden, dass die Lösung, welche die Regierung vorgeschlagen hat, noch nicht rationell genug sei. Die Kommission war der Ansicht, man hätte auch den nördlichsten Zipfel der Gemeinde Lützelflüh, der noch bei dieser Gemeinde belassen wurde, abschneiden und der Gemeinde Rüegsau zutheilen sollen; das hätte eine richtig arrondirte Gemeinde gegeben. Die Regierung wollte bei ihrem Entscheide der Gemeinde Lützelflüh möglichst Rechnung tragen und deshalb den erwähnten nördlichen Theil bei dieser Gemeinde belassen. Die Kommission fand aber, wenn die Grenze rationell bereinigt werden solle, so müsse man dieses Stück auch noch wegnehmen und der Gemeinde Rüegsau einverleiben. Schliesslich hat man sich dann dahin geeinigt, dass, wenn auch nicht der ganze erwähnte Gebietstheil, so doch der nördlichste Theil desselben, die Höfe Bühl, abgeschnitten werden solle. Die Regierung konnte sich schliesslich damit um so eher einverstanden erklären, weil diese Höfe von der Gemeinde Lützelflüh durch einen ziemlich tiefen Graben getrennt sind, so dass bei Zuthellung derselben an Rüegsau eine Grenze erhalten wird, die schon durch die Natur gegeben ist.

Das Verlangen der Gemeinde Sumiswald, bei der Berechnung der Entschädigung auch die Kirchensteuer zu berücksichtigen, wurde ebenfalls näher untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass Sumiswald $\frac{1}{2}$ ‰ Kirchensteuer bezieht und zwar hauptsächlich seit Wasen von seiner Kirchgemeinde abgetrennt worden ist. Es ist nun natürlich nicht sicher, dass dieses $\frac{1}{2}$ ‰ immer wird bezogen werden müssen. Man fand deshalb, es könne dem Verlangen der Gemeinde Sumiswald vielleicht am besten dadurch entsprochen werden, dass man, statt $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ ‰ in die Berechnung aufnehme und also als Basis zur Berechnung der an Sumiswald zu zahlenden Entschädigung $3\frac{1}{4}$ ‰ aufstelle.

Wir beantragen Ihnen also heute, am Entscheid der Regierung vom Oktober 1887 festzuhalten, mit der Abänderung, dass der allernördlichste Theil der

Gemeinde Lützelflüh, die Höfe Bühl, auch noch an Rüegsau abgetreten und der Steuerfuss zur Berechnung der Entschädigung für Sumiswald auf $3\frac{1}{4}$ ‰ erhöht werde.

Ich will nur noch etwas beifügen. Wenn Lützelflüh nach diesem Projekt an Grundsteuerschätzung circa Fr. 145,000 verliert, so macht dies gegenüber der Grundsteuerschätzung der ganzen Gemeinde denn doch keinen sehr grossen Theil aus. Die Grundsteuerschätzung der ganzen Gemeinde beträgt Fr. 6,550,000. Die Schätzung von Fr. 145,000, welche sie einbüsst, ergibt also circa 2 ‰ der gesammten Grundsteuerschätzung. Ich glaube nun, dass dieser kleine Prozentsatz nicht in Betracht kommen könne, gegenüber dem Umstand, dass eine arrondirte Gemeinde angenehmer zu verwalten ist, als wenn vier grosse Gebietstheile weit weg von der Gemeinde plazirt sind, umschlossen von andern Gemeinden, so dass sich die Leute fast nicht als zu ihrer Gemeinde gehörend betrachten, sondern sich wirklich mehr oder weniger abgetrennt fühlen. Wenn sich also Lützelflüh über den grossen Ausfall an Grundsteuerschätzung beklagt, so erhält es dafür nunmehr eine schön arrondirte Gemeinde. Ich empfehle Ihnen daher den gemeinsamen Antrag der Regierung und der Kommission bestens zur Annahme.

v. *Werdt*, Berichterstatte der Kommission. Wie Sie aus der Karte ersehen haben werden, hat die Gemeinde Lützelflüh Enklaven links und rechts, und es ist durchaus nöthig, dass die Gemeinde eine Façon erhält, die ihr besser behagen wird und sich besser macht. Die Regierung hat den grossen Zipfel der Gemeinde Lützelflüh bereits bedeutend reduziert, so dass er sich nur noch bis zu den Höfen Bühl (diese inbegriffen) erstreckt hätte, und die Grenzen der Gemeinden Rüegsau und Sumiswald wären in der Weise festgestellt worden, wie Herr Regierungsrath Tschiemer dies mittheilte. Gegen diesen Entscheid wurde aber rekurirt. Speziell die Gemeinde Lützelflüh hat geglaubt, der östlich gelegene Neuegg Hof gehöre zu ihr. Den gleichen Anspruch erhob die Gemeinde Sumiswald. Die Kommission hat diesen Hof gesehen. Er ist einer der schönsten Höfe im Kanton Bern, auf den wir stolz sein können. Er ist ein grosses Gut, wie man wenige sieht, und ist prachtvoll gelegen. Nach meiner Ansicht gehört derselbe entschieden zu Rüegsau, jedenfalls nicht zu Lützelflüh, eher noch zu Sumiswald. Die Kommission konnte sich hievon auf Ort und Stelle überzeugen. Gleichzeitig hat sie aber auch gesehen, dass das, was die Regierung in Bezug auf die nördlichste Spitze der Gemeinde Lützelflüh vorschlägt, eine Halbheit ist und es viel besser wäre, wenn der ganze nördliche Zipfel abgeschnitten würde. Es hätte dies dann auch eine natürliche Grenze gegeben, indem sich dort ein Höhenzug nach dem Glaserhäusli hinzieht. Nach diesem Vorschlage wäre der ganze nördliche Theil zu Rüegsau geschlagen worden. Die Gemeinde Lützelflüh hätte dabei allerdings statt Fr. 92,330 an Grundsteuerkapital Fr. 260,000 verloren. Allein gegenüber der ganzen Steuerkraft der Gemeinde Lützelflüh wäre dieser Verlust nicht stark in's Gewicht gefallen, und die Leute würden sich bei diesem Projekt wohler befunden

haben. Die Kommission hat jedoch nicht auf diesem Vorschlag beharrt, hat jedoch verlangt, dass wenigstens der nördlichste Theil, nämlich die Höfe Bühl, abgeschnitten und zu Rüegsau geschlagen werde, während die südlich gelegenen Höfe bei Lützelflüh verbleiben sollen. Auch in diesem Falle wird eine natürliche Grenze gewonnen. Allein ich erkläre nochmals, dass wir uns nur des Friedens halber gefügt haben und bedauern, dass man nicht einen radikalen Schnitt macht und den Höhenzug Neueggghof-Glaserhäusli zur Grenze nimmt. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn aus der Mitte der Versammlung ein solcher Antrag gestellt würde. Die Gemeinde Lützelflüh würde sich dabei selber viel besser befinden.

Ferner ist seitens der Gemeinde Sumiswald rekurriert worden wegen des bei der Berechnung der zu zahlenden Entschädigung angewendeten Steuerfusses von 3 ‰, derselbe sei zu gering. Es wurden bis jetzt bei solchen Fällen die ausserordentlichen Steuern, welche eine Gemeinde bezog, nicht berücksichtigt. Wir haben nun aber geglaubt, man solle der Gemeinde Sumiswald entgegenkommen, indem dieselbe infolge Abtrennung der Gemeinde Wasen längere Zeit eine Extrasteuer von 1/2 ‰ erheben muss. Wir haben deshalb beantragt, von dieser ausserordentlichen Steuer 1/4 ‰ in Berechnung zu ziehen, und es ist dieser Antrag von der Regierung acceptirt worden, und die von Herrn Tschiemer mitgetheilten Entschädigungssummen sind hierauf basirt. Die Sache gestaltet sich danach wie folgt:

Es hat zu bezahlen:

	Grundsteuer- schätzung Fr.	Steuer- fuss	Ent- schädigung Fr.
Sumiswald an Lützelflüh	13,200	2 1/2 ‰	825. —
Rüegsau an Lützelflüh	131,940	2 1/2 ‰	8246. 25
Rüegsau an Sumiswald	35,610	3 1/4 ‰	2893. 25

Wie man hieraus ersieht, verliert Lützelflüh im ganzen an Grundsteuerschätzung Fr. 145,140, wie Herr Regierungsrath Tschiemer bereits mitgetheilt hat.

Ich schliesse, indem ich persönlich nochmals mein Bedauern darüber ausspreche, dass nicht der ganze nördliche Theil der Gemeinde Lützelflüh nach der Linie Neueggghof-Glaserhäusli abgeschnitten wird.

Küpfer. Ich bin mit der Kommission in allen Theilen einig, ausgenommen den einzigen Punkt, der die Gemeinde Sumiswald betrifft. Ich habe aber die Gründe der Herren Kollegen ganz gut begreifen können und möchte deshalb auch keinen andern Antrag stellen. Wenn ich das Wort ergriffen habe, so geschah es nur, um noch eine kleine Reminiscenz aus der Untersuchung der Kommission beizufügen. Es gibt immer noch Gemeinden, welche glauben, die Anträge der obern Behörden bestreiten zu müssen. So hat es z. B. die Gemeinde Lützelflüh gethan und ist dadurch gewissermassen vom Regen in die Traufe gerathen; denn es ist natürlich, dass, wenn ein solches Geschäft vor die Kommission kommt, diese etwas konsequent verfährt. Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit allen Gemeinden empfehlen, sich mit dem Herrn Kantonsgeometer zu verständigen und die grossen Kosten zu vermeiden zu suchen. Der Herr Kantonsgeometer ist einer der seltenen Beamten, welche sich

alle Mühe geben, den Gemeinden in ihren Bedürfnissen und Wünschen entgegenzukommen, so dass ein nachfolgendes Verfahren eine ziemlich überflüssige Sache ist. Die Gemeinden brauchen sich nur an den Herrn Kantonsgeometer zu halten und demselben ihre Wünsche vorzutragen, und es wird gewiss denselben so viel als möglich entsprochen.

Habegger (Johann). Ich muss meinem Bedauern Ausdruck geben, dass dieses Geschäft nicht verschoben worden ist. Weil dasselbe nicht auf der Traktandenliste stand, so hat man sich auf dasselbe nicht präparirt. Der Ausfall für die Gemeinde Lützelflüh ist zu gross, als dass man das so hinnehmen kann, ohne dass es einem zu Herzen geht. Wenn das noch eine Zeit lang so geht — es ist bereits angedeutet worden, dass die grossen Höfe Lauterbach und Oberried, die bei Lützelflüh belassen worden sind, vielleicht in kurzer Zeit auch abgetrennt werden — was bleibt dann am Ende vom Gemeindegörper noch übrig? Ich bedaure nur, dass nicht jemand da ist, der unser Recht vertheidigen kann. Es wäre in dieser Beziehung viel zu sagen; ich will mich aber nicht weiter darauf einlassen, da ich sehe, dass es doch nichts nützt.

Die beantragte Grenzberreinigung wird genehmigt.

Präsident. Ich lade Sie ein, sich um 2 Uhr zur Nachmittagsitzung einzufinden.

Schluss der Sitzung um 11 1/2 Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 26. September 1888,
Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühlmann*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 170 Anwesende. Abwesend sind 96, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bailat, Brunner, v. Büren, Déboeuf, Flückiger, Friedli, Gouvernon, v. Grünigen, Hegi, Kohler, Lauper, Nägeli (Meiringen), Rätz, Röthlisberger (Herzogenbuchsee), Schmid (Andreas), Schweizer, Spring, Ueltschi, Zyro; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Aegerter, Ambühl, Anken, v. Bergen, Berger (Reichenbach), Berger (Thun), Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boinay, Boss, Bürgi, Dubach, Elsässer (Noirmont), v. Erlach (Münsingen), Fahrny, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursanne), Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gyax (Bütigkofen), Hari, Hauert, Hauser, Hirschi, Hostettler, Iseli (Moosaffoltern), Kaiser (Büren), Kindler, Kohli, Krebs, Krenger, Kuster, Laubscher, Liechti, Linder, Locher, Marchand (Renan), Marthaler, Marti-Ingold, Mathey, Müller (Tramelan), Müller (Eduard), Nägeli (Guttannen), Naine, Reichen, Reichenbach, Rellstab, Renfer, Rieben, Rieder, Robert, Robert-Tissot, Rolli, Romy, Ruchti, Scheidegger, Scherz (Inselverwalter), Schlatter, Steffen (Madiswyl), Stegmann, Tschanz, Dr. v. Tscharner, Tüscher, v. Wattenwyl (Oberdiessbach), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Biel), Wieniger, Wolf, Würsten, Zingg (Erlach), Zurbuchen, Zürcher.

Das *Protokoll* der Vormittagssitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Frage der Verfassungsrevision.

(Siehe den bezüglichen Vortrag des Regierungsraths unter Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1888.)

Bei Beginn der Sitzung wird nachstehender Antrag gedruckt ausgetheilt:

Antrag.

Der Grosse Rath des Kantons Bern
beschliesst:

Es ist dem Volke die Frage zur Entscheidung vorzulegen:

1. Soll eine Revision der §§ 85 und 90—95 der Verfassung stattfinden?
2. Soll diese Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden?

J. Burkhardt	Jb. Iseli
Eduard Müller	R. Guggisberg
Carl Schmid	Chr. Hänni
Karl Stämpfli	Salvisberg
Jakob Stämpfli	H. v. Gross
Chr. Stettler	Chr. Krebs
Fr. Hofmann	Ed. Häberli
Friedr. v. Werdt	R. Steinhauer
P. Fueter-Schnell	Jb. Freiburghaus
Ed. Will	Emil Müller
Fr. Habegger	Ed. Marti
Mägli	Ferd. Affolter
P. Kipfer	J. Gerber
J. Furi	F. Hubacher
Reichen	Dr. Schenk
Joh. Stämpfli	Chr. Rolli
Eml. Hofmann	Krenger
G. Wermuth	K. Demme
Hofstetter	Dubach
Jenny	G. Schweizer
Nikl. Marthaler	Morgenthaler
C. Stoller	Fried. Marti
W. Hari	Jb. Steffen (Madiswyl)
L. v. Wattenwyl	Nussbaum (Worb)
A. Scherz	Sml. Schmid
J. Scherz	Johann Hirschi
Joh. Tüscher	Gottl. Linder
Bend. Steiner	Jb. Hofer
Jb. Lauper	Jb. Berger
Schmalz	Rud. Herren
Wolf	B. Tschanen
Zürcher	Bühler
C. Zehnder	Bühlmann.

Schür, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben in der letzten Mailsession, nachdem die Motion des Herrn Burkhardt erheblich erklärt worden ist, die Frage der Verfassungsrevision zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Armenwesens, respektive der Hebung der vorhandenen Missstände, dem Regierungsrathe zum Bericht und Antrag überwiesen. Der Regierungsrath hat sich mit dieser Angelegenheit befasst, und es ist vor allem aus die Frage aufgetaucht, ob man überhaupt infolge der Erheblicherklärung der Motion sozusagen gebundene Hände habe, oder ob man gleichwohl berechtigt sei, sich ablehnend oder zustimmend zu verhalten. Diese Frage ist des genauern geprüft worden und man ist zur Ansicht gelangt, wenn auch ein Antrag vom Grossen Rathe erheblich erklärt worden sei, so habe dies nichts anderes zu bedeuten, als: die Frage ist wichtig;

sie wird deshalb zu näherer Prüfung an die betreffende Behörde gewiesen, die völlig freie Hand hat, darüber zu beschliessen, wie sie will.

Im Regierungsrathe sind nun verschiedene Ansichten aufgetaucht, und zwar ging die Hauptansicht dahin, dass die Revision, wenn immer möglich, anzustreben sei, und schon das Gefühl hat einem ganz unwillkürlich dazu gedrängt, wenn möglich sollte man auf die Materie eintreten. Ueber die Art und Weise des Vorgehens machten sich im Regierungsrathe verschiedene Meinungen geltend, und ich fühle mich veranlasst, hier etwas auf diese Anträge einzutreten, wenn auch nur sehr kurz, indem ich annehme, dass die verschiedenen Anträge von anderer Seite her ihre Vertreter und Vertheidiger finden werden.

Ueber die Nothwendigkeit der Verfassungsrevision braucht man keine Worte zu verlieren; man ist darüber allgemein einig. Wie gross dieses Bedürfniss ist, sieht man am besten, wenn man die Verfassungsrathsverhandlungen über das verunglückte Verfassungsprojekt von 1884/85 zur Hand nimmt und darin sieht, welche enorme Zahl von Eingaben von Vereinen, Privaten, Genossenschaften u. s. w. gemacht wurden. Es war also schon damals ein grosses Bedürfniss nach einer Verfassungsrevision vorhanden, abgesehen davon, dass ein grosser Theil der Verfassung gegenüber der Bundesverfassung und -Gesetzgebung nicht mehr stichhaltig ist. Schon aus diesem letztern Grunde muss man das Gefühl bekommen, dass es der gesetzgebenden Behörde des grössten Kantons der Eidgenossenschaft nicht würdig sei, eine Verfassung, welche schon seit so vielen Jahren revisionsbedürftig ist, noch länger fortzuschleppen und damit, erlauben Sie mir den Ausdruck, fortzufunktioniren, statt frischen Muthes an die Revision heranzutreten und dieselbe dem Volke so gut als möglich genehm zu machen und seinen Wünschen anzupassen zu suchen. Dieses Gefühl, sage ich, muss sich einem aufdrängen, und es ist für eine Behörde geradezu penibel, wenn sie in den Fall kommt, einen Beamten zu beeidigen. Da lässt man den Betreffenden schwören, « die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen », muss ihm aber, wenn er ein Exemplar der Verfassung verlangt, gleich bemerken: Es gilt nicht mehr alles, was darin steht, und anderes ist verschiedenartig interpretirt worden. Diese Interpretationen sind hie und da vielleicht etwas zu weit gegangen, so dass es im Volksmund gäng und gäbe ist, die Verfassung sei zwar nicht gebrochen, aber gekrümmt worden. Eine Verfassung aber, die man krümmen kann, das eine mal nach rechts, das andere mal nach links, ist keine Verfassung, welche würdig ist, dem grössten Kanton der Eidgenossenschaft als Grundlage zu dienen, auf welche sich alle weiteren Gesetze stützen sollen.

Im Regierungsrathe hat sich nun vor allem aus die Ansicht geltend gemacht, dass der Grosse Rath nicht anders vorgehen könne, als dem Volke die nackte Frage vorzulegen, wie sie in § 91 der bisherigen Verfassung enthalten ist. Diese Ansicht hat jedoch bei der Mehrheit des Regierungsrathes nicht beliebt. Dagegen machte sich eine andere Meinung geltend, dahingehend, es sei eine allgemeine Anfrage an's Volk zu richten in Begleit einer Botschaft oder Ansprache, in welcher gesagt werde, dass nur die und

die Paragraphen revidirt werden sollen. Es ist das ein Antrag, der der gegenwärtigen Behandlung der Sache, wie sie aus der Motion des Herrn Burkhardt hervorgegangen ist, zur Grundlage dienen könnte. Danach würde man also einzelne Artikel aus der Verfassung herausgreifen und dem Volke die Anfrage unterbreiten: Willst du, dass die Verfassung in diesem Sinne revidirt werde oder nicht? Dieser Antrag hat im Regierungsrathe die Mehrheit ebenfalls nicht erhalten. Ein dritter Antrag ging dahin — Sie werden erlauben, dass ich über die Verhandlungen des Regierungsraths etwas Auskunft gebe und die verschiedenen Anträge durchgehe — es seien dem Volke ein oder zwei ganz bestimmte Artikel der Verfassung vorzulegen mit der Anfrage: Willst du das oder nicht? anstatt bloss eine Botschaft zu erlassen, die natürlich absolut keine Verbindlichkeit hätte. Auch dieser dritte Antrag ist aus guten Gründen nicht genehm gewesen.

Dies sind die im Regierungsrathe gefallenen Anträge, die wirklich darauf ausgingen, eine Revision der Verfassung anzubahnen, und wenn sich die drei Antragsteller hätten einigen können, so halte ich noch jetzt dafür, der Antrag der Regierung wäre heute nicht der, der er ist. Diesen drei Anträgen entgegen ist ein Antrag auf Nichteintreten aufgetaucht, welcher schliesslich die Mehrheit erlangte. Derselbe liegt Ihnen gedruckt vor und geht also dahin, es sei auf die Motion des Herrn Burkhardt nicht einzutreten und die Verfassungsrevision nicht an die Hand zu nehmen. Die Gründe, welche für diesen Antrag geltend gemacht wurden, sind folgende.

Man hat sich gefragt: Haben sich die Verhältnisse seit dem letzten Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion Burkhardt, den Ihnen der Regierungsrath unterbreitet hat, geändert? Der Regierungsrath hat gefunden, die Verhältnisse seien exakt die gleichen geblieben. Wie man im letzten März erklären konnte, man halte dafür, dass die Missstände im Armenwesen zu einem grossen Theil auch ohne Verfassungsrevision gehoben werden können, so ist der Regierungsrath auch heute noch dieser Ansicht und glaubt, dass man speziell des Armenartikels wegen die ganze Maschinerie der Verfassungsrevision nicht in Bewegung zu setzen braucht. Es findet diese Ansicht in dem gedruckten Vortrage Ausdruck, und es ist derselben im Regierungsrathe, als es sich um die Genehmigung des Vortrages handelte, nicht widersprochen worden.

Für die Stellungnahme der Regierung gab schliesslich ein Oportunitätsgrund den Ausschlag. Man sagte sich nämlich, eine totale Revision der Verfassung — total ist eine Revision zwar nie, denn es wird sich nie darum handeln, die Verfassung voll und ganz zu ändern, sondern die Grundprinzipien werden die nämlichen bleiben, und es kann sich bei der Revision nur um den Ausbau derselben handeln — werde dem Volke dermal nicht genehm sein, und auch wenn man nur eine Partialrevision vornehmen wollte, so würde man auf ungefähr die gleichen Schwierigkeiten stossen, die sich einem bei einer Totalrevision entgegenstellen. Dazu kommt noch ein weiteres Bedenken. Wenn man heute bloss einen einzelnen Artikel der Verfassung revidiren wollte, so würde dies das Misstrauen im

Volk weit mehr wecken, als wenn man mit einer vollständigen Revision vor das Volk tritt. Es würde heissen: Heute ändert man diesen Artikel ab und, damit die Revision in Zukunft leichter geht, auch noch die Revisionsartikel; in einem halben Jahr kommt man dann mit einem andern Abschnitt u. s. w. Es wird heute der Antrag, in dieser Weise vorzugehen, nicht ausbleiben, indem man sagen wird, bei unserm gegenwärtigen Referendumsgesetz habe das Volk ja immer Gelegenheit, seine Meinung zu sagen und ein Gesetz anzunehmen oder zu verwerfen. Allein ein Gesetz ist nicht eine Verfassung; ich halte dafür, dass wir in der Verfassung ein Grundgesetz haben sollten — es braucht nicht aus 99 Artikeln zu bestehen, wie die gegenwärtige Verfassung, sondern es könnten vielleicht 20—30 genügen — in welchem unsere Grundprinzipien niedergelegt sind, die nicht verändert werden dürfen und die dann allerdings in den Gesetzen ihre weitere Ausführung finden würden.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrath bewegen haben, Ihnen den Antrag zu unterbreiten, zur Zeit in eine Verfassungsrevision nicht einzutreten. Die Ansichten waren, wie gesagt, im Regierungsrathe getheilt und sind es wahrscheinlich heute noch. Das weitere mögen Sie nun selbst beschliessen; ich fühle mich nicht veranlasst, weiter auf die Sache einzutreten.

Ritschard. Ich stelle den Antrag, es sei die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen, die mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes ziemlich zahlreich — vielleicht aus 15 Mitgliedern — zusammengesetzt werden möchte.

Wenn ich diesen Antrag stelle, so wird dagegen vielleicht die Einwendung erhoben werden — sie ist mir schon privatim gemacht worden — durch diese Ueberweisung an eine Kommission solle die Angelegenheit verschleppt oder sogar, wie ein Mitglied zu mir gesagt hat, begraben werden. Meine Herren, ich stelle diesen Antrag nicht in diesem Sinne und dieser Absicht, sondern ich erkläre Ihnen, dass ich meinerseits ein Freund der Revision bin. Aber gerade deswegen, weil ich möchte, dass die Sache zum guten Ziel geführt würde, stelle ich den Antrag, es sei die Angelegenheit an eine Kommission zu weisen.

Was vorerst den Weg der Ueberweisung an eine Kommission anbelangt, so ist derselbe durchaus nicht etwa ein aussergewöhnlicher und ungehöriger, sondern im Gegentheil der gewöhnliche und gehörige, der für die meisten Gegenstände durch das Reglement vorgezeichnet ist. Man weist andere Gegenstände von einiger Wichtigkeit an eine Kommission, damit man sich in der Kommission verständigt und die Sache einlässlich prüft. Nun frage ich, ob eine Sache von dieser Tragweite nicht auch diesen Weg gehen soll, den jede andere wichtige Frage geht?

Im weitern stelle ich meinen Antrag, weil ich, wie schon gesagt, ein Freund der Revision bin. Sie haben auf den heutigen Tag hier im Rathssaal selbst Gegner einer Revision — sowohl einer partiellen, als einer totalen — und es sind von verschiedenen Seiten Bedenken formeller, materieller und namentlich auch opportunistischer Natur geäussert worden. Es sind

also Leute hier im Saale, welche gegen eine Revision stimmen. Was wird die Folge davon sein? Sie werden es vielleicht dazu bringen, dass die Anfrage an's Volk beschlossen wird, aber es wird sich doch eine bedeutende Minderheit dagegen aussprechen. Diese Minderheit wird in's Land hinausgetragen, wobei zu konstatiren ist, dass im gegenwärtigen Moment das Volk der Revision nicht gerade sehr gewogen ist. Es ist deshalb nöthig, dass wir uns vorerst hier im Rathssaal orientiren, aufklären und überzeugen und uns wo möglich auf eine Revision einigen. Auf heute haben wir dies nicht thun können; denn dazu war die Zeit zu kurz. Im übrigen sind viele Mitglieder nicht anwesend, und die Zeit ist überhaupt nicht sehr geeignet, um eine so wichtige Frage zu erledigen. Wählen wir aber eine Kommission, in welcher die verschiedenen politischen Ansichten vertreten sind, und lassen wir diese Kommission arbeiten, so ist es sehr wohl möglich, sogar wahrscheinlich, dass diese Kommission sich auf etwas gemeinsames einigt. Dann können wir in einer spätern Sitzung die ganze Angelegenheit auf Grundlage einer solchen rubigen Kommissionsprüfung auch unsererseits prüfen, und es wird der Rath dann sehr wahrscheinlich in seiner grossen Mehrheit die Revision beschliessen. Das hat dann den eminenten Vortheil, dass grosse Aussicht vorhanden ist, dass die Revision auch vom Volke bejaht wird. Wählen Sie aber diesen Weg nicht, so riskiren Sie, wenn Sie nur mit knapper Mehrheit eine Revision beschliessen, dass die Anfrage vom Volke nicht bejaht wird. Wird eine Kommission niedergesetzt, so wird man unterdessen auch Stimmen aus dem Volke vernehmen, man wird sich durch das Volk belehren lassen können und wird auch das Volk belehren können. Gegenwärtig ist die Frage, ob man auf dem Wege einer Partialrevision vorgehen könne, dem Volke, sowie auch vielen unter uns, eine ziemlich neue. Deshalb wähle man diesen etwas längern Weg; er wird schliesslich der kürzere sein, als derjenige, der heute vorgeschlagen werden wird, es sei das Volk sofort anzufragen.

Es wird gegen die Verfassungsrevision eingewendet, es sei vor kurzer Zeit die Revisionsfrage vor dem Volke gewesen, man habe dort mit dieser Campaigne Unglück gehabt, und es sei deshalb nicht angezeigt, die Angelegenheit schon wieder vor das Volk zu bringen. Es ist hier zu verweisen auf Vorgänge und Ereignisse auf eidgenössischem Boden, welche diese Bedenken beseitigen. Sie wissen, dass im Jahre 1872 eine sehr weitgehende eidgenössische Verfassung dem Volke vorlag und von demselben mit ziemlich grosser Mehrheit verworfen wurde. Was hat man damals gemacht? Man hat sich gesagt: es ist eine Verfassungsrevision nöthig; unser eidgenössisches Leben riskirt zu stagniren und zu versumpfen; wir können uns nach innen und aussen nicht entwickeln; es ist darum unsere Pflicht, auf Mittel und Wege zu sinnen, um aus diesem Stagnationszustand herauszukommen. Es ist deshalb bald darauf im Nationalrathe die Motion gestellt worden, man möchte die Verfassungsrevisionsfrage neuerdings an die Hand nehmen; man möge aus den Fehlern, die man gemacht, eine Lehre ziehen und mit einander auszukommen suchen. Das Resultat

war, dass man sich gegenseitig Konzessionen machte, dass man sich in seinen Wünschen und Leidenschaften, wenn man es so nennen kann, einschränkte, dass man sich zu verständigen suchte und manchen Wunsch auf spätere Zeiten zurückdrängte. Das Resultat dieser gemeinsamen Mässigung war das, dass die neue Verfassung dann angenommen wurde. Man hat anfänglich geglaubt, man könne sich über gewisse Punkte nicht verständigen; es hat geschienen, als wollte man Feuer und Wasser mit einander mischen, und doch stellte es sich heraus, dass man sich verständigen konnte. So haben z. B. das Waadtland und andere Kantone, welche den ersten Entwurf mit grosser Leidenschaft verwarfen, den zweiten angenommen. Auf dieses eidgenössische Beispiel weise ich hier hin. Auch wir wissen, dass eine Verfassungsrevision nöthig ist; sie ist es in materieller Beziehung, weil wir ohne sie verschiedene Fragen nicht ordnen können; sie ist es in allgemein politischer Beziehung, wie ich schon an der Vorversammlung ausführte, weil wir riskiren, dass unser politisches Leben versumpft. Es fehlt in diesem Gewässer an Zufluss und Abfluss und wenn dies der Fall ist, so ist keine Bewegung da und es tritt Versumpfung ein. Darum ist es nöthig, dass auch wir auf Mittel und Wege sinnen, um zu einer Revision zu gelangen. Auch bei uns müssen diejenigen, welche weitgehende Wünsche haben, diese Wünsche für den jetzigen Moment zurückdrängen, und diejenigen, welche nicht entgegenkommen möchten, müssen sich etwas herbeilassen: dann bin ich überzeugt, dass wir auch auf kantonalem Boden zu einer, wenn auch bescheidenen Revision gelangen können.

Die Aufgabe der Kommission wird namentlich die sein, die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege einer partiellen Verfassungsrevision vorgegangen werden könne, mit andern Worten, ob man das Volk nicht direkt anfragen könne, ob es diesen oder jenen Artikel der Verfassung revidiren wolle oder nicht. Ich persönlich habe diese Prüfung nicht nöthig, habe sie aber noch vor wenigen Tagen nöthig gehabt; denn eigenthümlicherweise hat man sich in den Verhandlungen, welche früher stattfanden, viel zu wenig orientirt. Es ist dies ein Beweis, dass vielen ein gewisser historischer Sinn abgeht. Schliesslich aber ist man zu diesen Verhandlungen zurückgekehrt, und es ist aus denselben in undiskutirbarer Weise der Beweis zu erbringen, dass eine partielle Revision möglich ist. Es ist in den Verhandlungen nicht einmal ein Zweifel angedeutet, sondern es ist mit den gleichen Worten, wie wir sie heute brauchen — Partial- und Totalrevision — gesagt, dass die Verfassung partiell oder total revidirt werden könne, wie es den Behörden oder dem Volke beliebe. Es ist im Stadium einer Ordnungsmotion nicht angezeigt, näher hierauf einzutreten; aber später wird sich schon Anlass bieten, diesen Nachweis zu erbringen. Wie gesagt, wenn man die Sache nur liest, so ist aus den Verhandlungen unzweifelhaft der Beweis erbracht, dass eine Partialrevision möglich ist. Auch der Wortlaut der Verfassung spricht nicht dagegen. Es heisst in derselben bloss, es solle dem Volke die Frage vorgelegt werden, «ob eine *Revision* der Verfassung stattfinden solle». Es wird also nicht gesagt, Totalrevision, sondern es heisst bloss Revision, und Herr Ochsenbein

sagte seinerzeit im Verfassungsrath von 1846 ausdrücklich, der Ausdruck «Revision» könne beides bedeuten: Partialrevision und Totalrevision. Der Wortlaut der Verfassung spricht also durchaus nicht gegen eine Partialrevision.

Allein diese Prüfung hat doch noch nicht von Ihnen allen in der Weise stattgefunden, dass Sie heute in der Lage sind, sich darüber auszusprechen. Deshalb ist es schon vom Gesichtspunkte der Frage aus, ob eine partielle Verfassungsrevision möglich sei oder nicht, angezeigt, die Sache zu verschieben. Ich halte dafür, dass Sie an Hand der Untersuchungen der Kommission auch zu der Ansicht kommen werden, dass man partiell revidiren könne; aber ich möchte keinem den Weg abschneiden, dass er durch eigene Prüfung zu dieser Ueberzeugung kommt. Nun sind hier im Saal heute vielleicht Leute, welche diese Ueberzeugung noch nicht haben und sich dieselbe selbst verschaffen wollen. Schneidet man ihnen aber den Weg ab, dazu zu gelangen, so werden sie heute gegen eine Revision stimmen.

Eine weitere Aufgabe der Kommission ist die, die materielle Frage zu prüfen, auf was sich die Revision erstrecken solle. Man hat heute und gestern als etwas beinahe Feststehendes ausgegeben, die Revision habe sich auf zwei Fragen zu erstrecken: auf das Armen- und Niederlassungswesen und auf den Revisionsmodus. Nun halte ich auch dafür, dass die Frage des Armen- und Niederlassungswesens im Vordergrund stehen wird; es ist dies die Frage, deren Lösung das Volk verlangt und mit welcher man beim Volke die Verfassungsrevision am besten populär macht. Aber darüber muss doch ein etwas eingehenderes Nachdenken auch gestattet sein. Im weitern wird vorgeschlagen, es möchte sich die Anfrage an's Volk auch auf die Frage erstrecken, ob der Revisionsmodus in die Revision hineingenommen werden solle oder nicht. Hierüber wird man schon heute verschiedener Meinung sein. Ich halte dafür, man solle nur eine materielle grosse Frage herausgreifen und solche Ordnungsfragen, Fragen mehr formaler Natur, bei Seite lassen; es bringen dieselben in eine grosse materielle Frage nur Diskussionen und Bedenken hinein, welche die materielle Frage, wie die Frage des Armen- und Niederlassungswesens, geniren und schädigen. Der Revisionsmodus, den wir gegenwärtig haben und der die Partialrevision gestattet, kann uns für den Moment durchaus genügen. Sehen wir dann später, dass er ungenügend ist, so kann man dann dem Volk die Frage vorlegen, ob es einen andern Modus wolle. Der Modus, den wir gegenwärtig haben, ist noch gar nicht angewendet worden. Wenden wir ihn zuerst einmal an, und verquicken wir diese Frage des Armen- und Niederlassungswesens nicht mit dieser formalen Frage, welche die erstere nur schädigen kann.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich stelle den Antrag, es sei eine Kommission niederszusetzen, und wiederhole nochmals, dass dies nicht in der Absicht geschieht, die Sache zu hindern, sondern dieselbe zu fördern, und den Gegnern, die heute noch vorhanden sind, Gelegenheit zu geben, sich in Freunde der Revision zu verwandeln. Wenn wir dann hier im Grossen Rath nicht bloss eine knappe Mehrheit haben, sondern wenn fast alles Freund der Revision ist: dann wollen

wir vor das Volk treten und hoffen, dass es sich der Sache auch anschliesse.

Präsident. Wie Sie sich erinnern werden, haben wir am Montag diese Frage eigentlich schon erledigt. Es ist von Seite des Herrn Dürrenmatt der Antrag gestellt worden, eine Kommission zu bestellen. Dieser Antrag ist abgewiesen worden. Ich halte es aber gleichwohl für zulässig, auf diese Frage zurückzukommen und setze, wenn nicht Einspruch erfolgt, diese Ordnungsmotion in Diskussion.

Ballif. Ich bin genöthigt, dem Antrage des Herrn Ritschard entgegenzutreten und den Antrag zu stellen, es sei die Behandlung dieser Frage der Verfassungsrevision schon heute, ohne vorherige Wahl einer Kommission, zu erledigen. Ich will zur Begründung dieses Antrages nicht weitläufig sein. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, was soeben auch vom Herrn Präsidenten gesagt wurde, dass diese Frage schon am Montag bei Behandlung der Traktandenliste erledigt worden ist. Es ist schon am Montag ein Antrag gestellt worden, es solle zur Vorberathung dieser Frage eine Kommission gewählt werden. Gegenüber diesem Antrage wurde ein Gegenantrag gestellt, und der Grosse Rath hat mit grosser Mehrheit beschlossen, es sei keine Kommission zu wählen, sondern der Gegenstand auf heute auf die Tagesordnung zu setzen. Schon deshalb glaube ich, es wäre nicht ganz konsequent gehandelt, wenn wir nun heute einen entgegengesetzten Beschluss fassen würden. Im weitem frage ich, ob sich in dieser Beziehung die Situation seit Montag verändert habe, oder ob heute nicht noch mehr Gründe dafür sprechen, sofort auf die Sache einzutreten, als am Montag. Am Montag hat man fast allgemein geglaubt, es werde nicht möglich sein, bis heute sich auf einen Antrag zu einigen. Nun sehen wir, dass heute ein Antrag vorliegt, dem sich eine grosse Anzahl Mitglieder angeschlossen haben, so dass man schon deshalb hoffen kann, dass man sich ohne allzu weitläufige Diskussion einigen wird, in dieser oder jener Weise auf die Revision einzutreten. Ich muss wiederholen, was ich schon vorgestern sagte, dass ich nicht einsehe, was mit der Wahl einer Kommission gewonnen ist. Es hat jedes Grossrathsmittglied bereits seine Meinung. Die Frage ist ja schon oft besprochen worden und namentlich seitdem die Motion des Herrn Burkhardt erheblich erklärt worden ist, hatte jedes Mitglied Zeit genug, um über die Sache nachzudenken und sich darüber eine Meinung zu bilden. Ich glaube deshalb, es werde mit der Wahl einer Kommission nicht sehr viel gewonnen. Auch eine Kommission wird kaum im Falle sein, neue Gesichtspunkte zu finden, die nicht schon zum Ausdruck gelangt sind. Ich habe schon oft gesagt, dass ich das Gefühl habe, dass dieser Antrag auf Bestellung einer Kommission auf nichts anderes hinausgeht, als die ganze Angelegenheit zu verschleppen. Ich will nicht sagen, dass dies die Absicht des Herrn Ritschard selbst ist. Im allgemeinen aber glaube ich doch, dass sich diesem Antrage hauptsächlich diejenigen anschliessen werden, die überhaupt keine Revision wollen, und allfällig auch solche Mitglieder, die zwar revidiren möchten, aber in weit-

gehenderer Weise, als die Absicht des Grossen Rathes ist, überhaupt diejenigen, welche die Meinung haben, es werde mit der Verschleppung Zeit gewonnen, und die Sache bekomme unterdessen eine andere Gestalt. Wenn sich der Grosse Rath für die Wahl einer Kommission entschliesst, so ist die Sache nicht bloss für kurze Zeit verschoben, sondern es wird von einer Behandlung noch im Laufe dieses Jahres in keiner Weise die Rede sein können. Im November werden wir eine so reichhaltige Traktandenliste haben, dass von einer Behandlung der Revisionsangelegenheit keine Rede sein könnte, sodass die Sache frühestens im nächsten Jahre behandelt werden könnte. Nun glaube ich wirklich, dass es nicht angezeigt wäre, die Sache so lange zu verschieben, sondern halte dafür, dass es besser wäre, heute zu entscheiden, ob wir auf die Sache eintreten wollen oder nicht. Ich stelle deshalb den Gegenantrag, es sei, konsequent dem Beschlusse vom letzten Montag, auf die Frage einzutreten ohne vorherige Ueberweisung an eine Kommission.

Dürrenmatt. Es ist nicht das erste mal, dass im Grossen Rath ein Wiedererwägungsantrag gestellt und in Betracht gezogen wird. Es ist das schon oft vorgekommen und ist deshalb, wie ich glaube, vorderhand kein Grund vorhanden, auf die Ordnungsmotion des Herrn Ritschard nicht einzutreten; Wiedererwägungsanträge sind jederzeit erlaubt. Ich bekenne: mich persönlich hat es mit Genugthuung erfüllt, dass die Ordnungsmotion, die ich Montags stellte, welche aber abgelehnt wurde, jetzt von einem politischen Gegner in übrigens bekannter ausgezeichnete Weise begründet worden ist. Erlauben Sie mir, dass ich diese Gründe, welche für Ueberweisung an eine Kommission sprechen, noch vervollständige.

Ich bin selbst eine lebende Illustration zu dem, was Herr Ritschard in Bezug auf die schlechte Präparation bemerkte, in der wir uns allgemein hinsichtlich der in Aussicht stehenden Vorschläge befinden. Herr Ritschard hat sich geäussert, für ihn sei die Zulässigkeit der Partialrevision ganz unbestritten, die Zulässigkeit sei sogar so klar, dass die Frage geradezu undiskutirbar sei. Da befinde ich mich nun wirklich auf einem ganz entgegengesetzten Standpunkte. Für mich ist die Frage auch undiskutirbar, weil für mich nicht ein Schimmer von Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach der gegenwärtigen Verfassung und der Geschichte ihrer Entstehung die Partialrevision zulässig ist. So weit also gehen die Ansichten über die Zulässigkeit der Partialrevision auseinander, nachdem Herr Ritschard und ich doch gewiss beide die Verfassungsrathsverhandlungen von 1846 mit einiger Aufmerksamkeit gelesen haben. Und das wird nicht nur zwischen Herrn Ritschard und mir, sondern auch zwischen andern Mitgliedern der Fall sein. Weshalb mir die Frage ebenfalls, aber in entgegengesetzter Weise, undiskutirbar erscheint, darauf will ich hier nicht eintreten. Die Prüfung dieser Vorfrage wäre übrigens nach meiner unmassgeblichen Ansicht auch nicht die einzige Aufgabe der Kommission. Ich finde, dieselbe könnte vielleicht auch Mittel und Wege zu einer Revision unserer öffentlichen Verhältnisse finden, ohne die Verfassung antasten zu

müssen, nämlich durch Einführung der Gesetzgebungsinitiative innerhalb des Rahmens der Verfassung, also nicht Einführung der Partialrevision, sondern der Gesetzgebungsinitiative. Es ist jetzt nicht der Moment, um auseinanderzusetzen, dass dieser Schritt, der nichts anderes ist als eine Ergänzung des Referendumsgesetzes, statthaft ist. Ich habe mich davon überzeugt, sowohl aus den Verhandlungen vom Jahr 1869 über die Einführung des Referendumsgesetzes, als aus den Verhandlungen des Verfassungsraths von 1846. Ich halte ferner dafür, die Einführung der Gesetzgebungsinitiative dürfte uns auf ganz verfassungsmässige Weise die meisten von den Vortheilen bringen, die uns eine Verfassungsrevision bringen könnte, und der Schatten, die Verfassung verletzt zu haben, würde wegfallen.

Ich muss zur Unterstützung der Ordnungsmotion noch eines Antrages erwähnen, der von 66 Mitgliedern unterzeichnet und gedruckt ausgetheilt worden ist. Dieser Antrag enthält ein im Kanton Bern ganz neues verfassungsrechtliches Moment, von dem man bis zur Stunde keine Ahnung hatte. In den 42 Jahren, seit denen die Verfassung besteht, hat kein bernischer Staatsmann diese Erfindung gemacht, bis in die letzten Tage. Mir scheint diese Erfindung jedoch noch nicht ganz patentwürdig zu sein, und ich könnte es nicht verantworten, dass man auf ein solches Fündlein eintreten und eine ganz neue Situation schaffen würde, ohne dass die Regierung darüber eine Andeutung gemacht und ohne dass sich darüber eine Kommission ausgesprochen hat, dass man also von einem Tag auf den andern einen Zustand schaffen würde, von welchem bis jetzt unsere gewiegtesten Staatsmänner angenommen haben, dass er nach unserer Verfassung unzulässig sei. Zu einer solchen Umwälzung können wir doch nicht so unvorbereitet, wie wir sind, die Hand bieten, und deshalb möchte ich den Antrag des Herrn Ritschard auf's Lebhafteste empfehlen, damit man über die Sache schlafen und nachdenken kann. Ein so grosses Verlangen ist im Volk nirgends vorhanden, dass man auf allen Strassen nach Verfassungsrevision schreit und man sie ohne Verzug an die Hand nehmen muss. Unser politisches Leben wird auch ohne Verfassungsrevision jedenfalls nicht stagniren. Wir haben das Steuergesetz unter der Hand, und in der nächsten Session soll das Schulgesetz berathen werden. Das sind Gesetze, welche jedenfalls lebhaften Diskussionen im Volk rufen werden, und Gefahr ist nicht im Verzug, wenn die Revisionsfrage zu reiflicher Erwägung an eine Kommission gewiesen wird.

Burkhardt. Gegenüber dem Antrag des Herrn Ritschard auf Ueberweisung an eine Kommission ist zu bemerken, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um ein Gesetz handelt, wo Paragraphen aufgestellt werden müssen, um sie dem Grossen Rathe vorzulegen. Es handelt sich um die einfache Frage: will man die und die Verfassungsartikel abändern oder nicht? Weitere Untersuchungen sind nicht zu machen. Die Frage ist übrigens schon seit Jahresfrist bekannt. Ich habe vor einem Jahre den Antrag auf Abschaffung der Missstände im Armenwesen auf dem Wege der Verfassungsrevision ge-

stellt, und unterdessen hatte der Grosse Rath Gelegenheit, sich zu orientiren und schlüssig zu machen, was er will. Uebrigens ist der von 66 Mitgliedern unterschriebene Antrag der Ausfluss der Motion, die ich gestellt habe. Ich habe schon bei diesem Anlasse gesagt, dass ich nichts anderes revidiren will, als den § 85 — in welchem sich der ganze «Märit» vereinigt findet, indem alles, was man anno 1846 nicht grundsätzlich lösen konnte, in diesen Paragraphen verwiesen wurde — und den Revisionsmodus. Wie bekannt ist, hat dieser § 85 schon seit Jahren immer Anstoss erregt. Wenn Herr Ritschard beantragt, die Sache an eine Kommission zu weisen, so bedeutet das nichts anderes, als die Sache verschleppen. Wer will heute die Angelegenheit an eine Kommission weisen? Herr Dürrenmatt, der schon bei der Frage der Erheblichkeitsklärung meiner Motion erklärte, er wolle keine Revision, und der heute so wenig revidiren will, als später. Ebenso sind für die Ueberweisung an eine Kommission die Jurassier, die heute auch für den «Antrag der 66» eintreten würden, wenn man das Gemeindewesen mit in die Revision hineinbezogen hätte. Allein wir wissen genau, dass wenn man das Gemeindewesen mitnähme, das Volk die Revision gar nicht beschliessen würde. Wenn man im Lande herumkommt und von Verfassungsrevision spricht, so heisst es: Revidirt das, was nothwendig ist, und woran ihr bei jeder Gesetzesberathung anstösst und wegen dessen ihr die Verfassung krümmen müsst.

Wird der § 85 der Verfassung revidirt, so wird das Volk dazu stimmen, und es haben mir Bürger erklärt: Aus «Täubi» haben wir seit vielen Jahren an keiner Abstimmung mehr theilgenommen; aber wenn der § 85 revidirt wird, dann wollen wir auch wieder zur Urne gehen.

Herr Ritschard bemerkte, es werde hier eine bedeutende Minderheit gegen den gestellten Antrag auftreten. Ich glaube, diese Minderheit wird zum grössten Theil aus Leuten bestehen, welche auch in drei Monaten nicht zu belehren sein werden, die überhaupt nicht belehrt werden könnten; das behaupte ich positiv. Es hat also auch keinen Zweck, auf diese Leute Rücksicht zu nehmen.

Es ist gesagt worden, man solle die Erfahrungen, die man in der letzten Revisionscampagne machte, berücksichtigen. Das ist in dem «Antrag der 66» geschehen. Man hat sich gesagt, wenn man etwas revidiren wolle, so müsse man das herausgreifen, wozu das Volk stimme, und dürfe die Revisionsfrage nicht zur Parteifrage machen. Dehnen wir die Revision nur auf den § 85 und den Revisionsmodus aus, so wird die Sache nicht zur Parteifrage werden.

Herr Ritschard bemerkte, der Revisionsmodus sollte in dem ausgetheilten Antrage gestrichen werden, zur Revision des § 85 dagegen könnte er stimmen. Ich glaube, auch in dieser Beziehung habe Herr Ritschard nicht recht. Wenn wir den Revisionsmodus so belassen, wie er ist, so wird die Verfassungsrevisionsfrage jeweilen zu einer politischen Frage. Es ist in der Verfassung ein Verfassungsrath vorgesehen. Da wird nun jeweilen von der Partei, welche sich in der Minderheit befindet und den Grossen Rath anders zusammengesetzt wissen möchte, für einen Verfassungsrath agitirt, und um die Wahlen in

den Verfassungsrath zu beeinflussen, wird die Sache zur Parteifrage gemacht. Das ist aber ein Unglück. Es handelt sich heute bei der Revision nicht um politische, sondern um volkswirtschaftliche Fragen, die alle Parteien gleich berühren.

Herr Ritschard exemplifizierte ferner mit der Revision der Bundesverfassung und bemerkte, wir wollen zu rasch vorgehen. Nun ist die erste Bundesverfassung im Jahre 1872 verworfen, jedoch schon im Jahre 1874 der zweite Entwurf angenommen worden. Da hat man die Sache nicht versumpfen lassen, sondern dieselbe sofort wieder an die Hand genommen. Herr Ritschard dagegen kommt und erklärt, die Sache sei noch nicht reif, man müsse sie deshalb verschieben. Dadurch wird die Angelegenheit versumpft.

Ob der «Antrag der 66» ein neues «Fündlein» ist, wie Herr Dürrenmatt sagte, hat nichts zu bedeuten. Der Antrag ist jedenfalls legal, und jeder, der ihn unterschrieben hat, that es mit vollem Bewusstsein. Es hat keiner unterschrieben, der nicht weiss, dass er hier und daheim mit gutem Gewissen dafür eintreten darf.

Wenn man eine Kommission wählen will, so ist dazu Zeit, wenn das Volk die Anfrage bejaht hat, im andern Fall ist keine Kommission nöthig. Wird die Anfrage bejaht, so wird dann eine Kommission zu untersuchen haben, was man an Platz der §§ 85 und 90—95 in die Verfassung aufnehmen will.

Was ich zum Schluss allen Freunden einer richtigen Armenreform an's Herz legen möchte, ist das, den Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission abzuweisen. Alle diejenigen, Vertreter verschiedener Parteien, die sich die Hand gegeben haben, für die Revision einzustehen, mögen mit Nachdruck gegen den Antrag des Herrn Ritschard auftreten, wenn sie nicht wollen, dass unser ganzes politisches Leben versumpft. Wenn der Antrag des Herrn Ritschard angenommen wird, so wird vielleicht in vier Monaten die bestellte Kommission mit einem Antrag kommen, in welchem jedenfalls auch das Gemeindewesen aufgenommen sein wird. Da ist dann also wieder die Bürgerfrage dabei, und in diesem Falle wird das Volk die Revision nicht acceptiren, so dass die ganze Arbeit vergebens gewesen wäre.

Präsident. Ich möchte bitten, sich nur an die Ordnungsmotion zu halten, sonst werden wir heute nicht fertig.

Rem. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Sie haben vorhin aus dem Munde des Begründers der Ordnungsmotion vernommen, dass ihm über die Frage der Konstitutionalität der partiellen Revision erst in den jüngsten Tagen ein Licht aufgegangen sei; erst in jüngster Zeit habe er durch Nachlesen der Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1846 die Ueberzeugung von der Zulässigkeit der Partialrevision gewonnen, so dass er nun, im Widerspruch zu seiner bisherigen Anschauung, voll und ganz dazu stehen könne. Herr Ritschard hat dem Grossen Rathe den Vorwurf gemacht, dass er etwas ungerne in der Geschichte der Verfassung sich umsehe. Ich möchte Ihnen ein Faktum vor Augen führen, das aus der

neueren Verfassungsgeschichte datirt und das bis jetzt dem Grossen Rathe nicht bekannt geworden ist.

Als im Jahre 1881 der Grosse Rath eine Spezialkommission aufgestellt hatte zur Prüfung der Verfassungsrevisionsfrage — es lag damals einzig das Projekt des Volksvereins vor — und diese zahlreiche Kommission sich überzeugte, dass es fast unmöglich sei, das Werk des Volkvereins, das sehr tiefgehende Reformen enthielt, dem Volke mundgerecht zu machen, und man fast verzweifelte, ob es möglich sein werde, eine Totalrevision durchzubringen, machte sich in der Kommission eine Stimme geltend, dahingehend, es sei zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, auf dem Wege der partiellen Revision vorzugehen und zwar in der Weise, dass man in einem Zusatzartikel die Initiative einführe und die Revision bloss auf den Revisionsmodus beschränke. Es war meine Wenigkeit, die diesen Antrag stellte, und ich bin nur von Herrn Morgenthaler unterstützt worden. Die 13 andern Mitglieder haben meine Kühnheit fast belächelt, dass ich so weit gehen könne, ihnen so etwas zuzumuthen, da bisher die Unzulässigkeit der Partialrevision selbstverständlich gewesen sei. Zwei Herren waren es insbesondere, welche uns widerlegten, und ich muss bekennen, dass es mir damals geschienen hat, ich befinde mich im Irrthum. Der eine dieser Herren war Herr Andreas Schmid — ich bedaure, dass er nicht anwesend ist — welcher sagte, die Partialrevision sei nicht konstitutionell und partiell revidiren heisse die Revision in Permanenz erklären. Der andere Herr war Herr Samuel Steiner sel., der ausführte — ich erinnere mich noch des Eingangs seines Votums —: «Alle grossen Kulturvölker der Erde rühmen sich und sind stolz auf die lange Dauer ihrer Verfassungen.» Herr Steiner meinte damit England und Nordamerika; er war kein Freund der Revision und wollte damit beweisen, dass wir eine solche auch nicht nöthig haben — es ist vielleicht ein Kompliment, das man unserm Volke macht, wenn man es als grosses Kulturvolk bezeichnet. Auf meinen Antrag eingehend, erklärte Herr Steiner das Vorgeschlagene als eine Absurdität. Als Vertreter der Regierung war Herr v. Steiger anwesend; und er wird sich vielleicht noch an die Verhandlungen erinnern. Nun habe ich damals auch hingewiesen auf Aeusserungen, welche anno 1846 gemacht wurden. Allein es hiess, das seien nur Expektationen, welche beiläufig gemacht worden seien und keine Autorität besitzen. Herr Steiner sagte insbesondere, alles, was wir vorbringen, werde widerlegt durch den Wortlaut des § 91 der Verfassung. Herr Morgenthaler und ich haben uns die Sache überlegt und mussten bekennen, dass wir mit dem Verlangen nach Einführung der Initiative, also nach Vornahme einer Partialrevision, nicht auf dem rechten Wege seien. Nun ist es heute doch etwas merkwürdig, dass gerade von Seite seiner Parteigenossen das grosse Licht des staatsrechtkundigen Steiners, der gewiss in Bezug auf politische Einsicht eine grosse Autorität war und ein grosses Parteigewicht ausübte, verlassen und gesagt wird, heute liege die Sache ganz anders, es gehen heute andere Winde. Es wehen heute zwei Winde, der Schönwind und der Regenwind, und diese treffen sich und fliessen in ganz harmonischem Strome mit ein-

ander fort. Herr Ballif ist auch in dieser Harmonie inbegriffen, und es schien mir, es sei dies, wenn man die ganze Geschichte der politischen Gegensätze kennt, eine ganz unnatürliche Vereinigung. Je mehr sich Gegensätze vereinigen, die sich nicht zu vereinigen gewohnt sind, desto mehr Bedenken werden erregt, und deshalb sage ich heute, im Gegensatz zu früher, wo ich glaubte, eine partielle Revision sei möglich: jetzt bin ich wirklich von der Zulässigkeit der Partialrevision nicht überzeugt, und es ist nöthig, dass man eine Spezialkommission niedersetzt, welche die Frage der Konstitutionalität der Partialrevision prüft und den Grossen Rath über diese Frage belehrt. Ich unterstütze deshalb lebhaft die Motion des Herrn Ritschard und bedaure, dass am Montag der Antrag des Herrn Dürrenmatt so kurzer Hand abgewiesen worden ist; ich persönlich hätte dafür gestimmt. Ich halte nun dafür, dass man heute auf die Sache zurückkommen und den Antrag des Herrn Ritschard acceptiren sollte.

Sahli. Ich will mich strikte an die gestellte Ordnungsmotion halten. Ich möchte den Grossen Rath nur auf zwei Thatsachen aufmerksam machen, die in meinen Augen doch so ziemlich entscheidend sind. Es hat sich anno 1880/81 auch um die Frage der Verfassungsrevision gehandelt, und es ist damals die Frage ventilirt worden, ob eine Partial- oder eine Totalrevision vorgenommen werden solle. Wie ging man damals vor? Man wählte eine Kommission, deren Präsident zu sein ich die Ehre hatte. Dies geschah Ende des Jahres 1880, und am 25. März 1881 hat die Kommission rapportirt, en connaissance de choses, und ich habe mich überzeugt, dass die Kommission ihre Aufgabe erfüllte, indem der Grosse Rath dadurch in die Lage versetzt wurde, von der Frage allseitig Einsicht zu nehmen.

Das zweite Moment ist das, dass der Grosse Rath auch das letzte mal nicht sofort ohne Diskussion auf die Revision eintrat, sondern es wurde zuerst eine Kommission von 5 und dann von 15 Mitgliedern niedergesetzt, welche die Sache vorberathen und hierauf dem Grossen Rathe Bericht und Antrag vorgelegt hat. Ich sehe nun das Schreckliche nicht ein, weshalb man heute nicht eine Kommission wählen und den gleichen Weg einschlagen sollte, den die frühern Parlamente einschlugen, wo gegen die Niedersetzung einer Kommission gar keine Opposition sich geltend machte. Ich glaube, es sollte jedes Mitglied des Grossen Rathes froh sein, die Sache noch etwas genauer studiren zu können. Es scheint mir hier eine grosse Verwechslung vorzuliegen. Eine Partialrevision ist ja natürlich zulässig; die Revision kann sich bloss auf einzelne Artikel beschränken; aber da liegt die Frage nicht, sondern da: kann man dem Volk Partial- oder muss man ihm Totalrevision vorschlagen? Diese Frage ist keineswegs so klar, sondern sie muss untersucht werden und ist würdig, dass sie der Grosse Rath einlässlich behandelt.

Indem ich mich darauf beschränke, auf diese beiden Thatsachen hinzuweisen, wie man 1881 und 1883/84 vorgegangen ist, unterstütze ich den Antrag des Herrn Ritschard auf's Lebhafteste, da man sich damit in Uebereinstimmung mit dem frühern Vorgehen befindet.

v. Steiger, Regierungsrath. Es war sehr wohlthuend, zu hören, wie sich der Herr Vorredner vollständig an die Sache hielt und sich deshalb kurz und präzis über die Frage aussprach, ohne weitere Verbreitung, wie es vorhin geschehen ist. Es gibt mir dies den Muth, auch bloss kurz über die Sache selbst zu reden.

Es ist richtig, dass bei wichtigen Gelegenheiten, so in den Jahren 1880 und 1883, Kommissionen niedergesetzt wurden. Aber vergessen wir nicht, dass die Frage damals viel neuer war, während man jetzt darauf vorbereitet ist. Seit langem, ich möchte sagen seit der Verwerfung des Verfassungsprojektes von 1885, hat man auf Mittel und Wege gesonnen, um die dringendsten Uebelstände zu beseitigen. Zweitens ist zu bemerken, dass, wenn man eine Kommission hätte niedersetzen wollen, dies im letzten Mai hätte geschehen sollen, als die Motion des Herrn Burkhardt erheblich erklärt wurde. Damals wäre Anlass vorhanden gewesen, eine Kommission niederzusetzen, die dann an Stelle des Regierungsrathes oder neben demselben Bericht erstattet hätte. Allein das geschah nicht, sondern Sie haben den Regierungsrath mit der Prüfung beauftragt. Diese Prüfung ist vorgenommen worden, und es sind im Regierungsrathe alle möglichen Ansichten aufgetaucht. Ich glaube, wenn es 10 verschiedene Ansichten gäbe und man diese unter 9 Mitglieder hätte vertheilen können, so wäre auch das vorgekommen. Ich glaube nicht, dass eine Ansicht auftauchen könnte, die im Regierungsrathe nicht zur Geltung gekommen ist. Glauben Sie nun, wenn Sie heute eine Kommission niedersetzen, so werden Sie im November mehr wissen? Sind alle Mitglieder des Grossen Rathes im Falle, die Verhandlungen von 1846 zu prüfen? Ich glaube nicht, dass überhaupt so viele Exemplare vorhanden wären, und wenn es auch der Fall wäre, so bin ich überzeugt, die Herren kommen im November, mit Ausnahme einer ganz kleinen Zahl, genau gleich studirt und instruiert hieher, wie sie es heute sind. Entweder hat man sich seine Ansichten und Gedanken schon gebildet, oder aber man hat dies seit dem letzten Mai nicht gethan; im letztern Falle aber wird man es auch in den nächsten zwei Monaten nicht thun, da es gerade jetzt sehr viel landwirthschaftliche Arbeiten zu verrichten gibt. Wer wird sich näher orientiren? Gewiss nur eine kleinere Zahl Mitglieder; ich glaube aber, diese haben sich schon jetzt orientirt; auch ist Gelegenheit geboten worden, in den Vorversammlungen die Ansichten abzuwägen und sich eine Meinung zu bilden. Es scheint mir, nachdem Sie im Mai die Motion des Herrn Burkhardt erheblich erklärten und am Montag beschlossen, diese Frage solle in dieser Session behandelt werden, sei eine Verschiebung ohne grundsätzlichen Entscheid nicht ganz der Würde des Grossen Rathes und der Angelegenheit angemessen. Ich könnte mir nur in einer Weise die Zweckmässigkeit der Niedersetzung einer Kommission denken, nämlich wenn der Grosse Rath beschliessen würde, es solle eine Revision vorgenommen werden, und dann einer Kommission den Auftrag gäbe, bis zur nächsten Session die Frage zu prüfen, in welcher Form die Anfrage zu stellen sei. Das wäre denkbar, dass man darüber eine Kommission niedersetzen würde, nicht aber zur Untersuchung der Frage, ob überhaupt eine

Revision stattfinden solle. Diese letztere Frage soll heute entschieden werden, sei es so oder so, damit man weiss, woran man ist; denn ich glaube, die Ungewissheit über die Art und Weise der Revision diene den Freunden der Revision nicht zum Nutzen. Je länger man das Volk im Ungewissen lässt, desto mehr schwarze Geister können ihm von den Gegnern der Revision an die Wand gemalt und desto mehr kann es gegen die Revision eingenommen werden. Je bald er aber der Grosse Rath sagt, auf welchen Boden er sich stellt, dass er mit der Revision keine grossen Experimente vorzunehmen im Sinne hat, sondern nur den vorhandenen Uebelständen abhelfen will, desto weniger ist es möglich, alle möglichen Gespenster an die Wand zu malen und von vornherein ein Misstrauen zu säen, an dem jeder Antrag auf Revision scheitern müsste. Je unbestimmter die Anfrage an's Volk gestellt wird, desto sicherer ist die Verwerfung, und deshalb hat es mir geschienen — ich stelle keinen Antrag, weil ich nicht Mitglied des Grossen Rathes bin — es wäre richtiger, möglichst bald, wenn auch in bescheidener Form, einen bestimmten Beschluss hinsichtlich der Revisionsfrage zu fassen, laute er so oder so, und nicht durch Niedersetzung einer Kommission den Zustand der Ungewissheit zu verlängern.

Sahli. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Herr v. Steiger scheint mir ein Moment ganz und gar zu übersehen, nämlich die Schlussnahme des Regierungsraths. Wir haben allerdings seinerzeit beschlossen, die Motion des Herrn Burkhardt erheblich zu erklären. Nun kommt aber der Regierungsrath und will nichts von der Revision wissen. Das muss einen stutzig machen, und schon das weist darauf hin, man solle die Sache nicht über's Knie abbrechen, sondern eine Kommission aufstellen zu deren Prüfung. Im Jahre 1881 war die Sache anders. Damals hat die Regierung dem Grossen Rathe förmlich den Antrag gebracht, die Revision dem Volke vorzulegen, und der Grosse Rath hat damals gegen den Regierungsrath entschieden. Heute nun will der Regierungsrath keine Revision vornehmen. Wer dies nun nicht als eine Situation ansieht, die wohl näherer Prüfung werth ist, ist, wie ich glaube, in dieser Sache nicht ganz mit der nöthigen Unbefangenheit angethan.

Ich möchte also den Antrag des Herrn Ritschard auf Niedersetzung einer Kommission unterstützen. Die Kommission wird dann die Sache studiren und dem Grossen Rathe gehörig Aufschluss geben. So wie man vorgehen möchte, das ist, ich erlaube mir den Ausdruck, eine Stürmerei, und ich sehe den Grund für diese Stürmerei nicht ein. Wir wollen ruhig vorwärts gehen und auch hier nach dem Grundsatz verfahren: « Langsam, aber sicher! »

v. Steiger, Regierungsrath. Der Antrag, den der Regierungsrath stellt, es sei keine Revision vorzunehmen, ist nichts neues. Er stellte diesen Antrag auf Nichteintreten schon im letzten Mai. Trotzdem hat damals der Grosse Rath Eintreten beschlossen, und daher wäre es damals um so mehr der Fall gewesen, eine Kommission niederzusetzen.

Burkhardt verlangt das Wort.

Rufe: Schluss! Schluss!

Präsident. Herr Burkhardt hat noch das Wort.

Burkhardt. Ich verzichte darauf.

Der Grosse Rath erkennt Schluss der Diskussion.

Abstimmung.

Für den Antrag Ritschard . . . 59 Stimmen.
Dagegen 91 »

Präsident. Wir gehen nun über zur Berathung der Frage selbst, und ich will anfragen, ob noch ein Mitglied der Regierung das Wort verlangt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein, und ich erkläre daher die allgemeine Umfrage für eröffnet. — Es ist mir schriftlich ein Antrag eingereicht worden, der folgenden Wortlaut hat. (Verliest den eingangs reproduzirten, von 66 Mitgliedern unterzeichneten Antrag.) Ich will anfragen, ob jemand das Wort verlangt zur Begründung dieses Antrages?

Burkhardt. Ich glaube, eine lange Begründung sei nicht nöthig, da dieselbe dem Grossen Rathe bereits zu verschiedenen malen zur Kenntniss gebracht worden ist.

Was den § 85 anbelangt, so habe ich schon in meinem Eingangsvotum gesagt, dass dies der grosse « Märit » ist, an den man immer stösst. Er enthält den Dualismus zwischen altem Kanton und Jura, er ist ein Hinderniss, um die Armenreform richtig durchzuführen, und deshalb muss er revidirt werden. Er ist auch derjenige Paragraph, der im Volk den grössten Anstand findet. Wenn wir mit der Revision dieses Paragraphen kommen, so werden wir die grosse Mehrheit des Volkes für uns haben.

Was die §§ 90—95, handelnd vom Revisionsmodus, betrifft, so ist auch da ein wichtiger Grund vorhanden, dass man hier einmal eine Aenderung eintreten lässt. Ich habe schon vorhin bemerkt, dass der Verfassungsrath gestrichen werden sollte, damit, wenn man eine Revision vornehmen will, die Sache nicht immer auf's Parteileben hinübergezogen wird. Ich behaupte: die Verfassungsrevisionsbewegung von 1883 ist eigentlich nicht aus materiellen Gründen entstanden, sondern aus politischen. Man hat mit der Revision Politik getrieben; man wollte nicht eigentlich revidiren, sondern andere Leute in die Behörden hineinbringen. Solche Zustände sollte man zu vermeiden suchen, und das kann man nur dadurch, dass man den Verfassungsrath aus den §§ 90—95 ausmerzt.

Eggli, Regierungsrath. Erlauben Sie mir, individuell den Antrag zu stellen, es sei gemäss § 91 der Verfassung dem Volke die Frage vorzulegen, « ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle und wenn ja, ob die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei? », als Gegenantrag zu demjenigen, der von Herrn Burkhardt und den übrigen Mitunterzeichnern Ihnen eingereicht worden ist. Erlauben Sie mir, auch meinen Antrag kurz zu begründen.

Ich will mich nicht aussprechen über das Be-

dürfniss der Revision unserer Verfassung, und ebenwenig will ich mich darüber aussprechen, ob dermal eine Volksanfrage auf Revision der Verfassung durch die politischen Verhältnisse und die Stimmung des Volkes angezeigt erscheint. Die erstere Frage betrachte ich als längst liquid und die letztere als durch die Situation auch liquid geworden. Ich beschränke mich daher meinerseits auf die Erörterung der Frage: Wie und in welcher Form soll das Volk über die Frage der Verfassungsrevision angefragt werden?

Ich habe meinerseits der Formulierung der Anfrage den § 91 der Verfassung zu Grunde gelegt, d. h. denselben in die Formulierung der Frage wörtlich von Anfang bis Ende aufgenommen. Ich glaube, es hat bis in die letzten Zeiten im Berner Volk und unter den bernischen Politikern und Staatsmännern sozusagen nur eine Meinung gegolten, dass die Volksanfrage über die Verfassungsrevision nicht anders formulirt werden dürfe, als wie die Verfassung selbst es vorschreibt. Es ist das eine Meinung, die traditionell ist, die auf der Ueberlieferung seit der Zeit von 1846 beruht und sich von Generation zu Generation seit den Schöpfern der Verfassung von 1846 als eine nicht diskutirbare unbestritten fortgelebt hat. Ich glaube, wenn ich diese Behauptung aufstelle, so trete ich damit nicht in Widerspruch mit den That-sachen; ich darf in dieser Beziehung an Sie alle appelliren. Ich glaube auch, man habe die Nothwendigkeit, die Volksanfrage ganz präzise der Verfassungsvorschrift anzupassen je und je mit der Erwägung motivirt, dass die Verfassung in den materiellen Bestimmungen ein Kompromissakt sei und dass es nicht angehe, den einheitlichen Staatsgedanken, der Bern beherrscht hat und auf den es unter seinen eidg. Mitständen stolz sein darf, zu stören. Dieser Kompromiss über die materiellen Vorschriften der Verfassung von 1846 soll in Ehren gehalten werden, so dass unter demselben kein Landestheil riskiren muss, von den übrigen majorisirt zu werden; denn wenn es anders wäre, wenn die Revisionsfrage nicht auch unter diesem Gesichtspunkte des gegenseitigen Paktess gestellt werden könnte, dann — das ist die jeweilige Auffassung gewesen — wäre dieselbe ein zweisehniges Schwert. Heute empfindet der Jura diese abweichende Anfrage, wie sie versucht wird, als gegen ihn gerichtet. Heute mir, morgen dir! Ein andermal können sich die Dinge wenden und kann z. B. das Emmenthal an die Reihe kommen. Stören Sie daher nicht durch eine neue Formulierung der Revisionsanfrage diese Solidarität unter den einzelnen Landestheilen, die bis dahin glücklich bestanden und, ich wiederhole es, den bernischen einheitlichen Staatsgedanken vor demjenigen manches andern schweizerischen Kantons, wo eher Zerfahrenheit herrschte, glücklich aufrecht erhalten hat. Unter diesem Gesichtspunkte des Kompromisses darf die Volksanfrage nicht anders als nach Mitgabe der Verfassung selbst formulirt werden. Die Verfassung enthält über die Revision derselben ein klares, in sich vollständiges, zu keinen Defekten und Verlegenheiten führendes System mit dem Satze, dass in Bezug auf alles, was die Revision berührt, die Volksherrschaft gelten soll. Darf irgend jemand an der Verfassung

revidiren, bevor das Volk seine Zustimmung gegeben hat? Nein, meine Herren, das ist nicht zulässig und deshalb ist der Antrag aus der Mitte des Regierungsraths, der letzthin in den Zeitungen publizirt worden ist, von vornherein verfassungswidrig gewesen. Der Grosse Rath darf nicht an der Verfassung herumrevidiren, sei es durch Aufstellung eines Zusatzes oder durch Revision einzelner Paragraphen, das ist ganz gleichgültig, bevor er vom Volke dazu den Auftrag erhalten hat.

Aber auch in Bezug auf die weitere Entwicklung ist die Verfassung klar und liquid. Wenn das Revisionsbedürfniss durch das Volk anerkannt ist, so wird das Volk weiter entscheiden, ob total oder partiell revidirt werden soll; denn darüber war man nie im Zweifel, dass man auch partiell revidiren kann; aber das Volk sitzt darüber zu Gericht und nicht der Grosse Rath. Das Volk bestimmt nämlich, ob die Revision durch einen Verfassungsrath, eine ad hoc bestellte Behörde, vorgenommen werden solle oder durch den Grossen Rath. Die betreffende Behörde ist dann allerdings innerhalb der politischen Strömungen frei, wie weit sie die Revision walten lassen will; aber am Ende ist wieder das Volk da der König und sagt, ob es das Werk genehmigen will oder nicht.

Dieses System der Revision ist einfach, klar und absolut demokratisch und kann zu keinen Verlegenheiten führen. Anders dagegen verhält es sich mit dem Antrag, die Frage, ob total oder partiell revidirt werden solle, bereits durch eine Behörde, durch Sie, meine Herren, als Grosser Rath, entscheiden zu lassen. Da liegt ein Nest voll Verlegenheiten, und ich will Ihnen dies an einigen Beispielen sofort klar zu machen suchen.

Vorerst wird ein solches Herausgreifen von einzelnen Sätzen aus der Verfassung sehr leicht die Gefahr im Gefolge haben, dass man den Zusammenhang der betreffenden Sätze mit andern Sätzen der Verfassung übersieht, so dass man dann in der weitem Folgegebung des eingeleiteten Revisionsverfahrens, aber zu spät erst, auf Verlegenheiten stösst. Ich kann Ihnen dies nachweisen an Hand des gedruckten Antrages der Herren Burkhardt und Genossen. Dieser Antrag will revidiren die §§ 85 und 90—95, also vorerst den sogenannten «Märit», aber speziell aus demselben heraus das Armenwesen. Das Armenwesen soll neugestaltet und auf gesündere Grundlagen gestellt werden. Ich gebe zu, das Armenwesen bedarf bei uns einer Neugestaltung. Allein ich denke, eine Hauptfrage dabei wird sein, wie die finanziellen Mittel beschafft werden sollen. Das ist jedenfalls die Kardinalfrage; denn sobald Geld genug vorhanden ist, um den Zwecken der Armenpflege gerecht zu werden, lösen sich die übrigen Fragen von selbst. Nun glaube ich — gestatten Sie mir, für einen Moment die gefährliche Bürgergutsfrage zu berühren — wenn Sie seinerzeit die Liste der nöthigen und möglichen Mittel aufzählen, so werden Sie billigkeitshalber nicht anders können, als den Satz proklamiren: Die Bürgergemeinden sollen ihre eigenen Angehörigen aus dem Ertrage des Bürgervermögens soweit als möglich selbst erhalten. Dieser Satz ist von den eifrigsten Vertretern der Bürgergüter in der letzten Revisionsbewegung anerkannt worden. Ich reflektire in dieser Beziehung auf das

Votum des Herrn Gygax, der leider abwesend ist (Stimme aus der Mitte des Grossen Rathes: Nein, er ist da! [Heiterkeit]) — Gut, er wird es mir bestätigen. Ich glaube auch, es entspreche einem Gefühl der Billigkeit, dass man sagt: es ist nicht recht, wenn die reichen Bürgergemeinden unter ihre Genossen alle Nutzungen vertheilen, während die wenig ausgestatteten Einwohnergemeinden ihre Armen erhalten sollen. Ich glaube, man brauche in dieser Beziehung nur an die Billigkeit zu appelliren. Wenn Sie aber bei der Revision des Armenwesens auch das Bürgerwesen soweit in Mitleidenschaft ziehen wollen — und das darf man, ohne jemand zu erschrecken; denn der angeführte Satz entspricht nur der Billigkeit — so müssen Sie auch den Satz in die Revision einbeziehen, der sagt, die Bürgergüter werden auch fernerhin ihrer Bestimmung gemäss verwaltet; denn Sie müssen diesem Satz beifügen, dass die Bürgergüter auch zur Unterstützung der Angehörigen der Bürgergemeinden herangezogen werden sollen. Es wäre dies eine neue Art der Verwendung der Bürgergüter, und wenn Sie also diesen Punkt nicht auch unter die Revisionsartikel aufnehmen, so steht Ihnen später der § 69, Absatz 2, entgegen. Sie sind daher genöthigt, diesen Theil aus dem Kapitel über das Gemeindewesen mit in die Revision hineinzuziehen, um die nöthigen Geldmittel für die Armenpflege beschaffen zu können.

Ich will noch an einem andern Beispiel zeigen, dass der Antrag der Herren Burkhardt und Genossen zu Verlegenheiten führen wird. Sie werden vielleicht bemerken, es sei das eine formalistische Auffassung; allein sie ist es keineswegs. Wenn Sie die Partialrevision anstreben, so wollen Sie es ermöglichen, dass in Zukunft der Grosse Rath einzelne revisionsbedürftige Punkte der Verfassung herausgreifen und auf dem Gesetzgebungswege neu bearbeiten und hernach dem Volke vorlegen kann, ohne dass es eines vorausgehenden Beschlusses des Volkes bedarf. Sie wollen also die Kompetenzen des Grossen Rathes erweitern. Aber wenn Sie das wollen, so müssen Sie auch den § 27 der Verfassung in das Programm hineinziehen; denn dieser Paragraph schliesst die Kompetenzen des Grossen Rathes ab, und wenn Sie diesen Paragraph also nicht mitrevidiren, so hängt später der Satz, dass die Verfassung auf dem Gesetzgebungswege revidirt werden könne, in der Luft. Man wende mir nicht ein, gegenwärtig sei in dem § 27 auch nicht verfügt, dass der Grosse Rath unter Umständen die Verfassungsrevision in Berathung ziehen könne. Allein das ist gegenwärtig ganz etwas anderes. Gegenwärtig bestellt das Volk ad hoc den Grossen Rath oder einen Verfassungsrath als Behörde zur Vornahme der Revision, während in Zukunft der Grosse Rath in Bezug auf die Revision bleibende Kompetenzen erhalten würde. Es gibt also auch hier Verlegenheiten, wenn Sie den § 27 nicht in die Revision einbeziehen.

Dies sind zwei Punkte, welche mir zufällig aufgestiegen sind. Ich bin überzeugt, es wäre noch eine grosse Zahl solcher aufzufinden; denn man überblickt niemals zum vornherein alle einzelnen Punkte — das ist keinem Menschen möglich. Es ist das nur möglich durch ein eingehendes Studium, und darum habe ich nicht begriffen, warum Sie nicht eine Kommission niedersetzen.

Ich könnte Ihnen noch nachweisen, welche unlösbaren Konflikte unter Umständen durch ein Vorgehen, wie die Herren Burkhardt und Genossen es beabsichtigen, zwischen Volk und Behörden entstehen könnten. Ich kann mir nicht versagen, einen Fall Ihnen vor Augen zu führen. Ich kann allerdings nicht mit einem Satz der bernischen Verfassung exemplifiziren, weil mir gerade kein solcher vorliegt; dagegen liegt mir ein solcher Satz aus der Bundesverfassung vor, an dessen Hand ich Ihnen eine solche Fatalität nachweisen will. Die Bundesverfassung hat bis zu einer Partialrevision, welche vor einigen Jahren über sie hinwegging, das Verbot der Todesstrafe enthalten. Angenommen nun, dieses Verbot stünde in der kantonalen Verfassung und es wäre möglich, dem Volke von vornherein die beschränkte Anfrage vorzulegen: Willst du Abschaffung des Verbots der Todesstrafe? und es würde diese Frage bejaht und vom Volke mit der Revision dieses Artikels der Grosse Rath beauftragt! Mit der Bejahung dieser Anfrage wäre bereits ein materieller Entscheid gefällt; denn wenn der Volksentscheid dahin lauten würde, der Artikel, welcher das Verbot der Todesstrafe enthalte, sei zu revidiren, so würde das heissen, die Todesstrafe sei wieder einzuführen, etwas anderes wäre absolut nicht denkbar. Nun nehme ich an, der Grosse Rath bestehe in seiner Mehrheit aus Gegnern der Todesstrafe und huldige der Ansicht, es sei der menschlichen Gesellschaft nicht würdig, eines ihrer Mitglieder zu tödten, wenn dasselbe in anderer Weise für die Gesellschaft unschädlich gemacht werden kann; kommt nun der Grosse Rath zu dem negativen Resultat: ich hebe das Verbot der Todesstrafe nicht auf — ich exemplifizire immer nur; ich rede hypothetisch, da ich ja wohl weiss, dass das Verbot der Todesstrafe durch die Bundesverfassung aufgehoben ist — was haben Sie dann für eine Situation und worin liegt die verfassungsmässige Lösung des Konflikts? Auf der einen Seite haben Sie ein Volksvotum, das die Frage bereits materiell entscheidet, und auf der andern Seite haben Sie den Grossen Rath, der findet, das Verbot der Todesstrafe sei nicht aufzuheben. Worin liegt nun die verfassungsmässige Lösung des Konflikts? Ich wüsste an Hand der jetzigen Verfassung keine andere, als die der ABERUFUNG des Grossen Rathes. Sie werden mir nun zugeben, dass das nicht ein korrektes Mittel ist; denn die Verfassung soll für alle Fälle und Situationen die rationelle Lösung geben.

So sind also, wenn die Revisionsanfrage auf einzelne Artikel beschränkt wird, Konflikte denkbar, die unter Umständen unlösbar sind. Ich will die Beispiele nicht vermehren; sie könnten vermehrt werden.

Wenn ich nach dem Wortlaut der Verfassung, der bisherigen geschichtlichen Auffassung über die Art und Weise der Formulirung der Volksanfrage und endlich aus der Kompromissnatur der Verfassung zu dem Resultat gekommen bin, es könne die Anfrage an das Volk nur allgemein gehalten werden, so will ich dies jetzt noch aus dem Geist derselben und ihrer Entstehungsgeschichte beweisen; denn es will mir nicht in den Kopf, wie man durch Konsultation der Verhandlungsprotokolle und der gefallenen Voten zu dem Resultat kommen kann, es sei eine solche

gebundene Volksanfrage möglich. Es will mir das nun einmal nicht in den Kopf — ich weiss nicht ob etwas bei mir «hapert»; aber es will nicht hinein.

Zur Begründung der betreffenden Ansicht kann im Grunde genommen einzig und allein das Votum des Herrn Stämpfli herangezogen werden, das er im Plenum des Verfassungsrathes gegenüber dem Antrag des Herrn v. Erlach von Hindelbank abgegeben hat. Es ist dieses Votum in wenigen Worten protokolliert, aber es ist präzis und klar und ganz und gar vom demokratischen Geiste beseelt, der überhaupt unsere 1846er Verfassung beherrscht.

Gestatten Sie mir hier zwei Interkalationen. Vorerst muss ich sagen, dass ich den Streit nicht begreife — Herr Sabli hat dies auch schon ausgesprochen — darüber, ob eine Partialrevision möglich sei. Das versteht sich ja von selbst; es ist nirgends gesagt, dass die mit der Revision beauftragte Behörde die Verfassung von A bis Z durchgehen müsse, sondern sie kann sich auf diejenigen Punkte beschränken, deren Revisionsbedürftigkeit sich aus dem Volksleben heraus geltend gemacht hat.

Weshalb hat man anno 1846 über die Frage: Partialrevision oder Totalrevision? so viel reden müssen? Gestatten Sie mir, in den Januar des Jahres 1846 zurückzugreifen. Damals bestund noch unsere 1831er Verfassung in Kraft. — Sie müssen mir etwas das Wort erlauben; die Sache ist von zu grundsätzlicher Bedeutung; sie ist für mich von solcher Bedeutung, dass ich sagen möchte: Hüten Sie sich, auf dem Wege der Verfassungsverletzung eine Verfassungsrevision anzubahnen (Bravo!) — Die 1831er Verfassung hat bekanntlich in § 95 bestimmt: «Vor dem Ablauf von 6 Jahren, von der Einsetzung des Grossen Rathes an gerechnet, soll kein Antrag auf Veränderung der Verfassung abgenommen werden.» Und in § 96: «Nach Verfluss dieser 6 Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung statthaben.» Es wurde also gesagt, dass nach Verfluss von 6 Jahren Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden können. Die Wirren von 1844 und 1845 sind den Herren bekannt, ebenso auch der Vorgang mit dem Vertrauensvotum, das die Regierung vom Grossen Rathe sich ertheilen liess. Am 12. Januar 1846 kam das diplomatische Departement beim Grossen Rathe mit einem Antrag auf Partialrevision der Verfassung ein. Nachdem nämlich vorher Schultheiss Neuhaus sich immer gegen die Volksströmung, welche auf Neugestaltung der kantonalen Verfassung hinzielte, gewehrt hatte, gab er endlich nach. Mittlerweile fanden aber im ganzen Lande Volksversammlungen statt, auf welchen dringend Totalrevision und Einsetzung eines Verfassungsrathes verlangt wurde. Nun hat sich vom 12. bis 15. Januar die Diskussion ausschliesslich darum gedreht, ob die «Abänderung der Verfassung» — das war der technische Ausdruck — einzig und allein durch den Grossen Rath vorgenommen werden könne oder ob eine andere Gestaltung der Verfassung auch durch andere Faktoren des Souveräns, des Volkes, möglich sei. Die prägnanteste Unterscheidung und staatsrechtliche Auseinandersetzung über diese Differenzen hat am 13. Januar

Herr Ochsenbein abgegeben, indem er sagte: Die Verfassung sieht in dem soeben abgelesenen Artikel nur Abänderungen derselben vor, mit andern Worten partielle Revisionen, wenn man das Wort hier schon brauchen will. Die und einzig die können durch den Grossen Rath beschlossen werden, natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Volk. Wenn es sich aber um totale Umgestaltung des Grundgesetzes handelt, so ist dieses eine Funktion, ein Bestandtheil der unveräusserlichen Volkssouveränität, welche Funktion auch im Jahre 1831 das Volk nicht dem Grossen Rathe übertragen hat; hierüber tagt das Volk in seinen eigenen Urversammlungen, hierüber zu beschliessen ist es einzig kompetent und ihm steht es auch zu, wenn es Totalrevision beschliesst, dafür einen Verfassungsrath niederzusetzen. Dieses Verfahren ist im § 95 der Verfassung zwar nicht vorgesehen, aber es entspringt aus den unveräusserlichen Rechten eines republikanischen Volkes von selbst.

So sind die Gegensätze einander gegenüberstanden: auf der einen Seite «Abänderung» der Verfassung nach dem Wortlaut der 1831er Verfassung selbst — oder Partialrevision, wie man jetzt sagt — und auf der andern Seite Totalrevision, vollständige Umgestaltung der staatsrechtlichen Prinzipien durch einen Verfassungsrath. Nun hat es sich bei der Redaktion und Berathung der neuen Verfassung natürlich wieder um die Frage gehandelt, wie dieselbe solle revidirt werden können. Da hiess es nun: das Wort «Abänderung» brauchen wir nicht mehr, weil dasselbe immer nur die Bedeutung einer Partialrevision hat, wofür der Grosse Rath bestellt war; es ist nicht nothwendig zwischen «Abänderung» und «Revision», als Totalrevision aufgefasst, einen Gegensatz zu schaffen; denn der Ausdruck «Revision» umfasst beide Begriffe. Das ist der Sinn der Voten, welche diesbezüglich zitiert werden. Allein man hat an der Hand der Ueberlieferung der damaligen Zeit, die noch ganz neuen Datums war — am 1. Hornung 1846 ist der Volksbeschluss gefasst worden — am Gedanken festgehalten, wenn es sich um Totalrevision handle, so sei jeweilen ad hoc ein Verfassungsrath einzusetzen; denn es bestehe dann von selbst zwischen Volk und Repräsentantenkammer ein Widerspruch; wenn es sich aber nur um eine partielle Revision nach den Zeitverhältnissen handle, dann geniesse hiefür der Grosse Rath das volle Vertrauen. Wenn man deshalb nicht ausdrücklich von Partial- und Totalrevision sprach, so geschah es deswegen, weil das Volk je nachdem mit der Revision einen Verfassungsrath oder den Grossen Rath betrauen könne.

Nun wollte im Verfassungsrath Herr v. Erlach von Hindelbank das ermöglichen, was jetzt auch angestrebt wird, nämlich dass einzelne Parteien der Verfassung auf dem Gesetzgebungswege durch den Grossen Rath revidirt werden können. Herr v. Erlach hatte dabei speziell den Titel II, der von der Organisation der politischen Behörden handelt, im Auge. Dieser Antrag wurde bekämpft von Herrn Kohler und namentlich von den Herren Stämpfli und Ochsenbein, und die Worte, welche Herr Stämpfli dabei aussprach, sind die Quelle der Erfindung, dass man auch eine beschränkte Anfrage stellen könne. Herr

Stämpfli äusserte sich wie folgt: «Ich könnte diesem Antrage (v. Erlach) darum nicht beipflichten, weil auf diesem Fusse das Volk leicht überrascht werden könnte; wir hatten letzten Herbst ein Beispiel dieser Art in dem Revisionsvorschlage des diplomatischen Departements, welcher auch so fix und fertig in den Grossen Rath geworfen wurde. Es lohnt sich gewiss immer der Mühe, das Volk vorher anzufragen, ob es überhaupt eine Revision, und ob es eine totale oder eine partielle wolle.» Meine Herren, das ist demokratische Auffassung und diese beherrscht die ganze Verfassung. «Es lohnt sich gewiss immer der Mühe, das Volk vorher anzufragen, ob es überhaupt eine Revision, und ob es eine totale oder eine partielle wolle.» Der Antrag des Herrn Burkhardt aber entspricht dem nicht, sondern da heisst es: Es lohnt sich wohl der Mühe, das Volk anzufragen, ob es eine Revision der Verfassung wolle, aber nur, ob es eine partielle Revision wolle. Sie entziehen dem Volke damit also die Hauptsache.

Sollten der Wortlaut der Verfassung und die ganze bisherige Auffassung noch Zweifel übrig lassen, so spricht auch der Geist der Verfassung für die unbeschränkte und allgemeine Fassung der Volksanfrage. Meine Herren, Sie müssen die Verfassung als ein Buch betrachten, über welches das Volk sorgfältig zu hüten bestellt ist und in Bezug auf welches das Volk sagt: es rühre mir dieses Buch niemand an, ich habe denn zuerst dazu Auftrag gegeben, und wenn ich Auftrag gebe, das Buch zu ändern, so will ich selbst bestimmen, ob die Revision eine totale oder nur partielle sein soll, d. h. ich will selbst bestimmen, ob ich die Revision einem Verfassungsrath oder dem Grossen Rath anvertrauen will. Was wäre das für eine Karrikatur von Bedeutung, wenn z. B. über die einzige Frage der Abänderung des Revisionsmodus das Volk angefragt würde: Willst du eine Revision und willst du einen Verfassungsrath — diese grosse Maschinerie — oder den Grossen Rath damit beauftragen? In diesem Falle ist es ja klar, dass die Revision niemand anderm als dem Grossen Rath übertragen werden soll. Allein dieser Zwang darf dem Volksvotum nicht angethan werden; es hat keine Behörde das Recht, einen Volksbeschluss von vornherein in gewisse Bahnen zu lenken, und wenn man glaubt, dass dies aus Zweckmässigkeitsgründen nöthig sei, weil sonst das Misstrauen wachgerufen werde, so sage ich: über diese Zweckmässigkeitsgründe geht mir der Grundsatz der Volksherrschaft, der auch vom Grossen Rathe nicht angetastet werden soll. Wollen Sie diesem Misstrauen Rechnung tragen, so können Sie dies in der Weise thun — es ist das der Antrag, den ich im Regierungsrathe stellte — dass Sie der Volksanfrage eine Botschaft begeben. Es hindert Sie nichts, dies zu thun, und wir haben bereits Beispiele dafür; denn anno 1846, als an's Volk die Anfrage gestellt wurde, über die es am 1. Hornung abstimmte, ob es mit dem Vorgehen des Grossen Rathes, der Partialrevision beschlossen hatte, einverstanden sei oder Totalrevision durch einen Verfassungsrath wünsche, wurde ebenfalls eine Botschaft ausgegeben. Es ist das also ein Präzedenzfall, und es hindert uns nichts, heute dasselbe wieder zu thun. In dieser Botschaft können Sie die Punkte, welche durch die Revision

geordnet werden sollen, betonen, und zwar würde ich aufnehmen: Beseitigung der Schranken zwischen altem und neuem Kanton im Armen- und Steuerwesen und in der Civilgesetzgebung, Revision des Abschnittes über das Armenwesen und — wenn Sie es für nöthig erachten — Ermöglichung einer Partialrevision auf dem Gesetzgebungswege. In dieser Botschaft würde ich dem Volk sagen: Volk, wenn du die Frage der Revisionsbedürftigkeit der Verfassung bejahst und damit den Grossen Rath beauftragst, so gebe ich dir die feierliche Erklärung ab, dass ich nur diese und diese Punkte in Revision ziehen will. Es ist eine solche Erklärung allerdings nicht staatsrechtlich verbindlich, wohl aber moralisch, und wenn nicht der gegenwärtige Grosse Rath dieses Wort einlösen würde, so würde dies bei den nächsten Wahlen zum Programmartikel und so dafür gesorgt werden, dass die Revision im Sinne des Volkswillens vorgenommen würde. Es bestehen also keine Skrupeln und Hindernisse, dem Volke zu erklären: wenn der Grosse Rath mit der Revision beauftragt wird, so sind diese und diese Materien in's Revisionsprogramm aufgenommen.

So, glaube ich, liesse sich die Frage lösen, und einzig so soll sie gelöst werden, wenn Sie auf verfassungsmässigem Boden bleiben wollen. Jeder andere Versuch einer Lösung ist nach meiner heiligsten Ueberzeugung ein Verstoss gegen die Vorschriften über die Revision der Verfassung und eine Verletzung derselben, zu der ich nicht stimmen möchte.

Meine Herren, ich habe es als Gewissenspflicht erachtet, Ihnen meinen Standpunkt etwas ausführlicher auseinanderzusetzen, und will nun schliessen (Bravo!).

v. Steiger, Regierungsrath. Sie müssen mir erlauben, mit einigen Worten auf das gründliche und ernste letzte Votum zu erwidern. Ich will mich kürzer fassen, als ich es gethan hätte, wenn nicht die meisten der Herren Anwesenden schon bei verschiedenen Gelegenheiten den Standpunkt hätten vernehmen können, den meine Wenigkeit in dieser Sache einnimmt.

Ich unterstütze den Antrag, der von den Herren Burkhardt und Genossen eingereicht worden ist, dahingehend, es sei das Volk anzufragen, ob es die §§ 85 und 90—95 der Verfassung revidiren und, wenn ja, ob es die Revision durch den Grossen Rath oder durch einen Verfassungsrath vornehmen lassen wolle. Indem ich diesen Antrag unterstütze, verzichte ich auf einen frühern Antrag, den ich im Schoosse der Regierung gestellt habe und der in Bezug auf den Revisionsmodus auf etwas kürzere Weise an's gleiche Ziel gekommen wäre, hingegen etwas weniger kurz in Bezug auf das Armenwesen. Ich kann es nur begrüssen, dass man sich nun auf diesen Antrag verständigt hat, der, wie ich glaube, viele Bedenken beschwichtigen kann, die vorher bestanden haben.

Der Antrag Burkhardt stellt sich völlig auf den Boden der gegenwärtigen Verfassung, indem er die Anfrage an's Volk richtet, ob es eine Revision wolle, und ihm zugleich sagt, wie die Revision gemeint sein solle. Es ist von Herrn Egli grosses Gewicht darauf gelegt worden, dass die Form der Anfrage in der Verfassung ganz genau vorgeschrieben sei. Ich pflichte dem bei, dass der § 91 den Inhalt einer jeden An-

frage festsetzt, aber nicht die Form. Wenn der § 91 die Anfrage ihrer Form nach wörtlich geben wollte, so wäre nicht ein indirekter Satz gebraucht und gesagt worden, «ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle?» sondern man würde gesagt haben: «Ist eine Revision der Verfassung vorzunehmen?» Statt dieser direkten Formulierung wird ein indirekter Satz gebraucht, eingeleitet mit «ob». Das ist ein Unterschied! Wo z. B. die Verfassung die Eidesformel vorschreibt, leitet sie dieselbe nicht ein mit «ob», sondern die Formel wird wörtlich mit Anführungszeichen angeführt. Da ist man an den Wortlaut gebunden. Hier aber, wo ein indirekter, mit «ob» eingeleiteter Satz steht, ist man an den Inhalt, die Bedeutung des Satzes gebunden. Allein was will dieser Satz sagen? Offenbar das: wenn ihr eine Revision für nöthig hält, so sollt ihr das Volk anfragen, ob es eine Revision wolle. Nun was für eine Revision? Der Streit dreht sich um die Frage, ob nur eine totale oder auch eine partielle Revision zulässig sei. Die Herren Egli und Sahli mussten vorhin zu geben, eine partielle Revision sei allerdings zulässig, aber man dürfe das nicht zum Voraus sagen, sondern müsse die Anfrage allgemein stellen. Was ist der Sinn einer Totalrevision und was derjenige einer partiellen? Derjenige einer totalen Revision ist nicht der, es müsse vom ersten bis zum letzten Buchstaben radikal alles geändert werden, sondern nur, es sei die Verfassung einer Durchsicht — das ist der deutsche Ausdruck für Revision — zu unterwerfen und das Gute zu behalten. Sobald man also die Anfrage allgemein stellt, so lautet diese Anfrage auf totale Revision, und es ist die Behörde — sei es der Grosse Rath oder ein Verfassungsrath — welche sich daraufhin an die Revision macht, in keiner Weise gebunden, sondern hat das Recht, alle Artikel der Verfassung auf ihre Revisionsbedürftigkeit zu prüfen und das, was Sie für nöthig findet, zu ändern. Das ist die Totalrevision, und da ich gerade davon spreche, so will ich mich auch noch über den Gedanken aussprechen, dass man dann gleichwohl in einer feierlichen Erklärung dem Volke sagen könnte, man habe nur das und das zu revidiren im Sinn. Glauben Sie, eine solche feierliche Erklärung habe irgend welchen Werth? Ist dadurch irgend eine Behörde gebunden? Findet eine solche feierliche Erklärung genug Glauben im Volk, dass es sich sagt: die Behörde wird nur die und die Artikel in Berathung ziehen? Niemals, meine Herren! Je feierlicher eine Erklärung vom Grossen Rathe abgegeben werden wird, desto mehr wird das Volk stutzen und in Zweifel ziehen, ob diejenigen, welche nachher die Revision vornehmen — es sind vielleicht nicht mehr die gleichen Leute — sich an diese Erklärung halten werden. Angenommen, Sie geben dem Volke die feierliche Erklärung ab, Sie wollen nur die und die Artikel revidiren — Herr Egli hat schon ziemlich viele genannt — und es wird nachher mit der Revision ein Verfassungsrath beauftragt, so ist der erst recht nicht an die Erklärung gebunden. Oder wenn der Grosse Rath mit der Revision betraut wird, so ist es leicht möglich, dass die Regierung infolge eintretender Hindernisse mit den Vorarbeiten bis zum Frühjahr 1890 nicht fertig wird. Dann wird ein neuer Grosser Rath ge-

wählt, der an die feierliche Erklärung wiederum in keiner Weise gebunden ist. Eine solche Erklärung hat deshalb absolut keinen Werth.

Ich wiederhole: die allgemeine Anfrage an das Volk, ob es eine Revision wolle, bedeutet eine unbeschränkte Revision; wollen Sie diese nicht, so müssen Sie von vornherein die Anfrage so stellen, dass in derselben die Revision auf bestimmte Artikel beschränkt wird. Sie können dies thun, indem Sie an's Volk die Frage stellen: Willst du, dass der und der Artikel der Verfassung revidirt wird? Wird diese Frage bejaht, so ist der Auftrag ein beschränkter und man wird sich daran halten müssen. Nun ist von Herrn Egli bestritten worden, dass man nach der gegenwärtigen Verfassung eine solche beschränkte Anfrage stellen könne, und er hat sich dabei berufen auf das Votum des Herrn Stämpfli, auf das gleiche Votum, auf das wir uns auch berufen, nur dass wir den Nachdruck mehr auf diesen Satztheil legen, während Herr Egli mehr einen andern betont. Es ist ganz richtig, dass im Verfassungsrathe Herr v. Erlach den Antrag gestellt hatte, es sei die Abänderung der Verfassung vom Grossen Rathe vorzunehmen; er wollte viel weiter gehen, als der heutige Antrag, und speziell den Titel II, der von den Regierungsbehörden etc. handelt, durch Gesetz des Grossen Rathes revidiren lassen. Diesen Antrag hat Herr Stämpfli bekämpft und gesagt: Nein, damit nehmt ihr dem Volk ein Recht weg; «es lohnt sich gewiss immer der Mühe, das Volk vorher anzufragen, ob es überhaupt eine Revision *und ob es eine totale oder eine partielle* wolle». Diese Worte wollen eben sagen, dass man das Volk auch anfragen solle, ob es eine partielle Revision wolle, und nun wird man sich doch nicht einbilden, dass man diese Frage stellen wird, ohne zu sagen, was partiell revidirt werden soll. Das Volk wird sagen: Theilt uns zuerst mit, was revidirt werden soll. Man ist also nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, zu sagen, welche Artikel revisionsbedürftig sind. Wenn es nicht so lang wäre, würde ich Ihnen auch das Votum des Herrn Ochsenbein mittheilen, welches sich sehr deutlich dahin ausspricht, man habe das Wort «Revision» gewählt statt «Abänderung», weil es beides bedeute, sowohl eine totale als eine partielle Revision. Herr Egli theilte Ihnen bereits mit, dass nach der 1831er Verfassung der Grosse Rath nach Verfluss von 6 Jahren kleinere Abänderungen vornehmen konnte. Das wollte man nun nicht mehr. Herr Ochsenbein sagte diesbezüglich: «In der bestehenden Verfassung führte das Wort «Abänderung» zu Missverständnissen und man gab ihm eine verschiedene Auslegung... Um nun in Zukunft diesem Zweifel den Faden abzuschneiden, behielt man das Wort «Abänderung» nicht mehr bei, sondern wählte das viel bezeichnendere «Revision», *welches den Begriff einer totalen und einer partiellen Abänderung schon in sich enthält*. Sei eine Revision total oder partiell, in beiden Fällen ist es eine Revision.»

Es gehört zur Schönheit der Welt und der menschlichen Natur, dass die Köpfe nicht alle gleich sind, und offenbar sind sie nicht gleich organisirt, um die nämlichen Sätze gleich aufzufassen. Herr Egli bemerkte, er wisse nicht, ob es bei ihm hapere; es hapert vielleicht bei uns allen, indem jeder ein Organ

hat, um das herauszufinden, was ihm am besten einleuchtet. Jedenfalls aber können diejenigen, welche behaupten, die partielle Revision sei zulässig, dies mit eben so gutem Rechte thun, als die, welche sagen, sie sei nicht zulässig. Ich wenigstens begreife nicht, wie man sagen kann, es sei nur eine totale Revision möglich.

Herr Eggli hat mit einigen Beispielen angeführt, was für ein Netz von Verlegenheiten man sich durch eine beschränkte Anfrage bereite, so könne man die Armenfrage nicht lösen ohne die Frage der Bürgergüter zu berühren. Ich glaube, es sei durchaus nicht nachgewiesen, dass man die Armenfrage nicht lösen könnte ohne die Bürgergüterfrage in gleicher Weise wie früher heranzuziehen. Um über die Verwendung der Bürgergüter etwas anzuordnen, braucht es keine Verfassungsrevision. So lange das Eigenthum derselben gewährleistet wird, liegt deren Verwendung in der Hand der Gemeinden, und ob sie mehr oder minder für das Armenwesen herangezogen werden sollen, hängt nicht von einer Verfassungsrevision ab. Angriffe auf Ausscheidungsverträge jedoch, welche Rechtsverträge sind, könnten nicht anders erfolgen, als dass man den betreffenden Verfassungsartikel umstürzen würde. Ich glaube, wenn wir die Armenfrage friedlich und glücklich lösen wollen, so dass kein tiefer Zwiespalt in das Volk geworfen wird, so müssen wir die Bürgergüterfrage auf der Seite lassen.

Ferner bemerkte Herr Eggli, die Aenderung des Revisionsmodus müsse nothwendig auch die Revision des § 27 nachschieben, welcher die Kompetenzen des Grossen Rathes enthält. Zunächst handelt es sich heute noch nicht um Neugestaltung des Revisionsmodus, sondern nur um die Anfrage an's Volk, ob es eine Neugestaltung der betreffenden Paragraphen wünsche. Wird eine Revision derselben vorgenommen, so denke ich mir, dieselbe werde in der Weise erfolgen, dass wenn man einzelne Paragraphen nothwendig revidiren muss, nicht jedesmal ein Verfassungsrath aufgestellt wird. Das wird das Hauptziel der Revision der §§ 90 bis 95 sein, und das soll nun den § 27 berühren? Dieser Paragraph zählt die Kompetenzen des Grossen Rathes auf. Ich will Ihnen davon einiges ablesen, damit Sie sehen, wie es schon jetzt mit diesem § 27 aussieht. Nach demselben sind dem Grossen Rathe unter anderm folgende Verrichtungen übertragen: «Die Erlassung der Militärverfassung des Kantons und der Gesetze über die Organisation und Prozessform der Kriegsgerichte; die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniss der ausländischen zu den inländischen Sorten, und aller Münzverbote; die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Ständesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.» Solche obsolet gewordene, durch die Bundesverfassung längst auf die Seite geworfene Artikel stehen noch jetzt im § 27. Ich begreife nun nicht, wie man Bedenken haben kann und wieso das zu Kollisionen führt, wenn das Volk durch eine rechtsgültig beschlossene Revision dem Grossen Rathe eine neue Kompetenz zuweist. Wenn man die §§ 90 bis 95 revidirt und

bestimmt, dass eine partielle Revision vom Grossen Rathe vorgenommen werden könne, so wird damit der § 27 nicht verletzt, sondern man gibt dem Grossen Rathe bloss eine neue Kompetenz, die ihm einigermaßen ersetzen kann, was er an Kompetenzen eingebüsst hat. Dieses Beispiel ist also schlecht gewählt.

Ferner behauptete Herr Eggli, es könne ein unlösbarer Konflikt zwischen Volk und Behörde entstehen, wenn z. B. das Volk die Abschaffung des Verbots der Todesstrafe begehre und der Grosse Rath in seiner Mehrheit dagegen sei. Ich begreife nicht, wie Herr Eggli dieses Beispiel wählen konnte, da dasselbe just gegen die Volksanfrage auf totale Revision spricht; denn gerade da könnte das Volk etwas verlangen, was der Grosse Rath doch nicht ausführen würde. Sodann ist es mit solchen Konflikten nicht so gefährlich. Ich möchte den Grossen Rath sehen, der sich weigert, einem Beschluss des Volkes nachzukommen, betreffe er nun die Todesstrafe oder etwas anderes. Ein solcher Grosse Rath, der einer deutlichen Weisung des Volkes nicht nachkommen wollte, würde allerdings besser abtreten; da heisst es eben «se soumettre ou se démettre». Dieses Beispiel ist also auch nicht zutreffend.

Ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, dass die Voten, welche aus dem Protokoll des Verfassungsrathes für die Ansicht angeführt worden sind, dass man nur total revidiren könne, mit genau so viel Recht, ja mit viel mehr Recht für die Zulässigkeit der partiellen Revision angeführt werden können. Ich brauche also nicht an Ihre Verfassungstreue zu appelliren, und wenn Herrn Eggli die Verfassung von so kolossaler Heiligkeit ist, dass er ausruft: «Hüten Sie sich, eine Verfassungsrevision auf dem Wege der Verfassungsverletzung anzubahnen», so antworte ich darauf: Hüten Sie sich, unter steter Berufung auf den Buchstaben der Verfassung sich dem Geiste derselben und der Entwicklung des Staatswesens fort und fort entgegenzustemmen (Bravo!). Es kommt darauf an, dem Sinne und Geist der Verfassung nachzuleben, und dass dieser dahin gegangen ist, die Revision zu erleichtern, darüber besteht bei mir gar kein Zweifel, und wenn die Männer aufgerufen werden könnten, welche den Hauptantheil an der Ersetzung der 1846er Verfassung hatten, so würden sie sagen: Ja, ihr dürft das Volk anfragen, ob es die und die Artikel revidiren wolle oder nicht.

Es ist eine interessante Erscheinung, dass diesen Nachmittag der Grosse Rath noch nach 5 Uhr so zahlreich hier versammelt ist. Es ist das seit vielen Jahren selten der Fall gewesen und ist wohl ein Zeichen, dass man die Wichtigkeit der Frage empfindet. Und warum ist es eine wichtige Frage? Weil es eine politische Frage ist im gewöhnlichen Sinne? Nein, es ist keine politische Frage im gewöhnlichen, ordinären Sinne, nämlich keine parteipolitische Frage. Es ist eine politische Frage, aber im wahren, guten und höchsten Sinn, die das Wohl unseres gesammten Staatswesens angeht und geeignet ist, in die Bürger und verschiedenen politischen Parteien Leben zu bringen, und zwar ein gesunderes, als es sich oft entfaltet wegen Kleinigkeiten und Kleinkrämereien. Wenn man vor einer solchen Frage steht, soll jedes Mitglied der Regierung und des

Grossen Rathes sich klar bewusst sein, dass es sich nicht darum handelt, so zu stimmen, wie es einem gerade bequem ist — sonst würden noch viele dazu sich entschliessen, die Sache noch etwas gehen zu lassen, um nicht «Trubel» zu haben, wie man sagt, und sich nicht stören zu lassen — sondern dass man sich fragt: was ist nöthig, damit wir einmal vorwärts kommen, nachdem wir uns schon seit Jahren beengt und gehindert fühlten? In diesem Sinne glaube ich, sei die Frage eine politische im höchsten und besten Sinne, und diejenigen werden dem Volke am besten dienen, welche Mittel und Wege finden helfen, damit in Zukunft das demokratische bernische Staatsleben nach Bedürfniss, Schritt für Schritt, aber ungehemmt durch den Buchstaben dieser oder jener Artikel der Verfassung, sich so entfalten kann, wie es nöthig ist, um die grossen Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, welche die Zeit mit sich bringt, zu lösen. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Herren Burkhardt und Genossen zur Annahme.

Marti (Bern). Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich bin einer der Unterzeichner des Antrages des Herrn Burkhardt, und da Herr Eggli diese des Versuchs einer Verfassungsverletzung angeschuldigt hat, so finde ich mich veranlasst, mit einigen Worten meinen Standpunkt auseinanderzusetzen.

Herr Eggli hat Ihnen in effektreichem Pathos das Heiligthum der Verfassung vorgetragen. Für ihn ist die Verfassung ein Rührmichnichtan, ein Palladium, das über allem andern, selbst über dem Volke steht. Dieser Ansicht bin ich nicht und zwar nicht nur aus theoretischen, sondern aus praktischen Gründen, aus Gründen des bisherigen Verfahrens. Wenn die Anfrage an das Volk, ob es eine Partialrevision wolle, eine Verfassungsverletzung ist, so haben wir solche Verletzungen in viel höherem Masse und Grade in Menge begangen. Ich will in dieser Beziehung nur ganz wenige Thatsachen in Erinnerung bringen.

Als wir das obligatorische Referendum einführten, haben wir nach Herrn Eggli eine grosse Verfassungsverletzung begangen. Die Verfassung — die übrigens nicht die demokratische ist, wie Herr Eggli sagt, sondern auf einem strammen Repräsentativprinzip, das einer demokratischen Entwicklung entgegensteht, basirt ist — bestimmt, das Volk habe nur über diejenigen Gegenstände abzustimmen, die ihm durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden. Die Verfassung wollte also dem Volke nicht das obligatorische Referendum an die Hand geben, sondern nur von Fall zu Fall dem Grossen Rathe erlauben, ihm einzelne Sachen vorzulegen. Man sollte also meinen, man hätte nicht sagen dürfen: wir entschlagen uns aller Verantwortlichkeit; du, Volk, musst über alle Gesetze abstimmen. Dennoch that man es und durfte es thun, da wir Staatsmänner hatten, die keine Hintergedanken hatten. Aber man that noch anderes und zwar Sachen, die in einzelnen Landestheilen tief als Verfassungsverletzung empfunden worden sind. Man hat, trotzdem die Verfassung dem Jura sein Strafrecht garantirt, ein einheitliches Strafrecht eingeführt. Vermöge der Souveränität des Volkes haben wir den Jura mit der Einkommenssteuer beglückt, was nach dem strengen Buchstaben der Verfassung verfassungswidrig gewesen ist. Seit Jahren wünscht der Jura den Schuldenabzug.

Derselbe ist ihm aber nach der Verfassung nicht garantirt. Im neuen Steuergesetzentwurf wollen wir ihm denselben geben. Ferner wollen wir die Progressivsteuer einführen. Alles das sind Sachen, die nach der Auffassung des Herrn Eggli total verfassungswidrig gewesen wären.

Ich sage also: Die Verfassung ist für mich allerdings heilig, aber sie ist mir etwas historisch Heiliges: sie ist eine durchlöcherter Fahne, ein Denkmal für die Kraft, mit welcher man anno 1846 die staatsrechtlichen Zustände ordnete; aber sie ist nicht mehr von dieser Welt. Wir müssen sehen, wie wir anderswie vom Fleck kommen, und da man bis jetzt immer und sogar von Seite der Regierung erklärt, man könne alles, was wir begehren, auf dem Gesetzgebungswege erzielen, so wüsste ich nicht, warum wir nicht auch auf dem Wege der Verfassungsrevision vorgehen könnten.

Ich mache im weitern darauf aufmerksam, wie kleinlich die Auffassung des Herrn Eggli ist. Er sagt, die Verfassung könne allerdings partiell revidirt werden, aber zuerst müsse das Volk angefragt werden, ob es eine Totalrevision wolle; wenn man also die Verfassung partiell revidiren wolle, so müsse das Volk zuerst erklären, es wolle keine Totalrevision. Das ist nach meiner und der modernen Auffassung von verfassungsmässigen Zuständen total Unsinn. Wenn man eine Partialrevision vornehmen will, so muss man das Volk auch anfragen können: Willst du, dass die Verfassung partiell revidirt wird? Dass wir gebunden seien, die Anfrage an's Volk auf Totalrevision zu stellen, das gebe ich nicht zu und das sagt auch die Verfassung nicht. Ich will nicht über die Entstehung des § 91 diskutieren. Es ist Ihnen bereits von den Herren Ritschard und v. Steiger gesagt worden, dass viele Gründe und Voten dafür sprechen, dass man in dieser Beziehung ganz frei sei und die Verfassung mit eben so viel Recht partiell als total revidiren könne. Herr Eggli hat selbst auch gezweifelt, nur hat er einzelne Voten anders ausgelegt, als andere Herren. Nun konsultire ich aber einzig den Wortlaut der Verfassung. Wenn man sagt, es sei nur Totalrevision möglich, so will ich das in der Verfassung finden, dann ist der Handel abgethan. Aber in der Verfassung steht das eben nicht, sondern sie spricht überhaupt nur von einer «Revision». Wenn wir nun glauben, wir wollen diese Revision von vornherein beschränken, um das Volk nicht unruhig zu machen und den politischen Parteien, die verschiedene Tendenzen verfolgen, die Mittel an die Hand zu geben, um sich einmal zu sagen: wir wollen die Politik auf die Seite thun und uns um rein volkswirtschaftliche Fragen bekümmern, so soll man uns nicht sagen, wir dürfen das nicht thun. Ich halte dafür, wir seien dazu berechtigt, und über die Souveränität der Verfassung stelle ich diejenige des Volkes (Bravo!).

Ritschard. Das Votum des Herrn Eggli veranlasst mich, auch noch einige Worte zu verlieren; ich werde mich aber ganz kurz fassen. Ich werde nicht so viel Pathos entwickeln, wie Herr Eggli, aber ich halte dafür, eben so viel Logik und gute Gründe, um den Antrag des Herrn Burkhardt zu unterstützen.

Herr Eggli hat mit viel Pathos gesagt: Halten

wir die Einheit des bernischen Staatsgedankens hoch! Ich sage das auch, muss mich aber sofort von Herrn Eggli entfernen; denn er hält nicht den bernischen Staatsgedanken hoch, sondern die Krähwinkelei, den Landestheilgedanken. Er sagt, unsere gegenwärtige Verfassung sei ein Kompromiss und unsere politischen Verhältnisse seien noch heute Kompromissverhältnisse, weshalb wir nicht einzelne Parteien aus der Verfassung herausheben dürfen, weil sonst ein Landestheil durch den andern majorisirt werden könnte. Daraus geht hervor, dass Herr Eggli den Landestheilgedanken, nicht den bernischen Staatsgedanken hochhält. Allerdings hatte man anno 1846 einen Markt; aber dieser Markt ist verschwunden, die Waaren sind von demselben fortgetragen und zwar in der Hauptsache gerade durch die Verfassung selbst. Die Hauptpartien, welche Gegenstand des Marktes waren, sind erledigt. Zehnten und Bodenzinse sind abgeschafft, die oberländische Hypothekenkasse ist eingeführt, aber nun in der allgemeinen Hypothekarkasse aufgegangen. Es bleiben einzig noch übrig die Garantien, welche dem Jura gegeben wurden. Heute nun reicht uns der Jura in fast allen Fragen die Hand und sagt: wir wollen auch da Einheit schaffen, und der Jura thut wohl daran, weil er gesehen hat, dass man seit 1846 just den einheitlichen bernischen Staatsgedanken hochhielt und jedem Landestheil in weitgehendster Weise entgegenkam. Es braucht dermal kein Landestheil zu fürchten, dass er vor einem andern hintangesetzt werde; denn der bernische Staatsgedanke, dass wir alle Kinder einer und derselben Familie sind, ist so gross, dass man nicht, wie Herr Eggli, sagen kann: man darf die Verfassung nur total revidiren; denn sonst riskirt der eine Landestheil, vom andern ermordet und in seinen Interessen hintangesetzt zu werden.

Aber Herr Eggli ist sich selbst, seinen eigenen Deklamationen bei früheren sehr offiziellen wichtigen Anlässen untreu geworden. Bei Anlass der letzten Revisionscampagne handelte es sich, als die Verfassung durchberathen war, darum, ob man dieselbe dem Volke in globo oder in Gruppen abgetheilt vorlegen wolle. Es fand darüber eine Diskussion statt, und da war Herr Eggli einer derjenigen, die die Verfassung, die einen einheitlichen Staatsgedanken vorstellte, in Gruppen zerlegen wollten, so dass vielleicht eine Gruppe angenommen, eine andere verworfen worden wäre und man nach der Auffassung des Herrn Eggli eine eigenthümliche Verfassung erhalten hätte — nach unserer Auffassung allerdings nicht: die angenommenen Theile hätten Geltung gehabt und in Bezug auf die verworfenen wären die bisherigen Bestimmungen in Kraft geblieben. Das also hat damals Herr Eggli gewollt; heute nun kommt er und wirft denjenigen, welche die Verfassung in verschiedene wichtige Punkte auflösen und einzelne davon revidiren wollen, Verfassungsverletzung vor. Es wäre jeder andere besser berechtigt gewesen, dies zu thun, als Herr Eggli.

Herr Eggli führte auch einige Beispiele an, die aber durchaus nicht passen und mit Mühe zusammenge sucht sind, wo es sich dieser Mühe aber fast nicht lohnte. Was zuerst das Beispiel anbetriift, das Volk könnte vom Grossen Rathe die Wiedereinführung der Todesstrafe verlangen, der Grosse Rath wollte das

aber nicht thun, so dass es zu einem fast unlösbaren Konflikt käme, so ist zu bemerken, dass dies auch beim System der Totalanfrage möglich ist. Setzen Sie den Fall, das Volk beschliesst die Revision und betraut damit den Grossen Rath, dieser aber findet, es sei dermalen an der Verfassung nichts zu revidiren, er könne die ihm übertragene Aufgabe nicht erfüllen! Es ist also auch nach dem System der Totalanfrage ganz die gleiche Unzukömmlichkeit möglich, wie wenn man bloss die Anfrage auf partielle Revision stellt.

Herr Eggli hat ferner ausgeführt, wenn man die Armenfrage behandle, so werde unter Umständen die Bürgergutsfrage hineingezogen werden müssen. Aber nach dem System des Herrn Eggli kommt man auf das Gleiche hinaus. Denken Sie sich z. B. den Fall, man könnte die Armenfrage einfach in der Weise ordnen, dass man die örtliche Armenpflege aufhebt und das ganze Armenwesen den Bürgergemeinden überlässt. Dadurch wären die Bürgergemeinden auch implizirt; denn nun hätten sie nicht nur Beiträge für ihre Armen zu leisten, sondern hätten die gesammte Armenlast zu tragen. Das könnte nach dem System des Herrn Eggli so gut geschehen, als wenn man nur partiell revidirt.

Herr Eggli bemerkte ferner, es sei eigenthümlich, dass man erst nach 40 Jahren diesen Fund mache, früher sei man immer der Ansicht gewesen, es sei nur eine Totalrevision möglich. Nun wollte man seit 1846 die Verfassung ein einziges mal revidiren, vor einigen Jahren, und damals sagte man sich allerdings: wir haben im Grund eine Totalrevision nöthig; die Verfassung ist in sehr vielen Punkten verunstaltet, so dass wir total revidiren müssen. Man hat sich deshalb damals eigentlich die Frage gar nicht vorgelegt, ob man auch partiell revidiren könnte; die politischen Verhältnisse führten eben dazu, die Totalanfrage zu stellen. Da man nun aber die Erfahrung machte, dass man auf dem Boden der Totalrevision zu nichts kommt und wahrscheinlich auch in 20 Jahren zu nichts kommen wird, eine Revision aber namentlich in einigen Punkten nöthig wäre, so ist man natürlicherweise der Frage näher getreten, ob es nicht möglich wäre, partiell zu revidiren, und zu unserem Troste hat man gefunden, dass die Partialrevision durchaus verfassungsgemäss ist. Herr v. Steiger und andere Redner haben Ihnen die betreffenden Voten angeführt. Aus denselben geht nicht hervor, dass eine partielle Revision ausgeschlossen sei, sondern es wird da im Gegentheil von verschiedenen massgebenden Rednern des Verfassungsrathes von einer partiellen Revision gesprochen, und auch der Wortlaut der Verfassung, wie Herr Marti durchaus richtig ausführte, hindert uns nicht an einer solchen. Und wenn wir auf den Geist der Verfassung zurückgehen wollen, so sage ich: gerade die politische Situation und der Geist, in welchem jene Verfassung erlassen worden ist, zwingen uns, diese freiere Auslegung anzunehmen. Dazumal haben die Männer, welche die Verfassung beriethen, gewusst, wie mühsam es war, zu einer Verfassungsrevision zu gelangen, ja dass man eine solche auf fast ungesetzliche Weise erreichen musste. Diese Männer haben gefühlt, wie schwer das war, und sie sagten sich: in diese Situation wollen wir

eine zukünftige Generation nicht mehr setzen, sondern wir wollen es ihr möglich machen, dass sie die Verfassung mit aller Leichtigkeit revidiren kann. Wichtiger als die Worte der citirten Redner sind mir beinahe die Ausführungen, man müsse es dem Volke auf alle mögliche Weise erleichtern, dass es die Verfassung revidiren könne. Der Gedanke zieht sich wie ein rother Faden durch alle Voten hindurch, dass man das Volk nicht mehr so binden wolle, wie es in der Vergangenheit gebunden war. Die Leute haben eben gewusst, wie schmerzhaft dies war, und deshalb wollten sie Freiheit schaffen. Ueber die Art und Weise, wie Herr Stämpfli die Sache auffasste — in seinem Kopfe hat es nicht gehapert — verdient noch ein anderes Wort desselben hervorgehoben zu werden, das er bei Berathung des Eingangs der Verfassung fallen liess. Er sagte: «Man hat früher die Theorie geltend gemacht, dass die Verfassung ein Vertrag sei. O der Blötheit! Die Verfassung ist nur ein Gesetz, das sich das Volk selbst gibt und beliebig, wann und wie es ihm gefällt, verändert.» So hat sich Herr Stämpfli an einem andern Orte, aber auch bei den Verfassungsberathungen, ausgesprochen, und ganz dem konform ist sein Votum, das Herr Eggli und andere Redner citirt haben. Wenn diejenigen, welche anno 1846 diese Kompromissverfassung machten, sich für die Zukunft auf diesen Kompromissstandpunkt hätten stellen und die Zukunft an denselben binden wollen, wenn sie diesen Krähwinkelgedanken in den Vordergrund hätten stellen wollen, so würden sie das deutlich gesagt haben, und als von der Zulässigkeit der Partialrevision die Rede war, würden sie aufgefahren sein: Quod non, das ist nicht möglich; wir sind ein Land, wo ein Landestheil dem andern Garantien gegeben hat, und deshalb geben wir nicht zu, dass man einen Theil der Verfassung revidiren und einen andern bestehen lassen kann. Aber das haben die Herren nicht gethan, weil sie es nicht thun wollten. Sie haben den sogenannten «Märit» gemacht, um auf dem Wege des Marktens, des Konzessionenmachens zur Einheit zu kommen, gerade wie wir in der Eidgenossenschaft auch auf dem Wege des Konzessionenmachens und eines gewissen Marktens zu der Einheit gekommen, die wir gegenwärtig haben. Die 1846er Verfassung wird daher häufig mit Unrecht kritisiert. Dieser Markt war damals nöthig; er war ein nothwendiges Durchgangsstadium zur Einheit und Freiheit. Auf dem Boden dieser Verfassung haben sich die Landestheile verstanden und hat der eine für den andern grosse Opfer gebracht. Heute ist die Zuneigung und Opferfähigkeit eines Landestheiles für den andern so gross, dass es nicht mehr ein solches papiernes Dokument braucht; wir haben, im Geiste wenigstens, einen einheitlichen Kanton, und es ist nicht nöthig, durch diese Verklausulirung einer Totalrevision die Einheit herzustellen.

Dies sind einige Gedanken, die ich Ihnen noch zur Kenntniss bringen wollte. Ich komme also zu dem Schlusse: ich halte die Partialrevision für durchaus verfassungsmässig und dormalen für politisch geboten. Ich stimme deshalb grundsätzlich zum Antrage des Herrn Burkhardt. Allerdings, wenn es sich um die Details handelt, d. h. auf welche Punkte sich die

Revision erstrecken solle, wird man über die Sache noch reden können.

Dürrenmatt. Es ist eine schwierige Aufgabe, zu so vorgerückter Stunde und nach so glänzenden Reden die Aufmerksamkeit der Herren noch länger in Anspruch zu nehmen. Allein es scheint mir, es wolle sich heute beinahe eine sonderbare Erscheinung wiederholen, welche mich schon am Montag Abend frappirte. Damals war ich von 7 Rednern einzig im Falle, den Antrag der Regierung in Schutz zu nehmen. Heute bin ich ebenfalls so gouvernemental und von allen Rednern — abgesehen von dem kurzen, bündigen, zutreffenden Votum des Herrn Regierungspräsidenten — zuerst im Fall, den Regierungsantrag zu vertheidigen, da das wirklich brillante Votum des Herrn Eggli, das ich zu $\frac{9}{10}$ unterschreiben könnte, nicht den Regierungsantrag befürwortet, sondern eine allgemeine Anfrage in Begleit einer Botschaft des Grossen Rathes.

Es ist die Frage, ob eine Partialrevision nach dem «Antrag der 66» statthaft sei, sicher am gründlichsten aus den Verfassungsrathsverhandlungen von 1846 zu beurtheilen. Es ist das jedoch bereits durch Herrn Eggli in so schlagender Weise geschehen, dass ich mich ganz kurz fassen kann. Ich muss nur darauf zurückkommen, dass damals ein ganz ähnliches Auskunftsmittel, wie Herr v. Steiger es erfunden hat oder wie es in dem «Antrag der 66» vorliegt, auch vorlag. Herr v. Erlach hatte nämlich den Antrag gestellt: «Der Grosse Rath kann die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Tit. II der Verfassung vorberathen, ehe er die Frage der Revision den Ortsversammlungen vorlegt. In diesem Falle wird diese Frage bloss dahin gestellt, ob die beantragte und vorberathene theilweise Abänderung stattfinden solle oder nicht.» In der Einleitung zu diesem Antrag bemerkte er: «Ich möchte, dass die Gesetzgebung nicht gebundene Hände habe, um von sich aus auf Veränderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung anzutragen.» Das wollen die Unterzeichner des Antrages des Herrn Burkhardt auch; allerdings wollte Herr v. Erlach noch etwas weiter gehen und dem Volke gerade einen fertigen Artikel vorlegen. Dieser Antrag des Herrn v. Erlach ist von den Herren Kohler, Ochsenbein und Stämpfli bekämpft worden. Herr Stämpfli meinte, dass «auf diesem Fusse das Volk leicht überrascht werden könnte» und Herr Ochsenbein sagte: «Das ist allerdings richtig, und andererseits ist auch richtig, was Herr Stämpfli sagt, man muss dem Volke die Revision erleichtern, *den Behörden aber muss man sie erschweren* (das ist bis jetzt nicht abgelesen worden), sonst schwächen wir die Garantien, welche wir dem Volke durch die Verfassung geben, denn es ist ganz richtig, dass im günstigen Moment eine Behörde das Volk durch einen fertigen Revisionsvorschlag auf eine höchst gefährliche Weise übernehmen könnte. Wir haben gar viele Beispiele vor uns, wie das Zutrauen, welches die Behörden besitzen, in einem gegebenen Momente missbraucht werden kann. Dieser Gefahr für das Volk gegenüber möchte ich der Bequemlichkeit nicht allzusehr Rechnung tragen.» Inderthat hat dieser Antrag des Herrn v. Erlach keine einzige Stimme

erhalten, als seine eigene. Damit scheint mir die Zulässigkeit einer so speziellen Anfrage, wie sie heute vorgeschlagen worden ist, ein für allemal verneint zu sein. Es würde bei Annahme des Antrages der Herren Burkhardt und Genossen inderthat das eintreten, was Herr Stämpfli einwendete, nämlich dass das Volk « auf diesem Fusse leicht überrascht werden könnte. » Ich möchte fragen: wenn ein solcher Beschluss des Grossen Rathes jetzt bekannt würde, wäre davon nicht alles überrascht?

Ich will die historischen Reminiscenzen nicht weiter verfolgen, weil es mir näher liegt, andere Verhältnisse, welche durch Annahme des « Antrages der 66 » geschaffen würden, zu berühren. Nehmen wir vorerst an, der vorgeschlagene Beschluss würde vom Volke verworfen. Man sollte meinen, damit wäre die Revision begraben. Durchaus nicht! Wenn der Grosse Rath heute das Volk anfragen kann: Willst du eine Revision der §§ 85 und 90—95 der Verfassung?, so kann er in der nächsten Session wieder die Anfrage beschliessen: Willst du eine Revision der §§ 20—30 oder 30—40?, und in jeder folgenden Session kann der Grosse Rath die gleiche Anfrage beschliessen, die er heute stellt. Mit einem Beschluss, wie er heute beantragt wird, erklärt der Grosse Rath, die Partialrevision sei faktisch, wirklich und thatsächlich eingeführt; denn was wir heute thun, können wir in jeder andern Session auch wieder beschliessen. Aber nicht nur das! Auch das Volk kann das gleiche thun. Die Revisionsartikel der gegenwärtigen Verfassung sehen zwei Wege vor zur Anbahnung einer Verfassungsrevision: die Sammlung von 8000 Unterschriften oder einen bezüglichen Beschluss des Grossen Rathes. Wenn Sie nun einen solchen Beschluss fassen, wollen Sie dann dem Volke verbieten, dass es 8000 Unterschriften sammelt, um die Revision von diesem oder jenem Artikel der Verfassung zu verlangen? Es können hier im Grossrathssaale 8000 Unterschriften deponirt werden mit dem Begehren um Revision des Artikels, der das Eigenthum oder das Gemeindevermögen gewährleistet. Wenn der Grosse Rath sich herausnimmt, die Paragraphen, welche revidirt werden sollen, zu spezifiziren, so kann das Volk dies in Zukunft mit dem gleichen Rechte thun, und wir werden dem Begehren entsprechen müssen. Gerathen wir damit nicht in einen Zustand der wahrsten Anarchie? Sonderbarerweise hat das Volk in Zukunft aber nicht das gleiche Recht, um die Abänderung irgend eines *Gesetzes*-paragraphen zu verlangen. 8000 Bürger können jeden Tag die Revision von einem beliebigen zu nennenden *Verfassungs*paragraphen verlangen. Aber die Revision irgend eines *Gesetzes*artikels anzubegehren, das ist nicht statthaft, weil wir eben die Initiative nicht haben. Wir kommen also zu dem Zustand, dass die Staatsverfassung im Staatsgebäude das Wacklige, das Schwankende, das Unsichere darstellt, die Gesetzgebung dagegen das Feste, das Beständige, das nicht angetastet werden kann und zu dessen Veränderung die Initiative einzig dem Grossen Rathe zusteht. Ich möchte fragen, ob das ein logischer Zustand ist? Nach bisheriger Ansicht sollte die Staatsverfassung das Fundament sein; sie sollte eine Garantie bieten gegenüber der Gesetzgebung, dass die-

selbe gewisse Schranken nicht überschreite. Das wird nun aufhören, und deshalb leuchtet mir die Partialrevision so wenig ein, dass ich dieselbe nicht einmal auf verfassungsmässigem Wege zu erhalten wünsche. Wenn ich jetzt im Verfassungsrath darüber abzustimmen hätte, so würde ich nicht dazu stimmen; denn ich finde, wir haben eine Grenze auch in Zukunft nöthig, an die sich die Verwaltung und Gesetzgebung zu halten hat. Wir können nicht Gesetzgebung und Verfassung so vollständig in einander verschwimmen lassen.

Zum Schlusse möchte ich noch eindringlich fragen, ob überhaupt im gegenwärtigen Moment eine Verfassungsrevision dringend nöthig ist? Als hauptsächlichster Grund für eine solche wird der Armenartikel angeführt, und das wichtigste Gebiet im Armenwesen ist Herrn Burkhardt die Armenziehung. Nun möchte ich gefragt haben: Wodurch sind wir denn gehindert, unsere Armenziehungsanstalten in jeder möglichen Weise zu vervollkommen? In Bezug auf den Staatsbeitrag für das Armenwesen sind wir allerdings durch den betreffenden Artikel der Verfassung gehindert, indem derselbe eine fixe Summe von 400,000 alten Franken festsetzt. Wenn man aber die Staatsrechnungen nachsieht, so ist dieser Beitrag gar oft nicht einmal erschöpft worden. Und wenn er auch erschöpft wird, was hindert uns, für das Erziehungswesen und speziell das Armenziehungswesen mehr zu leisten, als es bisher geschehen ist? In Bezug auf das Erziehungswesen, wozu auch die Armenziehung gehört, sind wir durch keine bestimmte Ziffer gebunden. Dazu gibt es noch andere Hilfsmittel, die im Armenwesen Verwendung finden können. Weshalb erhöht man nicht — es ist dem schon oft gerufen worden — die Beiträge der Verwandten? Ist es nicht auch statthaft, dass man vom künftigen Ertrag des Alkoholmonopols einen gewissen Betrag für das Armenwesen ausscheidet? Wenn man ernstlich will, so halte ich dafür, es seien Hilfsmittel genug vorhanden, und das ist ja doch der grösste Mangel im Armenwesen, dass es an Geld fehlt. Es wundert mich einigermaßen — aber nicht, dass ich die Staatsverwaltung deswegen im geringsten tadeln möchte — dass man, nachdem man für andere Zweige der Staatsverwaltung — Eisenbahnen, Strassenbauten, allerlei Gründungen soliderer und liederlicher Art — immer Geld fand und sich oft sehr wenig aus der Verfassung machte, nun gerade in Bezug auf das Armenwesen, wo am Ende die christliche Mildthätigkeit auch ein Umgehen des Gesetzes entschuldigt, so gar gewissenhaft war und sich streng an die in der Verfassung festgesetzte Summe hielt. Es soll das, wie gesagt, kein Tadel sein, indem die Gewissenhaftigkeit immerhin zu respektiren ist. Es verwundert mich nur, dass man hier viel gewissenhafter ist, als in andern Zweigen der Verwaltung.

Was hindert uns ferner, ohne Abänderung der Staatsverfassung im Schulwesen Reformen einzuführen, oder in der Landwirthschaft, oder in der Justiz? Sind wir wirklich an allen Orten und Ecken so an die Wand gedrängt, dass man ohne Verfassungsrevision nichts gutes leisten kann, dass der Fortschritt überall gehemmt ist, dass wir stagniren und man sogar die Losung « Versumpfung » austheilt, als ob ein gesundes

politisches Leben gerade von der Abänderung der angeführten Verfassungsparagraphen abhängen.

Ich muss in Bezug auf die vorgeschlagene Partialrevision noch etwas nachholen. Warum wünscht man eigentlich Revision der §§ 90 bis 95? Wenn die Herren Burkhardt und Genossen behaupten, wir können schon nach der gegenwärtigen Verfassung dem Volke einzelne Artikel zur Revision unterbreiten, warum brauchen sie sich dann dieses Recht noch durch eine Revision gewährleisten zu lassen? Warum braucht das noch *expressis verbis* gesagt zu werden? Das beweist, dass die Herren doch kein ganz gutes Gewissen haben, sondern denken, das heutige Vorgehen sei eine gewaltsame Aenderung der Verfassung und für die Zukunft wollen sie ein solches Vorgehen ausdrücklich in der Verfassung garantiren, damit kein Zweifel mehr bestehe. Es ist das böse Gewissen, das aus diesem Antrage spricht, wonach man etwas revidiren will, das nach den eigenen Darlegungen gar nicht revisionsbedürftig ist.

Schliesslich ist es noch etwas anderes, das mich abhält, im gegenwärtigen Moment für die Verfassungsrevision zu stimmen. Man hat heute wieder ziemlich viel in Demokratie gemacht. Zur Demokratie gehört aber doch vor allem sicher die Respektirung eines unzweifelhaft geäußerten Volkswillens. Herr Ritschard ist im Irrthum, wenn er sagt, die erste revidirte Bundesverfassung sei mit grosser Mehrheit verworfen worden. Die verwerfende Mehrheit überstieg die Minderheit nur um circa 5000 Stimmen, und deshalb durfte sich die Minderheit wohl herausnehmen, nochmals den Versuch zu machen und zwar so bald darauf, als möglich. In der kantonalen Geschichte ist die Sache aber anders. Da war die verwerfende Mehrheit, trotzdem es nur eine Abstimmung im Kanton war, fünfmal grösser, als die verwerfende Mehrheit bei der Abstimmung über die erste Bundesverfassungsrevision. Der Verfassungsentwurf wurde mit 56,000 Stimmen verworfen, also mit mehr als der Hälfte der Stimmen der sämtlichen Stimmberechtigten. Es war das ein Volksvotum, wie es sich seit dem 18. Januar 1874 nicht mehr manifestirt hat. Wie jetzt, wer sich Demokrat nennt, dazu kommen kann, nach einem so kurzen Zwischenraum dem Volke wieder eine Revision zuzumuthen, ist mir ganz unbegreiflich. Man weiss von früher her, dass der Antrieb aus dem Volke heraus, wenigstens von dem, was die Herren Antragsteller mit Vorliebe als ihr Volk ansehen, nicht so gross ist. Wie mühsam ging es vor 10 Jahren, um die 8000 Unterschriften zusammenzubringen! Die Volkspartei allerdings hatte sie anno 1883 in ein paar Wochen beieinander, und die Revision wäre damals geglückt, wenn man sich in den Reihen der Mehrheit des Verfassungsraths Beschränkung auferlegt hätte. Das war aber nicht der Fall und darauf kam das furchtbare Dementi vom 5. März 1885. Heute will man das Volk wieder in's Ungewisse stürzen. Man sagt Armenwesen und meint das Bürgerwesen. Wenn Sie mit der Revision kommen, so sage ich: Wir kommen allerdings auch wieder!

Aus der Mitte des Grossen Rathes wird Schluss verlangt.

Abstimmung.

Für Schluss Mehrheit.

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1888.

Scheurer, Regierungsrath. Nur eine Anfrage zu meiner Orientirung. Ich habe mich in der Regierung bei denjenigen befunden, welche im gegenwärtigen Moment nicht revidiren wollten, weil sie die Zeit für zu ungünstig erachteten und sich überzeugten, dass ein Vorgehen nach Antrag des Herrn Burkhardt verfassungswidrig wäre. Nun ist es aber doch ganz gut möglich, dass der Antrag der Herren Burkhardt und Genossen zum Beschluss erhoben wird, und ich möchte deshalb die Herren Unterzeichner über folgenden Fall anfragen.

Sie wissen, dass eine Verfassungsrevision durch den Grossen Rath in Fluss gebracht werden kann, wie es jetzt der Fall ist, nur dass nach Antrag der Herren Burkhardt und Genossen bloss einige Artikel revidirt werden sollen. Ebenso aber muss die Revisionsanfrage dem Volke vorgelegt werden, wenn 8000 stimmbfähige Bürger dies verlangen. Nun stelle man sich vor, der Antrag der Herren Burkhardt und Genossen werde zum Beschluss erhoben, und in den nächsten 14 Tagen machen 8000 stimmbfähige Bürger — und die finden sich leicht — eine Eingabe: «Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger verlangen, dass dem Volke die Frage vorzulegen sei, ob eine Revision des § 69 der Verfassung stattfinden solle.» (Der § 69 ist der Gemeinde- und Bürgerartikel.) Ich möchte nun fragen: Haben diese 8000 stimmberechtigten Bürger auch das Recht, zu verlangen, dass dieser Paragraph revidirt werde? Ich denke ja, und wenn diese 8000 Unterschriften in den nächsten acht Tagen kommen, so muss dem Volk die betreffende Revision des Bürgerartikels zu gleicher Zeit vorgelegt werden. Ich werde wenigstens dem Publikum und den Bürgern in diesem Sinne Auskunft geben. Nebenbei bemerkt, vermüthe ich übrigens, dass es sich bei der gegenwärtigen Revisionsbewegung bei vielen hauptsächlich darum handelt, die Steuerreform vorläufig zu verhindern.

Präsident. Da Herr Scheurer eine direkte Anfrage stellt, so nehme ich an, eine Antwort sei noch zulässig.

Ritschard. Was meine Auffassung anbetrifft, so muss allerdings, wenn 8000 stimmbfähige Bürger die Revision irgend eines Paragraphen der Verfassung verlangen, diese Frage selbstverständlich dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden, indem diese Frage der vom Grossen Rathe beschlossenen Anfrage koordinirt ist. Aber ich betrachte das als einen Vortheil. Wenn die 8000 Bürger Totalrevision verlangen, so ist sicher, dass derzeit nichts daraus wird; verlangen sie aber bloss eine partielle Revision, so haben sie Aussicht, dass das Volk das gutheisst. Wenn übrigens Herr Scheurer gerade den Bürgergutsartikel herausgreift und damit den Schimmel scheu machen will, so gelingt ihm das nicht. Aus der letzten Revisions-campagne weiss man, dass wenn 8000 Bürger die Revision des Bürgergutsartikels verlangen, das Volk sie heimschicken wird.

M. Folletête. Je demande la parole.

Präsident. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Schluss erkannt ist.

M. *Folletête*. Le règlement me donne le droit de parler, malgré la clôture, attendu que je n'ai pas encore pris la parole. M. Scheurer n'a-t-il pas fait usage du même droit?

Präsident. Das Reglement gestattet inderthat in § 75, dass diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, noch das Wort verlangen können. Es muss das aber geschehen bevor Schluss erkennt ist, während Herr Folletête das Wort erst lange nachher verlangt hat. Meine Meinung geht deshalb dahin, dass Herr Folletête das Wort nicht mehr verlangen kann.

M. *Folletête*. Je maintiens mon droit, et je ne crois pas qu'il soit décent de ne pas accorder la parole à un représentant de la partie du pays le plus vivement intéressée à cette question.

Präsident. Da Herr Folletête das Reglement anders auslegt als ich, so mögen Sie entscheiden, ob er noch das Wort erhalten soll oder nicht.

Abstimmung.

Für Ertheilung des Wortes . . . 64 Stimmen.
Dagegen 39 »

M. *Folletête*. Je commence par remercier l'assemblée du vote qui m'accorde la parole en une circonstance aussi solennelle pour le Jura. Car, il s'agit avant tout de sauvegarder les intérêts de cette partie du canton menacés par le projet de revision qui nous est soumis. C'est aux dépens du Jura, c'est sur son dos que l'on veut reviser. Dès lors, il m'a paru convenir de protester contre la violation qui se prépare. Je ne suis pas comme mon voisin M. Marti. Je ne professe pas pour la constitution qui nous régit un respect anodin, platonique, j'en respecte jusqu'à la lettre qui fixe la limite et l'étendue de nos garanties. On parle de marché, de marchandage pour caractériser l'œuvre de 1846. Mais ce qu'il ne faut pas méconnaître, c'est l'esprit qui a présidé à ce *marchandage*. Il s'agissait de donner satisfaction à cette partie du pays que j'ai l'honneur de représenter et qui était entrée depuis 30 ans dans la famille bernoise. Il en est résulté pour nous des droits imprescriptibles parce qu'ils sont écrits dans la constitution. Parmi ces droits se trouve la conservation de notre législation, qu'on a trouvée infiniment plus parfaite que celle dont se contente l'ancien canton. Je n'ignore pas que de nombreuses décisions ont été prises qui semblent donner raison aux visées des centralisateurs à outrance; mais elles n'infirmen en rien nos droits. Je ne reviendrai pas sur le passé. Seulement, il y a ici un parti qui s'imagine qu'il est possible de mettre deux têtes sous le même chapeau. Il faut pourtant tenir compte de différences que l'on ne saurait effacer: divergence de mœurs, de langue, de religion, de tradition, divergence je dirai même dans la manière d'être et de penser. Loin de moi, certes, l'idée de faire à nos concitoyens de l'ancienne partie du canton un reproche de ce qu'ils ne pensent pas comme nous; mais c'est là une vérité du passé et du présent; elle sera aussi celle de l'avenir.

Permettez-moi de retracer sommairement et sans passion les intérêts qu'a le Jura à conserver les garanties que lui a données la constitution de 1846. La plus importante concerne ses immunités en matière d'assistance. Le Jura possède, sous ce rapport, une législation aussi parfaite que possible. Aussi à la dernière constituante, plusieurs orateurs ont pu vous dire que chez nous, s'il y avait des mendiants incorrigibles, il n'y avait en réalité pas de pauvres; l'assistance publique s'y pratique d'une manière large et généreuse. Or, cette immunité devrait disparaître, il faudrait la sacrifier pour faire place à une unité qui nous apporterait la plaie du paupérisme! Il n'y a pas un Jurassien qui ne sente qu'un tel projet sera accueilli avec un frémissement d'indignation. On y verra l'intention de blesser le Jura dans les institutions qui lui tiennent le plus au cœur, et vous reculerez de longtemps encore cette ère de pacification qui semblait s'être ouverte avec l'inauguration des chemins de fer. Si nos devanciers ont défendu, avec un courage qui fait encore notre admiration, les immunités de la législation française, c'est qu'ils estimaient qu'un peuple qui a des droits et des traditions doit s'y attacher, qu'il doit les conserver et les considérer comme sacrés. Il ne saurait donc être question de les sacrifier au premier venu. Si, pour les atteintes qu'on leur a portées, nous n'avons pas poussé nos recours plus loin, c'est dans un esprit de conciliation et d'apaisement qu'il ne faudrait pas interpréter comme un encouragement à persévérer dans cette voie. Nous avons vu, non sans regrets, saper notre code pénal, notre code de commerce, certaines parties du code civil; mais nous pensions qu'une législation fédérale dont on nous signalait l'aurore, aurait bientôt raison de la législation bernoise; nous étions résignés à faire la part du temps. D'un autre côté, nous étions engagés à suivre cette ligne de conduite à raison des puissants intérêts qui se rattachaient à la construction de nos voies ferrées alors à l'étude. Nous ne voulions pas nous approprier, en ces circonstances critiques, la devise des anciens Romains: *Summum jus summa injuria*. Mais il est un moment où la trêve n'est plus possible. Nous paraissions l'atteindre et nous devons nous dire — si le courant unitaire passe sur toutes les dignes — qu'on en arrivera à supprimer jusqu'à la langue française. Et pourquoi pas? Ce sont là des conséquences qui peuvent résulter de vos délibérations.

Je n'insisterai pas sur ce point, car ce débat n'est pas non plus sans consolations. Nous avons entendu le brillant discours de M. Egli sur le point de droit que nous défendons. Nous avons applaudi à ses conclusions, quand la voix autorisée du directeur de la justice nous a dit qu'il n'était permis ni licite de poser au peuple la question de la revision comme le voudraient les 66 députés signataires de la motion. La conséquence inéluctable à tirer de cette démonstration, c'est que la question doit être posée au peuple dans la forme prescrite par la constitution. Autrement, on dira que c'est une surprise, et les protestations surgiront de toute part. Dans un pays républicain, la minorité doit trouver dans la constitution des gages de protection contre toute entreprise de majorisation brutale. Si l'on touche

inconsidérément à la charte, on détruit par là même les garanties de nos libertés nationales. Il faut donc se garder d'aller trop loin. M. Marti disait il y a un instant, pour légitimer les atteintes à la constitution: « Ce que la constitution n'a pas fait, la souveraineté du peuple le fera. » Je ne saurais m'associer à une pareille hérésie en matière de droit public, qui nous conduit, de violation en violation, directement à l'anarchie. Sans doute la souveraineté du peuple ne saurait être entravée par aucune considération — légale bien entendu; si, en cette matière, on a élargi le cercle des idées constitutionnelles, si l'on a donné essor à des principes éclos dans le champ de la démocratie, on l'a fait dans les limites de la constitution. Est-ce que même la loi sur les cultes n'a pas mis en évidence cette préoccupation du droit constitutionnel? Que de peine ne s'est-on pas donnée pour démontrer qu'elle ne portait aucune atteinte aux garanties renfermées dans la charte? Oui, le peuple est souverain, mais cette souveraineté est nécessairement limitée par l'abandon partiel de ses droits, que celui-ci a consenti par un contrat qui emprunte ici la forme de la constitution. Ce contrat doit être respecté dans son esprit et dans sa lettre, aussi bien par le peuple que par ses représentants.

Au nom du Jura, je conjure l'assemblée de ne pas entrer dans la voie que lui ouvrent les partisans de la revision partielle ou violation partielle de la constitution; je la conjure de ne pas blesser, de ne pas contrister le Jura, de ne pas se donner l'air de traiter légèrement des droits fondamentaux auxquels nous sommes profondément attachés, comme ceux qui consacrent notre système d'assistance publique.

M. Jolissaint. Après les longs débats qui viennent d'avoir lieu, je croyais que la cause devait être entendue et je ne m'attendais pas à prendre la parole, d'autant moins que la discussion a déjà été déclarée close par M. le président; mais cette discussion ayant été ouverte de nouveau à la demande de M. Folletête, qui en a profité pour adresser, au nom du Jura, des reproches immérités aux représentants de l'ancien canton et lancer des accusations passionnées, accompagnées de protestations prématurées, j'estime qu'il est de mon devoir de lui répondre quelques mots, afin surtout que le Grand Conseil ne suppose pas que les paroles de M. Folletête sont l'expression de la pensée et des sentiments des libéraux jurassiens.

Je conteste à M. Folletête le droit de parler, comme il l'a prétendu, au nom du Jura ou de la députation jurassienne, qui ne lui ont pas donné mandat de prendre la parole en leur nom dans cette question.

En outre, je repousse énergiquement les accusations qu'il a formulées contre l'ancien canton, et qui consistent à prétendre que les réformes qui ont été introduites dans la législation, dans le but d'établir l'uniformité, ont été imposées par la partie allemande et que celle-ci, dans la campagne revisionniste, tend à majoriser le Jura. La première de ces accusations est si peu fondée que c'est en général le parti libéral du Jura et ses représentants qui ont pris l'initiative de ces réformes d'unification et du mouvement revisionniste déjà en 1877. Je tiens à constater qu'à

cette époque les sociétés populaires du Jura ont formulé un programme de revision qui avait beaucoup d'analogie avec celui qu'on propose aujourd'hui: il se résumait dans l'introduction du droit d'initiative, la revision des art. 90 à 95 de la constitution de 1846 et dans la réforme de l'impôt qui impliquait la revision de l'art. 85. En 1883, les libéraux du Jura ont voté pour la revision de la constitution et en majorité pour l'acceptation du projet de 1885. Je suis persuadé qu'aujourd'hui encore ils sont conséquents avec leur passé et partisans d'une revision. Je crois qu'ils préféreraient, comme moi, la proposition de M. le conseiller d'Etat Egli à celle de M. Burkhardt. Je voterai la proposition Egli en première ligne dans la votation éventuelle, et si elle ne réunit pas la majorité, je me réserve de voter celle qui est conforme à nos traditions comme revisionnistes, et cela pour les motifs suivants: La réforme de l'assistance est *urgente* dans l'ancien canton pour obtenir la liberté d'établissement, la libre circulation du pauvre comme celle du riche: c'est un point qui n'est contesté par personne. Dans le Jura protestant l'organisation de l'assistance est très satisfaisante, mais dans la partie catholique elle laisse beaucoup à désirer surtout en ce qui concerne les indigents, c'est-à-dire ceux qui ne peuvent pas subvenir à leurs besoins de première nécessité, comme les malheureux qui par suite d'infirmités physiques ou intellectuelles sont dans l'impossibilité de gagner leur vie. Les communes n'ayant pas l'obligation de les assister, plusieurs les abandonnent à leur malheureux sort, laissant les infirmes mourir dans une profonde misère et les idiots, les fous courir les campagnes sans trop s'inquiéter de leur vie et de la sécurité publique.

J'ai depuis longtemps la conviction que les principes élémentaires d'humanité et de liberté d'établissement commandent une réforme de l'assistance dans l'ancien canton et dans une partie du Jura.

J'espère qu'avec un peu de bonne volonté et de condescendance de part et d'autre, on arrivera à une entente juste et équitable.

Il en est de même de nos deux systèmes d'impôts. Le Jura réclame la défalcation des dettes et la revision des estimations cadastrales depuis plusieurs années: on lui oppose comme *non possumus* l'art. 85. Il faut donc le reviser dans le sens de l'unification.

M. Folletête craint que le mouvement revisionniste actuel n'ait pour conséquence la majoration du Jura par l'ancien canton. Il se défie de la majorité allemande, qui pourra, dans la revision de l'art. 85 et ensuite par la revision partielle, imposer sa volonté arbitrairement à la minorité jurassienne. Je ne partage pas les craintes ni les suspicions de M. Folletête.

J'ai confiance, quant à moi, dans la loyauté et l'équité de nos compatriotes de l'ancien canton, dont ils ont donné de nombreuses preuves et qu'ils tiendront à honneur de pratiquer à l'avenir, surtout si nous ne suspectons pas d'avance leurs intentions, que je crois droites et honnêtes.

Ce n'est pas en semant la défiance et la suspicion que l'on arrivera à cimenter des liens d'union et de solidarité entre les deux parties du canton.

Députés du Jura et de l'ancien canton, ayons

donc confiance réciproque entre nous tous et nous arriverons à reviser la constitution dans l'intérêt général du canton et dans celui de ses diverses parties!

Präsident. Da Sie erkennt haben, dass diejenigen, welche noch nicht gesprochen haben, noch das Wort haben sollen, so will ich anfragen, ob das Wort weiter verlangt wird?

Es meldet sich niemand mehr zum Wort.

Der *Präsident* erklärt die Diskussion als geschlossen.

Dürrenmatt verlangt für die Hauptabstimmung Namensaufruf.

Dieser Antrag wird genügend unterstützt.

Abstimmung.

I. *Eventuell.* Für den Antrag Burkhard 64 Stimmen.
» » » Eggli 53 »

II. *Definitiv.* 1. Für Festhalten am Antrag Burkhardt (mit «Ja») stimmen 73 Mitglieder, nämlich die Herren: Affolter, v. Allmen, Ballif, Biedermann, Bigler, Bratschi, Burkhalter, Burkhardt, Cüenin, Demme, Elsässer, Etter (Jetzikofen), Etter (Meikirch), Füre, Gerber (Bärau), Glauser, v. Gross, Guggisberg, Habegger (Bern), Hadorn, Hänni, Herren, Hiltbrunner, Hofmann (Bolligen), Hofmann (Riggisberg), Hofstetter, Jenni, Jolissaint, Iseli (Grafenried), Kipfer, Klossner, Küpfer, Leuch, Lienhard, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marti (Bern), Marti (Lyss), Morgenthaler, Mosimann, Müller (Emil), Nussbaum (Rünkhofen), Nussbaum (Worb), Probst, Reichel, Ritschard, Ruchti, Salvisberg, Scherz (Alfred), Schindler, Schmalz, Schmid (Karl), Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwyl), Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Steinhauer, Stettler (Eggiwyl), Stettler (Worb), Stettler (Bern), Stotzinger, Streit, Stucki (Niederhünigen), Tièche (Bern), Tschanen, v. Wattenwyl-v. May, v. Wattenwyl (Bern), v. Werdt, Wermuth, Will, Zaugg, Zehnder.

2. Für den Antrag der Regierung, von einer Revisionsanfrage abzusehen (mit «Nein») stimmen

50 Mitglieder,

nämlich die Herren: Baumann, Benz, Bertholet, Boéchat, Bourquin, Daucourt, Dürrenmatt, Egger,

Eggimann, Folletête, Gigon, Gygax (Bleienbach), Haslebacher, Hennemann, Hess, Hofer (Burgdorf), Hofer (Oberönz), Hunziker, Jenzer, Imer, Jobin, Kaiser (Grellingen), Klaye, Knechtenhofer, Knuchel, Lehmann (Karl), Lehmann (Wilhelm), Lüthi (Rüderswyl), Mérat, Messer, Michel, Péteut, Prêtre, Dr. Reber, Rem, Riser, Roth (Friedrich), Röthlisberger (Trachselwald), Sahli, Schneeberger (Schoren), Schürch, Sommer (Jakob), Sommer (Friedrich), Steffen (Heimiswyl), Sterchi, Tièche (Reconvillier), Wälchli, Walther, Weber (Langenthal), Zingg (Busswyl).

Präsident. Ich theile mit, dass die Herren *Lauper* und *Hofer* (Oberdiessbach) die Erklärung abgegeben haben, dass sie im Falle der Anwesenheit für den Antrag des Herrn Burkhardt gestimmt haben würden.

Präsident. Ich möchte Sie ersuchen, das Bureau zu ermächtigen, das Protokoll der heutigen Nachmittagsitzung zu genehmigen.

Einverstanden.

Präsident. Ich spreche den Wunsch aus, es möchte der heutige Beschluss dem Lande zum Wohle reichen und erkläre diese ausserordentliche Session als geschlossen, indem ich Ihnen glückliche Heimreise wünsche.

Schluss der Sitzung und der Session
um 6³/₄ Uhr.

Für die Redaktion:
Rud. Schwarz.